

Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 13. Juni 2019

für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektverordnung**“) in deutscher Sprache und zum Zwecke von Artikel 5.4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“); im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem

„Deka

DekaBank Deutsche Girozentrale

(Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)

EMISSIONSPROGRAMM FÜR BONITÄTSABHÄNGIGE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN II
(das „**Programm**“)

Der Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung, registriert.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Teil A Zusammenfassung des Basisprospekts</i>	Z-1-
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	Z-1-
Abschnitt B – DekaBank als Emittentin	Z-3-
Abschnitt C – Wertpapiere	Z-9-
Abschnitt D – Risiken	Z-15-
Abschnitt E – Angebot	Z-24-
<i>Teil B Risikofaktoren</i>	W-1-
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	W-3-
Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen	W-3-
Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften	W-3-
Allgemeine Risiken	W-3-
Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen	W-4-
Risiken im Zusammenhang mit der Bankenunion und weiteren regulatorischen Maßnahmen	W-5-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarkt- und Währungskrisen	W-6-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken	W-6-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells	W-7-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Informations- und Datenverarbeitungssysteme	W-8-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten	W-8-
Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem	W-8-
Adressenrisiko	W-8-
Marktpreisrisiko	W-9-
Liquiditätsrisiko	W-9-
Operationelles Risiko	W-9-
Geschäftsrisiko	W-9-
Reputationsrisiko	W-10-
Modellrisiko	W-10-
Weitere Risikoarten	W-10-
Risikokonzentrationen	W-10-
Wesentliche Rechtsrisiken	W-11-
Wertpapiergeschäfte und Kapitalertragsteuer	W-11-
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W-13-
Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar	W-13-
Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko	W-13-
Keine Besicherung	W-13-
Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider	W-14-
Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität	W-14-
Marktpreis von Schuldverschreibungen	W-14-
Finanzmarkturbulenzen	W-15-
Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe	W-15-

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko	W-17-
Potenzielle Interessenkonflikte	W-17-
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	W-18-
Risiken in Bezug auf Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)	W-18-
Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	W-18-
Preisfeststellung	W-18-
Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	W-18-
Verschiedene Jurisdiktionen	W-18-
Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken	W-19-
Besteuerung	W-19-
Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen	W-19-
Kreditfinanzierter Erwerb	W-19-
Risikoeinschränkende oder -ausschließende Geschäfte	W-20-
Preisfindung und Zuwendungen	W-20-
Transaktionskosten	W-20-
Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation	W-20-
Ausübung von Ermessen durch die Emittentin	W-21-
B.3. Risiken im Hinblick auf die Zinskomponente der Schuldverschreibungen	W-22-
Risiken im Hinblick auf die Verzinsung	W-22-
Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Zinszahlungen reduziert werden oder erlöschen	W-22-
B.4. Risiken im Hinblick auf die Rückzahlungskomponente der Schuldverschreibungen	W-23-
Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung	W-23-
Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Rückzahlung reduziert werden oder erlöschen	W-23-
Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen (einschließlich Anfechtung)	W-23-
B.5. Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen	W-25-
Bonitätsrisiko hinsichtlich des Referenzschuldners	W-25-
Verlustrisiko	W-25-
Risiko bei einer Rechtsnachfolge	W-26-
Informationen zu den Referenzschuldnern	W-26-
Keine Rechte am Referenzschuldner	W-26-
Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern in Schwellenländern	W-26-
Kreditereignis als dauerhafter Faktor	W-26-
Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses	W-27-
Kein Schaden erforderlich	W-27-
Feststellungen durch ISDA, Rolle der Emittentin	W-27-
ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern	W-27-
Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit auf Basis einer ISDA-Auktion	W-27-
Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit durch Einholung von Quotierungen	W-28-
Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung	W-28-

Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen	W-29-
C.1. Wichtige Hinweise	W-29-
1. Verantwortliche Personen	W-29-
2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts	W-29-
3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	W-30-
4. Billigung und Notifizierung	W-31-
5. Stabilisierung	W-31-
6. Informationen von Seiten Dritter	W-31-
7. Zukunftsgerichtete Aussagen	W-31-
8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	W-31-
9. Bestimmte Definitionen	W-32-
C.2. Allgemeine Beschreibung des Programms	W-33-
1. Emissionsverfahren	W-33-
2. Programmvolumen	W-33-
3. Genehmigung	W-33-
4. Verwendung des Emissionserlöses	W-34-
5. Platzierung von Schuldverschreibungen	W-34-
6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen	W-34-
7. Clearing-Systeme	W-34-
C.3. Verkaufsbeschränkungen	W-35-
1. Vereinigte Staaten von Amerika	W-35-
2. Europäischer Wirtschaftsraum	W-37-
3. Vereinigtes Königreich	W-38-
4. Luxemburg	W-38-
5. Japan	W-38-
6. Allgemeines	W-39-
C.4. Andere allgemeine Informationen	W-41-
1. Einsehbare Dokumente	W-41-
2. Prospekt, Nachträge zu diesem, Endgültige Bedingungen und Nachfolgeprospekte	W-41-
3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	W-42-
4. Sprache	W-42-
5. Rating	W-43-

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen	W-45-
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-45-
1. Allgemeine Informationen	W-45-
1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen	W-45-
1.1.1. Wertpapiertyp	W-45-
1.1.2. Status der Schuldverschreibungen	W-45-
1.2. Wahrung	W-45-
1.3. Stuckelung	W-45-
1.4. Verbriefung	W-45-
1.5. Laufzeit	W-46-
1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer	W-46-
1.7. Methode der Preisfestlegung	W-46-
1.8. Sonderkundigungsrechte der Emittentin	W-46-
1.9. Ruckkauf	W-46-
2. Referenzschuldner	W-47-
3. Funktionsweise der optionalen Ruckzahlungskomponenten bei Falligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gema § 5(1) und (4) der Emissionsbedingungen)	W-49-
3.1. Uberblick uber optionale Ruckzahlungskomponenten.	W-49-
3.2. Bonitatsabhangige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)	W-49-
3.3. Bonitatsabhangige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	W-50-
4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gema § 3 der Emissionsbedingungen.	W-51-
4.1. Uberblick uber optionale Zinskomponenten	W-51-
4.1.1. Allgemeines	W-51-
4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages	W-51-
4.2. Zinskomponenten	W-51-
4.2.1. Einleitung	W-51-
4.2.2. Einheitliche Verzinsung	W-51-
4.2.3. Variierende Verzinsung (einschlielich Stufenzinsvarianten)	W-52-
5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Ruckzahlungsmoglichkeiten	W-53-
5.1. Emittentenkundigungsrechte gema § 5(2) und Anfechtungsrecht gema § 14(2) der Emissionsbedingungen	W-53-
5.2. Glaubigerkundigungsrechte gema § 5(3) bzw. auerordentliche Kundigung	W-53-
6. Weitere Informationen zur Bonitatsabhangigkeit der Schuldverschreibungen	W-55-
6.1 ISDA-Entscheidungen	W-55-
6.2 Auktionsverfahren; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin	W-55-
6.3 Kreditereignisse	W-56-
6.4 Auswahl der Referenzschuldner durch die Emittentin	W-57-
D.2. Muster der Endgultigen Bedingungen	W-59-
D.3. Emissionsbedingungen	W-77-
Option I	W-78-
Satz der Emissionsbedingungen fur bonitatsabhangige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner	
Option II	W-121-
Satz der Emissionsbedingungen fur bonitatsabhangige Schuldschuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern	

Teil E Steuern	W-167-
E.1. Deutschland	W-168-
1. Steuerinländer	W-168-
1.1. Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen	W-168-
1.1.1. Einkommen	W-168-
1.1.2. Kapitalertragsteuer/Quellensteuer	W-169-
1.1.3. Veranlagungsverfahren	W-169-
1.2. Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen	W-170-
1.3. Investmentsteuergesetz	W-170-
2. Steuerausländer	W-170-
3. Sonstige Steuern	W-170-
E.2. Luxemburg	W-171-
1. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen	W-171-
2. In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen	W-171-
E.3. Zwischenstaatlicher Informationsaustausch	W-173-
E.4. Finanztransaktionssteuer	W-174-
1. Vorschlag für eine EU Finanztransaktionssteuer („FTS“)	W-174-
2. Nationale Finanztransaktionssteuern	W-174-
E.5. FATCA	W-175-

Teil F Informationen zur Emittentin	W-177-
F.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	W-177-
1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	W-177-
2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register	W-177-
3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	W-178-
4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	W-178-
5. Organe und Aufsicht	W-178-
5.1. Hauptversammlung	W-178-
5.2. Verwaltungsrat	W-178-
5.3. Vorstand	W-180-
5.4. Aufsicht	W-182-
Allgemeine Staatsaufsicht	W-182-
Allgemeine Bankaufsicht	W-182-
F.2. Geschäftstätigkeit	W-183-
1. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern und im Treasury	W-184-
2. Vertrieb	W-186-
Sparkassenvertrieb & Marketing	W-186-
Vertrieb Institutionelle Kunden	W-186-
3. Zentralbereiche	W-186-
4. Wichtige Märkte und Standorte	W-187-
5. Kunden	W-188-
6. Corporate-Governance-Konzept	W-188-
F.3. Organisationsstruktur	W-189-
F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur und Sicherungseinrichtungen	W-191-
1. Eigenmittelausstattung	W-191-
2. Anteilseignerstruktur	W-192-
3. Sicherungseinrichtungen	W-193-
Freiwillige Institutssicherung	W-193-
Gesetzliche Einlagensicherung	W-183-
F.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	W-194-
1. Wesentliche Verträge	W-194-
2. Gerichts- und Schiedsverfahren	W-194-
F.6. Geschäftsgang und Aussichten	W-195-
1. Wesentliche Veränderungen	W-195-
2. Geschäftsgang	W-195-
3. Aussichten	W-195-
F.7. Finanzinformationen der Emittentin	W-197-
1. Abschlussprüfer	W-197-
2. Historische Finanzinformationen	W-197-

<i>Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente</i>	W-201-
<i>Teil H Fortsetzung des öffentlichen Angebots</i>	W-203-
1. Beschreibung der Fortsetzung des öffentlichen Angebots	W-203-
2. Relevante Ursprungsprospekte	W-203-
3. Betreffende Schuldverschreibungen	W-203-
<i>FINANZTEIL(Inhaltsverzeichnis)</i>	W-205-
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr (- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)	F₁₈₋₀ – F₁₈₋₁₃₀
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr (- wie gemäß Teil G des Prospekts per Verweis einbezogen -)	F₁₇₋₀ – F₁₇₋₁₁₂
<i>ADRESSEN-LISTE</i>	A-1-

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sog. "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

[Im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen ist der folgende Absatz zu löschen.]

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Platzhalter bezüglich der Beschreibung der Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Die Zusammenfassung im Hinblick auf die Beschreibung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird nur die für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen und vervollständigten Platzhalter beinhalten, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p>[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden: [[a] in der Bundesrepublik Deutschland [und][,]] [[b] im Großherzogtum Luxemburg].]</p> <p>[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur(en)] [und] [weiteren] [Finanzintermediär(en)] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3 definiert) erteilt: [in der Bundesrepublik Deutschland: [Namen und Adressen einfügen] []] [im Großherzogtum Luxemburg: [Namen und Adressen einfügen] []] [Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.] [Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: [Bedingungen einfügen] [Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum [(wie unter Punkt E.3. definiert)][] zeitlich beschränkt.] [Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite [der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] [und] der Emittentin (www.dekabank.de)] eingesehen werden.] [Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder [Platzeur] [und] [jeweilige weitere] [Finanzintermediär] sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet. Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.]</p>
------	---	--

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten <p>In Summe erwartet die Deka-Gruppe für das Geschäftsjahr 2019 trotz einer insgesamt stabilen konjunkturellen Entwicklung herausfordernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Asset Management. Eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten könnte die Total Assets über eine negative Wertentwicklung und eine Zurückhaltung der Anleger negativ beeinflussen. Auf der anderen Seite bietet das hohe Geldvermögen der privaten Haushalte im Allgemeinen und der Sparkassen-Kunden im Besonderen ein enormes Potenzial für den Fondsabsatz. Im Bankgeschäft bleiben die Renditen auf Bilanzaktiva unter Druck.</p> <p>Für das Geschäftsjahr 2019 hat sich die Deka-Gruppe das Ziel gesetzt, in allen drei Dimensionen von DekaPro – Kundenzentrik, Wachstum, Effizienz – Fortschritte zu erzielen. Dies kommt auch in den Erwartungen an die wesentlichen Leistungsindikatoren zum Ausdruck.</p> <p>Die Deka-Gruppe rechnet für 2019 mit einer weiterhin soliden Finanzlage. Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.</p> <p>Strategische Ziele des Geschäftsfelds Asset Management Wertpapiere sind weiterhin der Ausbau der Marktposition im Retailgeschäft sowie ein profitables Wachstum im institutionellen Geschäft.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien hat sich zum Ziel gesetzt, die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft unter strenger Beachtung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche auszubauen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Kundenschnittstelle durch ein überzeugendes Angebot für Online-Wertpapierinvestments, Trading-Lösungen und die digitale Vermögensverwaltung weiterzuentwickeln und so einen wichtigen Beitrag zum Wachstum im Retailgeschäft zu leisten. Ferner soll die Verwahrstellenfunktion klar im Wettbewerb positioniert und auf einen positiven Trend im Publikumsfondsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe sowie über Drittmandate ausgerichtet werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt zielt darauf ab, als Lösungs- und Infrastrukturanbieter für Sparkassen und andere institutionelle Kunden strategisch bedeutende Funktionen einschließlich des Zugangs zu Kapitalmärkten, zentralen Gegenparteien und Kontrahenten unter Nutzung von Synergien und Größenvorteilen anzubieten. Auf die regulatorischen Anforderungen reagiert es mit der laufenden Optimierung des Geschäftsportfolios und einer effizienten Steuerung des regulatorischen Kapitalbedarfs.</p>

		Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt aus bilanzstrukturellen Erwägungen die Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten und Assetklassen an, zudem soll die Positionierung in liquiden Märkten und als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilieninvestoren gefestigt werden. In der Sparkassenfinanzierung steht die DekaBank den Sparkassen weiterhin als Refinanzierungspartner zur Verfügung.
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Organisationsstruktur / Konzernstruktur</p> <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss 2018 sind neben der DekaBank insgesamt elf inländische und sechs ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis zehn strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme ¹⁾	Mio €	100.444	93.775
Forderungen	Mio €	48.393	47.047
– an Kreditinstitute	Mio €	23.973	26.396
– an Kunden	Mio €	24.420	20.651
Verbindlichkeiten	Mio €	48.673	45.899
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	22.950	19.238
– gegenüber Kunden	Mio €	25.723	26.661
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets ²⁾	Mio €	275.878	282.888
Depotanzahl	Tsd	4.654	4.492
		01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Nettovertriebsleistung ³⁾	Mio €	11.773	25.671
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.509,0	1.494,1
– davon Zinsergebnis ⁴⁾	Mio €	181,5	142,5
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.218,0	1.202,7
Summe Aufwendungen	Mio €	1.057,2	1.045,2
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	1.038,5	1.039,8
Wirtschaftliches Ergebnis ⁵⁾	Mio €	451,8	448,9
Ergebnis vor Steuern	Mio €	516,9	480,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ⁶⁾	%	9,6	9,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁷⁾	%	69,9	68,8
		31.12.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁸⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.741	5.442
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	29.021	24.886
Harte Kernkapitalquote	%	15,4	16,7
Kernkapitalquote	%	17,0	18,6
Gesamtkapitalquote	%	19,8	21,9
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.920	5.912
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁹⁾	Mio €	2.492	2.035
Auslastung der Risikokapazität	%	42,1	34,4
Mitarbeiter		4.716	4.649

1) Das Vorjahr wurde angepasst. Aufgrund der Investmentsteuerreform, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, gelten Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 kraft Fiktion als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die tatsächlichen Steuereffekte treten ungeachtet der Fiktion erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ein, jedoch sind unter anderem die Aktiengewinne auf Fondsebene gesondert festzustellen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang wurden die latenten Steuern bezogen auf die Aktiengewinne einer Überprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 latente Steuern nicht vollständig berücksichtigt und damit in Teilen unzutreffende Werte ermittelt wurden. Im Jahr 2018 wurden die Vortragswerte der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewinnrücklagen erfolgsneutral gemäß IAS 8.41 angepasst. Die darauf entfallenden latenten Steueransprüche belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf 34,8 Mio. Euro. Hiervon entfallen 6,2 Mio. Euro auf Veränderungen im Jahr 2017. Insbesondere die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Planvermögen in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 19R) der Vergangenheit, bedingt eine Undurchführbarkeit der genauen Aufteilung auf die Gewinnrücklagen und die Neubewertungsrücklage. Der Effekt zum 1. Januar 2017 wurde dementsprechend vollständig in den Gewinnrücklagen erfasst.

2) Die Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere (hier auch ETFs) und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory-/Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgesteuerte Masterfonds entfällt.

3) Die Nettovertriebsleistung ist zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz.

	<p>4) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 4,8 Mio. Euro (Vorjahr: 13,1 Mio. Euro) ist in 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten. Im Vorjahr wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.</p> <p>5) Das Wirtschaftliche Ergebnis ist die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der IFRS-8-Vorgaben, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden.</p> <p>6) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).</p> <p>7) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge aus dem Kreditgeschäft und ab 2018 auch ohne Berücksichtigung der Risikovorsorge aus dem Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften.</p> <p>8) ohne Übergangsregelungen – fully loaded.</p> <p>9) Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.</p>	
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben</p>	<p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
	<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2018) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deka-Gruppe eingetreten.</p>
B.13.	<p>Ereignisse aus der jüngsten Zeit</p>	<p>Geschäftsgang</p> <p>Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.</p>
B.14.	<p>Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.</p>	
	<p>Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>Entfällt. Die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.</p>

<p>B.15.</p>	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die Deko-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekoBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekoBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deko-Gruppe. Das Geschäftsmodell der Deko-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Das Geschäft der Deko-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt.</p> <p>Die DekoBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.</p> <p>Die Aktivitäten der Deko-Gruppe sind seit dem 1. Januar 2017 in fünf Geschäftsfelder geordnet. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deko im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deko-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Zudem werden auch passive Anlagelösungen angeboten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deko-Gruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst. Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Transportmittelfinanzierungen, Infrastrukturfinanzierungen sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury nimmt als Ressourcenmanager der Deko-Gruppe eine zentrale Rolle zur geschäftsmodellgerechten Steuerung der Bilanz- und GuV-Struktur ein. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekoBank, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deko-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management beziehungsweise Refinanzierungen und Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen</p>
---------------------	---	---

		<p>Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei.</p> <p>Der Bereich Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich im Rahmen eines Multikanalansatzes auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren darunter in Einzelfällen auch Investoren im Ausland.</p>
B.16.	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“)</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung / Art Schuldverschreibungen mit bonitätsabhängiger Zins- und Rückzahlungskomponente (die „Schuldverschreibungen“). Bezeichnung: [] Serie: [] [+#Im Fall von Aufstockungen einfügen: Tranche[n]: []; [diese Tranche bildet zusammen mit den bereits begebenen Tranchen eine einheitliche Serie und erhöht das Gesamtemissionsvolumen entsprechend][diese Tranchen bilden [zusammen mit den bereits begebenen Tranchen] eine einheitliche Serie [und erhöhen das Gesamtemissionsvolumen entsprechend].] +#-Ende] Wertpapierkennnummer ISIN: [] [WKN: []] [Common Code: [] [[Andere einfügen]: []] [+#Im Fall von Aufstockungen einfügen, sofern für diese Zwecke erforderlich: Wertpapierkennnummer (Interims) ISIN: [] [WKN: [] [Common Code: [] [[Andere einfügen]: []]]
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in [] [(auch „[]“) begeben [(auch die „Emissionswährung“)].
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

<p>C.8.</p>	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital zu verlangen (wie in den Gliederungspunkten C.15. und C.18. dargestellt).</p> <p>Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital erfolgen in der Emissionswährung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Verzinsung</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.15. und C.18. unter Berücksichtigung der Definitionen in E.3.</p> <p>Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15., C.16., C.17. und C.18. unter Berücksichtigung der Definitionen in E.3.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung [eines][des] [der Sonderkündigungsrechte] [Sonderkündigungsrechts] ([Steuerliche Gründe][,] [Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)][,] Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf [den][einen] Referenzschuldner) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Die Emittentin ist im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zu Anpassungen der Emissionsbedingungen und zur Kündigung der Schuldverschreibungen (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) berechtigt.</p> <p>Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt eines Nachfolgeereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, die Emissionsbedingungen anzupassen.</p>
-------------	---	--

C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren	<p>[Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt sondern [vorgesehen] einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr [an [der]/[/][den] folgenden Wertpapierbörse[n]] [an einer Wertpapierbörse] [zu stellen][gestellt][:]]</p> <p>[Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an [der]/[/][den] folgende[n] Wertpapierbörse[n] zu stellen:]</p> <p>[Börse:] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [Börse Frankfurt Zertifikate AG] []</p> <p>[Marktsegment:] []</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf [Zulassung zum] [oder] [auf Einbeziehung in den] Handel an einer Börse zu stellen.]</p>
C.15.	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung:</p> <p>Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird ermittelt, indem der Zinssatz (s. C.18.) und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden.</p> <p>Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.</p> <p>Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner]</p> <p>Die Zahlung der Zinsen hängt vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses [beim Referenzschuldner] [bei einem oder mehreren Referenzschuldnern], siehe C.20., ab:</p> <p>[Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):</p> <p>Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, erfolgt die Zinszahlung am Zinszahlungstag. Die Zinszahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis</p> <p>[Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium/ eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.</p> <p>Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.]</p> <p>[Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata):</p> <p>Ist bei keinem Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, erfolgt die Zinszahlung am Zinszahlungstag. Die Zinszahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist</p> <p>[Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist].</p>

Die Verschiebung der Zinszahlung erfolgt jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums bei einem oder mehreren Referenzschuldner werden Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt. Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null, wodurch die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt.]

Derivative Komponente bei der Rückzahlung:

Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung – am vorgesehenen Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag getilgt.

Beschreibung der Beeinflussung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags hängt vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses [beim Referenzschuldner] [bei einem oder mehreren Referenzschuldnern], siehe C.20., ab.

Der Betrag der Rückzahlung wird wie folgt ermittelt:

[Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

- (1) Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner, erfolgt eine Rückzahlung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Der Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen. Der Barausgleichsbetrag entspricht: (a) falls eine Auktion gemäß der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* (die „ISDA“) durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Schuldverschreibungen haben eine begrenzte Laufzeit. Die Rückzahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis **[Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:** oder, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium] eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

]

		<p>[Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich:</p> <p>(1) Ist bei keinem Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt.</p> <p>(2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums bei einem oder mehreren Referenzschuldnern erfolgt eine Rückzahlung zum gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag entsprechend dem Gewichtungsbetrag des jeweils ausgefallenen Referenzschuldners reduzierten Nennbetrag. Im Hinblick auf den jeweiligen ausgefallenen Referenzschuldner wird am Barausgleichstag der Barausgleichsbetrag gezahlt. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.</p> <p>Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null. Es erfolgt keine Rückzahlung zum vorgesehenen Fälligkeitstag. Stattdessen erhalten die Gläubiger den Barausgleichsbetrag je Referenzschuldner am jeweiligen Barausgleichstag.</p> <p>Der jeweilige Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen. Der jeweilige Barausgleichsbetrag entspricht: (a) falls eine Auktion gemäß der <i>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</i> (die „ISDA“) durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben eine begrenzte Laufzeit. Die Rückzahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium] eingetreten ist. Die Verschiebung der Fälligkeit erfolgt jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.</p> <p>Eine Zahlung nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.]</p>
<p>C.16.</p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere-, Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Vorgesehener Fälligkeitstag: <input type="checkbox"/> (vorbehaltlich einer Verschiebung; die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern).</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>Quotierungstag: <input type="checkbox"/> (für die Bestimmung des Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit durch die Emittentin bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses).</p>

C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.										
C.18.	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Verzinsung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die etwaigen Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich und sind wie in C.15. unter „Derivative Komponente bei der Zinszahlung“ beschriebenen abhängig vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses [beim Referenzschuldner] [bei einem oder mehreren Referenzschuldnern].</p> <p>Zinssatz, Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag</p> <table border="1" data-bbox="518 660 1452 795"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>von (einschließlich)</th> <th>bis (ausschließlich)</th> <th>Zinssatz in % p.a.</th> <th>Zinszahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> <td>[]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zinstagequotient: []]</p> <p>[Geschäftstage-Konvention: []]</p> <p>[Nennbetrag: [10.000,00 EUR] [Anderen Nennbetrag der Festgelegten Stückelung größer gleich 10.000,00 EUR oder entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung einfügen]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder eines etwaigen Barausgleichsbetrags erfolgt durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit. Die Ermittlung bzw. Festlegung erfolgt gemäß C.8. in Verbindung mit C.15.</p>	Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag	[]	[]	[]	[]	[]
Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag								
[]	[]	[]	[]	[]								
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist, zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt. Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags auf der Basis des Endkurses.										
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Basiswert der Schuldverschreibungen</p> <p>[Ist der im Folgenden genannte Referenzschuldner]</p> <p>[Sind die im Folgenden genannten Referenzschuldner]:</p> <table border="1" data-bbox="518 1579 1428 1982"> <tr> <td>[Referenzschuldner[1][] [/Gewichtungsfaktor und -betrag] [/Transaktionstyp]:</td> <td>[] [Informationsquelle: []] [Internetseite: []] [Eigenes Credit-Research: Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]</td> </tr> </table>	[Referenzschuldner[1][] [/Gewichtungsfaktor und -betrag] [/Transaktionstyp]:	[] [Informationsquelle: []] [Internetseite: []] [Eigenes Credit-Research: Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]								
[Referenzschuldner[1][] [/Gewichtungsfaktor und -betrag] [/Transaktionstyp]:	[] [Informationsquelle: []] [Internetseite: []] [Eigenes Credit-Research: Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]											

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deko-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken; • Die vom Europäischen Rat veröffentlichten Entwürfe eines überarbeiteten Bankenpakets, bestehend aus Änderungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“), der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) wird mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden sein. Insbesondere neue Liquiditäts- und neuen RWA-Anforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken; • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deko-Gruppe;

		<ul style="list-style-type: none"> • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Adressenrisikos, Marktpreisrisikos, Liquiditätsrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, weiterer Risikoarten (z. B. Beteiligungsrisiko und Pensionsrisiko), Non-Financial Risks und anderer im Rahmen der Risikoinventur identifizierter Risiken, die unter übergeordneten Risikoarten betrachtet werden sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag und die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deka Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht. Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deka Gruppe haben.
--	--	--

<p>D.6.</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt. Ferner werden die Schuldverschreibungen nicht durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können, unter anderem auch das Bonitätsrisiko des oder der Referenzschuldner(s); er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und ggf. die Referenzschuldner haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.</p>
-------------	--	--

Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die zuständige Abwicklungsbehörde ermächtigt, zur Restrukturierung und Abwicklung bestimmte Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (die sog. "**Bail-in-Instrumente**") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Eine öffentliche Unterstützung zur Stabilisierung der Emittentin ist unwahrscheinlich.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

**[Bei Fremdwährung einfügen:
Wechselkursrisiko/Währungsrisiko**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit den Referenzschuldern ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und etwaiger Tätigkeiten für die Referenzschuldner bzw. etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit den Referenzschuldern eingegangen werden.

Ferner kann die Emittentin einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, sofern die Emittentin nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses die für die Höhe der Rückzahlung relevante Bewertungsverbindlichkeit auswählt, an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses der Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners teilnimmt, gegebenenfalls den Wert der Bewertungsverbindlichkeiten selbst bestimmt oder andere ihr zugewiesene Ermessensentscheidungen ausübt.

Gläubiger sollten beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin in Bezug auf den oder die Referenzschuldner sind. Die Emittentin muss infolge des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses daher nicht zwingend einen Vermögensnachteil erleiden oder

einen Verlustnachweis erbringen.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen (einschließlich steuerrechtlichen) Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Schuldverschreibungen keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

Preisfeststellung

Anleger haben unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.

Besteuerung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.

FATCA

Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") unterliegen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin ggf. Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

Risiko hinsichtlich der Verzinsungskomponente

Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Zahlung der vorgesehenen Zinsen steht unter dem Vorbehalt, dass kein Ereignisfeststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eintritt.

Risiko hinsichtlich der Rückzahlungskomponente

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär vom Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzschuldners ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der Rückzahlung deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt.

Die Rückzahlung zum Nennbetrag am vorgesehenen Fälligkeitstag hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses beim jeweiligen Referenzschuldner (oder etwaigen Rechtsnachfolgern des Referenzschuldners) ab. Der Anleger ist daher unmittelbar dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzschuldners ausgesetzt.

Nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses wird der in Bezug auf den [betreffenden] Referenzschuldner zu zahlende Barausgleichsbetrag niedriger sein als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen [bzw. der Gewichtungsbetrag des jeweiligen Referenzschuldners] und kann auch Null betragen, sodass auch gar keine Zahlung erfolgen kann.

Bei den Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten eingesetzten Kapitals (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Spezifische Risiken in Bezug auf das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Ausfallrisiken verbunden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen sowohl dem Bonitätsrisiko der Emittentin als auch dem Risiko, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Die historische Entwicklung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners kann nicht als aussagekräftig für deren künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere die weiteren folgenden Risiken:

- Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist nicht zu beziffern. Die zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung und die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses lässt sich auch nicht anhand historischer Entwicklungen von Referenzschuldnern bestimmen.
- Referenzschuldner können unter gewissen Umständen ersetzt werden, was das Risikoprofil der Schuldverschreibungen erheblich beeinflussen kann.
- Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf das Bonitätsrisiko von Referenzschuldnern erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der

Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

- Es bestehen keinerlei Rückgriffsrechte gegenüber einem Referenzschuldner. Die Referenzschuldner sind auch in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen.
- Referenzschuldner können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen, was zu zusätzlichen politischen, rechtlichen und ökonomischen Risiken führen kann.
- Sollte ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eintreten, können Anleger ihren Zinsanspruch und ihren Kapitalrückzahlungsanspruch ganz oder zum Teil verlieren, unabhängig davon, ob der Umstand der das Kreditereignis ausgelöst hat, später wegfällt oder behoben wird.
- Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee („Komitee“) eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben. Es bestehen auch keinerlei Rückgriffsrechte gegen das Komitee.
- Zusätzlich zu den oben genannten Interessenkonflikten können sich gegenläufige Interessen auch im Zusammenhang mit der Beteiligung der Emittentin an einem Komitee ergeben.
- Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass der nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner zu bestimmende Barausgleichsbetrag auf der Grundlage einer von ISDA im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt durchgeführten Auktion unter Marktteilnehmern ermittelt wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der im Rahmen der ISDA-Auktion erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Bewertungsverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn die Auktion nicht anwendbar wäre.
- Falls nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses keine Auktion stattfindet, hat die Berechnungsstelle zur Festlegung des Barausgleichsbetrages Quotierungen im Hinblick auf Bewertungsverbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

[Einfügen, falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) oder ein Referenzschuldner, bei dem die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner gelten, ist:

- Bei der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags können auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden, die durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle einer Verbindlichkeit bzw. Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners treten.

J

		<p>Risiko der Verschiebung von Zinszahlungstagen und des Fälligkeitstags im Zusammenhang mit Kreditereignissen</p> <p>Sofern gemäß den Emissionsbedingungen unklar ist, ob ein Ereignis ein Kreditereignis darstellt oder nach Eintritt eines Kreditereignisses eine ISDA-Auktion oder eine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit noch nicht erfolgt ist, kann die Emittentin die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung über den vorgesehenen Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag hinaus verschieben.</p> <p>[Einfügen, im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium:] Im Hinblick auf das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium kann sich infolge einer solchen Verschiebung auch der Kreditereigniszeitraum, während dem Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner eintreten können, verlängern. Daher kann ein Kreditereignis sogar nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten.]</p> <p>Gläubiger sollten beachten, dass eine solche Verschiebung der betreffende Zahlung bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern kann. Die Zahlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags sowie eines Barausgleichsbetrags verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Verzinsung des über den vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus liegenden Zeitraums verpflichtet ist.</p> <p>RISIKOHINWEIS:</p> <p>Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses, einer vorzeitigen Rückzahlung oder wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

Punkt		
E.2b.	<p>Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse</p>	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende: [Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken]. []</p>
E.3.	<p>Angebotskonditionen</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen: [Ausgabepreis: []] [Ausgabeaufschlag: []] [Kleinste [handelbare] [und] [übertragbare] Einheit: [][(oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)]] [Freibleibendes öffentliches Angebot: ab [•] [längstens] [bis [•] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts] [, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher] [(der „Angebotszeitraum“)] [.] [Der Angebotszeitraum kann [verlängert oder] verkürzt werden.] [Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist: [Angebotszeitraum: [[vom][ab] [•] [längstens] bis [•] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts] [, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher] [(der „Angebotszeitraum“)]. [Im Angebotszeitraum liegt eine Zeichnungsfrist.] [Der Angebotszeitraum beginnt mit einer Zeichnungsfrist.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist [wird][kann] das öffentliche Angebot fortgeführt [werden].] [[Das][Ein etwaiges] Angebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt freibleibend.] [Der Angebotszeitraum kann [verlängert oder] verkürzt werden.] [•]] [Zeichnungsfrist:] [Die Zeichnungsfrist dauert vom [•] bis [•] [(die „Zeichnungsfrist“)]. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]] [Mindestzeichnungsvolumen: []] [Höchstzeichnungsvolumen: []] [Mitteilungsmethode: []] [Verkaufsprovision: []] <i>[Sämtliche erforderlichen Definitionen für Begriffe einfügen, die in der Zusammenfassung verwendet werden und die nicht bereits vorstehend definiert wurden. [Weitere Definitionen:] [•]]</i> []</p>
E.4.	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen: [Entfällt. Es gibt keine derartigen Interessen.] []</p>

E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden: [Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.] []
-------------	---	--

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

RISIKOFAKTOREN

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt auch nicht die persönlichen Umstände oder den individuellen Kenntnisstand einzelner Anleger in Bezug auf die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf, das Halten und den Verkauf von Schuldverschreibungen. Die meisten Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Umstände oder Ereignisse abzugeben.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Anlage-, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern hinsichtlich der Risiken beraten zu lassen, die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen (einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind) verbunden sind. Sofern ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben möchte, sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Schuldverschreibungen erworben werden sollen.

Der Kauf von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigeren Bindung von eingesetztem Kapital oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Bestimmte Schuldverschreibungen können unter dem Prospekt ohne Kapitalgarantie begeben werden, und folglich gibt es keine Garantie für Gläubiger der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“), am Fälligkeitstag das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Dadurch kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für Anleger kommen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.

Der folgende Abschnitt B.1. enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die DekaBank als Muttergesellschaft der Deka-Gruppe direkt oder indirekt beeinflussen können; die Abschnitte B.2. bis B.8. enthalten die allgemeinen und besonderen Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen

Die Bewertung der Fähigkeit der DekaBank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen kann durch ein Rating einer Ratingagentur beschrieben werden. Informationen zu den relevanten Ratingagenturen (unter Berücksichtigung der EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Ratingverordnung**“)) sowie etwaige Ratings können zu den üblichen Geschäftszeiten an der angegebenen Adresse der Emittentin erfragt werden.

Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Ratingagentur – ohne Einfluss der Emittentin – ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der von der DekaBank emittierten Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Außerdem kann eine Herabstufung der Schuldverschreibungen unter ein bestimmtes Ratingniveau zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen für bestimmte Investorengruppen als Investitionsmöglichkeit ausscheiden. Ferner kann eine Herabstufung auch negative Einflüsse auf die Refinanzierung der DekaBank und somit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ratingagenturen können im Zusammenhang mit dem Rating auch einen Ausblick (Outlook) angeben. Der Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche mittelfristige Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine zwingende Vorstufe einer Ratingmaßnahme noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung insbesondere nicht darauf vertrauen, dass ein Ausblick mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich zu einer bestimmten Ratingveränderung führt.

Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften

Allgemeine Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Unternehmen der Finanzbranche wie der Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze. Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Aktuelle Beispiele sind die unter den Stichworten Basel IV vorgesehenen, zum Teil tiefgreifenden Anpassungen der Eigenmittelvorgaben, die geplanten Anpassungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**CRD IV**“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**CRR**“) (gemeinsam das „**CRD IV-Paket**“) sowie der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**SRM-Verordnung**“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**BRRD**“) entsprechend den veröffentlichten Entwürfen des Europäischen Rats des überarbeiteten Bankenpakets (siehe unter "*Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen*").

Die Befolgung geänderter gesetzlicher Vorschriften oder der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Anwendung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen oder auch die Geschäftstätigkeit in einzelnen Geschäftsbereichen beeinträchtigen und/oder einschränken. Die Nichtbefolgung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen kann unter anderem mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Darüber hinaus kann durch Änderungen des Steuerrechts oder Schaffung „neuer“ Anlageinstrumente der Fokus der Anleger auf neue, noch nicht von der Deka-Gruppe abgedeckte Produkte gelenkt werden.

Die Deka-Gruppe geht davon aus, dass sie im Hinblick auf die ihr bisher bekannten Veränderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und den Marktbedingungen die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen ergriffen hat. Sollten sich diese Maßnahmen im Nachhinein als doch nicht ausreichend und/oder ungeeignet herausstellen und lässt sich dies nicht durch weitere Maßnahmen ausgleichen bzw. kommen neue Veränderungen/Anforderungen – einschließlich der Anforderung an neue Produkte – hinzu, kann dies u.a. die Refinanzierung verteuern, den Verwaltungsaufwand erhöhen und Geschäftsbereiche in ihrer Tätigkeit einschränken, das Risiko von Geldbußen erhöhen sowie einen negativen Einfluss auf den Absatz der Produkte der Deka-Gruppe haben. Dies alles könnte dazu führen, dass Neugeschäft nicht im erwarteten Umfang generiert werden kann und sich die Erwartungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können weitere negative Einflüsse auf die Geschäfte sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DekaBank und der Deka-Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen

Die Emittentin unterliegt dem CRD IV-Paket. Das CRD IV-Paket hat eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen. Beispielsweise sind die Eigenmittelanforderungen verschärft worden. Eine Liquiditätsdeckungsanforderung, die sog. *Liquidity Coverage Ratio* (LCR), wird schrittweise eingeführt.

Das CRD IV-Paket enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Weiter sieht das CRD IV-Paket bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung, insbesondere Vorgaben zur Begrenzung der Verschuldung von Instituten (die sog. *Leverage Ratio*) sowie Vorgaben für eine stabile Refinanzierung (sog. *Net Stable Funding Ratio*) vor.

Das CRD IV-Paket und das Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der zum 1. Januar 2014 geänderten Fassung enthalten strengere Vorgaben zur Unternehmensführung, zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung sowie die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Verhängung weitreichender Sanktionen bei Verstößen. Dazu gehört auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, Verstöße gegen das KWG und die als Sanktion getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, was die Reputation betroffener Kreditinstitute wie der Emittentin beeinträchtigen kann. Das CRD IV-Paket soll durch ein überarbeitetes Bankenpaket umfangreich geändert werden. Die finalen Entwürfe dieses überarbeiteten Bankenpakets bestehen aus einer Änderungsverordnung zur CRR („**CRR II**“) und einer Änderung der CRD IV („**CRD V**“), sowie aus einer Änderungsverordnung zur SRM-Verordnung („**SRM II**“) und einer Änderung der BRRD („**BRRD II**“). Die Novellierungen in der CRR II betreffen unter anderem (i) die verbindliche Einführung von Mindestquoten für die sog. *Leverage Ratio* und die sog. *Net Stable Funding Ratio*, (ii) Vorgaben zur sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) und Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL) und (iii) erste Inhalte von Basel IV betreffend neuer Vorgaben zur Ermittlung risikogewichteter Aktiva (RWA), bspw. für Anteile an Investmentfonds und Gegenpartierisiken aus Derivaten, und neuer Großkreditregelungen und (iv) die Neufassung der Regelungen für die Abgrenzung von Anlage- und Handelsbuch und der Methoden zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken mittels Standardansätzen und internen Modellen des aufsichtsrechtlichen Handelsbuches (sog. „*Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB“).

Die in der CRR II vorgesehene Änderung zur Eigenmittelunterlegung von Garantien auf Anlagen in Investmentfonds, Garantiefonds und garantierte Fondsparpläne, einschließlich der in Deutschland staatlich geförderten privaten Altersvorsorge, hat materielle Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten und die Leverage Ratio der Deka-Gruppe. Branchenweit könnte das Angebot der entsprechenden Produkte im Markt negativ beeinflusst werden.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden. Insbesondere die Liquiditäts- und neuen RWA-Anforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Die EBA, die Europäische Zentralbank („**EZB**“) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) nehmen insbesondere mittels Durchführung von Stresstests regelmäßige Bewertungen potenzieller Risiken und Schwachstellen des europäischen Bankensektors vor. Dadurch, dass die Ergebnisse dieser Stresstests veröffentlicht werden können, kann das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte im Allgemeinen oder in konkrete Unternehmen der Finanzbranche wie die Emittentin beeinträchtigt werden. Sollten bei diesen Stresstests Defizite festgestellt werden, könnten die Aufsichtsbehörden unter Ausübung ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Abstellung dieser Defizite verlangen.

Gemäß § 3 Abs. 2 KWG haben Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewisse vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte entweder in der gesamten Gruppe einzustellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen („**Trennbankengesetz**“). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 KWG institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Deka-Gruppe fällt aktuell aufgrund ihrer Bilanzsumme nicht in den Anwendungsbereich des Trennbankengesetzes, kann zukünftig aber wieder in den Anwendungsbereich kommen, sodass das Trennbankengesetz weiterhin von Relevanz für die Deka-Gruppe ist. Ähnliche Maßnahmen wurden auf EU-Ebene diskutiert, jedoch wurde ein Entwurf für eine EU-Trennbanken-Verordnung in 2018 nicht weiter verfolgt. Die weitere Entwicklung auf EU-Ebene ist daher unklar.

Schließlich ist noch mit zusätzlicher Regulierung zur Abwendung weiterer Finanzkrisen zu rechnen. Regulatorische Änderungen können zu erhöhten Kosten führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf Finanzierungsmodelle von Banken haben. Dies gilt auch für laufende Reformen der internen Unternehmensführung bei Banken, insbesondere der Vergütungspolitik, und der Finanzmarktinfrastrukturen.

Risiken im Zusammenhang mit der Bankenunion und weiteren regulatorischen Maßnahmen

Die Emittentin unterliegt als „bedeutendes Institut“ seit dem 4. November 2014 auch der direkten Aufsicht durch die EZB. Mit diesem Wechsel von der BaFin zur EZB als primär zuständiger Aufsichtsbehörde im Bereich der prudentiellen Aufsicht über Kreditinstitute können für die Emittentin auch in der Zukunft ein erheblicher Aufwand und zusätzliche Kosten verbunden sein. Auch führt insbesondere die EZB turnusmäßig sog. SREP-Prozesse (Supervisory Review and Evaluation Process) durch, die auf die Feststellung des individuellen Risikoniveaus gerichtet sind und zur Festsetzung erhöhter Kapitalanforderungen beziehungsweise zusätzlicher Anforderungen in anderen bankaufsichtsrechtlichen Regelungsbereichen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Liquidität der Emittentin führen können.

Am 1. Januar 2016 ist der auf der SRM-Verordnung beruhende einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, „SRM“) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten; er bezweckt die Schaffung eines einzigen, integrierten Systems für den Umgang mit in Schieflage geratenen Banken in den Mitgliedsstaaten der Bankenunion. Die Emittentin muss Beiträge an einen gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds für alle Mitglieder der Bankenunion entrichten, die deutlich über denen liegen können, die sie bisher an den deutschen Restrukturierungsfonds entrichtet hat.

Der SRM basiert materiell auf den Instrumenten des Abwicklungsregimes der BRRD, die in Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen („SAG“) umgesetzt wurde. Diese beinhalten Instrumente der Gläubigerbeteiligung („Gläubigerbeteiligung“) und das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (zusammen „Bail-in Instrumente“) (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B.2. „Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute“ in diesem Prospekt). Die Existenz und die potenzielle Anwendung dieses Abwicklungsregimes kann auch zu einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit und zu höheren Refinanzierungskosten der Deka-Gruppe führen.

Schließlich hat die EU Kommission am 11. Oktober 2017 einen erneuten Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* – EDIS) als dritten Pfeiler der Bankenunion zur Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie dieser Vorschlag letztlich umgesetzt wird. Die Einführung des EDIS könnte zu erhöhten Pflichten zur Leistung von Beiträgen zur Einlagensicherung und Risiken einer vergemeinschaftlichten Haftung führen.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarkt- und Währungskrisen

Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, (Teil-)Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben die Folge, dass Krisen, die z. B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren „Ursprung“ hinaus weitreichende Wirkung entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-)Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

Allgemeine Vertrauensverluste an den Märkten, die in der Regel zunächst pauschal wirken und die Betrachtung einzelner Unternehmen vernachlässigen, bis hin zu Panikreaktionen von Marktteilnehmern – einschließlich technisch bedingter „Dominoeffekte“ – können weitergehende nachteilige Folgen haben.

Weltweit haben Notenbanken eine extrem offensive Rolle übernommen, den Auswirkungen von Finanzkrise und Euro-Staatsschuldenkrise Herr zu werden. Damit geht quasi ein Nullzinsumfeld einher, welches erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe haben kann. Die EZB sieht zwar die Deflationsgefahren als überwunden an, aber ihr Inflationsziel wird noch einige Zeit unterschritten bleiben. Daher belässt sie den Leitzins derzeit bei Null, hat aber immerhin ihr Wertpapierankaufprogramm Ende 2018 beendet. Mittelfristig stehen Risiken für den Ausstieg aus dieser äußerst expansiven Geldpolitik auf der Agenda. Dabei kann es durch die Korrelation zwischen einzelnen Teilmärkten zu sich verstärkenden negativen Effekten auf den verschiedenen Finanzmärkten mit entsprechenden globalen Auswirkungen kommen.

Das Ausscheiden eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten aus oder gar ein Zerfall der Europäischen Währungsunion kann weitreichende Folgen für die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem insgesamt haben, die nicht vorherzusehen sind. Bei jeder anstehenden Wahl in der Eurozone wird der Fokus der Kapitalmärkte auf die politischen Risiken gelenkt werden. Eine Rückkehr der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann ganz erhebliche nachteilige Folgen für die Deka-Gruppe haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen, nachhaltigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Deka-Gruppe und somit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb und durch Konsolidierungstendenzen gekennzeichnet, welche u.a. auch durch EU-Gesetzgebung bzw. durch die Einflussnahme der EU-Kommission getrieben werden. Neben Privatbanken, Genossenschaftsbanken und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) bestimmen in den letzten Jahren zunehmend auch ausländische Banken den Wettbewerb mit. In einzelnen Geschäftsfeldern sind Überkapazitäten am Markt vorhanden. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern der Banken oft nur geringe – zum Teil nicht kostendeckende bzw. nicht risikoadäquate – Margen erzielen, die durch Erträge in anderen Geschäftsfeldern ausgeglichen werden müssen. Die Deka-Gruppe ist diesem Wettbewerb auch ausgesetzt, der zudem durch das konjunkturelle und politische Umfeld mit beeinflusst wird. Durch die Zugehörigkeit der Deka-Gruppe zur Sparkassen-Finanzgruppe sowie zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen kann sie darüber hinaus von Entscheidungen der europäischen Gremien zu Mitgliedsinstituten und den damit einhergehenden Lösungsvorschlägen Risiken ausgesetzt sein, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage direkt oder indirekt negativ beeinflussen.

Mit einem schwachen konjunkturellen Umfeld sind grundsätzlich direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage von Unternehmen, sinkende Kreditvergaben und Bonitätsverschlechterung sowie ein Anstieg von Insolvenzen und der Notwendigkeit einer höheren Risikovorsorge verbunden. Dies kann sich auf einzelne Unternehmen oder ganze Branchen beziehen wie auch die Logistik-/Schifffahrtsbranche oder das Exportgeschäft. Sinkende Gewinnaussichten von Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu geringerer Bereitschaft für M&A- sowie Kapitalmarkttransaktionen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben kann. Typischerweise weichen Anleger in derartigen Situationen auf risikoärmere – gleichzeitig auch provisionsärmere – Anlageformen aus. Mangelndes Vertrauen in die Kapitalmärkte aufgrund der anhaltenden Turbulenzen an den Finanzmärkten kann zu erheblichen Schwankungen bzw. Rückgängen bei der Nachfrage nach Kapitalanlageformen wie Aktien, Renten und Investmentfonds führen, während klassische Spar- und Termineinlagen erhebliche Zuflüsse verzeichnen können. Darüber hinaus sind die Handelsaktivitäten, das Treasury und das Emissionsgeschäft der DekaBank sowie die in diesen Bereichen zu erzielenden Ergebnisbeiträge vom Kapitalmarktumfeld, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der unverminderten Globalisierung abhängig. Beim

Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab.

Da die Deka-Gruppe vor allem im deutschen und luxemburgischen Markt agiert, ist sie in besonderem Maße von der konjunkturellen und politischen Entwicklung sowie der Wettbewerbssituation im Bankensektor in Deutschland und Luxemburg sowie insgesamt in dem Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion abhängig. Durch ihr Engagement im Rahmen des Asset Managements in anderen Märkten der Welt spielen auch weltwirtschaftliche Entwicklungen für die Deka-Gruppe eine zunehmend stärkere Rolle. Darüber hinaus sind insbesondere die Entwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten und für das Geschäftsfeld Immobilien an den Immobilienmärkten von wesentlicher Bedeutung.

Die Weltwirtschaft expandiert mit moderaterem Tempo weiter. Zwei Entwicklungen sind in diesem Umfeld besonders zu beachten, die aktiv auf Vermeidung von Deflation ausgerichtete Notenbankpolitik der Volkswirtschaften und die politischen Risiken. Es gibt zum einen zwar eine Wende in der Zinslandschaft, da mit der Bodenbildung an den Rohstoffmärkten die Deflationssorgen vertrieben werden konnten. Mit höheren Inflationsraten hat aber zunächst nur die Notenbank in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Leitzinsen heraufgesetzt. Hieraus resultieren diverse Unsicherheiten, wie es mit der Zinswende weitergeht und welche Auswirkungen dies auf die verschiedenen Anlagensegmente hat. Unsicherheiten sind zum anderen aus politischen Risiken ableitbar. Die laufenden Austrittsverhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union können für Unsicherheiten sorgen, wenn es auf einen harten Brexit hinauslaufen sollte. Politische Unsicherheiten bestehen zudem aufgrund der neuen Machtverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar speziell aus protektionistischen Tendenzen wie konkret der Einführung von Schutzzöllen. Jede dieser politischen Veränderungen könnte zu neuen nationalen Schutzregularien oder Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen führen und insbesondere den Handel zwischen wichtigen Volkswirtschaften und die Geschäftstätigkeiten von globalen Unternehmen und Banken vor neue Herausforderungen stellen. Es besteht daher das Risiko, dass durch Änderungen in den Handelsbeziehungen und Dienstleistungsfreiheiten zwischen einzelnen Volkswirtschaften die Weltwirtschaft, der europäische Wirtschaftsraum sowie die nationale Wirtschaft negativ beeinträchtigt werden. Jedes der beiden aufgeführten Risiken kann zu schwächeren und volatileren Aktien- und Finanzmärkten führen und das gesamte Geschäftsumfeld der Banken belasten.

Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Maße sich die starken Veränderungen im Wirtschafts- und Produktumfeld auf die Kosten- und Ertragsentwicklung der Deka-Gruppe auswirken werden. Daneben können im Fall, dass sich in für Geschäftsfelder der DekaBank relevanten Teilmärkten negative oder nicht den Erwartungen entsprechende Entwicklungen zeigen, auch wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe ergeben. Gleiches gilt, sofern es der Deka-Gruppe nicht gelingt, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten, mit der Maßgabe, Margen zu erzielen, welche die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken decken.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells

Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Die Deka-Gruppe hat ihre eingeschlagene Strategie, die darauf ausgerichtet ist, die Marktpositionierung zu stärken und den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und so konsequent den Zwecken der Sparkassen-Finanzgruppe zu dienen, fortgeführt und weiterentwickelt. Strategisch steht im Strategieumsetzungsprogramm DekaPro die Kundenzentrik im Mittelpunkt einhergehend mit der Verbesserung der Produkt- und Servicequalität sowie der Verbesserung der Kostenstruktur. Das Geschäftsmodell wird anhand der Bedürfnisse der Sparkassen und deren privaten und institutionellen Kunden adjustiert und um neue Geschäftsaktivitäten ergänzt.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch die gegenseitige Nutzung von Know-how und Infrastruktur, die Weiterführung der Maßnahmen zur Optimierung der Produktpalette und zur nachhaltigen Verbesserung der Performance sowie der ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung der Sparkassen sowohl in der Eigenanlage als auch im Kundengeschäft. Auf Basis dieser Aktivitäten und unter optimaler Nutzung des Potenzials der Sparkassen-Finanzgruppe will die Deka-Gruppe zugleich in bislang unterrepräsentierten Produktbereichen Marktanteile hinzugewinnen. Besonderer Fokus liegt auf der Steigerung des Marktanteils bei Institutionellen Investoren. Gleichzeitig soll das Ertragsniveau über die Geschäftsfelder hinweg stabilisiert werden. Laufende geschäftsfeldübergreifende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und der intensiven Prüfung und Umsetzung von Kostenstrukturmaßnahmen unterstützen diese Zielsetzung.

Sollte es der Deka-Gruppe aus irgendeinem Grund (einschließlich technischer Gründe sowie aufgrund der Entwicklungen an den internationalen Kapital-, Geld- und Immobilienmärkten – auch unter Berücksichtigung der globalen Finanzmarktkrise) im angedachten Zeitrahmen nicht gelingen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollten im Verlauf der Umsetzung höhere als die bisher erwarteten Aufwendungen erforderlich werden, sollten die Anteilseigner Veränderungen an der Strategie bzw. dem Geschäftsmodell vornehmen oder regulatorische Vorgaben diese erzwingen, könnte dies grundsätzlich auch negative Auswirkungen auf die Ertragskraft bzw. die erwartete Ertragskraft sowie Profitabilität und somit auf die Vermögens- und Finanzlage sowie den Unternehmenswert der Deka-Gruppe haben.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Informations- und Datenverarbeitungssysteme

Der Informations- und Datenverarbeitung kommt für die Geschäftstätigkeit der Deko-Gruppe eine herausragende Rolle zu, da viele Prozesse und Geschäftsabläufe automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert werden. Angriffe auf die verarbeiteten Daten oder die Funktionalität der von der Deko-Gruppe eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Systeme) – sog. „Cyber Crime“ – sowie anderweitig verursachte Ausfälle der IT-Systeme können insbesondere Datenbanken, Banksteuerung und Risikomanagement sowie Kommunikations-, Zahlungsverkehrs- und Handelssysteme beeinträchtigen und erhebliche finanzielle Verluste, Reputationsschäden und aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus können der Deko-Gruppe erhebliche Kosten für die Sicherung, Kontrolle und Wartung von IT-Systemen und die Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die IT-Systeme entstehen. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deko-Gruppe auswirken.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten

Die DekoBank führt im Rahmen der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie auch Akquisitionen durch. Akquisitionsaktivitäten sind generell mit Risiken verbunden, die sich z. B. aufgrund unternehmenskultureller Aspekte wie Kommunikationsdefiziten und allgemeinen Schwierigkeiten der Integration sowie aufgrund operationeller oder systemtechnischer Unterschiede ergeben und hinsichtlich ihrer Aufwendungen und Auswirkungen nur schwer quantifizierbar sind. Hinzu kommen Risiken, die von der jeweils gewählten Art und Weise der Akquisition – z. B. Unternehmenserwerb oder Integration einzelner Assets bzw. Portfolien – abhängen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Risiken, die mit diesen Akquisitionen verbunden sind, nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden oder werden und sich nach der Akquisition zeigt, dass die Integration nicht erfolgreich ist und den Erwartungen der Sparkassen-Finanzgruppe nicht gerecht wird, die DekoBank die Marktstellung, das Ertragspotenzial, die Profitabilität und die Wachstumsmöglichkeiten oder andere wesentliche Faktoren falsch eingeschätzt hat. Derartige Fehleinschätzungen können sich auch auf die Umsetzbarkeit der jeweiligen Akquisition zugrunde gelegten Strategie beziehen.

In einem solchen Fall wäre nicht nur die Erreichung der von der Emittentin mit der jeweiligen Akquisition angestrebten Ziele, sondern auch der Wert einer etwaigen Beteiligung als Ganzes oder erworbener Assets erheblich gefährdet und erwartete Aufwendungen für die Akquisition können überschritten werden und es können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch bei einer planmäßig verlaufenden Akquisition aufgrund der mit dieser verbundenen Maßnahmen, Aktivitäten und Aufwendungen zumindest vorübergehend negative Einflüsse auf Profitabilität und Eigenkapital zeigen könnten.

Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem

Die Deko-Gruppe unterliegt bei ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Risiken. Die einzelnen Risikoarten werden zum Zweck der Risikosteuerung und -überwachung aus der jährlichen Risikoinventur abgeleitet.

Zu den als wesentlich erachteten Risikoarten, welche mit ökonomischem Risikokapital unterlegt werden, zählen das Marktpreisrisiko, das Adressenrisiko, das operationelle Risiko und das Geschäftsrisiko. Das Liquiditätsrisiko wird ebenso als wesentlich eingestuft, jedoch außerhalb der Risikotragfähigkeitsanalyse gesteuert und überwacht.

Abgeleitet vom Zusammenhang, in dem Risiken eingegangen werden beziehungsweise auftreten, wird dabei zwischen Financial und Non-Financial Risks unterschieden. Während Financial Risks im direkten Zusammenhang mit einzelnen Geschäften bewusst eingegangen werden, um Erträge zu generieren, sind Non-Financial Risks der jeweiligen Geschäftstätigkeit immanent, werden aber nicht im Sinne einer Risikoübernahme mit Gewinnerzielungsabsicht eingegangen. Zu den Non-Financial Risks zählen insbesondere das operationelle Risiko und das Geschäftsrisiko.

Adressenrisiko

Das Adressenrisiko kennzeichnet die Gefahr finanzieller Verluste, weil sich die Bonität eines Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten verschlechtert (Migrationsrisiko) oder er seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Adressenausfallrisiko). Zum Adressenrisiko zählt auch das Einzelwertberichtigungsänderungsrisiko als Gefahr, dass eine gebildete Einzelwertberichtigung den Verlust unterschätzt. Zudem wird im Hinblick auf das Länderrisiko im Adressenrisiko zwischen dem Länderrisiko im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Das Länderrisiko im engeren Sinne beschreibt das Transferrisiko, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Das Länderrisiko im weiteren Sinne stellt die Gefahr dar, dass Länder und Regierungen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Im Rahmen der volumenbezogenen Limitierung unterscheidet die Deka-Gruppe beim Adressenrisiko zwischen dem Positions- und dem Vorleistungsrisiko sowie dem potenziellen zukünftigen Forderungsbetrag (sog. *Potential Future Exposure*, auch „PFE“). Das Positionsrisiko umfasst das Kreditnehmer- und das Emittentenrisiko sowie das Wiedereindeckungsrisiko und die offenen Posten. Das Kreditnehmerisiko ist die Gefahr, dass ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus Krediten gegenüber der Deka-Gruppe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Das Emittentenrisiko stellt analog dazu die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Emittenten von Schuldbeziehungswise Beteiligungstiteln, von Underlyings derivativer Instrumente oder von Fondsanteilen dar. Das Wiedereindeckungsrisiko ist die Gefahr, dass bei Ausfall des Geschäftspartners ein Ersatzgeschäft zu ungünstigeren Marktkonditionen getätigt werden müsste. Der offene Posten (Leistungsstörung) entsteht, wenn bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung des Geschäftspartners ein Verzug eingetreten ist. Das Vorleistungsrisiko bildet die Gefahr ab, dass im Fall einer erbrachten Vorleistung durch die Deka-Gruppe ein Geschäftspartner seine vertraglich vereinbarte Gegenleistung nicht erbringt. Das PFE umfasst das Risiko aus potenziellen Marktpreisschwankungen bei Repo-Leihe-Geschäften sowie bei synthetischen Leihe- und sonstigen Derivategeschäften.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktparameterschwankungen über einen festen Zeithorizont und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Währungsrisiken und Aktienrisiken. Optionsrisiken sind in den genannten Risiken enthalten.

Allgemeine Zinsrisiken entstehen durch Veränderungen währungsspezifischer Swapkurven, wobei sich auch unterschiedliche Zinsbindungsfristen auswirken. Ebenso schließen sie das Volatilitätsrisiko bei Zinsderivaten und Optionen (Cap/Floor und Swaption) ein.

Spreadrisiken sind von Veränderungen emittentenspezifischer Aufschläge auf die Referenzkurven abhängig. Diese Aufschläge hängen wesentlich von der Bonitätseinschätzung einzelner Emittenten oder Sektoren ab. Darüber hinaus sind Aufschläge einzelner Emissionen (Residualrisiken) relevant.

Aktienrisiken (einschließlich Immobilienfondsrisiken) werden über die einzelnen Aktien oder Indizes sowie Fonds als Risikofaktoren abgebildet und durch Risiken aus Aktien- beziehungsweise Indexvolatilitäten beeinflusst. Auch hier werden entsprechende Optionsrisiken beziehungsweise Volatilitätsrisiken integriert betrachtet. Bei Währungsrisiken wirken sich Veränderungen der Wechselkurse aus.

Die Risikoabbildung unterscheidet hierbei nicht zwischen Handels- und Anlagebuch, es werden vielmehr portfoliounabhängig dieselben Verfahren für alle Bestände der DekaBank angewandt. Darüber hinaus werden Marktpreisrisiken auch mit Blick auf Garantien, die die Deka-Gruppe für einzelne Sondervermögen übernommen hat, berechnet und unterliegen einer entsprechenden ökonomischen Kapitalallokation.

Liquiditätsrisiko

Die Deka-Gruppe unterscheidet bei den Liquiditätsrisiken zwischen dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne), dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko.

Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deka-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die Verbindlichkeiten die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen.

Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko beschreibt das Risiko, das sich aus einer Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve der DekaBank bei Ungleichgewichten in der liquiditätsbezogenen Laufzeitstruktur ergibt.

Das Marktliquiditätsrisiko beschreibt das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder aufgrund von Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko erfasst mögliche negative Planabweichungen, die durch Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hervorgerufen werden. Wesentlich für die Deka-Gruppe sind alle Faktoren, welche die Ergebnisentwicklung bedingt durch Volumen- und Margenänderungen unerwartet negativ beeinflussen und keiner anderen Risikoart zuzuordnen sind.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass eingetretene Ereignisse oder Schadensfälle im Zusammenhang mit anderen Risikoarten die Außenwirkung der Deka-Gruppe negativ beeinflussen und das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- oder Vertriebspartnern, Ratingagenturen oder Medien in die Fähigkeiten der Bank mindern. Hierdurch können sie sich in zusätzlichen Verlusten, sinkenden Erträgen, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert auswirken. Reputationsrisiken werden vor diesem Hintergrund nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Bestandteil und möglicher Verstärker von Geschäfts- und Liquiditätsrisiken betrachtet.

Entsprechend der Definition des Reputationsrisikos erfolgt die Steuerung der Reputationsrisiken im Kontext der jeweiligen Risikoart. So findet im Rahmen des Self Assessments von operationellen Risiken eine systematische Erhebung und qualitative Einschätzung von Reputationsrisiken infolge eines OR-Schadensereignisses statt. Im Zusammenhang mit Adressenrisiken steuert die Deka-Gruppe dieses Risiko mit entsprechenden Adressenrisiko-Grundsätzen, einer Negativliste sowie über eine geeignete Bewertung im Rahmen des Kreditgenehmigungsprozesses. Darüber hinaus kommt im Kontext von Adressen- und Marktpreisrisiken ein Nachhaltigkeitsfilter zur Anwendung. Schließlich wird im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko die Gefahr rückläufiger Provisionen durch schlagend gewordene Reputationsrisiken berücksichtigt. In Ergänzung zu den risikoartenspezifischen Instrumenten erfolgt eine Quantifizierung der Auswirkungen von Reputationsschäden risikoartenübergreifend im Rahmen des makroökonomischen Stresstests. Hinsichtlich des separat gesteuerten Liquiditätsrisikos werden negative Effekte eines möglichen Reputationsschadens auf die Liquiditätssituation der Deka-Gruppe im Rahmen der gestressten Liquiditätsablaufbilanz berücksichtigt.

Modellrisiko

Modellrisiken werden in der Deka-Gruppe nicht als eigenständige Risikoart, sondern im Zusammenhang mit den einzelnen Risiko- beziehungsweise Bewertungsmodellen betrachtet. Modellrisiken, die aus Fehlern in der Implementierung oder Nutzung beziehungsweise der Anwendung von Bewertungs- oder Risikomodellen oder aus fehlerhafter Parametrisierung dieser Modelle entstehen, werden als eine Unterkategorie des operationellen Risikos behandelt. Über die Abbildung und Bewertung entsprechender Szenarien im Rahmen der Self Assessments sind sie in die Risikotragfähigkeit der Deka-Gruppe unmittelbar einbezogen.

Zum anderen bezeichnen Modellrisiken mögliche Schäden, die durch bewusste Wahl, Spezifikation, Parametrisierung, Kalibrierung oder Nutzung von Modellen entstehen können und in der Konsequenz eine Unsicherheit in der Bewertung beziehungsweise eine gegebenenfalls unzureichende Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit zur Folge haben könnten.

Für Modellrisiken aus Bewertungsmodellen erfolgt die Berücksichtigung unmittelbar über die Bildung entsprechender Modellrückstellungen auf der Kapitalseite. Modellunsicherheiten aus der Spezifikation von Risikomodellen werden dagegen im Zusammenhang mit der jeweiligen Risikoart gesehen und durch eingehende Validierungshandlungen besonders untersucht. Bei Bedarf wird im Rahmen der jährlichen Risikokapitalplanung ein Puffer für Modellunsicherheiten gebildet; dieses reservierte interne Kapital steht dann in der Folge nicht mehr zur Allokation zur Verfügung.

Weitere Risikoarten

Unter dem Beteiligungsrisiko versteht die Deka-Gruppe die Gefahr eines finanziellen Verlusts aufgrund von Wertminderungen des Portfolios von Unternehmensbeteiligungen, sofern diese nicht bilanziell konsolidiert und damit im Rahmen anderer Risikoarten bereits berücksichtigt werden. Das Beteiligungsrisiko wird mit internem Kapital unterlegt, hat derzeit jedoch lediglich einen untergeordneten Einfluss auf die Risikotragfähigkeit.

Das Pensionsrisiko umfasst potenzielle Verluste aus tatsächlich zu zahlenden Pensionsleistungen, die nicht bereits durch die Bildung von Pensionsrückstellungen gedeckt werden. Verluste durch Garantieverpflichtungen aus Pensionszusagen werden, sofern materiell, durch geeignete Annahmen im Rahmen des Marktpreisrisikos beziehungsweise Adressenrisikos ermittelt und als Abzug im internen Kapital berücksichtigt.

Weitere Non-Financial Risks, die im Rahmen der Risikoinventur identifiziert wurden, werden durch übergeordnete Risikoarten abgedeckt. Dazu zählen beispielsweise das *Conduct-Risiko* (Risiko, das Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage eines Instituts durch vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Managements als auch seiner Mitarbeiter umfasst) oder das Steuerrisiko, die im Rahmen insbesondere des operationellen Risikos betrachtet werden. Zusätzlich bestehen für jedes dieser Risiken qualitative Vorgaben zur Risikotoleranz.

Risikokonzentrationen

Als Risikokonzentrationen werden Risiken bezeichnet, die in erster Linie aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Geschäftspartnerbeziehungen oder einer ungleichmäßigen Sensitivität des Portfolios in Bezug auf wesentliche Risikofaktoren entstehen und die in der Folge zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Deka-Gruppe führen könnten.

Risikokonzentrationen können sowohl innerhalb der maßgeblichen Risikoarten (Intra-Risikokonzentrationen) als auch zwischen verschiedenen wesentlichen Risikoarten (Inter-Risikokonzentrationen) auftreten. Diese bilden einen Schwerpunkt der Risikosteuerung und -überwachung hinsichtlich der risikoartenspezifischen wie auch der risikoartenübergreifenden Instrumente.

Zur Überwachung und Kontrolle der vorstehend genannten Risiken verfügt die Deko-Gruppe über ein Risikomanagementsystem, welches die zeitnahe Überwachung aller Risiken und das kontrollierte Eingehen von Risiken im Rahmen der Geschäftsstrategie ermöglichen soll. Um der Risikosteuerungssystematik Rechnung zu tragen, erfolgt eine fortlaufende Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems, der Prozesse und Methoden. Zur Quantifizierung der Risiken werden statistische Methoden auf die erhobenen Daten sowie Stresstests angewendet.

Die Deko-Gruppe geht davon aus, dass ihr Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem die Risiken adäquat erfasst und steuert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich insbesondere bei Eintritt der vorstehend genannten Risiken oder bei Eintritt neuer, bisher nicht erkannter oder unerwarteter Risiken die Erwartungen an das System sowie die eingeleiteten Maßnahmen nicht erfüllen oder eingesetzte Methoden zur Quantifizierung der Risiken sich nachträglich als nicht ausreichend erweisen und daher ein negativer Einfluss auf die Reputation sowie auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deko-Gruppe entstehen kann.

Wesentliche Rechtsrisiken

Wertpapiergeschäfte und Kapitalertragsteuer

Aufgrund des BMF (Bundesministerium der Finanzen)-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag vom 17. Juli 2017 besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deko Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht.

Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deko Gruppe haben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil B Risikofaktoren

B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen zu diesem Prospekt enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners und der Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Die Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Selbst erfahrene risikobewusste Anleger nutzen komplexe Finanzinstrumente grundsätzlich nicht als alleinige Investition, sondern als Möglichkeit zur Risikoreduktion oder Renditeerhöhung im Zusammenhang mit einer verständigen, ausgewogenen und angemessenen Hinzufügung von Risiken und Absicherungen (*Hedge*) zu ihrem Gesamtportfolio. Daher sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen, der kein professioneller Anleger ist, nicht in solche Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn er nicht selbst oder zusammen mit einem Finanzberater über entsprechende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den Wert der Schuldverschreibungen hat und damit, welche Auswirkungen eine solche Investition auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Käufers hat.

Ein potenzieller Käufer sollte sich bei seiner Beurteilung der oben dargestellten Themen und im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin oder die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verlassen.

Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dann nicht ausgeschlossen werden.** Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind dem Abschnitt B.1. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt. Ferner werden die Schuldverschreibungen nicht durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert. Selbst für den Fall, dass ein anderer Sicherungsmechanismus bestehen würde, kann nicht gewährleistet werden, dass die Forderungen eines Gläubigers aus den Schuldverschreibungen in voller Höhe erfüllt werden.

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen können Ratings im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeben. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur (d. h., dem Zins- und Rückzahlungsprofil der Schuldverschreibungen), dem Markt, anderen Risikofaktoren und den weiteren Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen und kann zu jeder Zeit von der Ratingagentur angepasst oder zurückgenommen werden.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Einige Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sind nicht weit verbreitet, und es ist kein aktiver Handel vorhanden. Die Liquidität der Schuldverschreibungen hängt u.a. auch von der Anzahl der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ab. Sollten wenige Schuldverschreibungen einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Erstbegebung gehandelt werden, kann dies zu einem Preis sein, der in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, dem Markt für gleichartige Wertpapiere, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der finanziellen Situation der Emittentin unterhalb des anfänglichen Ausgabepreises liegt. Obgleich der Antrag auf Börsennotierung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und der Antrag auf Zulassung zum Regelierten Markt bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie die Zulassung zum Regelierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder zu einem weiteren oder anderen Regelierten Markt einer Börse (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf Schuldverschreibungen gestellt werden bzw. erfolgen kann, ist dies keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Schuldverschreibungen tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einer gehandelten Schuldverschreibung aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Schuldverschreibungen überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für eigene oder fremde Rechnung Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die gegebenenfalls ähnliche Ausstattungsmerkmale oder andere zu den bereits begebenen Schuldverschreibungen vergleichbare Anlagemöglichkeiten bieten. Dies kann negative Einflüsse auf die Kursentwicklung sowie die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Selbst wenn sich die Emittentin verpflichtet hat, laufend für einige Schuldverschreibungen An- und Verkaufskurse zu stellen (*market making*), kann sie jedoch nicht gewährleisten, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht üblicherweise eine Preisspanne (*spread*), die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall kann der Gläubiger die Schuldverschreibungen trotz *market making* gegebenenfalls nur mit einem erheblichen Kursabschlag veräußern. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für die Schuldverschreibungen *market making* zu betreiben. Insbesondere kann die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen einstellen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Fälligkeit zu realisieren.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Gesamtstückzahl bzw. der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Gesamtnennbetrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Schuldverschreibungen und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher Faktoren beeinflusst, wie u.a. die Ausstattung der betreffenden Schuldverschreibungen, das Bonitätsrisiko der Referenzschuldner (auch „**Bonität des Referenzschuldners**“).

Dabei ist auch der Markt für Kreditderivate in Bezug auf die Referenzschuldner von wesentlicher Bedeutung. Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen der Schuldverschreibungen von etwaigen Änderungen im Preis der entsprechenden auf einen Referenzschuldner bezogenen Kreditderivate abweichen. Das bedeutet auch, dass eine Kursentwicklung eines Kreditderivats bezogen auf den Referenzschuldner kein verlässlicher Indikator für eine Kursentwicklung der Schuldverschreibungen darstellt. Der Preis von Kreditderivaten hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage nach einer Absicherung gegen den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner ab. Angebot und Nachfrage können dabei von makroökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Eine Änderung dieser makroökonomischen Bedingungen kann deshalb eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der Schuldverschreibungen haben, auch wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner nicht geändert hat.

Weitere preisbeeinflussende Faktoren sind sich ändernde Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhaltet das Risiko von Änderungen der Marktzinssätze während der Laufzeit, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Die Art und Weise der Einflussnahme von Zinsänderungen auf den Wert der jeweiligen Schuldverschreibungen ist abhängig von ihren konkreten Ausstattungsmerkmalen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind (vergleiche hierzu auch die Risiken in Bezug auf spezielle Arten und spezielle Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen).

Der Wert der Schuldverschreibungen und das Bonitätsrisiko der Referenzschuldner hängen im Allgemeinen von einer Vielzahl von sich auch gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich volkswirtschaftlicher, ökonomischer, politischer Ereignisse in Deutschland oder andernorts und von Faktoren, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt und die Börsen Einfluss haben, an denen die Schuldverschreibungen gehandelt werden. Der Preis, zu dem der Gläubiger einer Schuldverschreibung diese vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Preis liegen, zu dem er die Schuldverschreibung gekauft hat.

Finanzmarkturbulenzen

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können die Inflation, Zinssätze, den Kurs von Wertpapieren und damit fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben können, können grundsätzlich ebenso wenig vorhergesagt werden wie etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls die Referenzschuldner.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten („**KredReorgG**“). Dieses umfasst folgende Maßnahmen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Diese Maßnahmen sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, gelten aber mit Wirkung für alle betroffenen Gläubiger (ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens). Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender gerichtlicher Genehmigung unter Mitwirkung der BaFin ergriffen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin dem SAG sowie seit dem 1. Januar 2016 auch der SRM-Verordnung, deren Vorschriften bestimmte Abwicklungsinstrumente vorsehen (wie z. B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts), welche die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen können. Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Möglichkeit geben, gegenüber Kreditinstituten die Vornahme gewisser Sanierungsmaßnahmen anzuordnen oder sie abzuwickeln. Zudem können die Behörden Maßnahmen anordnen, welche die Widerstandsfähigkeit bzw. die Erfolgsaussichten einer etwaigen späteren Sanierung oder Abwicklung erhöhen sollen. So kann die zuständige Abwicklungsbehörde, ohne dass sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert hat oder eine Bestandsgefährdung vorliegt, anordnen, dass dieses Kreditinstitut einen Mindestbestand an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten und damit die sog. MREL (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*) erfüllen muss, welche das Verhältnis von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausdrückt. Die geplante CRR II, SRM II und BRRD II (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B.1. *“Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen“* in diesem Prospekt) wird diese Vorgaben novellieren, um Konsistenz zu den ähnlich gelagerten, auf internationaler Ebene vereinbarten und nur für global systemrelevante Banken (G-SIBs) anwendbaren sog. TLAC (Total Loss Absorbing Capacity)-Anforderungen herzustellen. Im Rahmen der BRRD-Änderungsrichtlinie, die im KWG n.F. in deutsches Recht umgesetzt wurde, wurden bereits erste Grundlagen für diese neuen Regelungen, vor allem für die Rangstufen von Verbindlichkeiten von Instituten im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten eingeführt (siehe *“Risiko einer niedrigeren Rangstufe im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtiteln“*). Die Verpflichtung zur Ausgabe von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin kann ihre

Refinanzierungskosten erhöhen und sich nachteilig auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Insbesondere wenn sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert und das Institut gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstößt, können die Aufsichtsbehörden von dem Unternehmen die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen verlangen, wie die Verringerung des Risikoprofils, die Durchführung von Rekapitalisierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen sowie die Änderung der Geschäfts- oder Refinanzierungsstrategie.

Weiterhin kann die zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn ein Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation ist die zuständige Abwicklungsbehörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem Bail-in-Instrumente, die es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglichen, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals teilweise oder ganz herabzuschreiben oder umzuwandeln.

Die zuständige Abwicklungsbehörde kann zudem die Vertragsbedingungen dieser relevanten Kapitalinstrumente bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ändern, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Ansprüche durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung der Bail-in-Instrumente anordnen, dass die Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Emittentin insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sog. Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Ansprüche der Gläubiger können durch diese Übertragung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität negativ von derjenigen vor der Übertragung abweichen kann. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die zuständige Abwicklungsbehörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde könnte daher, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, der Nennbetrag der Schuldverschreibungen teilweise oder ganz herabgeschrieben werden oder die Schuldverschreibungen könnten in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und Zinsen könnten entfallen. Eine Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und teilweise oder ganz zum Erlöschen bringen können.

Nach dem SAG und der SRM-Verordnung ist ein Rückgriff auf staatliche Finanzmittel zur Stabilisierung der Emittentin grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach Prüfung und Ausschöpfung aller verfügbaren Abwicklungsmaßnahmen einschließlich der Herabschreibung bzw. Umwandlung von Verbindlichkeiten der Emittentin zulässig. Die Beihilfeleitlinien zu staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auf dem Bankensektor wurden entsprechend angepasst. Daher ist es unwahrscheinlich, dass Gläubiger in einer finanziellen Krise der Emittentin von staatlichen Finanzmitteln zur Stützung der Emittentin profitieren würden.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

Wechselkursrisiko / Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten beeinflusst, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) abhängen.

Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken, Risiken von Währungsabwertungen und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden sein können.

Die Schuldverschreibungen können in einer Währung begeben sein, die von der Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers abweicht bzw. von der Währung abweicht, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt. Entsprechend besteht ein Risiko von wirtschaftlichen Verlusten des Gläubigers, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Schuldverschreibungen begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Referenzschuldner oder den Referenzschuldnern, von denen die Schuldverschreibungen abhängen oder in Verbindung stehen (einschließlich der Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen).

In Bezug auf die Schuldverschreibungen bedeutet dies, dass sie unter Umständen Geschäftsbeziehungen mit Referenzschuldnern unterhalten und diejenigen Maßnahmen ergreifen und Schritte einleiten können, die sie für erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und die Gläubiger zu berücksichtigen. Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können Transaktionen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, die das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners und der Schuldverschreibungen beeinflussen und gegenteilig zu den Interessen der Gläubiger stehen können. Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines Referenzschuldners oder in vergleichbarer Funktion für einen Referenzschuldner handeln. Die Ausübung dieser Funktion könnte mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf den Referenzschuldner und damit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen führen. Ferner kann die Emittentin einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, sofern die Emittentin nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses die für die Höhe der Rückzahlung relevante Bewertungsverbindlichkeit auswählt, an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses der Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners teilnimmt, gegebenenfalls den Wert der Bewertungsverbindlichkeiten selbst bestimmt oder andere ihr zugewiesene Ermessensentscheidungen ausübt. Anlass für die Emission der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nicht die zum eigenen Vorteil erfolgende Verlagerung von Risiken aus Krediten, die von der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die Emittentin wird bei Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Gläubiger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin in Bezug auf den oder die Referenzschuldner sind. Die Emittentin muss infolge des Eintritts eines Kreditereignisses daher nicht zwingend einen Vermögensnachteil erleiden oder einen Verlustnachweis erbringen.

Außerdem können die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen jederzeit (i) Handel mit bereits begebenen Schuldverschreibungen sowie mit allen Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, einschließlich der Verbindlichkeiten, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen als Bewertungsverbindlichkeiten ausgewählt werden können, treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht und (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Referenzschuldner beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Schuldverschreibungen. Derartige Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen und unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch aus der Tätigkeit der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs- und/oder der Zahlstelle kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z. B. die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

Weiterhin kann die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, die Berechnungsstelle oder ein Vertriebspartner im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner besitzen oder erhalten. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen verpflichtet weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle dazu, derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) gegenüber Gläubigern offenzulegen.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Gläubiger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Gläubiger anwendbar sind.

Risiken in Bezug auf Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen kann für den Gläubiger mit zusätzlichen negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein, im Vergleich zu nicht bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Potenziellen Erwerbern und Verkäufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Schuldverschreibungen transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Schuldverschreibungen keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Preisfeststellung

Anleger haben unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte mit Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Schuldverschreibungen resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessen der Emittentin an der Entwicklung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner.

Verschiedene Jurisdiktionen

Das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht kann ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau für den Gläubiger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder der der Gläubiger im Übrigen unterliegt. Die Durchsetzung von Rechten in einer anderen Jurisdiktion kann für den Gläubiger im Vergleich zu der Jurisdiktion des Landes, in dem er ansässig ist, erheblich erschwert und/oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken

Die Anlageaktivitäten einiger Anleger unterliegen investitionsbezogener Gesetzgebung und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen rechtlich gültige Anlagen für ihn sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und (iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Schuldverschreibungen unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Besteuerung

Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit bonitätsabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein können, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Schuldverschreibungen transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen. In einigen Rechtsordnungen existieren keine offiziellen Verlautbarungen von Finanzverwaltungen oder es sind keine Gerichtsentscheidungen zu innovativen Finanzprodukten ergangen, worunter auch bestimmte Schuldverschreibungen fallen können. Potenziellen Gläubigern wird geraten, sich nicht allein auf die in diesem Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu Steuern zu verlassen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater oder einer steuerfachkundigen Person bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Schuldverschreibungen beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Gläubigers angemessen zu berücksichtigen. Diese Anlageerwägungen sollten in Verbindung mit Teil E. „Steuern“ dieses Prospekts gelesen werden.

Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unter den *Sections 1471 bis 1474* des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“) Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „**FATCA**“ bezeichnet werden, und die generell ein neues Melde- und Quellensteuer-Regime einführen. Das Quellensteuer-Regime im Sinne von FATCA betrifft

- (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, und
- (ii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis erbringen.

Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass FATCA sich auf die Höhe der von den Clearingsystemen zu vereinnahmenden Zahlungen auswirken könnte. FATCA kann sich jedoch in der anschließenden, zum Endanleger führenden Zahlungskette auf an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistete Zahlungen auswirken, wenn diese Depotstellen oder Finanzintermediäre grundsätzlich nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer entgegenzunehmen. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind. Gleichfalls kann es zu Auswirkungen auf Zahlungen an Endanleger kommen, die es versäumen, ihrem Broker (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch ist das Verlustrisiko erheblich erhöht. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass Zins- und Rückzahlung eines Kredits aus den Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder aus den Gewinnen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen finanziert werden können.

Risikoeinschränkende oder -ausschließende Geschäfte

Ein Gläubiger darf nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken kann. Solche Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Gläubiger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Potenzielle Gläubiger, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Basiswerten bzw. anderer Verbindlichkeiten oder anderen lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten absichern möchten, sollten insbesondere berücksichtigen, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig (unmittelbar) an den Wert möglicher Basiswerte bzw. anderer Verbindlichkeiten oder lieferbarer Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten gekoppelt ist. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann - unter anderem wegen möglicher Angebots- und Nachfrageschwankungen - keine Gewähr für eine gleichlaufende Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen zu möglichen Basiswerten bzw. anderen Verbindlichkeiten oder lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten übernommen werden.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle basieren und über deren Marktwert liegen. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. den Platzeur oder die jeweilige Vertriebsstelle) (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (z. B. Verwaltungsentgelte und Bestandsprovisionen) und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis.

Transaktionskosten

Die Schuldverschreibungen können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z. B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbareren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissions- und Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen. Diese Kosten können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbeitreitender Wirkung an das Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note) oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zahlungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Die Emittentin kann u.a. berechtigt sein, festzulegen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind (z. B. Erreichen, Über-/Unterschreiten einer Schwelle oder Eintritt eines bestimmten Ereignisses, beispielsweise, ob ein Kreditereignis eingetreten ist), oder den Wert der Bewertungsverbindlichkeit bestimmen.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen und Berechnungsgrundlagen auf Angaben beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat und deren Korrektheit sie nicht nachprüft und zu deren Nachprüfung sie auch nicht verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

B.3. Risiken im Hinblick auf die Zinskomponente der Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf die Zinskomponente der Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können mit für die gesamte Laufzeit festgelegtem Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder mit variierenden Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen ausgestattet sein. Die Zahlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages steht jedoch stets unter dem Vorbehalt, dass ein in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignis-Feststellungstag als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den oder die Referenzschuldner nicht eingetreten ist.

Darüber hinaus kann die Zinszahlung verschoben werden, wenn zuvor ein Ereignis eingetreten ist, bei dem gemäß den Emissionsbedingungen unklar ist, ob es ein Kreditereignis darstellt (ein „**Potenzielles Kreditereignis**“) oder, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Zinszahlung verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Verzinsung des über den jeweiligen Zinszahlungstag hinaus liegenden Zeitraums verpflichtet ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen*“ unter „*Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit dem Risiko verbunden, dass sich während der Laufzeit die Marktzinssätze verändern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Zinszahlungen reduziert werden oder erlöschen

Im Falle von einzelnen Referenzschuldnern (Single) werden nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner grundsätzlich keine Zinsen mehr unter den Schuldverschreibungen gezahlt. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf weitere Zinszahlungen (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Fällt der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später weg oder wird behoben, ändert dies nichts an dem Wegfall von Zinszahlungen.

Im Falle von mehreren Referenzschuldnern (Basket pro rata) wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr der gesamte Nennbetrag der Schuldverschreibungen verzinst, sondern nur noch ein reduzierter Nennbetrag. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf Verzinsung des gesamten Nennbetrags (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Sofern alle Referenzschuldner von einem Kreditereignisse betroffen sind, werden keine Zinsen mehr gezahlt.

B.4. Risiken im Hinblick auf die Rückzahlungskomponente der Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlungskomponente der Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt, dass ein in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignis-Feststellungstag als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den oder die Referenzschuldner nicht eingetreten ist.

Darüber hinaus kann die Rückzahlung verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern. Die Rückzahlung verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Verzinsung des über den vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus liegenden Zeitraums verpflichtet ist. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen*“ unter „*Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Rückzahlung reduziert werden oder erlöschen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen deutlich unter dem Ausgabepreis oder dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Die Rückzahlung zum Nennbetrag am vorgesehenen Fälligkeitstag hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses (Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder staatlicher Eingriff) bei einem oder mehreren Referenzschuldnern (oder etwaigen Rechtsnachfolgern des Referenzschuldners) während eines festgelegten Kreditereigniszeitraums ab. Der Anleger ist daher unmittelbar dem Bonitätsrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt.

Im Falle von einzelnen Referenzschuldnern (Single) wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner der Nennbetrag nicht mehr zurückgezahlt. Stattdessen erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrages. Fällt der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später weg oder wird behoben, ändert dies nichts an dem Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Nennbetrages.

Im Falle von mehreren Referenzschuldnern (Basket pro rata) wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr der gesamte Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, sondern nur noch ein reduzierter Nennbetrag. In Bezug auf den oder die betroffenen Referenzschuldner erfolgt jeweils die Zahlung des Barausgleichsbetrages. Fällt der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später weg oder wird behoben, ändert dies nichts an dem Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Nennbetrages. Sofern alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibung ausschließlich zu den jeweiligen Barausgleichsbeträgen.

Unabhängig davon, ob sich die Schuldverschreibungen auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen, würde ein nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner zu zahlender Barausgleichsbetrag niedriger sein als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Gewichtungsbetrag des jeweiligen Referenzschuldners und kann auch Null betragen, sodass abhängig vom ermittelten Barausgleichsbetrag, auch gar keine Zahlung erfolgen kann.

Bei den Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten eingesetzten Kapitals (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen (einschließlich Anfechtung)

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können verschiedene Möglichkeiten der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegt sein. Ein Risiko für den Gläubiger ergibt sich insbesondere dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht von ihm zu beeinflussen ist. Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung können größeren Preisschwankungen unterliegen und einen niedrigeren Marktwert haben als vergleichbare Schuldverschreibungen ohne eine solche Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung.

Die Emittentin kann nach den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aufgrund verschiedener **Sonderkündigungsrechte** zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Sie kann berechtigt sein, aus steuerlichen Gründen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern sie infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerlichen Vorschriften in Deutschland oder ihrer Anwendung oder Auslegung z. B. verpflichtet wäre, im Zusammenhang mit Zahlungen, die unter den Schuldverschreibungen fällig werden, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen kann, wenn bestimmte Rechtsänderungen eintreten.

Ferner können bei den Schuldverschreibungen besondere Beendigungsgründe im Hinblick auf den Referenzschuldner vorgesehen sein. Insbesondere infolge des Eintritts einer Rechtsnachfolge bei einem oder mehreren Referenzschuldnern, wenn die in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (z. B. infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts), kann dazu führen, dass die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückgezahlt werden und die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) geringer ausfällt als vom Gläubiger erwartet. In allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibungen und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt. Einem Gläubiger wird es unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko).

Ferner wird bei den Schuldverschreibungen im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages als Folge eines Kreditereignisses der Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag gezahlt. Der Barausgleichstag kann in Abhängigkeit von Zeitpunkt der Feststellung des Kreditereignisses vor, am oder erst nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen ist die Emittentin zusätzlich berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Im Falle einer Anfechtung wird die Emittentin den Gläubigern den nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zurückzahlen. Der Gläubiger unterliegt auch in diesem Fall dann einem Wiederanlagerisiko.

Teil B Risikofaktoren

B.5. Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Besondere Risiken aufgrund der Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Bonitätsrisiko hinsichtlich des Referenzschuldners

Eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Ausfallrisiken verbunden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen sowohl dem Bonitätsrisiko der Emittentin als auch dem Risiko, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert, noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Gläubigern etwaige positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Emissionsbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z. B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Wert (d. h. Kurs) der Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Schuldverschreibungen werden von dem betreffenden Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch eintreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Die historische Entwicklung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners kann nicht als aussagekräftig für deren künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. So lassen sich auch von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners keine zwingenden Rückschlüsse auf dessen zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Schuldverschreibungen Kreditereignisse darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusicherung, dass durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen das Bonitätsrisiko des bzw. der jeweiligen Referenzschuldner nicht vollständig widerspiegelt.

Das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Der Handel und die Preisbestimmung von Bonitätsrisiken hinsichtlich eines Referenzschuldners erfolgt in der Regel an für den Anleger gegebenenfalls weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Bonitätsrisikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden. Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.

Verlustrisiko

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt, werden die Gläubiger von Schuldverschreibungen, falls überhaupt, einen Betrag erhalten, der sich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen ergibt und der voraussichtlich erheblich niedriger sein wird, als der Ausgabepreis bzw. der individuelle Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Gläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können, im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses, sogar einen **Totalverlust** ihres eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche erleiden.

Risiko bei einer Rechtsnachfolge

Ein Referenzschuldner kann durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der oder die neuen Referenzschuldner in wirtschaftlicher Hinsicht oder mit Blick auf das Risikoprofil nicht mehr mit dem ersetzten Referenzschuldner verglichen werden können.

Die Emissionsbedingungen können bei einer Rechtsnachfolge in bestimmten Fällen eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin zu einem für diesen Fall vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (ggf. abzüglich entsprechender Auflösungskosten) vorsehen.

Falls vor der Nachfolge hinsichtlich eines solchen Nachfolgers ein Kreditereignis bereits eingetreten und bekanntgemacht worden ist, können in Bezug auf den Nachfolger weitere Kreditereignisse eintreten.

Informationen zu den Referenzschuldnern

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf das Bonitätsrisiko von Referenzschuldnern erhalten, die für die betreffenden Schuldverschreibungen wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Schuldverschreibungen begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht). Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Keine Rechte am Referenzschuldner

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte gegenüber dem Referenzschuldner erworben. Es werden insbesondere auch keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Kein Referenzschuldner ist an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligt. Er ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn er geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreift, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber dieser Person wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen erleiden.

Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern in Schwellenländern

Referenzschuldner können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen bzw. ein solches Schwellen- oder Entwicklungsland sein. Eine Investition in Schuldverschreibungen, die sich auf einen oder mehrere solcher Referenzschuldner beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die Referenzschuldner verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören insbesondere die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u. a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Bonität dieser Referenzschuldner haben kann. Zudem können über Referenzschuldner in Schwellen- und Entwicklungsländern gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Gläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern und es kann zu staatlichen Eingriffen in die Märkte kommen. Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

Kreditereignis als dauerhafter Faktor

Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das eingetretene Kreditereignis bestehen bleibt, auch wenn die Tatsachen, die das Kreditereignis ausgelöst haben, nur vorübergehend sind oder behoben werden können. Daher erleiden die Gläubiger selbst dann Verluste, wenn die negativen Umstände, die das Kreditereignis ausgelöst haben, für den Referenzschuldner nur von vorübergehender Natur sind.

Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses

Wie wahrscheinlich der Eintritt eines Kreditereignisses auf einen Referenzschuldner unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist, hängt insbesondere von der Finanzlage und anderen Kennzahlen des Referenzschuldners, der allgemeinen konjunkturellen Lage, der Lage und Liquidität an den Finanzmärkten, insbesondere der Kreditderivatemärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Industriesektoren, Änderung der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren ab. Potenzielle Gläubiger sollten daher eine eigene eingehende Analyse des/der Referenzschuldner(s) insbesondere mit Blick auf dessen Bonitätsrisiko und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses auf diese(n) vornehmen. Dabei sollte beachtet werden, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden Verbindlichkeiten der Referenzschuldner für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.

Feststellungen durch ISDA, Rolle der Emittentin

Die Emittentin kann den Eintritt eines Kreditereignisses und den Betrag, der im Hinblick auf ein solches Kreditereignis zu zahlen ist (d. h. den Barausgleichsbetrag gemäß der Emissionsbedingungen) oder eine Nachfolge eines Referenzschuldners durch Bezugnahme auf Feststellungen der *International Swaps and Derivatives Association* (die „ISDA“) bestimmen. Diese Feststellungen unterliegen ihren eigenen Definitionen und Regeln (die „ISDA-Bedingungen“) und können von Abstimmungen der sogenannten *Credit Derivatives Determinations Committees*, welche von der ISDA eingesetzt wurden (jeweils ein „Komitee“) abhängen. Gläubiger sollten beachten, dass die jeweiligen Mitglieder eines Komitees gegenüber den Gläubigern in keiner Weise verpflichtet sind.

Die Emittentin ist ein Mitglied der ISDA. In dieser Eigenschaft kann die Emittentin am nachfolgend unter „Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit auf Basis einer ISDA-Auktion“ beschriebenen Verfahren zur Preisfeststellung und Bewertung unter Marktteilnehmern beteiligt sein, ohne die Interessen der Gläubiger berücksichtigen zu müssen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer durch ein Komitee getroffenen Entscheidung zu verifizieren. Gläubiger haben keine Rückgriffsansprüche gegen das Komitee oder externe Prüfer.

ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern

Da sich der Kreditderivatemarkt in einer ständigen Weiterentwicklung befindet, ist es möglich, dass sich die ISDA-Bedingungen, die üblicherweise für Kreditderivate gelten, in der Zukunft ändern. Auch jede Änderung in der Auslegung der ISDA-Bedingungen kann sich in den Entscheidungen der Emittentin, wie zum Beispiel ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, widerspiegeln und sich negativ auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und damit auf die Gläubiger auswirken.

Obwohl ISDA die ISDA-Bedingungen veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können unterschiedliche Auslegungen für diese bestehen. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich (indirekt) nachteilig auf die Gläubiger auswirken.

Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit auf Basis einer ISDA-Auktion

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass der nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner zu bestimmende Barausgleichsbetrag auf Grundlage einer von ISDA im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt durchgeführten Auktion unter Marktteilnehmern ermittelt wird. Eine solche ISDA-Auktion wird nach den Vorgaben der ISDA-Bedingungen durchgeführt und bezieht sich auf hypothetische Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner und auf voraussichtlich erheblich im Wert gesunkene, von dem maßgeblichen Komitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Für die Ermittlung der Höhe des Barausgleichsbetrages ist daher entscheidend, welcher einheitliche Abwicklungskurs für Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner (jeweils ein „Auktions-Endkurs“) im Rahmen einer solchen ISDA-Auktion festgestellt wird. Gläubiger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Dieser Preis kann auch Null betragen mit der Folge, dass der Barausgleichsbetrag in einem solchen Fall ebenfalls Null beträgt.

Gläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können daher im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche erleiden.

Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit durch Einholung von Quotierungen

Falls nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages als Folge eines Kreditereignisses keine ISDA-Auktion stattfindet, kann die Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags entsprechend der Emissionsbedingungen anhand von Quotierungen der von der Emittentin ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses erfolgen. Stehen mehrere Bewertungsverbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Auswahl, wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen, ohne die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen. Der Marktwert der betreffenden ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen.

Bei staatlichen Referenzschuldern können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten.

Bei Banken oder anderen Finanzinstituten als Referenzschuldner können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Staatlichen Eingriff (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist, sodass diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

Stehen keine Quotierungen für die Referenzschuldverschreibung zur Verfügung, wird der Wert durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt und kann auch Null betragen. Gläubiger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Preis für die betreffende Bewertungsverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Dieser Preis kann auch Null betragen mit der Folge, dass der Barausgleichsbetrag in einem solchen Fall ebenfalls Null beträgt.

Mögliche Verschiebung von Zinszahlungen und der Rückzahlung

Sofern ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder nach Eintritt eines Kreditereignisses eine ISDA-Auktion oder eine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit noch nicht erfolgt ist, kann die Emittentin die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung über den vorgesehenen Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag hinaus verschieben.

Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium kann sich infolge einer solchen Verschiebung auch der Kreditereigniszeitraum, während dem Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner eintreten können, verlängern. Daher kann ein Kreditereignis sogar nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten.

Gläubiger sollten daher beachten, dass eine solche Verschiebung der betreffende Zahlung bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern kann. Die Zahlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags sowie eines Barausgleichsbetrags verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Verzinsung des über den vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus liegenden Zeitraums verpflichtet ist.

WICHTIGE HINWEISE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe Teil G „Per Verweis einbezogene Dokumente“) zu lesen. Dieser Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass die Informationen in diesen Dokumenten Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Prospekt benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen Beschränkungen oder Verboten unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (wie in Teil C.3. „*Verkaufsbeschränkungen*“ definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich in Teil C.3. „*Verkaufsbeschränkungen*“. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der darin beschriebenen Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben) zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospekttrichtlinie umsetzt, oder einem Nachfolgerechtsakt noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgen soll, notifiziert wurde (siehe auch nachstehend unter C.1.4. „Billigung und Notifizierung“). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen kann Bedingungen unterworfen werden, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Information zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Etwaige Nachträge zu diesem Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und/oder der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. Billigung und Notifizierung

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann auch für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (siehe C.2. „Allgemeine Beschreibung des Programms“, „6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen“) von Schuldverschreibungen in Luxemburg verwendet werden und in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Prospekts erfolgt ist.

5. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Schuldverschreibungen kann oder können der oder die (gegebenenfalls) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Schuldverschreibungen zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

6. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesen Prospekt übernommen wurden, sind diese Informationen korrekt wiedergegeben und es sind – soweit es der DekaBank bekannt ist – keine Fakten ausgelassen worden, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftige Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „vermuten“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität in Bezug auf das zukünftige Geschäft der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank und die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts abgegeben bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Schuldverschreibungen wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angeben.

9. Bestimmte Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „**U.S. Dollars**“ und „**U.S. \$**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, „**€**“, „**Euro**“, „**EUR**“, und „**Eurocent**“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der EU-Verordnung über die Einführung des Euro (Verordnung (EG) Nr. 974/98, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Verordnung über die Einführung des Euro**“) definiert ist, und „**£**“ auf das britische Pfund Sterling.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1. Emissionsverfahren

Art des Emissionsverfahrens

Unter diesem Programm findet ein Emissionsverfahren Anwendung, bei dem die DekaBank grundsätzlich die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) selbst übernimmt (das „**DekaBank-Verfahren**“). Die Einlieferung der Urkunde erfolgt im Falle der Girosammelverwahrung durch die Emittentin grundsätzlich bei der Clearstream Banking in Frankfurt am Main.

Dies gilt, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt wird.

Allgemein

Die Emittentin legt die Emissionsbedingungen selbst fest, die für die bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen anwendbar sind (die „**Bedingungen**“ bzw. „**Emissionsbedingungen**“). Die Emissionsbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ergeben sich aus der Wahl eines in Teil D.3. dieses Prospekts enthaltenen Satzes von Emissionsbedingungen (Option) und durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, wie dies unten beschrieben und weiter spezifiziert wird.

Optionen für Emissionsbedingungen

Im Prospekt sind unterschiedliche Sätze von Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Endgültigen Bedingungen ermöglichen es der Emittentin unter den folgenden Optionen auszuwählen:

Option I –
Satz der Emissionsbedingungen für
bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.

Option II –
Satz der Emissionsbedingungen für
bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.

Dokumentation der Emissionsbedingungen

Die Endgültigen Bedingungen legen im ersten Schritt fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (ob Option I oder Option II) für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen gilt. Jeder Satz von Emissionsbedingungen der Option I oder Option II enthält bestimmte weitere Auswahlmöglichkeiten (erkennbar dadurch, dass die optionale Bestimmung durch Anweisungen und Erklärungen, welche durch eckige Klammern vom Text der Emissionsbedingungen, wie er im Prospekt abgedruckt ist, abgetrennt sind angezeigt wird) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen enthalten). Basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen, wird durch Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen festgelegt, welche Option und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Allein die wiedergegebenen und ausgefüllten Bestimmungen des entsprechenden Satzes von Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, beigelegt werden.

2. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller begebenen Schuldverschreibungen (oder, (i) im Falle von Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche/Gremien gesteuert. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend platziert, entweder durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e).

3. Genehmigung

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 12. September 2017. Die vollständige Überarbeitung des Programms wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 16. April 2019 genehmigt.

4. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen frei. Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zwecken.

5. Platzierung von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert werden, und zwar jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis. Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den betreffenden Endgültigen Bedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Schuldverschreibungen mit Ausnahme der in Abschnitt C.3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für qualifizierte Anleger und/oder Privatanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Werden unter diesem Prospekt (zugleich der „**Ursprungsprospekt**“) Schuldverschreibungen öffentlich angeboten, können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts fortgesetzt werden kann, wenn ein Nachfolgeprospekt veröffentlicht wird.

Wird unter diesem Prospekt das öffentliche Angebot von in Teil H „*Fortsetzung des Öffentlichen Angebots*“ definierten betreffenden Schuldverschreibungen fortgesetzt, ist dieser Prospekt der Nachfolgeprospekt für diese betreffenden Schuldverschreibungen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen

In Bezug auf börsennotierte Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden (i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie (ii) auf Zulassung von Schuldverschreibungen zum Börsenhandel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, die zugelassen und gehandelt werden sollen, oder (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren Geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Schuldverschreibungen.

Bezugnahmen auf „**Geregelter Markt**“ oder „**Regulierter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Prospekttrichtlinie in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der EU-Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert.

Das Programm gestattet, dass Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z. B. Freiverkehr) gehandelt werden. Schuldverschreibungen können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Zulassung an einer Börse oder den Handel in einem Marktsegment aufrecht zu erhalten, d. h. sie kann die Zulassung auch zurücknehmen bzw. den Handel einstellen lassen („**Delisting**“).

Die für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbaren Details sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

7. Clearing-Systeme

Für die Schuldverschreibungen wird grundsätzlich der Antrag auf Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Schuldverschreibungen werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ein Antrag gestellt werden. Der Common Code, die International Securities Identification Number („**ISIN**“) und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) (sofern jeweils vergeben) für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Regulation S Ausnahme des Securities Act oder aufgrund einer anderen Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Schuldverschreibungen identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung oder (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche entsprechend der Festlegung und der Mitteilung dieses Abschlusses durch die Emissionsstelle an jeden relevanten Platzeur, oder im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, durch den Konsortialführer, weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat zugesichert, die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn die Platzierung seines Anteils identifizierbarer Tranchen abgeschlossen ist, so dass die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, der Konsortialführer den Abschluss der Platzierung aller Schuldverschreibungen dieser Tranche feststellen und die anderen relevanten Platzeure (falls vorhanden) von dem Ende der Restriktionsperiode benachrichtigen kann. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Schuldverschreibungen jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Schuldverschreibungen kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Schuldverschreibungen sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.“

Jeder Platzeur, der Schuldverschreibungen einer Tranche hierunter erworben hat (oder im Falle des Verkaufs einer Tranche von Schuldverschreibungen, die an oder über mehr als einen Platzeur ausgegeben werden, jeder dieser Platzeure in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer solchen Tranche, die von oder durch ihn erworben werden, im Falle einer syndizierten Emission, der jeweilige Lead Manager), hat den Abschluss der Platzierung der Schuldverschreibungen einer solchen Tranche festzustellen und der Emissionsstelle und der Emittentin mitzuteilen.

Die in diesem Abschnitt (i) verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S des Securities Act zugewiesenen Bedeutungen.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von (1) Schuldverschreibungen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger und (2) Schuldverschreibungen, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* (die „**U.S. Treasury Regulations**“) und der *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**“) als registrierte Schuldverschreibungen gelten, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Bestimmungen**“) sind gegeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den D Bestimmungen begebene Schuldverschreibungen, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den D Bestimmungen erlaubt:
 - (x) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „U.S. Person“ weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den D Bestimmungen; und
- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine „United States Person“ handelt, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird; und
- (e) dass er im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode von jeder Person, die kein verbundenes Unternehmen ist und mit der er einen schriftlichen Vertrag, wie in § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4) der U.S. Treasury Regulations definiert, abschließt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in diesem Absatz (ii) verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S des Securities Act und der D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Schuldverschreibungen unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Schuldverschreibungen verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Schuldverschreibungen nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Schuldverschreibungen unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Hinblick auf die Schuldverschreibungen das **“Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“** als **“Anwendbar“** angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er Schuldverschreibungen, deren Angebot unter dem Programm in den Endgültigen Bedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht angeboten, verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

- (i) **“Kleinanleger“** eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Ein Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (**“MiFiD II“**), oder
 - (b) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, die **“Versicherungsvermittlungsrichtlinie“**) über Versicherungsvermittlung, wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFiD II zu qualifizieren ist, oder
 - (c) nicht als qualifizierter Investor im Sinne der EU-Prospektgesetzgebung zu qualifizieren ist und
- (ii) **“Angebot“** die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Schuldverschreibungen das **“Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“** als **“Nicht anwendbar“** angegeben ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹ jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind öffentliche Angebote von solchen Schuldverschreibungen in Mitgliedstaaten:

- (i) **Gebilligter Prospekt:** wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß der EU-Prospektgesetzgebung gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots im Basisprospekt bzw. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, vorausgesetzt dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) **Qualifizierte Anleger:** zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektgesetzgebung handelt (**“Qualifizierte Anleger“**);
- (iii) **Weniger als 150 Angebotsempfänger:** zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) **Andere befreite Angebote:** die zu jeder Zeit unter die Ausnahme von der Prospektspflicht (wie nachfolgend definiert) fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß der EU-Prospektgesetzgebung veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß der EU-Prospektgesetzgebung erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet:

Der Begriff **“öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen“** in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei diese Bedeutung in einem Mitgliedstaat durch Maßnahmen, welche die EU-Prospektgesetzgebung in diesem Mitgliedstaat umsetzen, variieren kann.

Der Begriff **“EU-Prospektgesetzgebung“** die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) (die **“Prospektrichtlinie“**) sowie aller relevanten Umsetzungsmaßnahmen in dem jeweiligen Mitgliedsstaat, und die Verordnung (EU) 2017/1129 (die **“Prospektverordnung 2017“**), welche in ihren Hauptteilen ab dem 21. Juli 2019 (das **“Datum des Inkrafttretens“**) gilt. Daher ist ab dem Datum des Inkrafttretens jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf die EU-Prospektgesetzgebung als eine Bezugnahme auf die Prospektverordnung 2017 (in der jeweils gültigen Fassung) zu verstehen.

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

Der Begriff „**Ausnahmen von der Prospektpflicht**“ die Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 (a) bis (d) der Prospekttrichtlinie und nach dem Datum des Inkrafttretens Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung 2017, einschließlich aller zusätzlichen Ausnahmen die im jeweiligen Mitgliedsstaat Anwendung finden.

3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,sofern die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FSMA**“) darstellen würde;
- (ii) er eine Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

4. Luxemburg

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4.2 j) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospekttrichtlinie implementiert, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet von Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes gebilligt und veröffentlicht; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Japan

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)* - in der jeweils gültigen Fassung „**FIEA**“) registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmenvorschrift von den Registrierungsanforderungen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder andere in Japan anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften und die ministeriellen Leitlinien Japans.

6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, alle auf gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen basierenden Beschränkungen oder Verbote in jedem Land, in dem er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial vertreibt, zu beachten, und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einzuholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ANDERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (siehe „Adressen-Liste“) und grundsätzlich am Sitz der Listingstelle für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), in Bezug auf in Luxemburg börsennotierte Schuldverschreibungen bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg - Findel, oder an einer anderen Stelle, sofern erforderlich, eingesehen werden:

- (i) die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache;
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache);
- (iii) der Prospekt;
- (iv) alle etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und alle zukünftigen Endgültigen Bedingungen, sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird (die Endgültigen Bedingungen, die sich auf Tranchen nicht börsenzugelassener Schuldverschreibungen, die nicht öffentlich angeboten werden, beziehen, liegen jedoch nur für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen zur Einsichtnahme bereit; der Gläubiger muss sein Eigentum gegenüber der jeweiligen Zahlstelle nachweisen).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (siehe oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2019 erstellen. Etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der DekaBank bzw. der Deka-Gruppe, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts, der etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und der Endgültigen Bedingungen (siehe oben (iii) bis (iv)) sind nachstehend unter „3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit“ ersichtlich.

2. Prospekt, Nachträge zu diesem, Endgültige Bedingungen und Nachfolgeprospekte

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig. Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Prospektrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie nachgetragen, so gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierte Fassung. Die Nachträge werden Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts.

Angaben zum Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, etwaigen Zinsen, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und allen anderen Emissionsbedingungen, die nicht im Prospekt enthalten sind und die auf die jeweilige Tranche der Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts kann, entsprechend der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden (siehe hierzu auch die Informationen in Teil „C.2.5. Platzierung von Schuldverschreibungen“). Die Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts erfolgt entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen.

Zugleich ist dieser Prospekt Nachfolgeprospekt der in Teil H „Fortsetzung des öffentlichen Angebots“ genannten Relevanten Ursprungprospekte der Betreffenden Schuldverschreibungen.

3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Kopien dieses Prospekts (und etwaiger Nachträge) und alle maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse zugelassen sind noch öffentlich angeboten werden),

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter www.dekabank.de veröffentlicht;
- sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (siehe „Adressen-Liste“) sowie am Sitz der jeweiligen Platzeure bzw. Finanzintermediäre während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Im Hinblick auf an der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassene Schuldverschreibungen werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen darüber hinaus auch bei der Luxemburger Wertpapierbörse hinterlegt.

Daneben stehen

- in Bezug auf börsenzugelassene Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts darüber hinaus Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz (siehe „Adressen-Liste“) der Zahlstelle zur Einsichtnahme bereit bzw. sind kostenlos erhältlich;
- in Bezug auf Schuldverschreibungen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel im Regelmärkte der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, Kopien auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu zur Verfügung.

4. Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

5. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“), und S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main („**S&P**“), Ratings erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies unter anderem die folgenden Ratings (Ausblick jeweils in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):

	S&P	Moody's
Bank Rating		
Emittenten Rating	A+ (stabil)	Aa2 (stabil)
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1
Emissionsratings (Verbindlichkeiten)		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+ (n/a)	senior unsecured debt Aa2 (stabil)
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A (n/a)	junior senior unsecured debt A1 (n/a)

Moody's und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Ratingverordnung, registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von „**AA**“ bis einschließlich „**CCC**“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „**A-1**“ Rating ist in der höchsten Kurzfrist-Rating-Kategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-2**“ geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-3**“ geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**Aaa**“, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**Aa**“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von „**Aa**“ bis „**Caa**“ (einschließlich) numerische Zusätze „**1**“, „**2**“ oder „**3**“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel

vergeben werden. Kurzfrist-Ratings werden in der Regel für Verbindlichkeiten vergeben, deren Ursprungslaufzeit dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (**P-1**) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (**P-2**) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (**P-3**) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

S&P und Moody's versehen die Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“).

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moody.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, können auch mit einem Rating ausgestattet sein; dieses muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Schuldverschreibungen über ein Rating verfügen, so werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind. Weitere Informationen in Verbindung mit §46f KWG sind dem Teil B Risikofaktoren zu entnehmen, insbesondere den Informationen im Zusammenhang mit Bail-in Regelungen sowie Teil D.1.1. *Wertpapierartyp und Status der Schuldverschreibungen*.

Eine Ratingangabe (einschließlich einer Angabe zum Ausblick) ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Sie kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung, Rücknahme oder das Ausbleiben einer vom Markt erwarteten Veränderung des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Ein Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine Vorstufe einer Ratingmaßnahme, noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen.

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

1. Allgemeine Informationen

Im Folgenden werden die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen hingewiesen. Die Schuldverschreibungen sind in der Zins- und Rückzahlungskomponente an einen oder mehrere Referenzschuldner gebunden. Auf die Referenzschuldner wird im folgenden Abschnitt 2 und auf die Ausstattungsmerkmale der Zins- und Rückzahlungskomponente und weitere Sonderausstattungsmerkmale sowie vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten wird in den folgenden Abschnitten 3 bis 5 sowie auf weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen in Abschnitt 6 eingegangen.

Für die einzelne Serie der Schuldverschreibungen erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen

Seit der Einführung der Vorschriften des § 46f (5) bis (7) Kreditwesengesetz (**KWG**) durch das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016 („**KWG 2016**“) ist vorgesehen, dass bei einem Insolvenzverfahren, das am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird, bestimmte sog. nicht bevorrechtigte Schuldtitel („**nicht bevorrechtigte Schuldtitel**“) erst nach anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und Schuldtiteln berichtigt werden (sog. bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (5) („**bevorrechtigte Schuldtitel**“)).

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der BRRD (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) („**BRRD-Änderungsrichtlinie**“), die eine EU-weite Harmonisierung der Rangfolge der Bankengläubiger von unbesicherten nicht nachrangigen Schuldtiteln in der Insolvenzrangfolge eingeführt, wurde das KWG geändert (KWG in der Fassung vom 21. Juli 2018, das „**KWG n.F.**“). In dem Umsetzungsgesetz wurden die Bedingungen des § 46f (6) S. 1 KWG für die Einordnung als nicht bevorrechtigten Schuldtitel angepasst. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden sind auch nach dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes bevorrechtigte Schuldtitel.

1.1.1. Wertpapiertyp

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.

1.1.2. Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

1.2. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird.

Bestimmte Beschränkungen: Jede Emission von Schuldverschreibungen, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (siehe „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil C.3. dieses Prospekts).

1.3. Stückelung

Schuldverschreibungen werden mit einem festgelegten Nennbetrag bzw. Festbetrag je Festgelegte Stückelung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Der Nennbetrag bzw. Festbetrag muss mindestens Euro 10.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen.

1.4. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft und bei einem Clearing-System oder bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) einer gemeinsamen Verwahrstelle (*common depositary*) im Namen von Clearing-Systemen verwahrt, wie jeweils in den Emissionsbedingungen definiert. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

1.5. Laufzeit

Schuldverschreibungen können für jede Laufzeit begeben werden, die unter der Maßgabe des nachfolgend Beschriebenen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann.

1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Festlegung in den Emissionsbedingungen – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen.

1.7. Methode der Preisfestlegung

Der Anfängliche Ausgabepreis steht zum Datum der Endgültigen Bedingungen fest und wird dort angegeben.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise orientieren sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Schuldverschreibungen. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Emissionsbedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

1.8. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts vor Eintritt der Fälligkeit am Laufzeitende vorzeitig zu beenden. § 5(2) der Emissionsbedingungen kann etwa Sonderkündigungsrechte aufgrund von steuerlichen Gründen, Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) und/oder Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Hinblick auf den Referenzschuldner oder einen der Referenzschuldner vorsehen.

Im Fall der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts bestimmt sich der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. die Methode zu dessen Bestimmung nach § 5(2) der Emissionsbedingungen (z. B. Marktwert) und weicht in der Regel von dem Rückzahlungsbetrag oder der Methode zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit am Laufzeitende (vgl. unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) und (4) der Emissionsbedingungen“) erheblich ab.

1.9. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin kann die von ihr erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit halten, weiterverkaufen, tilgen oder entwerten lassen.

2. Referenzschuldner

Bei den Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab. Als Kreditereignis können die Emissionsbedingungen beispielsweise ggf. unter entsprechender Anwendung der Regelungen der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* (die „ISDA“) Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Staatlicher Eingriff in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen, Staat(en) oder Finanzgesellschaften (Banken oder andere Finanzinstitute) als Referenzschuldner festlegen. Nähere Informationen bezüglich der Kreditereignisse finden Sie unter „6.3 Kreditereignisse“.

Der jeweilige Referenzschuldner kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger einer Änderung unterliegen und ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann z. B. im Fall eines Unternehmens als Referenzschuldner bei einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder durch ein ähnliches Ereignis erfolgen (ein „**Nachfolgeereignis**“). Bei einem Staats als Referenzschuldner tritt ein Nachfolgeereignis bei einer Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder durch ein ähnliches Ereignis ein.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) und (4) der Emissionsbedingungen)

3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten

Bei den Schuldverschreibungen besteht für die Gläubiger das Risiko, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag Null sein kann. Dadurch kann es für die Investoren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Bei diesen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung und Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag und die Verzinsung der Schuldverschreibungen ganz bzw. teilweise erlischt.

Die Schuldverschreibungen sehen eine bonitätsabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht den unter „4.2.2 „Einheitliche Verzinsung“ bzw. unter Teil 4.2.3. „Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)“ dargestellten bonitätsabhängigen Zinsmodellen.

Weitere Informationen in Bezug auf den oder die Referenzschuldner sind vorstehend unter „2. Referenzschuldner“ dargestellt. Weitere allgemeine Informationen zu bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind ferner unter „6. Weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen“ dargestellt.

Die Schuldverschreibungen werden, je nachdem ob sie sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen, wie folgt zurückgezahlt:

3.2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)*

- (1) Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner erfolgt eine Rückzahlung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Der Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen (siehe „6.2 Auktionsverfahren; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin“). Der Barausgleichsbetrag entspricht: (a) falls eine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verschiebung der Fälligkeit kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Fälligkeit auch dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung in 3.1. zu lesen.

3.3. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich*

- (1) Ist bei keinem Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums bei einem oder mehreren Referenzschuldnern erfolgt eine Rückzahlung zum gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag entsprechend dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners reduzierten Nennbetrag. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner wird am Barausgleichstag der Barausgleichsbetrag gezahlt. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null. Es erfolgt keine Rückzahlung zum in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitstag. Stattdessen erhalten die Gläubiger den Barausgleichsbetrag je Referenzschuldner am jeweiligen Barausgleichstag.

Der jeweilige Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen (siehe „6.2 Auktionsverfahren; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin“). Der jeweilige Barausgleichsbetrag entspricht daher: (a) falls eine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners, bei dem ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Gewichtungsbetrag des ausgefallenen Referenzschuldners, bei dem ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verschiebung der Fälligkeit kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Fälligkeit auch dann erfolgen, wenn innerhalb des Kreditereigniszeitraums eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Die Verschiebung der Fälligkeit erfolgt jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung in 3.1. zu lesen.

4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.

4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten

4.1.1. Allgemeines:

Die Schuldverschreibungen sind verzinslich. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variiert/variiieren oder konstant bleibt/bleiben.

Die Zahlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages ist vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Ereignis-Feststellungstags als Folge der dort beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner abhängig.

4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages:

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z. B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen.

4.2. Zinskomponenten

4.2.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung oder um Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung. Die mögliche Rendite solcher Schuldverschreibungen steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest. Sie steht bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen der Referenzschuldner eintritt.

4.2.2. Einheitliche Verzinsung*

Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist einheitlich festgelegt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) sehen die Emissionsbedingungen vor, dass bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner die Verzinsung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) sehen die Emissionsbedingungen vor, dass für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null, wodurch die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich), an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Die Zinszahlung erfolgt am Zinszahlungstag. Eine Verschiebung der Zinszahlung kann jedoch dann erfolgen, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Zinszahlung auch dann erfolgen, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Bei Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner erfolgt die Verschiebung der Zinszahlung jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung in 4.2.1. zu lesen.

4.2.3. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)*

Bei Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren, d. h. der Zinsbetrag bzw. Zinssatz kann ansteigen, sog. Step up (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

Im Fall von Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) sehen die Emissionsbedingungen vor, dass für die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Sind alle Referenzschuldner vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses betroffen, beträgt der reduzierte Nennbetrag Null, wodurch die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt. Dies gilt entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt.

Die Zinszahlung erfolgt am Zinszahlungstag. Eine Verschiebung der Zinszahlung kann jedoch dann erfolgen, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Für den Fall, dass das Kreditereignis „Nichtanerkennung/Moratorium“ anwendbar ist, kann eine Verschiebung der Zinszahlung auch dann erfolgen, wenn zuvor eine potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist. Bei Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner erfolgt die Verschiebung der Zinszahlung jedoch nur in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung in 4.2.1 zu lesen.

5. Funktionsweise der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

5.1. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts ohne besondere Angabe von Gründen, ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können jedoch Sonderkündigungsrechte vorsehen. Die Schuldverschreibungen können durch die Emittentin – soweit jeweils anwendbar – und in den Emissionsbedingungen vereinbart – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist, andernfalls ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist –

- gemäß § 5(2)(c) der Emissionsbedingungen aus steuerlichen Gründen gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden; und/oder
- gemäß § 5(2)(d) der Emissionsbedingungen beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden;
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen beim Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Nachfolgers eines Referenzschuldners gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen oder deren wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen, welches als angenommen gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots ablehnt.

Sofern die Emittentin kein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen mit der Anfechtung verknüpft oder der Gläubiger das Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen ablehnt, werden die Schuldverschreibungen zum nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zum in den Emissionsbedingungen definierten Tag zurückgezahlt.

Nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Im Falle einer Anfechtung erfolgt die vorzeitige Rückzahlung zum Anfechtungs-Auszahlungsbetrag am Anfechtungs-Rückzahlungstag.

5.2. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen.

Etwaige dem Gläubiger darüber hinaus zustehende gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte, wie z.B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (BGB), richten sich nach den auf die Schuldverschreibungen zum jeweils relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

6. Weitere Informationen zur Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen

6.1. ISDA-Entscheidungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse, insbesondere Kreditereignisse oder eine Nachfolge hinsichtlich des Referenzschuldners, dann als eingetreten gelten, wenn ein bei der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* („ISDA“) gebildetes sog. *Credit Derivatives Determination Committee* (ein „Komitee“) entschieden hat, dass ein bestimmter, ihm vorgelegter Sachverhalt die Anforderungen an ein Kreditereignis bzw. an eine Rechtsnachfolge erfüllt.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ISDA-Bedingungen“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ISDA-Verlautbarungen“) und/oder durch Entscheidungen der von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Komitees, welche dem Zweck dienen, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „Komiteeentscheidungen“). Die Zusammensetzung des jeweiligen Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen, als „DC Rules“ bezeichneten, Regeln (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website <http://dc.isda.org/> (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung (das „Regelwerk“)).

Diejenigen Marktteilnehmer, die Mitglied der Komitees sind, übernehmen nach Maßgabe des anwendbaren Regelwerks keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied der Komitees. Die Gläubiger unterliegen, soweit dies in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist, indirekt den Entscheidungen des Komitees in Übereinstimmung mit dem Regelwerk.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder der Komitees werden von ISDA auf deren Internetseite bekannt gemacht. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Komitees werden auf der ISDA Internetseite <http://www.isda.org/credit/> oder der entsprechenden Nachfolgeinternaetseite veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das jeweilige Komitee.

6.2. Auktionsverfahren; Bewertung der Bewertungsverbindlichkeiten durch die Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Barausgleichsbetrag unter Berücksichtigung eines einheitlichen Abwicklungskurses für Kreditderivate betreffend den Referenzschuldner berechnet wird, der im Rahmen eines im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieser ISDA-Auktion geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom maßgeblichen Komitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens richten sich nach den *Credit Derivatives Auction Settlement Terms*, welche auf der ISDA Internetseite (<http://www.isda.org/credit/>) oder der entsprechenden Nachfolgeinternaetseite in der aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs der jeweiligen Verbindlichkeit.

Sollte keine Auktion in Bezug auf Verbindlichkeit des Referenzschuldners stattfinden, ist die Emittentin berechtigt, eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, welche die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, als Bewertungsverbindlichkeit für die Ermittlung des Barausgleichsbetrags der Schuldverschreibungen auszuwählen und deren Marktwert zu bestimmen.

Bei staatlichen Referenzschuldern können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten.

Bei Banken oder anderen Finanzinstituten („Finanzgesellschaften“) als Referenzschuldner können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass für die Zwecke der Berechnung des zu zahlenden Barausgleichsbetrags auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an einen Staatlichen Eingriff (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist, sodass diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden können. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

6.3 Kreditereignisse

Als Kreditereignis können die Emissionsbedingungen ggf. unter entsprechender Anwendung der Regelungen der ISDA beispielsweise die folgenden Kreditereignisse in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen, Staat(en) oder Finanzgesellschaften (Banken oder andere Finanzinstitute) als Referenzschuldner festlegen:

Insolvenz

Das Kreditereignis Insolvenz kann bei Unternehmen und Finanzgesellschaften Anwendung finden und tritt beispielsweise ein, wenn hinsichtlich des Referenzschuldners ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, eine Liquidation oder eine Überschuldung eintritt.

Nichtzahlung

Das Kreditereignis Nichtzahlung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern vorgesehen werden. Ein Kreditereignis Nichtzahlung tritt beispielsweise ein, wenn der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte und Fristen – nicht oder nicht fristgerecht bedient. Eine Nichtzahlung kann auch aufgrund einer Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eintreten, wenn die Währungsumstellung selbst zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf den dann frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung führt.

Restrukturierung

Das Kreditereignis Restrukturierung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern vorgesehen werden. Es tritt beispielsweise in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – ein, wenn in einer, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit, bindenden Form der Zinssatz oder der Kapitalbetrag reduziert, die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet, der Rang der Verbindlichkeit nachteilig geändert wird oder ein Währungswechsel stattfindet, der nicht bestimmte Mindestanforderungen erfüllt und eine solche inhaltliche Änderung der Verbindlichkeit seine Grundlage in der Verschlechterung der Bonität bzw. finanziellen Situation des Referenzschuldners hat. Eine etwaige Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung stellt keine Restrukturierung dar, wenn es unter anderem im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gibt und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, für die Verbindlichkeit nicht verringert.

Nichtanerkennung/Moratorium

Das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium kann bei Staaten und bestimmten Unternehmen vorgesehen werden und tritt beispielsweise ein, wenn (i) (a) der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder (b) faktisch oder rechtlich ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt und (ii) der Referenzschuldner eine solche Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bedient oder es zu einer Restrukturierung dieser Verbindlichkeit kommt.

Staatlicher Eingriff

Das Kreditereignis Staatlicher Eingriff kann bei Finanzgesellschaften Anwendung finden und tritt beispielsweise in Bezug auf nicht-nachrangige oder nachrangige Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (wie in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen) – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schwellenwerte – ein, wenn infolge einer verbindlichen Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), der Zinssatz oder der Kapitalbetrag reduziert, die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der Verbindlichkeit nachteilig geändert wird. Das gleiche gilt, wenn Ansprüche des oder der Gläubiger aus einer solchen Verbindlichkeit enteignet oder anderweitig durch eine solche Maßnahme oder Ankündigung übertragen würden oder eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch folgt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit einen solchen Staatlichen Eingriff ausdrücklich vorsehen. Gläubiger in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sollten daher bei Anwendbarkeit dieses Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner, der eine Finanzgesellschaft ist, beachten, dass ein solches Sanierungs- und Abwicklungsrecht erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Finanzgesellschaft, bis hin zu einem Schuldenschnitt, ermöglichen kann, und zwar bereits im Vorfeld einer Insolvenz, wenn beispielsweise die Finanzgesellschaft auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist. Gläubiger in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf Finanzgesellschaften sind daher auch in hohem Maße von dem Inhalt und der Reichweite der betreffenden staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

6.4 Auswahl der Referenzschuldner durch die Emittentin

Die Emittentin stellt sicher, dass nur solche Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten als Referenzschuldner verwendet werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings, Dominion Bond Rating Service („**DBRS**“)) in den Kategorien 'AAA' bis 'BBB-' (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. 'Aaa' bis 'Baa3' (bei Moody's) bzw. 'AAA' bis 'BBBL' (bei DBRS) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den Referenzschuldner entsprechend einstuft. Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum „Eurosystem credit assessment framework („**ECAF**“)" orientieren. Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob die ausgewählten Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die Prüfung der Referenzschuldner wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert. Bei mehreren Referenzschuldnern müssen alle Referenzschuldner dieses Kriterium erfüllen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]¹ vom [Datum] []²

zum Basisprospekt vom 13. Juni 2019

[nachgetragen durch:

[alle relevanten Nachträge mit Datum einfügen]] []

(der „Prospekt“)

für das

Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II

der

„Deka

DekaBank Deutsche Girozentrale

(die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): [0W2PZJM8XOY22M4GG883][]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

[Serie []]

[Serie] []

[Tranche: []]³

[[]]⁴

[[]]

(auch die „Schuldverschreibungen“)⁵

[ISIN []]⁶

[Common Code []]

[WKN []]

[andere einfügen] []]

[Diese Serie [wird][wurde] in mehreren Tranchen [begeben][aufgestockt]. Die [Tranche bildet] [Tranchen bilden] [zusammen mit [der] [den] bereits begebenen Tranche[n] dieser Serie] eine einheitliche Serie. Die Summe der [[Gesamtnennbeträge][Gesamtstückzahl] der Tranchen] ergibt [den Gesamtnennbetrag][die Gesamtstückzahl] der Serie [zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen][zum (Datum einfügen)]:

Tranche:	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:[*]	[Anfänglicher] Ausgabepreis der Tranche:[*]	[Tag der Begebung der Tranche:]
[]] ⁷	[bis zu][]	[]	[]

[Diese [Tranche bildet][Tranchen bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend: Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen] [,][] [und] [][.]⁸

¹ Eine Nummer ist in Abstimmung mit der Emittentin einzufügen.

² Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Artikel 16 Prospektrichtlinie und deren Umsetzungsgesetze fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [DATUM einfügen])

b) sonstigen Hinweisen, z. B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. einfügen

³ Nur anwendbar, wenn Schuldverschreibungen unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁴ Im Fall von mehrerer Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁵ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

⁶ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben.

⁷ Im Fall von einer Serie, die in mehreren Tranchen begeben oder aufgestockt wurde/wird und die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden.

Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser in der Tabelle mit anzugeben.

⁸ Im Falle der Aufstockung nach der Bezeichnung der Serie anschließen und für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche:][bis zu] []
 der Schuldverschreibungen:] [*]⁹ [der Serie [nach dieser Aufstockung]: []]
 [[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms][des Prospekts]][]¹⁰

[Ausgabepreis:[*] []¹¹ [Tag der Begebung: []
 [[(“Anfänglicher Ausgabepreis”
 [der
 [danach freibleibend)]¹² Tranche[n][Nummer(n)
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen
 einfügen]]¹⁷
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag
 der laufenden Zinsperiode
 (einschließlich.)
 [(, [Anfänglicher] Ausgabepreis
 der Tranche“ [danach
 freibleibend)]¹³
 [[zuzüglich][einschließlich] eines
 [etwaigen] Ausgabeaufschlags][.]¹⁴
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis
 [der Tranche] wird am [Ende der
 Zeichnungsfrist][] gemäß den
 Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen
 festgelegt.]
 []^{15,16}

[Kleinste handelbare Einheit:] [] [Ist die Festgelegte Stückelung
 [oder ein ganzzahliges Vielfaches
 davon][.] Vorgesehener
 Fälligkeitstag: []¹⁸

Angebot:[*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum:[*]]¹⁹ []
 [Öffentliches Angebot.] [Zeichnungsfrist: []]
 [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder
 Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungprospekt“) endet am 13. Juni 2020. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

]

⁹ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen. Gesamtbetrag im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹⁰ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Schuldverschreibung einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

¹¹ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen (im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹² Soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar, einfügen.

¹³ Im Fall der Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar.

¹⁴ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁵ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.

¹⁶ Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.

¹⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt.

¹⁸ Einzufügen ist der Tag der Rückzahlung.

¹⁹ Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II vom 13. Juni 2019, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" [und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen]) zu lesen.

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen [einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission] in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin ([www.dekabank.de][]) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengefasst werden.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²⁰

²⁰ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN BASISWERT (REFERENZSCHULDNER)**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

[[MAßGEBLICHE] EMISSIONSBEDINGUNGEN]²¹

[ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION]²²

²¹ Einzufügen, sofern bei den Endgültigen Bedingungen die (Maßgeblichen) Emissionsbedingungen als Anlage angefügt werden.

²² Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen einschließlich der anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, die in der jeweils geltenden Fassung des in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Teils des Prospekts vom [3. August 2018] [7. November 2017] [17. Februar 2017] enthalten sind, zu lesen. Im Übrigen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 13. Juni 2019 zu lesen. Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Emissionsbedingungen“) ergeben sich durch folgende Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in den Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.]²³

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Art der Wertpapiere

Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
[(keine) Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG]

Produkttyp

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen:

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]

²³ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen durch Verweisung auf einen Satz von Emissionsbedingungen in einem per Verweis einbezogenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN²⁴

[Öffentliches Angebot][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen (die „maßgeblichen Emissionsbedingungen“). [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Für Schuldverschreibungen, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt. Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [abweichend von den Angaben in den maßgeblichen Emissionsbedingungen] auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
[Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]]

[Gegebenenfalls maßgebliche Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie diese der Globalurkunde beigefügt sind) einfügen]

²⁴ Bei nicht anwendbaren Punkten, Unterabschnitte löschen.

[] Aufstockung einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Aufstockung (Tranche [Nummer[n] einfügen]) [bildet][bilden] mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie. Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen [(die „maßgeblichen Emissionsbedingungen“)]. [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.] [Von diesen maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.

§ [1(1)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

§[1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der] [Tag der Begebung einfügen]
-------------------	--

[Im Fall einer Aufstockung nach dem Ersten Zinszahlungstag, zusätzlich einfügen:

§ [3][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d. h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

]
]

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]]

Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

Option I –
Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.]

Option II –
Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern.]

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen.

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]
]

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN BASISWERT (REFERENZSCHULDNER)

Verzinsung

Basiswertabhängige Verzinsung: Vorbehaltlich der Beeinflussung durch [den Basiswert][die Basiswerte] ist der Zinssatz gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt (festverzinslich).

Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch [den Basiswert][die Basiswerte]:²⁵

[anwendbare Zinskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

Rückzahlung

Basiswertabhängige Rückzahlung: Die Rückzahlung wird gemäß § 5 ermittelt.

Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert [des Basiswerts][der Basiswerte]:²⁶

[anwendbare Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

Weitere Angaben zu jedem Basiswert (Referenzschuldner):²⁷

Referenzschuldner [[NR. [RS]]: **[Bezeichnung einfügen]**

Quelle[n] für Informationen: **[Quelle(n) für Informationen z. B. eine Internetseite einfügen.]**

²⁵ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

²⁶ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

²⁷ Wenn mehr als ein Referenzschuldner die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen beim Referenzschuldner angeben und die Informationen für jeden Referenzschuldner einfügen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es sind keine Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen bekannt, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.][**Einzelheiten einfügen**].

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern²⁸ [siehe [auch] Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]

[ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer) []]
[WKN (Deutsche Wertpapierkennnummer) []]
[Common Code []]
[**Sonstige Wertpapierkennnummern einfügen**] []

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS²⁹ [Entfällt]

[Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.³⁰

Bedingungen des Angebots [und Angebotsvolumen]

Bedingungen des Angebots: [Entfällt.] [**Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen**]

[Angebotsvolumen: [**Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum**]]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] [Zeichnungsfrist]: [**Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen**]

[Erwerb [und Zeichnung]][]: [**Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen**]

[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][]: [**Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen**]

[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][]: [**Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrages einfügen)**]

Zahlung und Lieferung: [**Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen**]

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen: [**Einzelheiten zur Art und Weise sowie Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offenzulegen sind einfügen**]
[Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C [] der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []

²⁸ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum).

²⁹ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C können gelöscht werden, sofern dieser Abschnitt C als nicht anwendbar gekennzeichnet ist.

³⁰ Sofern anwendbar entweder Details in Form eines zusammenhängenden Textes einfügen oder durch Einfügen jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen. Sollte die Form des Gesamttextes gewählt werden, können die Unterpunkte gelöscht werden.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:	[Qualifizierte Anleger][und][Kleinanleger]
Tranchen und Märkte:	[Entfällt.][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind] ³¹
Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:	[Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist einfügen]
Preisfestlegung: ³²	<p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][in Prozent] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [des Nennbetrags][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung] [.] [und] [wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt] [(der „Anfängliche Ausgabepreis“)].</p> <p>[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [] [Währungskürzel einfügen] [%] bis [] [Währungskürzel einfügen] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]</p> <p>[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][] [und beträgt indikativ [] [Währungskürzel einfügen][%]].]</p> <p>[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [] % des Nennbetrags].]</p> <p>[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]</p> <p>[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]</p> <p>[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreis] je Schuldverschreibung enthalten.]</p> <p>[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]</p> <p>[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen [Rücknahmepreises][Verkaufspreises], der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]</p> <p>[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und [Rücknahmepreisen][Verkaufspreisen] (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragserwartungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]</p> <p>[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]</p> <p>[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]</p>

³¹ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt.

³² Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren [Ausgabepreisen] [Verkaufspreisen] zu begeben.]

[Platzierung und Übernahme:

[Entfällt.][**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen**]]³³

]

³³ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Liegt kein öffentliches Angebot vor, ist „Entfällt.“ anzugeben.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode	[Nicht syndiziert.][Syndiziert.]	
Einzelheiten bezüglich Platzeur[,] [und]/] Bankenkonsortium[,] [und] [andere einfügen] [einschließlich der Art der Übernahme [und Übernahmevertrag]]		[Entfällt.]
[[Platzeur/Bankenkonsortium] [/] [andere einfügen]		[Name und Adresse einfügen]]
[Art der Übernahme	[Feste Zusage.] [Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen.] [Nicht offengelegt.] [andere angeben]]	
Übernahmevertrag		[Entfällt.]
[Datum des Übernahmevertrags	[]]	
[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages	[]] ³⁴	
Provisionen		[Entfällt.]
[Management- und Übernahmeprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Verkaufsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Börsenzulassungsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Sonstige	[Keine.] [angeben]]	
Nettoerlös der Emission ³⁵	[Entfällt.] [Nicht offengelegt.] [angeben]	

³⁴ Sofern anwendbar z. B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

³⁵ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt und wenn die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen (siehe Abschnitt „Verwendung des Emissionserlöses“ im Prospekt), sind weitere Angaben zu den Gründen für das Angebot, die geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie dem geschätzten Nettoerlös einzufügen.

E. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel³⁶ [Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.]

[Regulierter Markt:

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im Regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]

[im Zertifikate Standard-Segment]

[im Zertifikate Premium-Segment]

[[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und][,][an]

[der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]

[[wird] frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und] [,] [an]

[andere Börse einfügen]

[wird [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses

[der Frankfurter Wertpapierbörse vom [Datum einfügen]]

[bzw.] [der Luxemburger Wertpapierbörse]

in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen [I] []] begebenen

Schuldverschreibungen.]

[Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.]

[Details angeben]]

[Andere Märkte:

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]

[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]

[im Zertifikate Premium-Segment]

[anderes Marktsegment]

[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

][und][der]

[in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]

[anderes Marktsegment]

[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

[andere Börse und Land einfügen] [(Marktsegment einfügen)]

[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] zu stellen.]

[Details angeben]]

[Letzter Handelstag:

[[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist] Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen [ist] [vorbehaltlich eines Delistings] regelmäßig der

[[] [Tag, der für [alle Börsen] [mindestens eine Börse], an [denen] [der]

die Schuldverschreibungen einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind,]

ein] Börsenhandelstag [ist,]] [[] Bankgeschäftstag] vor dem

Fälligkeitstag.]

[[Börsenhandelstag ist [in Bezug auf die [jeweilige] Börse, an der die Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr einbezogen] [bzw. in den]

[Regulierten Markt eingeführt] wurden,] jeder Tag, an dem die [jeweilige]

Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

[Sofern die Schuldverschreibungen zum relevanten Zeitpunkt nicht oder

nicht mehr im [Freiverkehr] [bzw. in den] [Regulierten Markt] [einer der

jeweiligen Börsen] [der Börse] [einbezogen][bzw.] [eingeführt] sind, gilt

³⁶ Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

als Börsenhandelstag jeder [Tag in Frankfurt am Main, an dem die
DekaBank für den Handel geöffnet ist][Bankgeschäftstag in Frankfurt am
Main.][andere Definition einfügen]]
[Details angeben]]

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel³⁷

[Entfällt.]
[Keine.]

- Luxemburg [Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse
(*Bourse de Luxembourg*)]
[Details angeben]]
- Deutschland [Details angeben]]
- Sonstige [Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]]

Sekundärhandel

[Entfällt.]

- Intermediäre im Sekundärhandel³⁸
- [Kursstabilisierender Manager] [] [Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen
der Zusagevereinbarung]]
- [Market Making][Sonstige] [Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie
Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]]

³⁷ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

³⁸ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

[C Bestimmungen][D Bestimmungen]
[Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur
Zustimmung:

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]

[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[[a)] in Deutschland [und][,]]

[[b)] in Luxemburg].]

[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur[en]] [und] [weiteren] [Finanzintermediär[en]] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist erteilt, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[in Deutschland: **[Namen und Adressen einfügen]**[]]

[in Luxemburg: **[Namen und Adressen einfügen]**[]].]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[Ist der Zeitraum vom [] bis zum []]

[[Ist die Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung][, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher].]

[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]

[Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.]

[Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann.]

Mindesterwerbsbetrag

[Entfällt.]

[[EUR 100.000][EUR 10.000][anderen Betrag einfügen] oder mindestens der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung.]
[(Anzahl Schuldverschreibungen einfügen) Schuldverschreibungen.]

Rating³⁹

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

[Falls Einzelrating anwendbar, folgende Informationen zusätzlich einfügen:

Darüber hinaus [hat][haben] die nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben:

Ratingagentur	Rating
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[soweit anwendbar Rating-Bezeichnung einfügen] [Rating einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte[n] Ratingagentur[en] [Kurzbezeichnung einfügen], [[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der Europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [Kurzbezeichnung einfügen] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[hat] [haben] [ihren] Sitz [nicht] in der Europäischen Union. Sie [ist][sind][nicht] gemäß der Ratingverordnung über Ratingagenturen registriert [und [wird][werden] in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.eu veröffentlicht wird].]

]

[Soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

³⁹ Anwendbaren Hinweis gemäß Ratingverordnung in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁴⁰:**[Entfällt.]**

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

[Zusätzliche Informationen zur Verwahrung:

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

Ja.

Es wird darauf hingewiesen, dass „ja“ hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind.]⁴¹

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:⁴²

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

[Anlage:**[[Maßgebliche] Emissionsbedingungen]****[Zusammenfassung der einzelnen Emission]⁴³]**

⁴⁰ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen, die in NGN-Form begeben werden, andernfalls „Entfällt“ auswählen und Unterpunkte löschen.

⁴¹ Nur ausfüllen, falls die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden und in EZB-fähiger Weise von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen.

⁴² Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

⁴³ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

D.3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich nach der Art der Schuldverschreibungen. Sie sind durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die Schuldverschreibungen, ergeben sich die Emissionsbedingungen aus dem Satz der Emissionsbedingungen entsprechend der gewählten Option:

Option I – Satz der Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Option II – Satz der Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern,

unter Berücksichtigung der Auswahl des jeweils anwendbaren Bausteins in einzelnen Abschnitten der Emissionsbedingungen.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt werden.

Die Platzhalter in den anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen.

Die Emittentin wird die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen.

OPTION I

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINEM REFERENZSCHULDNER

[Bezeichnung der betreffenden Serie der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen]
Serie [Nr. einfügen]
(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) **Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.**

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen):] [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[10.000,00 EUR] [Anderen Nennbetrag der Festgelegten Stückelung größer gleich 10.000,00 EUR oder entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung einfügen] je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].]] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:] [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]

[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:

[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen:
[Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:]
+#-Ende]
[Anzahl einfügen][Schuldverschreibungen]
[Betrag in Festgelegter Währung einfügen]
[Ist [die]][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n]
Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon].]

[+# Im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

Tranche[n]:

[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]. Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen][.][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am [Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen][.][und][.]

+#-Ende]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[
und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[
und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen][,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)][,][und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

] [Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Bankgeschäftstag:	[Ist ein] [Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
[Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).]
Tag der Begebung:	[#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende] [#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende]
Fälligkeitstag:	Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag ([vorgesehener Fälligkeitstag einfügen]) [oder der Verschobene Fälligkeitstag] (wie in § 5(1) definiert).
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]]
ISDA-Geschäftstag:	[Ist] jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren abhängig vom Transaktionstyp einfügen] Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.] [Ist jeder Bankgeschäftstag.] [Ist jeder Geschäftstag.]
[Handelstag:	[Datum einfügen]]
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) **Spezielle Definitionen.**

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.	
ISDA:	<p>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</p> <p>ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ISDA-Bedingungen“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.</p> <p>Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ISDA-Verlautbarungen“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „Komitee“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „Komiteeentscheidungen“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „Regelwerk“).</p>	
Referenzschuldner:	<p>[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.</p>	
	<p>[Im Fall von einem Referenzschuldner ohne offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur einfügen: Eigenes Credit-Research:</p>	<p>Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]</p>
	[Transaktionstyp:	[]
Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag	[Datum einfügen]	

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

(i) Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (e) – am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(ii) Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

[+#1-Im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.
+#1-ENDE]

[+#2-Im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.
+#2-ENDE]

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] Festzinstermin.
-------------------------	--

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#-Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].
Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].

+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	 [#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich)] [#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag [, letztmals bis zum [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden)] (nicht angepasst).
---------------------	---

[+#-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind in ihrer Länge variabel.]

+#-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermine] [Festgelegte Zinstermine] [anderen maßgeblichen Zinsperioden-Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].
[Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag einfügen]]

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Verschiebung der Zinszahlung.

Wenn die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Zahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Zinszahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag mit.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Vershobener Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+#1-Ende]

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Verschobener Zinszahlungstag:	Ist der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt oder (b) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.
Zinsverschiebungs-voraussetzungen:	Bedeutet, dass (a) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (b) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+#2-Ende]

(2) Zinssatz.

[#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	--

#1-Ende]

[#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze (Step up) zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:

[Zinssatz:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]]	
	[Zinsperiode [(lfd.) Nr.]]]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.][per annum]]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] [Der [von der Emittentin] am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung] [anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:]	
[(Actual/Actual (ICMA))]	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>
Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermens ohne Jahresangabe]

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	<p>die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von</p> <p>(a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und</p> <p>(b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).</p>
--------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
------------------------	---

]

§ 4
ZÄHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	<p>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt</p> <p>[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen:</p> <p>und der ein TARGET-Geschäftstag ist.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen:</p> <p>[, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln.</p> <p>#2-Ende]</p>
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Barausgleichsbetrag gemäß § 5(4),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Tag der Fälligkeit automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	[]
-------------------------------------	-----

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in festgelegter Währung beträgt:

RB = 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

Im Fall des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) erfolgt keine Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag. Der Gläubiger erhält in diesem Fall nur den Barausgleichsbetrag nach § 5(4)(a), welcher den Wert Null betragen kann; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(c) Verschiebung der Rückzahlung.

Wenn die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag fällige Rückzahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Rückzahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Rückzahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag mit.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+#1-Ende]

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt oder (b) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass (a) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist, oder (b) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig

+#2-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „Zeitpunkt der Kündigung“) erfolgt [Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen: – unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist –] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „Kündigungsmittteilung“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

[(c) #1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück.</p> <p>#2-Ende]</p>
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

- (d) **[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen:**
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
 [#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] [ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist] vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen] (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibungen][oder] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.] [(3)die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]
[Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt der [ISDA-Geschäftstag[e]] [andere Kündigungsfrist einfügen]]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	 [#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende] [#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück. #2-Ende]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]
]

(e) **Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.**

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] [ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist] vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].				
	<table border="1"> <tr> <td>Anfangstag:</td> <td>[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].</td> </tr> <tr> <td>Endtag:</td> <td>[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]</td> </tr> </table>	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].	Endtag:	[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].				
Endtag:	[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]				
[Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt des Besonderen Beendigungsereignisses.] [andere Kündigungsfrist einfügen]]				
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag je Schuldverschreibung zurück. #2-Ende]</p>				
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.				
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass [(i) ein gemäß § 5b bestimmter Nachfolger nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners entspricht, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in []] [kein Finanzinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in []] [kein Staat in []] ist, oder (ii)] es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger als Nachfolger für den ursprünglichen Referenzschuldner gemäß § 5b gibt.				

(3) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).**

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags.

Sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1)(a), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) am Vershobenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit.

Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. Vershobenen Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	Bezeichnet den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	Entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	Bezeichnet den [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

[Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: Die Emittentin ist berechtigt nach ihrer Wahl den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit anstatt auf der Grundlage der Bewertungsverbindlichkeit auf der Grundlage des Vermögenswertpakets, welches an die Stelle einer Bewertungsverbindlichkeit tritt, gemäß den vorstehenden Bewertungsregeln zu bestimmen.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Bewertungsverbindlichkeit:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;[(ii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];[(iii)]eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie[(iv)]eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) nicht gelten, einfügen: nicht-nachrangig ist] [Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht-nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: nicht-nachrangig und keine gedeckte Einlage ist, wobei jede nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ausgenommen ist] [Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: eine nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit des Referenzschuldners ist]. <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>[Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.]</p>
Gewichtete Durchschnittsquotierung:	<p>Bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der</p>

	Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	Bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	Bezeichnet entweder (i) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (ii) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Quotierung:	Bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens [fünf][] Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [ISDA-]Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von [drei][] [ISDA-]Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens [zwei][] solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [ISDA-]Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [ISDA-]Geschäftstag bis zum [zehnten][] [ISDA-]Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens [fünf][] Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.
Quotierungsbetrag:	Entspricht einem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmten Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner.
Quotierungstag:	Ist (i) der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („ Standard-Quotierungstag “), oder (ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert), oder (iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite [] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert).
[Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: Vermögenswertpaket:	Bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung [+##-Falls Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen: in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der Internetseite [] [http://www.isda.org/credit] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Standard-Referenzverbindlichkeit (Standard Reference Obligation) [+##-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: welche nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ ist, +##-Ende] veröffentlicht wurde, oder einen Staatlichen Eingriff +##-Ende] diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder

	sonstigen Vermögenswerte in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Bewertungsverbindlichkeit (ggf. einschließlich dieser Bewertungsverbindlichkeit) im Zusammenhang mit diesem Kreditereignis im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag, oder sofern ein solcher nicht festgestellt werden kann, im Hinblick auf den realisierbaren Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als Null.]
Vollquotierung:	Bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

(c) **Auktion.**

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	Bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	Sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 1(6)(b) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen [+ #-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: , welche für das Kreditereignis und die Bewertungsverbindlichkeiten nach billigem Ermessen der Emittentin repräsentativ sind + #-Ende].
Auktions-Absagetermin:	Ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die „Lieferbaren Verbindlichkeiten“)). [+ #-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs. + #-Ende]
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	Bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 1 (6)(b) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. [+ #-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn keine dieser Auktionen stattfindet. + #-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz (2) in Bezug auf den Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen (zusammen die „**Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages**“).

Als „**Ereignis-Feststellungstag**“ gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages entweder:

(a) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder

(b) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (a) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1)(c) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannt gegebene Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches innerhalb des Kreditereigniszeitraums (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.

Kreditereigniszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung][Handelstag] (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder bei Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium bis zum Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt].
Maßgeblicher Endtag:	Bezeichnet [(a) den Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses liegt[.];[oder] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: [(b) der Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt.]
Öffentliche Information:	Ist eine Information, welche die für die Feststellung des Vorliegens des Kreditereignisses [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und <ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; oder - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; oder [Falls der Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] [Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.
Öffentliche Informationsquellen:	Sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.
Mitteilungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis am oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag lag).
Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) Kreditereignis.

Ein „**Kreditereignis**“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

- Nichtzahlung,

[+#-Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, einfügen:

- Insolvenz[,] [oder]

+#-Ende]

[+#-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

- Nichtanerkennung/Moratorium[,] [oder]

+#-Ende]

[+#-Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen:

- Restrukturierung[,] [oder]

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen:

- Staatlicher Eingriff [.] [oder]

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten anwendbar ist, einfügen:

- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.

+#-Ende]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Primärschuldner:	Bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Kreditnehmer (im Falle eines Kredits) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen Primärverbindlichkeit).
Primärverbindlichkeit:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Qualifizierten Garantie ist.

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Insolvenz:	<p>Liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

[+#-Ende]

<p>Maßgebliche Verbindlichkeit:</p>	<p>Bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen [+#-Falls der Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: jede Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns sowie +#-Ende] jede nicht-nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>[+#1-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und nur nicht-nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben:</p> <p>(i) jede nachrangige Verbindlichkeit sowie</p> <p>(ii) jede nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit.</p> <p>+#1-Ende]</p> <p>[+#2-Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) gelten und auch nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen: Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs jede Verbindlichkeit, die gegenüber (i) nicht-nachrangigen sowie gegenüber (ii) nicht-nachrangigen und nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt.</p> <p>+#2-Ende]</p> <p>Hierbei gilt:</p>
<p>Verbindlichkeitskategorie:</p>	<p>Ist</p> <p>[#1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[#3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe</p> <p>#3-Ende]</p>
<p>Aufgenommene Gelder:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p>
<p>[+#-Falls Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Kredite“ anwendbar ist, einfügen:</p> <p>Anleihe oder Kredite:</p>	<p>Bezeichnet eine Anleihe oder ein Kredit.</p> <p>+#-Ende]</p>
<p>Anleihe:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.</p>
<p>Kredite:</p>	<p>Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.</p>

	<p>[+#-Falls der Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns: der der</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Zentralbank des Staates Ungarn (<i>Magyar Nemzeti Bank</i>) sowie jede ihrer Nachfolger, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert).</p> <p>+ #-Ende]</p>
<p>[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten, einfügen: Nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit:</p>		<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners[, die keine gedeckten Einlagen sind,] berichtet werden.]</p>
<p>Nachrangig bzw. Nachrangigkeit:</p>		<p>Bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.</p> <p>Für die Nachrangigkeit sind</p> <p>[#1-Im Fall, dass der Referenzschuldner kein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass der Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>#2-Ende]</p>

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Eine „Nichtanerkennung“ bzw. ein „Moratorium“ liegt vor, wenn</p> <p>(a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde</p> <p>(i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anfecht/bestreitet, oder</p> <p>(ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und</p> <p>(b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.</p>
<p>Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welche am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist, vor. Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt gemäß § 12.</p>
<p>Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:</p>	<p>Bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (a) der Definition von „Nichtanerkennung/Moratorium“ beschriebenen Ereignisses.</p>

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung für den einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

<p>Nichtzahlung:</p>	<p>Liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p>
	<p>[+#-Im Fall, dass die Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden soll, einfügen:</p> <p>Ein eingetretenes Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, gilt jedoch dann nicht als Nichtzahlung, wenn (a) dieses Ereignis keine direkte oder indirekte Folge einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der finanziellen Lage des Referenzschuldners ist oder (b) dieses Ereignis nicht selbst eine solche Verschlechterung auslöst.</p> <p>+#-Ende]</p> <p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit auf Zahlungen Anwendung findet, und</p> <p>(b) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist oder dort nur eine Nachfrist in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen.</p> <p>„Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung</p>

	findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Wahrung, auf die diese Magebliche Verbindlichkeit lautet, als mageblich bzw. im Falle von Euro als Wahrung der Mageblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.
--	---

+#-Ende]

Regierungsbehore:	Sind unabhangig von der Zustandigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschlielich jede ihrer Behorden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshofe, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehorden sowie sonstige privat-rechtliche oder offentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht ber die Finanzmarkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegrndet wurde, betraut sind (einschlielich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).
---------------------------	--

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung fr den Referenzschuldner anwendbar ist, einfgen:

Restrukturierung:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Magebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Glaubiger einer solchen Mageblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehore und einer hinreichenden Anzahl von Glaubigern einer solchen Mageblichen Verbindlichkeit, um alle Glaubiger dieser Mageblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankndigung oder eine anderweitige, alle Glaubiger einer solchen Mageblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehore erfolgt (einschlielich im Falle von Schuldverschreibungen als Magebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch), und ein solches Ereignis im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Mageblichen Verbindlichkeit fr diese Magebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschlielich durch eine Wahrungsumstellung),</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Falligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschlielich durch eine Wahrungsumstellung),</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine fr die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbetragen oder Aufschlagen,</p> <p>(iv) eine Veranderung in der Rangfolge einer Mageblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Mageblichen Verbindlichkeit gegenber einer anderen Mageblichen Verbindlichkeit fhrt, oder</p> <p>(v) eine Umstellung der Wahrung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Wahrung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Konigreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Wahrung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewahrung der oben genannten Wahrungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewahrung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorganger-Wahrung denominiert ist; und/oder</p> <p>(2) die Wahrungsumstellung von Euro auf eine andere Wahrung, wenn (A) die Wahrungsumstellung infolge einer Manahme erfolgt, die von einer Regierungsbehore eines Mitgliedstaates der Europaischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehore allgemein gilt und (B) ein frei verfgbarer Marktkurs fr den Umtausch von Euro in diese andere Wahrung zum Zeitpunkt der Wahrungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfgbaren marktblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkndigung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der blichen Geschaftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p>
--------------------------	--

	<p>(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt[.]; und/oder]</p> <p>[Falls Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern anwendbar ist, einfügen:</p> <p>(5) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]</p>
--	---

+#-Ende]

Schwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
-------------------------	---

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung und Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die</p> <p>(a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und</p> <p>(b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.</p>
---	--

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	Hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Staatlicher Eingriff:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:</p> <p>(i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder (D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt; <p>(ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt;</p> <p>(iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder</p> <p>(iv) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.</p>
------------------------------	--

Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des „Staatlichen Eingriffs“ auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantgeber handelt.
--

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten für den Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten:	Liegt vor, wenn eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Maßgeblichen Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.
---	--

+#-Ende]

(1) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Die Berechnungsstelle kann einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle des Referenzschuldners treten („Nachfolger“). Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz (2) definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

- (i) Vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (ii) und (iii), wird ein Nachfolger wie folgt bestimmt:
- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (2) definiert) 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (2) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
 - (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
 - (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
 - (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
 - (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
 - (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
 - (g) **[+#1-Bei einem Referenzschuldner, der kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:** Übernimmt ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger („Gesamtrechtsnachfolger“) alleiniger Nachfolger.
+#1-Ende]
[+#2-Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: (absichtlich freigelassen)
+#2-Ende]
- (ii) Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:
- (a) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz (2) definiert) am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] liegt; [und]
 - (b) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
 - (c) **[+#1-Bei einem Referenzschuldner, der kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:** (absichtlich freigelassen)
+#1-Ende]
[+#2-Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: der Rechtsnachfolger, der die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz (2) definiert) übernommen hat.
+#2-Ende]

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein „**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**“) direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
 - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.
- (iv) Die Berechnungsstelle nimmt die Bestimmung eines Nachfolgers jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz (2) definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz (2) definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit durch Mitteilung gemäß § 12 in Kenntnis setzen.
- (vi) Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz (2) definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.
- (vii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Nachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:
- (a) jeder dieser Nachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag, der dem Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Nachfolger entspricht, (der „**Gewichtungsbetrag**“);
 - (b) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Emissionsbedingungen sind in dieser Hinsicht anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - (1) Die Verzinsung und Rückzahlung nach § 3(a)(i) und § 5(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Ereignis-Feststellungstag betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 3(a)(ii) und § 5(4) gelten jeweils für einen von einem Ereignis-Feststellungstag betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und kann entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen;
 - (3) eine Verschiebung nach § 3(e) oder § 5(c) erfolgt jeweils nur für den von einem Potenziellen Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag; und
 - (4) jeder dieser Referenzschuldner kann erneut durch einen Nachfolger ersetzt werden. Sein Gewichtungsbetrag wird in diesem Fall auf die Anzahl der Nachfolger aufgeteilt.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	Bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und „ Beschlossen “, „ Beschließt “ und „ Beschluss “ sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	Ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	Bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	Bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Bei einem Referenzschuldner, der ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: (ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können. Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.
Nachfolgetag:	Bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.

Relevante Garantie:	<p>[Falls Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar ist, einfügen: Bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie.</p> <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="596 232 1442 389"> <tr> <td data-bbox="596 232 852 389"> Qualifizierte Tochtergarantie: </td> <td data-bbox="857 232 1442 389"> Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners. </td> </tr> </table>	Qualifizierte Tochtergarantie:	Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.
	Qualifizierte Tochtergarantie:	Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.	
	<p>[Falls Qualifizierte Garantie anwendbar ist, einfügen: Bezeichnet eine Qualifizierte Garantie.</p> <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>		
	<p>[Falls Qualifizierte Garantie und/oder Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar sind, einfügen:</p>		
<table border="1" data-bbox="596 636 1442 2092"> <tr> <td data-bbox="596 636 852 2092"> Qualifizierte Garantie: </td> <td data-bbox="857 636 1442 2092"> <p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p>[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p>(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p> </td> </tr> </table>	Qualifizierte Garantie:	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p>[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p>(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p>	
Qualifizierte Garantie:	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[;] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[;][.] [oder]</p> <p>[Falls für den Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen:</p> <p>(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“</p>		

		<p>beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p>
	<p>Fester Höchstbetrag:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p>
	<p>Zulässige Abtretung:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.</p>
<p>Relevante Verbindlichkeiten:</p>	<p>I</p> <p>Bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Krediten des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.</p>	

[+/-Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:

Staat:	Bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.
Staatsnachfolgeereignis:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.

+/-Ende]

Stufenplan:	Bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	Bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Falls der Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: (einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantgeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.
Zulässige Informationen:	Bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüber hinaus:

[[[(iii)[]]] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten[;] [und] [.]

[[[(iv)[]]] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten[;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[[[(v)[]]] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]
]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

]

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9 GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c)] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) *Mitteilung an das Clearing-System.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtsstand.*

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.*

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) *Vorlegungsfrist.*

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

Diese auf den ISDA-Bedingungen (wie in §1(6)(b) definiert) beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen (wie in § 1(6)(b) definiert) auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen (wie in § 1(6)(b) definiert), insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

**§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN**

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle werden bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen zu treffen haben, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des Komitees folgen. Führt dies zu einem Ergebnis, welches – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in diesen Emissionsbedingungen oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht wird, so tritt an die Stelle des Inhalts solcher ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Entscheidungsergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

OPTION II

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT MEHREREN REFRENZSCHULDNERN

[Bezeichnung der betreffenden Serie der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen]
Serie [Nr. einfügen]
(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“): [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche (Nummer einfügen): [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche (Nummer einfügen)“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche (Nummer einfügen)“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. (Nummer(n) einfügen):] [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[10.000,00 EUR] [Anderen Nennbetrag der Festgelegten Stückelung größer gleich 10.000,00 EUR oder entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung einfügen] je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].]] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:] [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]

<p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:</p>	<p>[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die]][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung[] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]].</p>
--	---

[+# Im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

<p>Tranche[n]:</p>	<p>[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]</p>
---------------------------	---

Diese **[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]**. Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen]**[.][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen]**[.][und][.]]

+#-Ende]

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet]

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (D Bestimmungen), einfügen:

(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet]

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen] [,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

] [Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

[+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Bankgeschäftstag:	[Ist ein] [Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
[Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).]
Tag der Begebung:	[#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende] [#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen] , voraussichtlich der [Datum einfügen] . #2-Ende]
Fälligkeitstag:	Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag ([vorgesehener Fälligkeitstag einfügen]) [oder der Verschobene Fälligkeitstag] (wie in § 5(1) definiert).
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]]
ISDA-Geschäftstag:	[Ist] jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren abhängig vom Transaktionstyp einfügen] [+##Falls dieser Ort nicht für alle Referenzschuldner ausschließlich anwendbar ist, einfügen: und im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] [zusätzliches relevantes Finanzzentrum abhängig vom Transaktionstyp einfügen] +##Ende] Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.] [Ist jeder Bankgeschäftstag.] [Ist jeder Geschäftstag.]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) **Spezielle Definitionen.**

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
ISDA:	<p>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</p> <p>ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ISDA-Bedingungen“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.</p> <p>Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ISDA-Verlautbarungen“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „Komitee“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „Komiteeentscheidungen“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „Regelwerk“).</p>
Referenzschuldner:	Sind die nachfolgend bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein „ Referenzschuldner “.

[Die folgenden Angaben sind für jeden Referenzschuldner der Serie nachfolgend einzufügen:

Referenzschuldner [NR. [RS]]:	[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.
[Im Fall von einem Referenzschuldner ohne offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur einfügen: Eigenes Credit-Research:	Da kein offizielles Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Referenzschuldner vorliegt, hat die Emittentin durch ein eigenes Credit-Research (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe) geprüft, ob der Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügt.]
[Transaktionstyp:	[]

Gewichtungsprozentsatz:	<p>Bezeichnet</p> <p>[Im Fall eines einheitlichen Gewichtungprozentsatzes für alle Referenzschuldner einfügen: in Bezug auf jeden Referenzschuldner [] %.]</p> <p>[Im Fall von unterschiedlichen Gewichtungprozentsätzen für alle Referenzschuldner den Gewichtungprozentsatz einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den folgenden Gewichtungprozentsatz:</p>				
	<table border="1"> <tr> <td>Referenzschuldner (lfd. Nr.)</td> <td>Gewichtungprozentsatz (in %)</td> </tr> <tr> <td>[lfd. RS-Nr. einfügen]</td> <td>[Gewichtungprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]</td> </tr> </table>	Referenzschuldner (lfd. Nr.)	Gewichtungprozentsatz (in %)	[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]
Referenzschuldner (lfd. Nr.)	Gewichtungprozentsatz (in %)				
[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]				

Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag	[Datum einfügen]
---	-------------------------

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

(i) Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (e) – am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(ii) Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

[+#1-Im Fall, dass die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4) (a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#1-ENDE]

[+#2-Im Fall, dass die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in § 5(4)(a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen ab dem Ereignis-Feststellungstag (ausschließlich) sowie für zukünftige Zinsperioden.

+#2-ENDE]

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] Festzinstermin.
-------------------------	--

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#-Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].
Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].

+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich)]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag [, letztmals bis zum [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [Verschobenen Fälligkeitstag] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden)]</p> <p>(nicht angepasst).</p>
---------------------	--

[+/-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind in ihrer Länge variabel.]

+/-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternmin] [Festgelegte Zinsternmin] [anderen maßgeblichen Zinsperioden-Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].
[Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag einfügen]]

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Verschiebung der Zinszahlung.

Wenn die Zinsverschiebungsvoraussetzungen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegen, kann die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung teilweise in Bezug auf den Betroffenen Gewichtungsbetrag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Verschobenen Zinszahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Zahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Zinszahlung gemäß § 12 spätestens an dem Verschobenen Zinszahlungstag mit.

Die Zinszahlung betreffend die übrigen Gewichtungsbeträge erfolgt am betreffenden Zinszahlungstag.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Verschobener Zinszahlungstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+/-Ende]

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Versobener Zinszahlungstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt oder[,] (b) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet,] der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.
Zinsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass (a) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (b) [am oder vor dem [letzten] [anderen Bezug einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen relevanten Tag einfügen] einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode] am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: , sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet]. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.

+#2-Ende]

(2) Zinssatz.

[#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	--

#1-Ende]

[#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze (Step up) zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:

[Zinssatz:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]	
	[Zinsperiode [(lfd.) Nr.]]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.][per annum]]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] [Der [von der Emittentin] am Anfänglichen Bewertungstag festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

] **#2-Ende]**

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen):	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung] [anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
 [#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:	
 [(Actual/Actual (ICMA))]	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>
Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermis ohne Jahresangabe]

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	<p>die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von</p> <p>(a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und</p> <p>(b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).</p>
--------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
------------------------	---

]

§ 4
Z A H L U N G E N

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	<p>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt</p> <p>[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen:</p> <p>und der ein TARGET-Geschäftstag ist.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen:</p> <p>[, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln.</p> <p>#2-Ende]</p>
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Barausgleichsbetrag gemäß § 5(4)(a),

den Reduzierten Nennbetrag gemäß § 5(4)(a),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Tag der Fälligkeit automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	[]
-------------------------------------	-----

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

RB = 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

Im Fall des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner erfolgt die Rückzahlung zum Reduzierten Nennbetrag nach § 5(4)(a). Der Reduzierte Nennbetrag kann Null betragen, wenn in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist. Der Gläubiger erhält in diesem Fall nur die Barausgleichsbeträge nach § 5(4)(a), welche auch den Wert Null betragen können; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(c) Verschiebung der Rückzahlung.

Wenn die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag fällige Rückzahlung teilweise in Bezug auf den Betroffenen Gewichtungsbetrag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Rückzahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Rückzahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Fälligkeitstag mit.

Die Rückzahlung betreffend die übrigen Gewichtungsbeträge erfolgt am Vorgesehenen Fälligkeitstag.

[+#1-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium nicht anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf einen Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

+#1-Ende]

[+#2-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf einen Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Betroffener Gewichtungsbetrag	Bezeichnet den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners in Bezug auf den die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen.
Vershobener Fälligkeitstag:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der spätere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt oder[.] (b) Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet,] der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach der betreffenden Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 5a(2) definiert) liegt.

Rückzahlungsverschiebungs- voraussetzungen:	<p>Bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, dass</p> <p>(a) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder</p> <p>(b) am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium veröffentlicht wurde [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:], sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet].</p> <p>Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium zulässig.</p>
--	---

+#2-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „Zeitpunkt der Kündigung“) erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:**
– unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist –]
entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „Kündigungsmittteilung“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

[(c) #1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1- Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung [+ #-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag + #-Ende] [+ #-Falls zuzüglich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat + #-Ende] [+ #Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag + #-Ende]. #2-Ende]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag:</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>

#2-Ende]

]

- [(d) **#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende**
#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] [ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist] vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

<p>Rechtsänderung:</p>	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibungen][oder] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.],</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p>
<p>[Kündigungsfrist:</p>	<p>[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt der [ISDA-Geschäftstag[e]] [andere Kündigungsfrist einfügen]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].#1-Ende]</p> <p>#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung [+Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +-Ende] [+Falls zuzüglich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +-Ende] [+Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag+-Ende].</p>

	#2-Ende]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] [ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist] vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].
Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen].
Endtag:	[Ist der] [Maßgeblicher Endtag] [Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
[Kündigungsfrist:	[höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] nach Eintritt des Besonderen Beendigungsereignisses.] [andere Kündigungsfrist einfügen]]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende] [#2-Alternativ für den Fall, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung [+#-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen: zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +#-Ende] zurück. [+#-Falls zusätzlich zum reduzierten Nennbetrag etwaige Barausgleichsbeträge zurückgezahlt werden, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge an den etwaigen Barausgleichstagen, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Zeitpunkt der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +#-Ende] [+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß § 5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag +#-Ende] . #2-Ende]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass ein gemäß § 5b bestimmter Nachfolger nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners entspricht, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in []] [bzw.] [kein Finanzinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in []] [bzw.] [kein Staat in []]

] ist.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags und des Barausgleichsbetrags.

- (i) Sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1)(a), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) am Verschiebenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit.

Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung – vorbehaltlich einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) – am Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückzahlen. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung Null.

- (ii) Die Emittentin zahlt auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle für jeden Ereignis-Feststellungstag jeweils festgelegten Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag.

- (iii) Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [zweiten][andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	Entspricht in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am jeweiligen Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und (ii) dem jeweiligen Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [fünften] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Gesamtreduzierungsbeitrag je Schuldverschreibung:	Bezeichnet zum Zeitpunkt der Berechnung des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	Bezeichnet vorbehaltlich § 5(b)(vii) in Bezug auf einen Referenzschuldner den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.

Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	Bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungs Betrags je Schuldverschreibung. Die Reduzierung des Nennbetrags wird, sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, am jeweiligen Ereignis-Feststellungstag wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung Null.
---	---

#2-Ende]

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

[Falls ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen:

[+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner und nicht alle Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) oder ein europäisches Finanzinstitut sind, einfügen: Im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] gilt zudem das Folgende: **+#Ende** Die Emittentin ist berechtigt nach ihrer Wahl den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit anstatt auf der Grundlage der Bewertungsverbindlichkeit auf der Grundlage des Vermögenswertpakets, welches an die Stelle einer Bewertungsverbindlichkeit tritt, gemäß den vorstehenden Bewertungsregeln zu bestimmen.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Bewertungsverbindlichkeit:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;[(ii) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(iii) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(iv) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];][(v) [+/-Sofern dieses Kriterium bei mindestens einem Referenzschuldner Nicht anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]]: +#Ende eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie[(vi) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die [Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) nicht gelten, einfügen: [, im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]],] nicht-nachrangig ist]
-----------------------------------	---

	<p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und nur nicht-nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten für den bzw. diese Referenzschuldner erfasst werden sollen, einfügen: [bzw.] [im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]],] nicht-nachrangig und keine gedeckte Einlage ist, wobei jede nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten ausgenommen ist]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten und nur nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten für den bzw. diese Referenzschuldner erfasst werden sollen, einfügen: [bzw.] [im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]],] eine nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] ist].</p> <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>[Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.]</p>
Gewichtete Durchschnittsquotierung:	Bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.
Händler:	Bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	Bezeichnet entweder (i) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (ii) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Quotierung:	Bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens [fünf][] Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [ISDA-]Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von [drei][] [ISDA-]Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens [zwei][] solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [ISDA-]Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [ISDA-]Geschäftstag bis zum [zehnten][] [ISDA-]Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens [fünf][] Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.
Quotierungsbetrag:	Entspricht einem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmten Betrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, der mit dem Gewichtungssatz dieses Referenzschuldners multipliziert wird.
Quotierungstag:	Ist (i) der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („ Standard-Quotierungstag “), oder (ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung

	<p>über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert), oder</p> <p>(iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite [] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der [zehnte][] [ISDA-]Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert).</p>
<p>[Falls ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist oder für einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: Vermögenswertpaket:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis Restrukturierung [+#-Falls Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen: [###-Sofern das Kreditereignis Staatlicher Eingriff nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] ###-Ende] eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der Internetseite [] [http://www.isda.org/credit] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Standard-Referenzverbindlichkeit (Standard Reference Obligation) [+###-Falls für einen oder mehrere Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: welche, im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nach billigem Ermessen der Emittentin für die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ ist, ###-Ende] veröffentlicht wurde, oder einen Staatlichen Eingriff und ##-Ende] diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Bewertungsverbindlichkeit (ggf. einschließlich dieser Bewertungsverbindlichkeit) im Zusammenhang mit diesem Kreditereignis im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag, oder sofern ein solcher nicht festgestellt werden kann, im Hinblick auf den realisierbaren Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als Null.]</p>
<p>Vollquotierung:</p>	<p>Bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p>

(c) Auktion.

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	Bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	Sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 1(6)(b) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen [+/-Falls für einen oder mehrere Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (Financial Reference Entity Terms) anwendbar sind, einfügen: , welche, im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]], nach billigem Ermessen der Emittentin für das Kreditereignis und die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit repräsentativ sind +/-Ende].
Auktions-Absagetermin:	Ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die „Lieferbaren Verbindlichkeiten“)). [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [+/-Im Fall, dass nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen: Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: +/-Ende] Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs. +/-Ende]
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	Bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 1 (6)(b) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. [+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: [+/-Im Fall, dass nicht für alle Referenzschuldner das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen: Für die Referenzschuldner, für die das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, gilt ferner: +/-Ende] Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn keine dieser Auktionen stattfindet. +/-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz (2) in Bezug auf einen oder mehrere der Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen (zusammen die „**Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages**“).

Als „**Ereignis-Feststellungstag**“ gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages entweder:

(a) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder

(b) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (a) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1)(c) verlängert sich der Feststellungszeitraum für den betroffenen Referenzschuldner bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannt gegebene Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches innerhalb des Kreditereigniszeitraums (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.

Kreditereigniszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Tag der Begebung][Handelstag] (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich) [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder [+/-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:] , sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet, +#Ende] bei Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium bis zum Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt].
Maßgeblicher Endtag:	Bezeichnet [(a) den Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses liegt[.]; oder] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:] [(b) der Tag, der ein Jahr nach dem Tag der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung-/Moratorium liegt.]
Öffentliche Information:	Ist eine Information, welche die für die Feststellung des Vorliegens des Kreditereignisses [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: oder [+/-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens ein Referenzschuldner und nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:] , sofern das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium auf den betreffenden Referenzschuldner Anwendung findet, +#Ende] der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und
	<ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; oder - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; oder [Falls mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:] <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:] im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen] +#Ende] die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] [Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:] <ul style="list-style-type: none"> - [+/-Sofern mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:] im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen] +#Ende] die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.
Öffentliche Informationsquellen:	Sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.
Mitteilungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis am oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag lag).

Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlussen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) **Kreditereignis.**

Ein „**Kreditereignis**“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

+#-Für jeden Referenzschuldner sind die anwendbaren Kreditereignisse getrennt anzugeben, sofern unterschiedlich.

Die Zuordnung erfolgt entsprechend der definierten Nummer in § 1(6)(b):

Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]][bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt:

+#-Ende]

- Nichtzahlung,

[#-Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, einfügen:

- Insolvenz[,] [oder]

+#-Ende]

[#-Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen:

- Nichtanerkennung/Moratorium[,] [oder]

+#-Ende]

[#-Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, einfügen:

- Restrukturierung[,] [oder]

+#-Ende]

[#-Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, einfügen:

- Staatlicher Eingriff[,] [oder]

+#-Ende]

[#-Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten anwendbar ist, einfügen:

- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.

+#-Ende]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Primärschuldner:	Bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Kreditnehmer (im Falle eines Kredits) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen Primärverbindlichkeit).
Primärverbindlichkeit:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Qualifizierten Garantie ist.

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Insolvenz:	<p>Liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwalters oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

[+#-Ende]

Maßgebliche Verbindlichkeit:

Bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede nicht-nachrangige Verbindlichkeit der jeweiligen Referenzschuldner, die der nachfolgend beschriebenen und dem jeweiligen Referenzschuldner zugeordneten Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.

[+#-Falls ein Referenzschuldner der Staat Ungarn sind, einfügen:

Für den Referenzschuldner Nr. [Nummer des Referenzschuldners „Staat Ungarn“ einfügen] gilt zusätzlich jede Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns als Maßgebliche Verbindlichkeit im Sinne dieser Emissionsbedingungen, die der nachfolgend beschriebenen und dem Referenzschuldner zugeordneten Verbindlichkeitskategorie entspricht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.

+#-Ende]

[+#1-Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (*Financial Reference Entity Terms*) gelten und nur nicht-nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen:

Wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs die folgenden Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] unberücksichtigt bleiben:

- (i) jede nachrangige Verbindlichkeit sowie
- (ii) jede nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit.

+#1-Ende]

[+#2-Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (*Financial Reference Entity Terms*) gelten und auch nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten erfasst werden sollen, einfügen:

Wobei im Hinblick auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]] [die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder eines Staatlichen Eingriffs jede Verbindlichkeit, die gegenüber (i) nicht-nachrangigen sowie gegenüber (ii) nicht-nachrangigen und nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt.

+#2-Ende]

Hierbei gilt:

Verbindlichkeitskategorie:	Ist [+#-Für jeden Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer gemäß § 1(6)(b) angegeben, sofern unterschiedlich definiert: Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt: +#-Ende] [#1-Falls Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder anwendbar ist, einfügen: Aufgenommene Gelder #1-Ende] [#2-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe oder Kredite anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite #2-Ende] [#3-Falls Verbindlichkeitskategorie Anleihe anwendbar ist, einfügen: Anleihe #3-Ende]
Aufgenommene Gelder:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).
[+#-Falls Verbindlichkeitskategorie	Bezeichnet eine Anleihe oder ein Kredit. +#-Ende]

	<p>„Anleihe oder Kredite“ anwendbar ist, einfügen: Anleihe oder Kredite:</p> <p>Anleihe: Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.</p> <p>Kredite: Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.</p> <p>[+/-Falls mindestens ein Referenzschuldner der Staat Ungarn ist, einfügen: Verbindlichkeit der Zentralbank Ungarns: Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Zentralbank des Staates Ungarn (<i>Magyar Nemzeti Bank</i>) sowie jede ihrer Nachfolger, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert). +/--Ende]</p>
<p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) gelten, einfügen: Nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeit:</p>	<p>Bezeichnet jede Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners[, die keine gedeckten Einlagen sind,] berichtigt werden.]</p>
<p>Nachrangig bzw. Nachrangigkeit:</p>	<p>Bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.</p> <p>Für die Nachrangigkeit sind</p> <p>[#1-Im Fall, dass kein Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (<i>Sovereign</i>) ist, einfügen: [Für Referenzschuldner, die kein Staat (<i>Sovereign</i>) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich und] [Für Referenzschuldner, die Staaten (<i>Sovereign</i>) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)] Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen.] #2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall, dass ausschließlich Staaten (<i>Sovereign</i>) Referenzschuldner sind, einfügen: Rangfolgen, die sich kraft Gesetz ergeben, zu berücksichtigen. #3-Ende]</p>

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Nichtanerkennung/Moratorium:	Eine „ Nichtanerkennung “ bzw. ein „ Moratorium “ liegt vor, wenn (a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anfecht/bestreitet, oder (ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.
Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezüglich eines Referenzschuldners beschrieben wird, welche am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist, vor. Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt gemäß § 12.
Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:	Bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (a) der Definition von „ Nichtanerkennung/Moratorium “ beschriebenen Ereignisses.

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Nichtzahlung:	Liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.
	<p>[+#-Im Fall, dass bei mindestens einem Referenzschuldner die Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden soll, einfügen:</p> <p>Ein eingetretenes Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, gilt im Hinblick auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]] [die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] jedoch dann nicht als Nichtzahlung, wenn (a) dieses Ereignis keine direkte oder indirekte Folge einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der finanziellen Lage des jeweiligen Referenzschuldners ist oder (b) dieses Ereignis nicht selbst eine solche Verschlechterung auslöst.</p> <p>+#-Ende]</p> <p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit auf Zahlungen Anwendung findet, und</p> <p>(b) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist oder dort nur eine Nachfrist in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen.</p> <p>„Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit</p>

	genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.
	Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, dass ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.

+#-Ende]

Regierungsbehörde:	Sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörden sowie sonstige privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).
---------------------------	---

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Restrukturierung:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch),</p> <p>und ein solches Ereignis im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine</p>
--------------------------	--

	<p>Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist; und/oder</p> <p>(2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt[.]; und/oder]</p> <p>[Falls Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern anwendbar ist, einfügen:</p> <p>(5) [+/-Sofern Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern nicht für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen; im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]] +#Ende] wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]</p>
--	--

+#-Ende]

Schwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
-------------------------	---

[+/-Falls das Kreditereignis Restrukturierung und Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die</p> <p>(a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und</p> <p>(b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.</p>
---	--

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	Hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	Bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+/-Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Staatlicher Eingriff:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:</p> <p>(i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:</p> <p>(A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;</p> <p>(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder</p>
------------------------------	--

	<p>Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt;</p> <p>(C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder</p> <p>(D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt;</p> <p>(ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt;</p> <p>(iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder</p> <p>(iv) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.</p> <p>Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des „Staatlichen Eingriffs“ auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantiegeber handelt.</p>
--	---

+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten für mindestens einen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten:	<p>Liegt vor, wenn eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Maßgeblichen Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.</p>
---	---

+#-Ende]

(1) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Die Berechnungsstelle kann einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle eines Referenzschuldners treten („Nachfolger“). Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz (2) definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des betreffenden Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

- (i) Vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (ii) und (iii), wird ein Nachfolger wie folgt bestimmt:
- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (2) definiert) 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (2) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
 - (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
 - (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
 - (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
 - (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
 - (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
- (g) **[+#1-Falls mindestens ein Referenzschuldner kein Staat (Sovereign) ist, einfügen:**
 Übernimmt
[+##-Für Referenzschuldner, die keine Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
 in Bezug auf [den Referenzschuldner Nr. [Nummer einfügen]][die Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]],
+##-Ende]
 ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger („Gesamtrechtsnachfolger“) alleiniger Nachfolger.
+#1-Ende]
[+#2-Falls alle Referenzschuldner Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
 (absichtlich
 freigelassen)
+#2-Ende]
- (ii) Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:
- (a) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz (2) definiert) am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] liegt;
[und]
 - (b) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
 - (c) **[+#1-Falls kein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:**
 (absichtlich freigelassen)
+#1-Ende]
[+#2-Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:
[+##-Für Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, einfügen:
 im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)],
+##-Ende]
 der Rechtsnachfolger, der die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit

einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz (2) definiert) übernommen hat.
[#2-Ende]

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein „**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**“) direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.
- (iv) Die Berechnungsstelle nimmt die Bestimmung eines Nachfolgers jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz (2) definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz (2) definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit durch Mitteilung gemäß § 12 in Kenntnis setzen.
- (vi) Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz (2) definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.
- (vii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Nachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, entspricht der Gewichtungsbetrag jedes Nachfolgers dem Gewichtungsbetrag des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Nachfolger.
- (viii) Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	Bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und „ Beschlossen “, „ Beschließt “ und „ Beschluss “ sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	Ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	Bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	<p>Bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen: [###-Für Referenzschuldner, die Staaten (Sovereigns) sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. (Nummern einfügen)], ###-Ende] (ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.</p> <p>Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.</p>
Nachfolgetag:	<p>Bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt,</p> <p>(i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder</p> <p>(ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.</p>

<p>Relevante Garantie:</p>	<p>[Für mehrere Referenzschuldner in Abhängigkeit von der Nummer des Referenzschuldners, wie in § 1(6)(b) angegeben, einfügen und entsprechend wiederholen: Für Referenzschuldner [Nr. [Nummer einfügen]] [bis Nr. [Nummer einfügen]] gilt: </p> <p>[Falls Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar ist, einfügen: Bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie.</p> <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="596 383 1442 539"> <tr> <td data-bbox="596 383 852 539"> <p>Qualifizierte Tochtergarantie:</p> </td> <td data-bbox="857 383 1442 539"> <p>Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</p> </td> </tr> </table> <p> </p> <p>[Falls Qualifizierte Garantie anwendbar ist, einfügen: Bezeichnet eine Qualifizierte Garantie.</p> <p>Es gelten die folgenden Definitionen: </p> <p>[Falls Qualifizierte Garantie und/oder Qualifizierte Tochtergarantie anwendbar sind, einfügen:</p> <table border="1" data-bbox="596 786 1442 2083"> <tr> <td data-bbox="596 786 852 2083"> <p>Qualifizierte Garantie:</p> </td> <td data-bbox="857 786 1442 2083"> <p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[:] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[:][.] [oder]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: (v)</p> <p>[Für Referenzschuldner, für die die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr.</p> </td> </tr> </table>	<p>Qualifizierte Tochtergarantie:</p>	<p>Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</p>	<p>Qualifizierte Garantie:</p>	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[:] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[:][.] [oder]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: (v)</p> <p>[Für Referenzschuldner, für die die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr.</p>
<p>Qualifizierte Tochtergarantie:</p>	<p>Bezeichnet eine von dem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</p>				
<p>Qualifizierte Garantie:</p>	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes[:] [oder]</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[:][.] [oder]</p> <p>[Falls für mindestens einen Referenzschuldner die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: (v)</p> <p>[Für Referenzschuldner, für die die besonderen Bestimmungen für finanzielle Referenzschuldner (<i>Financial Reference Entity Terms</i>) anwendbar sind, einfügen: im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]] [der Referenzschuldner Nr.</p>				

		<p>[Nummern einfügen]</p> <p>] aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition „Insolvenz“ beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p> <p>Fester Höchstbetrag: Bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p> <p>Zulässige Abtretung: Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.</p> <p>]</p>
<p>Relevante Verbindlichkeiten:</p>		<p>Bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Kredite des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.</p>

[+/-Falls mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:

Staat:	Bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.
Staatsnachfolgeereignis:	Bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.

+/-Ende]

Stufenplan:	Bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	<p>Bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <p>(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Falls der oder mindestens ein Referenzschuldner ein Staat (Sovereign) ist, einfügen:</p> <p>(</p> <p>[+/-Für Referenzschuldner, die Staaten (Sovereign) sind, einfügen:</p> <p>im Fall [des Referenzschuldners Nr. [Nummer einfügen]][der Referenzschuldner Nr. [Nummern einfügen]</p> <p>+/-Ende]</p> <p>einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)]</p> <p>übernimmt oder für diese haftet, oder</p> <p>(ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.</p>
Zulässige Informationen:	Bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen];** die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüber hinaus:

[[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][:] [und] [.]

[[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][:] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]
]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

]

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9 GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c)] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

Diese auf den ISDA-Bedingungen (wie in §1(6)(b) definiert) beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen (wie in § 1(6)(b) definiert) auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen (wie in § 1(6)(b) definiert), insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

§ 14

AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle werden bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen zu treffen haben, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des Komitees folgen. Führt dies zu einem Ergebnis, welches

– aufgrund von Abweichungen der Definitionen in diesen Emissionsbedingungen oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht wird, so tritt an die Stelle des Inhalts solcher ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Entscheidungsergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher und luxemburgischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland und Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Da jede Tranche der Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem und luxemburgischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater oder eine steuerfachkundige Person zu wenden.

Deutschland

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden gegenwärtig separat besteuert (Abgeltungsteuer). Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 sowie darüber hinausgehende weitere Diskussionen indizieren die Abschaffung der Abgeltungsteuer (insbesondere für Zinserträge), was zu einer höheren steuerlichen Belastung von Kapitaleinkünften führen kann. Eine konkrete Umsetzung der Pläne und deren Zeitpunkt ist derzeit noch unklar.

1. Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und Gewerbesteuer).

1.1. Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

1.1.1. Einkommen

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (das „**ESTG**“) qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und den Anschaffungskosten, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei Schuldverschreibungen, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen zuerst veräußert werden. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden Zinsansprüche separat (d.h. ohne Schuldverschreibungen) veräußert, unterliegen die Veräußerungserlöse der Besteuerung. Gleiches gilt für den Erlös aus der Zahlung von Zinsansprüchen, wenn die Schuldverschreibungen gesondert veräußert werden. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß dem BMF Schreiben vom 10. Mai 2019 wird eine BFH Entscheidung vom 12. Juni 2018 (BFH VIII R 32/16) zu Veräußerungskosten umgesetzt. Danach sollte eine Veräußerung auch dann vorliegen, wenn die tatsächlichen Transaktionskosten den Veräußerungspreis nicht übersteigen, sodass Verluste aus einer solchen Transaktion abzugsfähig sein sollten. Keine Änderung sieht das Schreiben vom 10. Mai 2019 für einen Forderungsausfall, beispielsweise im Falle einer etwaigen Insolvenz der Emittentin, und einen Forderungsverzicht vor, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Aus Sicht der Finanzverwaltung (vgl. BMF Schreiben vom 18. Januar 2016 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer) liegt in diesen Fällen keine Veräußerung vor, so dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof am 24. Oktober 2017 (BFH VIII R 13/15) hinsichtlich des endgültigen Ausfalls von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre entschieden, dass diese zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führen. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Teile der Finanzverwaltung (vgl. OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23. Januar 2018) wenden diese Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2019) sieht vor, dass die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung sowie vergleichbare Ausfälle von Wirtschaftsgütern sowie deren Ausbuchung und Übertragung keine Veräußerungen darstellen und in der Folge damit verbundene Verluste auf Ebene von Privatanlegern nicht berücksichtigungsfähig sind.

Des Weiteren sind gemäß dem genannten BMF-Schreiben, soweit bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zur Folge hat, dass etwaige verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Nach dem genannten BMF-Schreiben soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen sind, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze von der Finanzverwaltung und/oder von Gerichten auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

1.1.2. Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie vorstehend beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt weil die Schuldverschreibungen z. B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen (§ 43a Abs. 2 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Kapitalertragsteuer wird durch die Auszahlende Stelle in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) einbehalten.

Kirchensteuer wird von der Auszahlenden Stelle einbehalten, sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk) und Kirchensteuerpflicht besteht. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Schuldverschreibungen als hybride Instrumente qualifizieren (z. B. Beteiligung als stiller Gesellschafter, partiarisches Darlehen, Genussrechte), ist Kapitalertragsteuer von der Emittentin einzubehalten, unabhängig davon wo die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet werden.

1.1.3. Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf einen Freistellungsauftrag zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen (z. B. bei Kirchensteuerpflicht und eingetragenen Sperrvermerk), ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet diese steuerpflichtigen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Anleger beantragt hat, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden.

1.2. Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird ggf. Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind ggf. nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt (z. B. GmbH, AG) sind oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z. B. oHG, KG) sind und dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

1.3. Investmentsteuergesetz

Die Emittentin ist der Ansicht, dass das Investmentsteuergesetz auf die Schuldverschreibungen keine Anwendung finden sollte. Die Emittentin ist in der Verwendung der Anlagegelder frei und die Schuldverschreibungen sollten deshalb kein Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 KAGB darstellen. Sollte das deutsche Investmentsteuergesetz anwendbar sein, könnten sich andere als die oben dargestellten steuerlichen Folgen ergeben.

2. Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn

- (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder
- (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften i.S.d. § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für in Deutschland ansässige Personen (siehe oben).

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

3. Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (verschiedener europäischer Länder) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird (siehe unten).

Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung zur Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die ggf. auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz in der aktuell gültigen Fassung zum Datum des zugrundeliegenden Prospektes und ist Gegenstand von Anpassungen der Gesetze oder Interpretation dieser, welche auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten können, ggf. rückwirkend.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte in Luxemburg beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Das Ansässigkeitskonzept, welches auf die folgenden Implikationen Anwendung findet, sollte ausschließlich aus luxemburgischer Perspektive der Einkommenssteuerveranlagung betrachtet werden. Darüber hinaus bezieht sich jede Bezugnahme auf eine Steuer, Verpflichtung, Abgabe, Auflage oder andere Gebühr oder Einbehalte ähnlicher Natur nur auf das luxemburgische Steuerrecht und / oder auf die luxemburgischen Steuergesetze. Es ist zu beachten, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommenssteuer grundsätzlich die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommenssteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Anleger können ferner von der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Abgaben und Steuern betroffen sein. Die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften, welche in Luxemburg steuerlich ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer nebst Solidaritätszuschlag. Wenn ein Steuerzahler im Rahmen der Geschäftsführung eines Unternehmens handelt, kann unter Umständen auch die kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung wird nicht alleine durch das Halten der Schuldverschreibung oder der Ausföhrung, Erfüllung, Lieferung und/ oder Vollstreckung dieser oder anderer Schuldverschreibungen als in Luxemburg ansässig betrachtet.

1. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts fällt grundsätzlich keine Quellensteuer auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen an, die durch die Emittentin in Verbindung mit dem Halten und der Veräußerung, an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, sofern die Beteiligung an den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Zudem ist auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen.

2. In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts, jedoch nach Maßgabe des Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das „**Relibi Gesetz**“) und wie im Folgenden beschrieben, fällt grundsätzlich keine Quellensteuer auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen an, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Zudem ist auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen, sofern die Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängt.

Gemäß dem Relibi Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Relibi Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 20 %. Die Quellensteuer, welche ursprünglich 10% betrug, wurde durch das Relibi Gesetz, welches die luxemburgische Steuerreform 2017 umsetzte, auf 20% erhöht. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere, die den Bestimmungen des Relibi Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 20 %.

Ferner haben in Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer von Zinseinnahmen oder ähnlichem Einkünften sind, die von einer außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Zahlstelle getätigt oder zugewiesen werden, die Möglichkeit durch Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 20% auf Zinszahlungen zu zahlen. Dies stellt eine vollständige Entrichtung der Luxemburgischen Einkommenssteuer dar. In diesem Fall wird die 20-prozentige Abgabe in gleicher Höhe wie die 20-prozentige Quellensteuer für in Luxemburg ansässige Zahlstellen berechnet. Die Option für die 20-prozentige Abgabe muss sämtliche Zinszahlungen abdecken, welche die Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während eines Kalenderjahres leistet. Verantwortlich für die Erklärung und das Abführen der 20-prozentigen Abgabe ist der in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen oder ähnlichen Einkünfte.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (die „**Teilnehmenden Staaten**“), potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus. Dies betrifft Personen, die in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat Finanzkonten unterhalten. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Amtshilferichtlinie**“) tauschen die Mitgliedstaaten grundsätzlich seit 2017 (Österreich seit 2018) für das jeweilige Vorjahr ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. „**Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**“.

Finanztransaktionssteuer

1. Vorschlag für eine EU Finanztransaktionssteuer („FTS“)

Am 14. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag („**Kommissionsvorschlag**“) für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTS in bestimmten Mitgliedstaaten der EU. Zuletzt nahmen Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei an den Verhandlungen teil („**Teilnehmende Mitgliedstaaten**“).

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen sollte jedoch von der Steuer befreit sein.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTS unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde sie für bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat „errichtet“ sein – oder als „errichtet“ gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der FTS-Vorschlag bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Anwendungsbereich einer solchen Steuer ist ungewiss. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere EU Mitgliedstaaten können sich für eine Beteiligung aussprechen.

2. Nationale Finanztransaktionssteuern

Neben der geplanten FTS gibt es bereits in bestimmten Ländern (z.B. Italien und Frankreich) eine nationale Finanztransaktionssteuer, die unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden kann. Andere Länder könnten sich entscheiden, ebenfalls nationale Finanztransaktionssteuern einzuführen.

Künftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich hinsichtlich der FTS und hinsichtlich der nationalen Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unter den *Sections 1471 bis 1474* des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „**FATCA**“ bezeichnet werden, und die generell ein Melderegime und eine Quellensteuer in Höhe von 30 % in Bezug auf bestimmte Zahlungen einführen. Das Quellensteuerregime findet Anwendung auf bestimmte Zahlungen an

- (i) jedes Nicht-US-Finanzinstitut (ein „**ausländisches Finanzinstitut**“ oder „**FFI**“), das keine Vereinbarung (eine „**FFI-Vereinbarung**“) mit dem Internal Revenue Service („**IRS**“) abschließt um dem IRS bestimmte Angaben über seine Kontoinhaber und Anleger zu übermitteln oder das nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, und
- (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht den Informationsanfragen der Emittentin oder anderer Zahler entsprechen.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für „ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)“ (ein bislang nicht definierter Begriff). In erst kürzlich veröffentlichten US-Steuerrichtlinien wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einbehalts von Zahlungen in Bezug auf „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ bis zu dem Tag zu verzögern, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ beim Federal Register hinterlegt werden. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf

- (i) Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die nach dem Bestandsschutztermin („*grandfathering date*“) begeben wurden, also sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und
- (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Begebung. Werden Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapital eingestuft werden, am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Wertpapiere nachteilig auswirken kann, unter anderem im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**“). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält. Es ist nicht zum Einbehalt von Quellensteuer auf Zahlungen verpflichtet, die nicht aus U.S.-Quellen stammen. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Einbehalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Kontoinhaber und Anleger sind jedoch verpflichtet, bestimmte Angaben gegenüber der Emittentin zu machen und die Emittentin ist verpflichtet, diese Angaben in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes zur Weiterleitung an den IRS zu melden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant wird. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

[This page has intentionally been left blank.]
[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank–" um. Mit Inkrafttreten der "Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1" (die „**Dritte Reichsverordnung**“) wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der "DekaBank GmbH" auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in "DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank".

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete "Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH" zurück, die 1996 in „DekaBank GmbH“ umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist „**DekaBank**“.

2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Organe und Aufsicht

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum dieses Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (siehe F.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen – die auch Anteilseigner der DekaBank sind (wie unter „Informationen zur Emittentin – Anteilseignerstruktur“ ausgeführt) – und Landesbanken gehören. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Helmut Schleweis, Berlin – <i>Vorsitzender</i> –	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin
Walter Strohmaier, Straubing – <i>Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing und Bundesobmann der Sparkassen
Thomas Mang, Hannover – <i>Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden</i> –	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover

Weitere von der Hauptversammlung gewählte Vertreter:

Michael Bräuer, Zittau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau
Michael Breuer, Staatsminister a.D., Düsseldorf	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf
Ingo Buchholz, Kassel	Vorsitzender des Vorstands der Kasseler Sparkasse, Kassel
Prof. Dr. Liane Buchholz, Münster	Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster
Dr. Michael Ermrich, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin
Dr. Johannes Evers, Berlin	Präsident des Sparkassenverbands Berlin und Vorsitzender des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin
Ralf Fleischer, München	Vorsitzender des Vorstands der Stadtparkasse München, München
Andreas Fohrmann, Neumünster	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Südholstein, Neumünster
Gerhard Grandke, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen- Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt
Dr. Christoph Krämer, Iserlohn	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Iserlohn, Iserlohn
Beate Läsch-Weber, Budenheim	Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, Budenheim
Ludwig Momann, Meppen	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland, Meppen
Dr. Ulrich Netzer, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München
Frank Saar, Saarbrücken	Mitglied des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Peter Schneider, MdL, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. jur. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
Burkhard Wittmacher, Esslingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Esslingen
Alexander Wüerst, Köln	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln

Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:

Michael Dörr, Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Erika Ringel, Frankfurt am Main	Mitglied des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):

Helmut Dedy, Berlin	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Berlin
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
Roland Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Bergkamen, und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main.

Der Verwaltungsrat der DekaBank hat am 4. April 2019 beschlossen, Dr. Georg Stocker mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zum neuen Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen. Michael Rüdiger wird zum Jahresende 2019 aus der DekaBank ausscheiden.

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten“ zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*	
Michael Rüdiger, Utting am Ammersee <i>Vorsitzender des Vorstands seit 1. November 2012 bis 31. Dezember 2019</i>	Vorsitzender (CEO) & Asset Management Wertpapiere Geschäftsfeld: Asset Management Wertpapiere Vertrieb Institutionelle Kunden Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Strategie & Beteiligungen, Personal
Dr. Georg Stocker, Alzenau <i>Mitglied des Vorstands vom 1. August 2012 bis 30. September 2015 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands seit 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2019 Vorsitzender des Vorstandes ab 1. Januar 2020</i>	Vertrieb
Manuela Better, München <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juni 2015</i>	Risiko (CRO) Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Recht, Compliance
Dr. Matthias Danne, Frankfurt am Main <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006</i>	Finanzen (CFO) & Asset Management Immobilien Geschäftsfeld: Asset Management Immobilien Zentralbereiche: Finanzen, Treasury
Daniel Kapffer, Wiesbaden <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2019</i>	Operations (COO) Zentralbereiche: IT, Geschäftsservices, Organisationsentwicklung
Martin K. Müller, Berlin <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013</i>	Bankgeschäftsfelder Geschäftsfelder: Kapitalmarkt, Finanzierungen und Asset Management Services

* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung „Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank“ zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank	
Michael Rüdiger	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats:	Evonik Industries AG, Essen Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main
Dr. Georg Stocker	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden S Broker Management AG, Wiesbaden
Manuela Better	
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker Management AG, Wiesbaden Deutsche EuroShop AG, Hamburg
Dr. Matthias Danne	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S-PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Daniel Kapffer	
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	bevestor GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Martin K. Müller	
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

5.4. Aufsicht

Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem Gesetz über das Kreditwesen („**KWG**“) vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der Europäischen Zentralbank („**EZB**“) durch Artikel 4 Absatz 1 der EU-SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**SSM-Verordnung**“) weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sog. einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**SSM**“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 (EZB/2014/17) in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Artikel 147 der EU-SSM-Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 468/2014) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2018 hat die BaFin die DekaBank weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des § 10g Abs. 2 KWG eingestuft.

Geschäftstätigkeit

Die DekaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deka-Gruppe.

Die DekaBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.

Das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Als Asset-Management-Produkte stellt die Deka-Gruppe Wertpapier-, Immobilien- und Kreditfonds sowie im Kapitalmarktgeschäft Zertifikate bereit, einschließlich der darauf aufbauenden Dienstleistungen der Vermögensverwaltung für private und institutionelle Investoren. Dabei werden die Sondervermögen im Asset Management und die institutionellen Kunden bei ihrer Vermögensbewirtschaftung sowie der Kapital-, Liquiditäts- und Risikosteuerung unterstützt. In diesem Zusammenhang agiert die Deka-Gruppe als Finanzierer, Emittent, Strukturierer, Treuhänder und Verwahrstelle (Depotbank).

Zusätzlich zur Vermögensverwaltung im engeren Sinne stellt die Deka-Gruppe auch die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, das Depotangebot sowie Asset Servicing und Verwahrstellendienstleistungen zur Verfügung. Die Dienst- und Beratungsleistungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung, welche Sparkassen und weitere institutionelle Kunden nutzen können, umfassen die Funktion der Bank als Liquiditäts- und Sicherheitendreh Scheibe, das Angebot der Wertpapierleihe sowie die Unterstützung bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten inklusive des Clearings. Begleitende Dienstleistungen erbringt die Deka-Gruppe unter anderem durch die Bereitstellung von Marktanalysen die Durchführung von Besicherungsvereinbarungen, die Wahrnehmung regulatorischer Anforderungen wie Marktgleichheitsprüfungen oder die Meldung an Transaktionsregister.

Im Geschäft mit Wertpapier- und Immobilienfonds erwirtschaftet die Deka-Gruppe im Wesentlichen Provisionserträge aus Verwaltungs- und Transaktionsgebühren. Ein Teil hiervon wird als Verbundleistung unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen an die Sparkassen als Vertriebspartner weitergegeben. Zusätzliche Provisionserträge resultieren aus Bankgeschäften einschließlich der Kapitalmarktaktivitäten. Die Zinserträge kommen schwerpunktmäßig aus Spezial- und Immobilienfinanzierungen sowie aus dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt und dem Treasury.

1. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern und im Treasury

Die Aktivitäten der Deka-Gruppe sind seit 1. Januar 2017 in fünf Geschäftsfelder geordnet. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deka im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Trotz der klaren Trennung der Führung des Bankgeschäfts und des Asset Managements auf Vorstandsebene arbeiten die Geschäftsfelder untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere** konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Zudem werden auch passive Anlagelösungen angeboten.

Das Produktspektrum umfasst aktiv fundamental und quantitativ gemanagte Wertpapier-Publikumsfonds in allen wesentlichen Assetklassen und darauf beruhende Fondssparpläne, passiv gemanagte Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs), Produkte des Fondsbasierten Vermögensmanagements, vermögensverwaltende Fonds (Dachfonds) sowie fondsgebundene private und betriebliche Altersvorsorgelösungen, Spezialfonds, Advisory-/Management-Mandate und Asset-Servicing-Angebote mit dem Schwerpunkt Master-KVG für institutionelle Kunden.

Das Produktangebot wird ergänzt durch individuelle und standardisierte wertpapierbezogene Dienstleistungen, wobei eine enge Zusammenarbeit mit dem Geschäftsfeld Asset Management Services erfolgt.

Die Produkte und Lösungen werden über die Vertriebsmarken Deka Investments, Private Banking und Deka Institutionell vermarktet.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Immobilien** bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage. Der Fokus des Geschäftsfelds liegt auf den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in Europa und ausgewählten Standorten in Nord- und Südamerika und der Region Asien/Pazifik.

Das Leistungsspektrum umfasst den An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobiliendienstleistungen, die wertorientierte Entwicklung von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten sowie das aktive Portfolio- und Risikomanagement.

Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds sowie Spezialfonds mit offener und geschlossener Anlegerstruktur, Individuelle Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds, Club Deals sowie Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren. Darüber hinaus wird den Sparkassen und anderen institutionellen Anlegern im Rahmen der Initiative „Deka Immobilien-Kompass“ ein umfangreiches modulares Dienstleistungspaket rund um die Investition in Immobilienfonds angeboten.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Services** stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit. Die Dienstleistungen reichen vom digitalen Multikanalmanagement zur Unterstützung der Vertriebe über die Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen.

Im Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle werden den Sondervermögen der Deka-Gruppe, aber auch konzernfremden Kapitalverwaltungsgesellschaften, sämtliche verwahrstellenspezifischen Dienstleistungen von regulatorischer Kontrollfunktion gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) über die Wertpapierabwicklung bis hin zum Reporting zur Verfügung gestellt. Die Verwahrstellenfunktion wird auch institutionellen Endanlegern angeboten. Bei Dienstleistungen wie dem Kommissionshandel, dem Sicherheitenmanagement oder bei Wertpapierleihegeschäften arbeitet Asset Management Services eng mit dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt zusammen.

Im Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement (DMKM) werden entsprechend der Multikanalstrategie der Sparkassen digitale Lösungen für das Wertpapiergeschäft in der Internetfiliale der Sparkassen entwickelt und umgesetzt. Im Retailgeschäft übernimmt das Teilgeschäftsfeld die juristische Depotführung für DekaBank-Depots. Den Sparkassen wird ein plattformübergreifendes Online-Wertpapierangebot einschließlich Tools für Börsen- und Wertpapierinformationen zur Verfügung gestellt, wobei das DekaNet als zentrale Informations- und Vertriebsplattform genutzt wird. Ergänzt wird dieses Angebot durch das Leistungsspektrum des S Brokers, der ebenfalls Lösungen für den Multikanalvertrieb der Sparkassen nutzbar macht. Insbesondere das S ComfortDepot gilt als Lösungsmodell für Sparkassen, die ihre juristische Depotführerschaft der Retailkundendepots (Depot B) abgeben möchten. Zudem stellt der S Broker den Sparkassen mit dem DepotPlus und DirektDepot ein Angebot für online-affine Selbstentscheider und tradingaffine Kunden zur Verfügung. Die digitale Entwicklungsplattform bevestor dient als Produzent innovativer Lösungen für das Online-Wertpapiergeschäft.

Das **Geschäftsfeld Kapitalmarkt** ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion schlägt das Geschäftsfeld die Brücke zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt bietet sowohl Retail- als auch institutionellen Kunden Anlagelösungen und unterstützt Kunden bei der Umsetzung ihrer Asset-Management-Entscheidungen.

Mit seinem maßgeschneiderten Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensions-, Wertpapierleihe- und Devisengeschäfte stellt das Geschäftsfeld zugleich die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund bereit. Hierüber bietet das Geschäftsfeld den Kunden die Ausführung von Geschäften in allen Assetklassen an. Das Geschäftsfeld ist Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das Emissionsgeschäft der DekaBank. Ebenfalls bietet es institutionellen Kunden Dienstleistungen im Clearing an und hilft diesen damit, regulatorische Anforderungen effizient zu erfüllen.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in drei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst:

In der Einheit Sicherheitenhandel & Devisen sind Leiheprodukte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie das kundenorientierte Devisengeschäft gebündelt.

Die Einheit Handel & Strukturierung ist Kompetenzzentrum der Deka-Gruppe für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten (Kassainstrumente, Renten und Aktien), für Derivate aller Assetklassen sowie Emissionen von Kapitalmarktprodukten (Schuldverschreibungen und Zertifikate). In den strategischen Anlagen werden die Wertpapieranlagen der Deka-Gruppe, die nicht der Liquiditätsreserve dienen, gebündelt.

Der Kommissionshandel führt Handelsgeschäfte in Wertpapieren und börsengehandelten Derivaten in eigenem Namen auf Rechnung Dritter durch.

Das **Geschäftsfeld Finanzierungen** hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst:

Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Finanzierung von Flugzeugen und Schiffen (Transportmittelfinanzierungen), von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen) sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen sowie auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. Darüber hinaus verfügt es über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. In einem nicht strategiekonformen Legacy-Portfolio werden Finanzierungen gebündelt, die vor Änderung der Kreditrisikostategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden. Hier erfolgt weiter ein vermögenswahrender Abbau.

Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an. Der Fokus der Finanzierungen liegt auf marktgängigen Objekten in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Sparkassen und Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt.

Der **Zentralbereich Treasury** nimmt als Ressourcenmanager der Deka-Gruppe eine zentrale Rolle zur geschäftsmodellgerechten Steuerung der Bilanz- und GuV-Struktur ein. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekaBank, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management beziehungsweise Refinanzierungen und Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei. Treasury unterstützt die Geschäftsfelder bei der Erfüllung der Zielvorgaben durch seine Dienstleistungen.

2. Vertrieb

Sparkassenvertrieb & Marketing

Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich im Rahmen eines Multikanalansatzes auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden.

In der Marktbearbeitung gibt es eine klare Aufgabenteilung: Für die direkte Ansprache, Beratung und Betreuung von Retailkunden sind ausschließlich die Sparkassen zuständig, während die Deka-Gruppe ihnen die hierfür erforderlichen Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Die Marketingaktivitäten der Deka richten sich dabei auch direkt an den Endkunden, um dessen Nachfrage nach Leistungen seiner Sparkasse zu fördern. Im Vertriebsmanagement, Marketing und Private Banking werden systematisch der Bedarf von Kunden und Sparkassen sowie Wettbewerbs- und Marktentwicklungen analysiert. Daraus werden zukunftsgerichtete Vertriebs- und Marketingunterstützungsmaßnahmen für die Sparkassen abgeleitet. Alle Themenbereiche bezüglich der angebotenen Fonds, Zertifikate und Vermögenslösungen sowie bei Produkten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge entlang des gesamten Produktlebenszyklus werden vom Produkt- und Marktmanagement abgedeckt.

Im Sinne einer flächendeckenden Betreuung ist der Vertrieb in sechs Vertriebsregionen in Deutschland unterteilt. Vertriebsdirektoren stellen den laufenden markt- und kundenorientierten Dialog zu den Sparkassen und -verbänden sicher. Zusätzlich stehen Deka-Vertriebsbetreuer und weitere Spezialisten vor Ort bei Marketing und Vertriebsaktivitäten zur Verfügung.

Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit **Vertrieb Institutionelle Kunden** betreut Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren darunter in Einzelfällen auch Investoren im Ausland. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deka-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt. Die Einheit führt als Lösungsanbieter für diese Kunden das Leistungsspektrum aller Geschäftsfelder zusammen. Die Marke Deka Institutionell stellt im Einklang mit der kundenzentrischen Ausrichtung von DekaPro die Kunden und deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Im Sparkassensektor steht der Vertrieb Institutionelle Kunden der einzelnen Sparkassen als Steuerungspartner zur Seite und entwickelt direkt umsetzbare Lösungen für das Eigengeschäft (Depot-A) und die Gesamtbanksteuerung einschließlich Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung und Asset-Allokation. Diese bauen auf umfassenden Analysen der Ertrags- und Risikosituation auf.

Weiterer Schwerpunkt ist das Geschäft mit Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Family Offices und ausländischen Investoren.

3. Zentralbereiche

Neben dem Treasury unterstützten 13 weitere **Zentralbereiche** die Vertriebe und die Geschäftsfelder. Bei den Zentralbereichen handelt es sich um Compliance, Finanzen, Geschäftsservices, IT, Marktfolge Kredit, Personal & Organisation, Recht, Revision, Risikocontrolling, Strategie & Beteiligungen, Vorstandsstab & Kommunikation, Wertpapierfonds-Risikocontrolling sowie Organisationsentwicklung.

4. Wichtige Märkte und Standorte

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Bei Krediten und Finanzierungen für in- und ausländische Kunden liegt der Fokus auf Ländern der Europäischen Union.

Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt, darunter die Kapitalverwaltungsgesellschaften Deka Investment GmbH mit Zuständigkeit für das Wertpapierfondsgeschäft und die Deka Immobilien Investment GmbH, die zusammen mit der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH in Düsseldorf für das immobilienbezogene Asset Management zuständig ist. Der Geschäftssitz der Deka Vermögensmanagement GmbH („DVM“), vormals Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST), wurde im Juli 2018 von Berlin nach Frankfurt am Main verlegt. Der S Broker ist in Wiesbaden und die S-PensionsManagement GmbH (DekaBank-Anteil 50 Prozent) in Köln ansässig.

Die Tochtergesellschaft Deka Immobilien GmbH ist für den weltweiten An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobilienfondsdienstleistungen für sämtliche Immobilien-Sondervermögen zuständig.

Für die Auflage und das Management der Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, ist die durch die Deka Immobilien Investment fremdverwaltete Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen verantwortlich.

Wesentlicher Auslandsstandort der Deka-Gruppe ist Luxemburg. Hier ist sie über die Tochtergesellschaft DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. sowie eine Niederlassung vertreten (vgl. hierzu auch F.3.). Die Repräsentanz der DekaBank in London wurde in eine Niederlassung umgewandelt und ist seit April 2018 operativ tätig. Darüber hinaus unterhält die Deka-Gruppe Gesellschaften und Repräsentanzen in Mailand, New York, Paris und Singapur. Die Repräsentanz in Paris soll mittelfristig ebenfalls in eine Niederlassung umgewandelt werden. Neben den Standorten der DekaBank betreibt die Deka Immobilien GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Regionalbüros in Amsterdam, Brüssel, Paris, Warschau und Wien.

Im Jahr 2018 wurden Optimierungen in der Organisationsstruktur und strategischen Ausrichtung von Tochtergesellschaften vorgenommen. So erfolgte im Rahmen der strategischen Neuausrichtung die Umfirmierung der Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) in Deka Vermögensmanagement GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft fungiert als Kompetenzzentrum für Vermögensverwaltungsprodukte, die sukzessive unter ihrem Dach gebündelt werden, sowie für Boutique-Fonds. Die Deka Investment GmbH fokussiert sich damit auf das fundamentale und quantitative Fondsmanagement von Publikums- und Spezialfonds, auf ETFs sowie auf das Asset Servicing. Die von der früheren LBB-INVEST eigengemanagten Aktien- und Rentenfonds wurden auf die Deka Investment GmbH übertragen.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. in Luxemburg wird im Wesentlichen auf einen Produzenten von Produkten und Dienstleistungen für die Vermögensverwaltung fokussiert und im Sinne einer noch engeren Verzahnung mit dem Standort Frankfurt am Main in eine Niederlassung der DekaBank überführt. Die klassischen Bankgeschäftsaktivitäten wie Kredit-, Kapitalmarkt- und Direktkundengeschäft werden eingestellt, wodurch die Rückgabe der Banklizenz ermöglicht wird.

5. Kunden

Die Deka-Gruppe konzentriert sich auf ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden. Dementsprechend erfolgt ein institutionalisierter Austausch mit den Sparkassen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Produkte und Lösungen. Ein Vertrieb der von Primärkunden nachgefragten Produkte erfolgt gemeinsam mit den Sparkassen auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden. Dies sind insbesondere Kapitalsammelstellen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke oder Stiftungen, Unternehmen aber auch die inländische öffentliche Hand. Es wird angestrebt, diese Kunden gemeinsam mit Sparkassen zu akquirieren und zu betreuen. Der Vertrieb an institutionelle Kunden generiert zusätzliche Vorteile für die Primärkunden, wie z.B. niedrigere Produktionskosten durch Auslastung von Plattformen, günstigere Konditionen durch engere Quotierungen, Verbreiterung von Marktverständnis und -zugang. Durch die enge Einbindung in den Sparkassensektor und den Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

6. Corporate-Governance-Konzept

Das Corporate-Governance-Konzept zur Unternehmensführung und -überwachung gewährleistet klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten der Organe und ermöglicht effiziente Entscheidungsprozesse. Als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe ist die DekaBank den Prinzipien der Subsidiarität und Gemeinwohlorientierung verpflichtet. Der Vorstand leitet die DekaBank gesamtverantwortlich (siehe hierzu auch F.1.5.3.). Er steuert und führt die Deka-Gruppe ganzheitlich unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und Risiken. Hierzu ist das Führungsmodell divisional am Grundsatz der Dezernatsverantwortung ausgerichtet. Es stellt dadurch eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Vorstand sicher, die eine nach Kernkompetenzen ausgerichtete Organisationsstruktur gewährleistet. Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben entscheidungsvorbereitende Managementkomitees eingerichtet, die ihn durch Empfehlungen beraten.

Über drei Fachbeiräte, die den Vorstand beraten, und sechs regionale Vertriebsbeiräte bindet die DekaBank die Marktnähe und Expertise ihrer Vertriebspartner und Anteilseigner aktiv in die Weiterentwicklung des Geschäfts ein. Der Verwaltungsrat (s. auch unter F.1.5.2.) überwacht den Vorstand und übt damit eine Kontrollfunktion aus. Die Arbeit des Verwaltungsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt. Hierzu hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vergütungskontrollausschuss und den Risiko- und Kreditausschuss gebildet.

Das Konzept kommt auch bei den Gremien der Tochtergesellschaften zum Ausdruck. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der jeweiligen Tochtergesellschaft eigenständig. Die Aufsichtsräte der Kapitalverwaltungsgesellschaften Deka Investment GmbH, Deka Vermögensmanagement GmbH, Deka Immobilien Investment GmbH und WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH haben jeweils sechs Mitglieder, darunter zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder. Die S Broker AG & Co. KG hat fünf Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsräte der übrigen Tochtergesellschaften haben entsprechend der gesetzlich erforderlichen Mindestanzahl drei Mitglieder. Je nach Ausgestaltung rechtlicher Vorgaben gehören den Aufsichtsgremien der ausländischen Gesellschaften der Deka-Gruppe ggf. ebenfalls externe Mitglieder an. In der Regel handelt es sich bei den Vertretern der DekaBank in den Aufsichtsgremien der Tochtergesellschaften um die verantwortlichen Vorstandsmitglieder, d.h. das geschäftsfeldverantwortliche Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat der ihm funktional zugeordneten Tochtergesellschaften. (siehe hierzu auch Mandate der Vorstandsmitglieder unter F.1.5.3.). Dieses Vorgehen stellt klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten in Bezug auf die rechtlichen Einheiten als auch auf das jeweilige Geschäftsfeld sicher.

Organisationsstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur per 31. Mai 2019 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2018 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr zu entnehmen (siehe FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 31. Mai 2019)	
Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere & Geschäftsfeld Asset Management Services	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin)	100,0 %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,0 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,0 %
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Deka Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Dealys Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,0 %
Heubeck AG, Köln	30,0 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,2 %
Erste Asset Management GmbH, Wien	1,7 %
Geschäftsfeld Asset Management Immobilien (früher: Geschäftsfeld Immobilien)	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Real Estate International GmbH (vormals: Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Architrave GmbH, Berlin	12,0 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %

Geschäftsfeld Kapitalmarkt	
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %
Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
HELICON Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilien KG, Pullach	8,3 %
RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München	6,5 %
Zentralbereich Strategie und Beteiligungen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %

* Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur und Sicherungseinrichtungen

Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur und Sicherungseinrichtungen

1. Eigenmittelausstattung

Die DekaBank hat als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe seit dem 31. Dezember 2013 sowie im Jahr 2015 von der Ausnahmeregelung (*Parent Waiver*) nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) und Teil 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals auf Einzelinstitutsebene nicht gesondert dargestellt.

Die Angemessenheit der Eigenmittel wird nach der CRR sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz ermittelt. Die Kapitalquoten werden sowohl unter Anwendung der Übergangsvorschriften als auch ohne Übergangsvorschriften ausgewiesen. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko wird das CVA-Risiko* berücksichtigt. Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden jederzeit eingehalten. Aus sämtlichen Zahlen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

Die unter Berücksichtigung der CRR/CRD-IV-Anforderungen ohne Übergangsregeln berechnete harte Kernkapitalquote (*fully loaded*) stand zum 31. Dezember 2018 bei 15,4 Prozent (Jahresende 2017: 16,7 Prozent) und hat sich erwartungsgemäß leicht verringert. Dem Anstieg des harten Kernkapitals auf 4.460 Mio. Euro durch die Thesaurierung aus dem Jahresergebnis 2017 und weitere Effekte aus dem Jahresabschluss 2017 stand eine Zunahme der risikogewichteten Aktiva (RWA) um 16,6 Prozent auf 29.021 Mio. Euro gegenüber. Im Adressrisiko resultierte der Anstieg vor allem aus einem Geschäftsaufbau im Geschäftsfeld Finanzierungen, einem Volumenaufbau im Geschäftsfeld Kapitalmarkt und höheren RWA aus Garantieprodukten im Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere. Der Anstieg im Marktrisiko ist dabei auch auf die Geschäftsausweitung im Jahr 2018 zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres 2018 und 2017 (jeweils 31. Dezember). Detailliertere Angaben sind den Notes des Konzernabschlusses 2018 im Finanzteil zu entnehmen.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe in Mio. Euro				
	31.12.2018		31.12.2017	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Hartes Kernkapital	4.460	4.460	4.145	4.238
Zusätzliches Kernkapital	474	495	474	437
Kernkapital	4.933	4.954	4.619	4.676
Ergänzungskapital	807	807	823	817
Eigenmittel	5.741	5.762	5.442	5.492
Adressrisiko	18.744	18.744	15.568	15.568
Marktrisiko	6.348	6.348	5.127	5.127
Operationelles Risiko	3.365	3.365	3.242	3.242
CVA-Risiko	565	565	950	950
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	29.021	29.021	24.886	24.886
	in %	in %	in %	in %
Harte Kernkapitalquote	15,4	15,4	16,7	17,0
Kernkapitalquote	17,0	17,1	18,6	18,8
Gesamtkapitalquote	19,8	19,9	21,9	22,1

* Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) neu eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko).

2. Anteilseignerstruktur*

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „**Sparkassen-Erwerbsgesellschaft**“^{*)}, in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGVO öK[†] an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die aktuelle Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital* in %	
	Kapitalanteil*
DSGV ö.K.	39,4%
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	39,4%
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH	21,2%
	100,00%

* in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil ^{*)}		
	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K.	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG
	50% – darunter –	50% – darunter –
Sparkassenverband Baden-Württemberg	7,71 %	8,14 %
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	6,56 %	7,66 %
Sparkassenverband Niedersachsen	6,46 %	2,04 %
Sparkassenverband Bayern	6,32 %	8,40 %
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	6,18 %	3,69 %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	5,81 %	5,47 %
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	3,21 %	1,87 %
Sparkassenverband Berlin / Landesbank Berlin	1,90 %	1,57 %
Ostdeutscher Sparkassenverband	1,83 %	8,00 %
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	1,78 %	1,48 %
Sparkassenverband Saar	1,37 %	0,43 %
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	0,91 %	1,27 %

*) vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

* Die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft ist die vom DSGVO ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilserwerbs gegründete Gesellschaft.

† Träger der DekaBank

3. Sicherungseinrichtungen

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz („**EinSiG**“) in Kraft. Das Gesetz setzt die Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“) an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

Geschäftsgang und Aussichten

1. Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.

2. Geschäftsgang

Bis zum Datum dieses Prospekts sind nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse eingetreten, welche für den Geschäftsgang und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr in hohem Maße relevant sind.

3. Aussichten

In Summe erwartet die Deko-Gruppe für das Geschäftsjahr 2019 trotz einer insgesamt stabilen konjunkturellen Entwicklung herausfordernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Asset Management. Eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten könnte die *Total Assets* über eine negative Wertentwicklung und eine Zurückhaltung der Anleger negativ beeinflussen. Auf der anderen Seite bietet das hohe Geldvermögen der privaten Haushalte im Allgemeinen und der Sparkassen-Kunden im Besonderen ein enormes Potenzial für den Fondsabsatz. Im Bankgeschäft bleiben die Renditen auf Bilanzaktiva unter Druck.

Für das Geschäftsjahr 2019 hat sich die Deko-Gruppe das Ziel gesetzt, in allen drei Dimensionen von DekoPro – Kundenzentrik, Wachstum, Effizienz – Fortschritte zu erzielen. Dies kommt auch in den Erwartungen an die wesentlichen Leistungsindikatoren zum Ausdruck.

Die Deko-Gruppe rechnet für 2019 mit einer weiterhin soliden Finanzlage. Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.

Strategische Ziele des **Geschäftsfelds Asset Management Wertpapiere** sind weiterhin der Ausbau der Marktposition im Retailgeschäft sowie ein profitables Wachstum im institutionellen Geschäft. Mit vertrieblichen Maßnahmen und der Weiterentwicklung des Online- und Multikanalangebots wird eine Verbesserung der Absatzleistung angestrebt. Begleitet wird dies durch die Optimierung des Produktangebots für die Einmalanlage, das Fondssparen und die fondsgebundene Vermögensverwaltung. Im institutionellen Bereich ist ein Anstieg der Absatzleistung vorgesehen, der vor allem durch den Absatz von Spezialfonds und Mandaten getrieben werden soll. Risiken bestehen in einer schneller als erwartet eintretenden Zinswende, welche die Aktienmärkte belasten und den Risikoappetit von Anlegern beeinträchtigen könnte. Zusätzlich könnten regulatorische Maßnahmen sowie geopolitische Risiken zu Mittelabflüssen führen. Außerdem könnte eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten die *Total Assets* negativ beeinflussen.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Immobilien** hat sich zum Ziel gesetzt, die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft unter strenger Beachtung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche auszubauen. Der strategische Fokus auf Core-Immobilien und die hohen Qualitäts- und Stabilitätsansprüche machen das Geschäftsfeld zum Partner für die Sparkassen und deren Kunden bei der Anlage in gewerbliche Immobilien. Das Potenzial im institutionellen Sektor soll unter anderem über neue Produkte, auch entlang des bewährten Deko-Immobilien-Kompasses, und verstärkte Vertriebsaktivitäten erschlossen werden. Darüber hinaus soll durch die konsequente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Bestandsmanagement sowie bereits beim Immobilienankauf die hohe Attraktivität für nachhaltigkeitsorientierte Investoren gefestigt werden. Risiken für die weitere Entwicklung resultieren aus der hohen Wettbewerbsdichte auf den Transaktionsmärkten, die schwierige Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Transaktionsplanung setzt. Zwar erhöht die zinsgetriebene Hochphase die Verkaufschancen, jedoch erhöhen sich gleichzeitig die Anforderungen an die Strukturierung von Objektankäufen. Überdies bestehen marktzyklische Wertänderungsrisiken, sofern auf den Immobilienmärkten eine Abwärtsbewegung einsetzt.

Das **Geschäftsfeld Asset Management Services** hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Kundenschnittstelle durch ein überzeugendes Angebot für Online-Wertpapierinvestments, Trading-Lösungen und die digitale Vermögensverwaltung weiterzuentwickeln und so einen wichtigen Beitrag zum Wachstum im Retailgeschäft zu leisten. Ferner soll die Verwahrstellenfunktion klar im Wettbewerb positioniert und auf einen positiven Trend im Publikumsfondsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe sowie über Drittmandate ausgerichtet werden. Das Geschäftsfeld zielt für 2019 auf eine Steigerung der *Assets under Custody* entlang des angestrebten Wachstums im Asset Management. Hierdurch soll zugleich die Positionierung in der Sparkassen-Finanzgruppe gefestigt werden. Das Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der Internetfiliale und deren Verzahnung mit medialen und stationären Vertriebskanälen. Die Vertriebsunterstützung im Multikanal soll unter anderem über ein verbessertes Informationsangebot sowie die Unterstützung der aktiven Kundenansprache intensiviert werden. Das Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle soll durch Wachstum im Publikumsfondsbereich der Kapitalanlagegesellschaften der Deka-Gruppe sowie über Drittmandate gefestigt werden. Risiken für die künftige Entwicklung bestehen unter anderem im steigenden Druck auf die Verwahrstellenmarge und in marktbedingten Mittelabflüssen. Im Digitalen Multikanalmanagement können steigende Aufwendungen unter anderem aus Änderungen im regulatorischen Umfeld resultieren.

Das **Geschäftsfeld Kapitalmarkt** zielt darauf ab, als Lösungs- und Infrastrukturanbieter für Sparkassen und andere institutionelle Kunden strategisch bedeutende Funktionen einschließlich des Zugangs zu Kapitalmärkten, zentralen Gegenparteien und Kontrahenten unter Nutzung von Synergien und Größenvorteilen anzubieten. Auf die regulatorischen Anforderungen reagiert es mit der laufenden Optimierung des Geschäftsportfolios und einer effizienten Steuerung des regulatorischen Kapitalbedarfs. Das Geschäftsfeld setzt die eingeschlagene strategische Richtung als kundenzentrischer Produkt- und Lösungsanbieter mit einer Fokussierung auf strukturierte Produkte der DekaBank, das Derivate- sowie das Emissions- und Handelsgeschäft fort. Hierdurch begegnet das Geschäftsfeld den regulatorischen Anforderungen ebenso, wie den aktuellen Marktentwicklungen. Im Zertifikategeschäft wird dabei ein größerer Schwerpunkt auf Retailprodukte gelegt. Die Positionierung als Infrastrukturanbieter mit weltweitem Kapitalmarktzugang wird unter anderem über erweiterte Funktionen und eine konsequente Digitalisierung der vorhandenen Plattformlösungen vorangetrieben. Risiken erwachsen insbesondere aus einer durch politische und marktwirtschaftliche Ereignisse hervorgerufenen geringeren Kundenaktivität, regulatorischen Eingriffen in die Produkt- und Konditionengestaltung sowie einer weiteren Verschärfung des Provisionsdrucks am Markt und verstärktem Wettbewerb unter Brokern.

Das **Geschäftsfeld Finanzierungen** strebt aus bilanzstrukturellen Erwägungen die Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten und Assetklassen an, zudem soll die Positionierung in liquiden Märkten und als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilieninvestoren gefestigt werden. In der Sparkassenfinanzierung steht die DekaBank den Sparkassen weiterhin als Refinanzierungspartner zur Verfügung. Die geplante Erhöhung des Finanzierungsbestands dient dabei als Basis für nachhaltige Ergebnisbeiträge des Geschäftsfelds. Im Fokus stehen dabei sowohl der Ausbau der Positionierung in liquiden Märkten als auch die Verbreiterung der Angebotstiefe in den bestehenden Assetklassen. In einem weiterhin kompetitiven Wettbewerbsumfeld hält das Geschäftsfeld an seiner stabilitätsorientierten und risikobewussten Strategie fest. Risiken liegen unter anderem in politischen Krisen, welche die wirtschaftlichen Perspektiven der bearbeiteten Kreditsegmente beeinträchtigen und einen Wertberichtigungsbedarf oder einen höheren Eigenkapitalbedarf durch negative Ratingmigrationen nach sich ziehen könnten. Die langen Akquisitionsperioden und der hohe Wettbewerbsdruck um Kredit-Assets können zudem dazu führen, dass das ambitionierte Neugeschäftsvolumen nicht erreicht wird.

Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch („**HGB**“). Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden seit dem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr gemäß den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, als IFRS bezeichnet.

Die Deka-Gruppe ist seit dem 20. Januar 2007 gemäß § 115 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) verpflichtet, Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen. Die Regelungen sind auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Der erstmalig von der DekaBank entsprechend dieser Regeln zu veröffentlichende Abschluss war der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007. Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zu den Geschäftsjahren 2018 und 2017 wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft“ vermerkt.

1. Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squaire - Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main ist der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe (der „**Abschlussprüfer**“). Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2018 und für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der DekaBank sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

2. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₈₋₀ bis F₁₈₋₁₃₀ abgedruckt.

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL mit den Seiten F₁₇₋₀ bis F₁₇₋₁₁₂ per Verweis einbezogen (siehe Teil G des Prospekts).

Aufgrund von Rundungen können sich in den historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Darüber hinaus nachfolgend zusammengefasst einzelne Risiko- und Ergebniskennzahlen (einschließlich nicht finanzieller und finanzieller Leistungsindikatoren) der Deka-Gruppe aus dem Konzernlagebericht (zum 31. Dezember 2018 mit Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2017), die zur Risiko- und Ergebnissteuerung der Deka-Gruppe herangezogen werden, sowie die Anzahl der Mitarbeiter und die Depotanzahl. Diese nachfolgenden Kennzahlen sind im Zusammenhang mit den Informationen im FINANZTEIL zu lesen und sollen nicht von der Darstellung der Kennzahlen, welche direkt den Konzernabschlüssen entnommen werden können, ablenken.

		31.12.2018	31.12.2017
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	275.878	282.888
Depotanzahl	Tsd	4.654	4.492
		01.01.-31.12.2018	01.01.-31.12.2017
Nettovertriebsleistung	Mio €	11.773	25.671
Ergebniskennzahlen			
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	451,8	448,9
Ergebnis vor Steuern	Mio €	516,9	480,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	9,6	9,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	69,9	68,8
		31.12.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.741	5.442
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	29.021	24.886
Harte Kernkapitalquote	%	15,4	16,7
Kernkapitalquote	%	17,0	18,6
Gesamtkapitalquote	%	19,8	21,9
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.920	5.912
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁴⁾	Mio €	2.492	2.035
Auslastung der Risikokapazität	%	42,1	34,4
Mitarbeiter		4.716	4.649

- 1) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).
- 2) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge aus dem Kreditgeschäft und ab 2018 auch ohne Berücksichtigung der Risikovorsorge aus dem Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften.
- 3) Ohne Übergangsregelungen – fully loaded.
- 4) Konfidenzniveau: 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.

Die Risiko- und Ergebnissteuerung der Deka-Gruppe erfolgt über nicht-finanzielle und finanzielle Leistungsindikatoren. Ein umfassendes Reporting zur Steuerung der Deka-Gruppe gibt frühzeitig darüber Auskunft, ob die strategischen und operativen Maßnahmen greifen und ob sich die Deka-Gruppe hinsichtlich des angestrebten Rendite- / Risikoverhältnisses im Zielkorridor bewegt. Die Beschreibung der Leistungsindikatoren erfolgt konsistent zu der Darstellung im Finanzteil.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ergebnis-, Eigenkapital- und Risikosteuerung der Deka-Gruppe wird im Wesentlichen über drei zentrale Steuerungsgrößen abgebildet.

Die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der IFRS-8-Vorgaben ist das **Wirtschaftliche Ergebnis**, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden.

Seit 2007 findet das Wirtschaftliche Ergebnis Verwendung in der externen Berichterstattung auf Gruppen und Geschäftsfeldebene. Zur Überleitung des Wirtschaftlichen Ergebnisses auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern wird auf die Segmentberichterstattung des Konzernabschlusses (siehe FINANZTEIL) verwiesen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede sind dort in der Überleitungsspalte ausgewiesen. Insofern ist eine Überleitung zum Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) sichergestellt.

Die harte **Kernkapitalquote** (siehe hierzu auch F.4.1. Eigenmittelausstattung) ist eine zentrale Steuerungsgröße für die Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und Risikogewichteten Aktiva (RWA) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA-Risiko (Credit Valuation Adjustment). Die Steuerung der RWA erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und Kapitalmarktumfeld. Gemäß den Anforderungen der CRR sowie des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der CRD IV werden die Kapitalquoten unter Anwendung der Übergangsregeln (phase in) (vergleiche F.4.1.) sowie ohne Übergangsvorschriften (fully loaded) (siehe oben) ausgewiesen.

Die Risikokapazität für erfolgswirksame Risiken stellt die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko dar. Die Auslastung der Risikokapazität ist die Relation von Gesamtrisiko (Risikoniveau) zu Risikokapazität. Zentrale operative Risikosteuerungsgröße für die ökonomische Risikotragfähigkeit ist der Risikoappetit, der die Basis für die Allokation des Risikokapitals darstellt. Im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse wird der Risikoappetit beziehungsweise das allozierte Risikokapital der Deka-Gruppe, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann, dem über alle erfolgswirksamen Risikoarten hinweg erhobenen Gesamtrisiko gegenübergestellt. Hierdurch lässt sich feststellen, ob die Gesamtrisikolimits auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene eingehalten werden.

Ergänzende Erläuterungen zu Risikotragfähigkeit und Kapitalallokation

Das interne Kapital bestimmt grundsätzlich die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse werden monatlich die Risikokapazität (in Form des internen Kapitals) und das aktuelle Risikoniveau (Ist) ermittelt, die Einhaltung der Leitplanken und Limite überwacht sowie ein Plan-Ist-Abgleich durchgeführt. Das in der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigte Gesamtrisiko der Deka-Gruppe umfasst mindestens alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten und wird daraus additiv ermittelt. Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten bleiben dabei unberücksichtigt. Gemessen wird das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe als ökonomischer Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken.

Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück. Die Berechnung des VaR mit einjähriger Haltedauer erfolgt für die interne Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent, das sich aus dem Geschäftsmodell mit Bezug zu einem S&P-Rating auf dem Niveau des „stand-alone credit profile“ von „a-“ ableitet.

Dem aus den einzelnen Risikoarten ermittelten Gesamtrisiko der Deka-Gruppe steht das interne Kapital gegenüber, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann. Das interne Kapital, die sogenannte Risikokapazität, setzt sich im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital), bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen, zusammen und steht – im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits – zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zur Verfügung.

Um extreme Marktentwicklungen und -verwerfungen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse abzubilden und die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen, wird – ausgehend von der Risikokapazität – explizit ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle reserviert. Dieser entspricht in der Höhe mindestens den nachrangigen Kapitalbestandteilen einschließlich des AT1-Kapitals. Der maximale Risikoappetit, welcher sich aus der Risikokapazität abzüglich des Kapitalpuffers für Stressbelastungsfälle ergibt, stellt die primäre strategische Steuerungsgröße dar.

Unter Berücksichtigung weiterer Abzugsposten (beispielsweise eines Puffers für Modellunsicherheiten für die im Einsatz befindlichen Risikomodelle) sowie einer Allokationsreserve ergibt sich der vom Vorstand festgelegte Risikoappetit, der als primäre operative Steuerungsgröße die Basis für die Allokation des Risikokapitals darstellt. Hierbei wird das Risiko ergänzend zur Betrachtung der Gruppenebene zusätzlich auf die Geschäftsfelder (einschließlich des Zentralbereichs Treasury) und auf die Risikoarten (einschließlich Beteiligungsrisiko) in Form des allozierten Risikokapitals limitiert.

Die Auslastungskennziffern für die Risikokapazität, den maximalen Risikoappetit und das allozierte Risikokapital in Form des Risikoappetits dürfen jeweils 100 Prozent nicht übersteigen. Für die Auslastung des maximalen Risikoappetits ist darüber hinaus eine Vorwarngrenze in Höhe von 90 Prozent etabliert.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die unterschiedlichen Dimensionen des operativen Geschäfts. Sie zeigen an, wie erfolgreich die Geschäftsbereiche mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt agieren und wie effizient die Geschäftsabläufe sind.

Zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz ist die **Nettovertriebsleistung**. Sie ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds der Deka-Gruppe, des Fondsbasierten Vermögensmanagements, der Fonds der Kooperationspartner, der Masterfonds- und Advisory- / Management-Mandate, der ETFs und der Zertifikate. Dabei entspricht die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht mitgerechnet. Bei Zertifikaten werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich zum Zeitpunkt der Emission erfolgt.

Die Steuerungsgröße **Total Assets** enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere (hier auch ETFs) und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory-/Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgemanagte Masterfonds entfällt. Die Total Assets beeinflussen entscheidend die Höhe des Provisionsergebnisses.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen aus den nachstehenden Dokumenten sind per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) abrufbar. Sämtliche in einem der nachstehend als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

Dokument	Seiten Referenz
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 3. August 2018, für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-43- – W-55-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-57- – W-73-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-76- – W-115-
A.2. Option II	W-117- – W-157-
FINANZTEIL	
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr	F ₁₇ -0 – F ₁₇ -112
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 7. November 2017, für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-43- – W-55-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-57- – W-73-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-76- – W-114-
A.2. Option II	W-115- – W-155-

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 17. Februar 2017, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Per Verweis einbezogen werden aus diesem:

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-57- – W-139-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-141- – W-161-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.2. Option II	W-225- – W-284-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-285- – W-470-
D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-471- – W-473-

FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

1. Beschreibung der Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der unter den nachstehend in Ziffer 2 bezeichneten Relevanten Ursprungsprospekten der DekaBank Deutsche Girozentrale (jeweils ein „**Ursprungsprospekt**“) öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen können vorsehen, dass das öffentliche Angebot der betreffenden Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden Schuldverschreibungen**“) nach Ablauf der Gültigkeit des Ursprungsprospekts fortgesetzt werden kann, wenn ein aktueller Nachfolgeprospekt vor dessen Ablauf bzw. vor dem Ablauf eines etwaigen vorangehenden Nachfolgeprospekts veröffentlicht wird.

Dieser Prospekt (der Basisprospekt vom 13. Juni 2019 für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II) dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die nachfolgend in Ziffer 3 genannten Betreffenden Schuldverschreibungen.

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots für die Betreffenden Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission – mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) – in Verbindung mit dem Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den Nachfolgeprospekt.

Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit diesen in Verbindung stehenden Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie die Funktionsbeschreibung der Schuldverschreibungen und die produktspezifischen Teile der Risikofaktoren. Die relevanten wertpapierspezifischen Bedingungen für die Betreffenden Schuldverschreibungen sind im Rahmen der per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente mit berücksichtigt (siehe Teil G "Per Verweis einbezogenen Dokumente").

2. Relevante Ursprungsprospekte

Relevanter Ursprungsprospekt, für den dieser Prospekt der aktuelle Nachfolgeprospekt ist, ist der Folgende:

- Basisprospekt vom 3. August 2018
für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen I

3. Betreffende Schuldverschreibungen

Zum Datum des Prospekts sind Betreffende Schuldverschreibungen, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen. Sollte nach der Billigung dieses Prospekts und vor Ablauf der Gültigkeit des vorgenannten Ursprungsprospekts für Schuldverschreibungen entschieden werden, dass das Öffentliche Angebot auf der Basis dieses Prospekts fortgesetzt werden soll, wird die Emittentin die ISIN-Liste mittels eines Nachtrags gemäß § 16 der Prospektrichtlinie im Zusammenhang mit Artikel 13 des Luxemburger Prospektgesetz vor Ablauf der Gültigkeit des Ursprungsprospekts ersetzen bzw. ergänzen.

ISIN

– keine –

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sowie der jeweils Relevante Ursprungsprospekt stehen auf der Internetseite der DekaBank www.dekabank.de oder auf Anfrage zur Verfügung soweit und solange das öffentliche Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt wird.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis)

	Seite
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr:	F₁₈-0 – F₁₈-130
(- wie in diesem Dokument auf den nachfolgenden F-Seiten enthalten -)	
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₈ -2
Bilanz	F ₁₈ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₈ -4 – F ₁₈ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₈ -6 – F ₁₈ -7
Notes	F ₁₈ -8 – F ₁₈ -122
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F ₁₈ -123 – F ₁₈ -130
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr:	F₁₇-0 – F₁₇-112
(- wie gemäß Teil G des Prospekts per Verweis einbezogen -)	
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₇ -2
Bilanz	F ₁₇ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₇ -4 – F ₁₇ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₇ -6 – F ₁₇ -7
Notes	F ₁₇ -8 – F ₁₇ -103
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F ₁₇ -104

* Der in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang), sowie den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, für das Geschäftsjahr. Der Konzernlagebericht ist nicht im Prospekt abgedruckt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₈ -2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₈ -2
Bilanz	F₁₈ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₈ -4 – F₁₈ -5
Kapitalflussrechnung	F₁₈ -6 – F₁₈ -7
Notes	F₁₈-8 – F₁₈ -122
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F₁₈ -123 – F₁₈ -130

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Mio. €	Notes	2018	2017 ³⁾	Veränderung	
Zinserträge ¹⁾		1.006,0	885,3	120,7	13,6 %
Zinsaufwendungen		883,6	761,9	121,7	16,0 %
Zinsergebnis	[33]	122,4	123,4	-1,0	-0,8 %
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft²⁾	[18], [34], [47]	22,4	-28,5	50,9	178,6 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		144,8	94,9	49,9	52,6 %
Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten		4,8	N/A	N/A	N/A
Provisionserträge		2.400,6	2.310,8	89,8	3,9 %
Provisionsaufwendungen		1.182,7	1.109,0	73,7	6,6 %
Provisionsergebnis	[35]	1.217,9	1.201,8	16,1	1,3 %
Handelsergebnis	[36]	210,8	132,8	78,0	58,7 %
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	[37]	-94,6	N/A	N/A	N/A
Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	[38]	52,7	84,7	-32,0	-37,8 %
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	[39]	-0,3	-0,6	0,3	50,0 %
Ergebnis aus Finanzanlagen	[40]	54,1	26,6	27,5	103,4 %
Verwaltungsaufwand	[41]	1.038,5	1.039,8	-1,3	-0,1 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[42]	-34,8	-19,9	-14,9	-74,9 %
Ergebnis vor Steuern		516,9	480,5	36,4	7,6 %
Ertragsteuern	[43]	178,1	155,7	22,4	14,4 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen	[65]	53,0	60,6	-7,6	-12,5 %
Konzernüberschuss		285,8	264,2	21,6	8,2 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		-	-	-	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		285,8	264,2	21,6	8,2 %
Erfolgsneutrale Veränderungen					
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Veränderung der Rücklage aus erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerten		-106,7	28,5	-135,2	(< -300 %)
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges		3,4	25,7	-22,3	-86,8 %
Veränderung der Rücklage aus der Währungsumrechnung		0,1	-1,9	2,0	105,3 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		32,7	-8,8	41,5	(> 300 %)
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen		-30,7	15,4	-46,1	-299,4 %
Veränderung der Rücklage aus der Bewertung des eigenen Kreditrisikos von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten		3,8	N/A	N/A	N/A
Neubewertungsrücklage at-equity bewertete Unternehmen		0,0	-2,1	2,1	100,0 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		8,5	-1,6	10,1	(> 300 %)
Erfolgsneutrales Ergebnis		-88,9	55,2	-144,1	-261,1 %
Ergebnis der Periode nach IFRS		196,9	319,4	-122,5	-38,4 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		-	-	-	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		196,9	319,4	-122,5	-38,4 %

¹⁾ Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen, die nicht zum Fair Value bewertet werden, Zinserträge in Höhe von 602,3 Mio. Euro (Vorjahr: 564,0 Mio. Euro) erfasst.

²⁾ Ab 2018 inklusive Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft, die im Jahr 2017 im Ergebnis aus Finanzanlagen enthalten war. Vorjahreszahlen wurden nicht angepasst.

³⁾ Vorjahreszahlen wurden angepasst (siehe hierzu Note [36] „Handelsergebnis“ und Note [43] „Ertragsteuern“)

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Mio. €	Notes	31.12.2018	31.12.2017 ¹⁾	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[44]	15.302,5	10.039,6	5.262,9	52,4 %
Forderungen an Kreditinstitute	[17], [45]	23.972,6	26.396,4	-2.423,8	-9,2 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18], [47]	(0,2)	(0,3)	-0,1	-33,3 %
Forderungen an Kunden	[17], [46]	24.419,9	20.650,5	3.769,4	18,3 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18], [47]	(84,0)	(143,5)	-59,5	-41,5 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[19], [48]	25.045,4	31.985,4	-6.940,0	-21,7 %
a) Handelsbestand		14.669,8	12.472,7	2.197,1	17,6 %
b) Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		10.375,6	N/A	N/A	N/A
c) Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte		-	19.512,7	-19.512,7	-100,0 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(5.355,7)	(4.880,4)	475,3	9,7 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[11], [20], [49]	13,5	20,4	-6,9	-33,8 %
Finanzanlagen	[21], [50]	10.795,0	3.790,7	7.004,3	184,8 %
a) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.026,9	N/A	N/A	N/A
b) Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte		5.751,7	N/A	N/A	N/A
c) Kredite und Forderungen		N/A	875,3	N/A	N/A
d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		N/A	48,2	N/A	N/A
e) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen		N/A	2.851,2	N/A	N/A
f) Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen		16,4	16,0	0,4	2,5 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18], [47]	(5,9)	(43,2)	-37,3	-86,3 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[77]	(2.727,7)	(1.398,5)	1.329,2	95,0 %
Immaterielle Vermögenswerte	[22], [51]	187,6	194,7	-7,1	-3,6 %
Sachanlagen	[23], [52]	25,6	27,4	-1,8	-6,6 %
Laufende Ertragsteueransprüche	[25], [53]	195,2	186,2	9,0	4,8 %
Latente Ertragsteueransprüche	[25], [53]	202,5	183,2	19,3	10,5 %
Sonstige Aktiva	[24], [54]	283,8	300,6	-16,8	-5,6 %
Summe der Aktiva		100.443,6	93.775,1	6.668,5	7,1 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[26], [55]	22.949,8	19.237,8	3.712,0	19,3 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[26], [56]	25.723,2	26.660,9	-937,7	-3,5 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[26], [57]	14.790,7	14.234,8	555,9	3,9 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[19], [58]	29.306,9	25.982,7	3.324,2	12,8 %
a) Handelsbestand		27.827,8	23.750,7	4.077,1	17,2 %
b) Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten		1.479,1	2.232,1	-753,0	-33,7 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[11], [20], [59]	39,3	12,0	27,3	227,5 %
Rückstellungen	[27], [28], [60], [61]	348,4	322,9	25,5	7,9 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[25], [62]	62,2	21,7	40,5	186,6 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[25], [62]	33,6	147,4	-113,8	-77,2 %
Sonstige Passiva	[29], [63]	820,1	831,1	-11,0	-1,3 %
Nachrangkapital	[30], [64]	899,4	927,1	-27,7	-3,0 %
Atypisch stille Einlagen	[31], [65]	52,4	52,4	-	0,0 %
Eigenkapital	[32], [66]	5.417,6	5.344,3	73,3	1,4 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	-	0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	473,6	-	0,0 %
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	-	0,0 %
d) Gewinnrücklagen		4.614,1	4.494,1	120,0	2,7 %
e) Neubewertungsrücklage		-115,4	-77,6	-37,8	-48,7 %
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung		0,0	-0,1	0,1	100,0 %
g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		63,3	72,3	-9,0	-12,4 %
h) Anteile im Fremdbesitz		-	-	-	o. A.
Summe der Passiva		100.443,6	93.775,1	6.668,5	7,1 %

¹⁾ Vorjahreszahlen wurden angepasst (siehe hierzu Note [43] „Ertragsteuern“)

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Gezeichnetes Kapital	Zusätzliche Eigen- kapital- bestand- teile	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen ¹⁾	Konzern- gewinn/- verlust ¹⁾	Pensionsrück- stellungen ³⁾	Cashflow Hedges
Mio. €							
Bestand zum 1. Januar 2017	191,7	473,6	190,3	4.293,0	70,7	- 169,5	- 29,1
Anpassungen ¹⁾	-	-	-	28,6	-	-	-
Bestand zum 1. Januar 2017 nach Anpassungen	191,7	473,6	190,3	4.321,6	70,7	- 169,5	- 29,1
Konzernüberschuss	-	-	-	-	264,2	-	-
Erfolgsneutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	15,4	25,7
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	264,2	15,4	25,7
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾	-	-	-	- 19,4	-	-	-
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-	-	-	191,9	- 191,9	-	-
Ausschüttung	-	-	-	-	- 70,7	-	-
Bestand zum 31. Dezember 2017 (IAS 39)	191,7	473,6	190,3	4.494,1	72,3	- 154,1	- 3,4
IFRS 9 Erstanwendungseffekt	-	-	-	- 83,1	-	-	-
Bestand zum 1. Januar 2018 (IFRS 9)	191,7	473,6	190,3	4.411,0	72,3	- 154,1	- 3,4
Konzernüberschuss	-	-	-	-	285,8	-	-
Erfolgsneutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	- 30,7	3,4
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	285,8	- 30,7	3,4
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ²⁾	-	-	-	- 19,4	-	-	-
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-	-	-	222,5	- 222,5	-	-
Ausschüttung	-	-	-	-	- 72,3	-	-
Bestand zum 31. Dezember 2018	191,7	473,6	190,3	4.614,1	63,3	- 184,8	-

¹⁾ Vorjahreszahlen wurden angepasst (siehe hierzu Note [43] „Ertragsteuern“)

²⁾ Beinhaltet die Zinszahlung (nach Steuern) der AT1-Anleihe, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert ist

³⁾ Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

Neubewertungsrücklage					Rücklage aus der Währungs- umrechnung	Gesamt vor Fremd- anteilen	Anteile im Fremd- besitz	Eigen- kapital
Finanz- instrumente Available for Sale	At-equity bewertete Unter- nehmen	Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	Eigenes Kreditrisiko von zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten	Latente Steuern				
5,1	-4,5	N/A	N/A	63,3	1,8	5.086,4	-	5.086,4
-	-	N/A	N/A	-	-	28,6	-	28,6
5,1	-4,5	N/A	N/A	63,3	1,8	5.115,0	-	5.115,0
-	-	N/A	N/A	-	-	264,2	-	264,2
28,5	-2,1	N/A	N/A	-10,4	-1,9	55,2	-	55,2
28,5	-2,1	N/A	N/A	-10,4	-1,9	319,4	-	319,4
-	-	N/A	N/A	-	-	-19,4	-	-19,4
-	-	N/A	N/A	-	-	-	-	-
-	-	N/A	N/A	-	-	-70,7	-	-70,7
33,6	-6,6	N/A	N/A	52,9	-0,1	5.344,3	-	5.344,3
-33,6	-	135,4	-12,6	-38,0	-	-31,9	-	-31,9
-	-6,6	135,4	-12,6	14,9	-0,1	5.312,4	-	5.312,4
-	-	-	-	-	-	285,8	-	285,8
-	0,0	-106,7	3,8	41,2	0,1	-88,9	-	-88,9
-	-	-106,7	3,8	41,2	0,1	196,9	-	196,9
-	-	-	-	-	-	-19,4	-	-19,4
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-72,3	-	-72,3
-	-6,6	28,7	-8,8	56,1	0,0	5.417,6	-	5.417,6

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017
Konzernüberschuss¹⁾	285,8	264,2
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	-14,6	5,9
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	18,0	19,2
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	92,5	71,4
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	0,3	0,6
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten ¹⁾	-187,8	-182,9
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	0,0	-4,7
+/- Sonstige Anpassungen	332,7	202,8
= Zwischensumme	526,9	376,5
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	2.438,8	-5.788,9
+/- Forderungen an Kunden	-4.241,5	2.159,1
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1.595,8	714,1
+/- Finanzanlagen	813,1	-266,7
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-116,8	-9,9
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.729,5	1.895,0
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-923,4	3.279,6
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	556,6	3.164,9
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	1.357,8	1.909,3
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-14,4	-5,0
+ Erhaltene Zinsen	457,7	960,7
+ Erhaltene Dividenden	14,3	20,9
- Gezahlte Zinsen	-454,8	-936,9
- Ertragsteuerzahlungen	-214,4	-161,2
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	5.525,2	7.311,5
+ Einzahlungen aus der Veräußerung oder Tilgung von Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity Beteiligungen	N/A	-
Immateriellen Vermögenswerten	0,4	17,1
Immateriellen Vermögenswerten	-	0,2
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	N/A	-578,7
Immateriellen Vermögenswerten	-6,9	-11,7
Sachanlagen	-2,3	-14,8
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,2	-
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	-	-
+ Erhaltene Dividenden	2,4	2,2
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	-	-
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-6,2	-585,7
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	-	-
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-155,5	-124,5
- Gezahlte Dividenden	-72,3	-70,7
+ Mittelzufluss aus Nachrangkapital	-	-
- Mittelabfluss aus Nachrangkapital	-28,4	-178,6
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	-	-
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-256,2	-373,8
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	5.262,9	6.352,0
+/- Andere Effekte	-	-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.039,6	3.687,6
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.302,5	10.039,6

¹⁾ Vorjahreszahlen wurden angepasst (siehe hierzu Note [43] „Ertragsteuern“)

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deko-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (vergleiche dazu Note [44]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzernüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragsteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten.

Mio. €	2017	Zahlungs- wirksame Veränderung	Zahlungsunwirksame Veränderungen			2018
			Erwerb	Wechselkurs- änderung	Änderung im beizu- legenden Zeitwert	
Nachrangige Verbindlichkeiten	899,7	-0,7	-	-	0,4	899,4
Typisch stille Einlagen	27,4	-27,7	-	-	0,3	-
Summe Nachrangkapital	927,1	-28,4	-	-	0,7	899,4
Atypisch stille Einlagen	52,4	-	-	-	-	52,4

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Rechnungslegungsvorschriften	9	Erläuterungen zur Bilanz	56
1 Grundlagen der Rechnungslegung	9	44 Barreserve	56
2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	9	45 Forderungen an Kreditinstitute	57
3 Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9	13	46 Forderungen an Kunden	57
Segmentberichterstattung	24	47 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	57
4 Segmentierung nach Geschäftsfeldern	24	48 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	65
5 Segmentierung nach geografischen Merkmalen	29	49 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	67
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	30	50 Finanzanlagen	68
6 Allgemeine Angaben	30	51 Immaterielle Vermögenswerte	69
7 Konsolidierungsgrundsätze	31	52 Sachanlagen	70
8 Konsolidierungskreis	33	53 Ertragsteueransprüche	71
9 Finanzinstrumente	33	54 Sonstige Aktiva	73
10 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	33	55 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73
11 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	34	56 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	73
12 Strukturierte Produkte	36	57 Verbriefte Verbindlichkeiten	73
13 Währungsumrechnung	37	58 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	74
14 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	37	59 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	76
15 Bilanzierung von Leasingverhältnissen	38	60 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	77
16 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	38	61 Sonstige Rückstellungen	80
17 Forderungen	39	62 Ertragsteuerverpflichtungen	82
18 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	40	63 Sonstige Passiva	83
19 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	40	64 Nachrangkapital	84
20 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	40	65 Atypisch stille Einlagen	84
21 Finanzanlagen	40	66 Eigenkapital	84
22 Immaterielle Vermögenswerte	41	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	85
23 Sachanlagen	41	67 Ergebnis nach Bewertungskategorien	85
24 Sonstige Aktiva	42	68 Fair-Value-Angaben	86
25 Ertragsteuern	42	69 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	97
26 Verbindlichkeiten	43	70 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten	98
27 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	43	71 Derivative Geschäfte	101
28 Sonstige Rückstellungen	44	72 Restlaufzeitengliederung	102
29 Sonstige Passiva	44	73 Weitere Angaben zum Hedge Accounting	105
30 Nachrangkapital	44	Sonstige Angaben	106
31 Atypisch stille Einlagen	45	74 Eigenkapitalmanagement	106
32 Eigenkapital	45	75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	107
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	46	76 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	109
33 Zinsergebnis	46	77 Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte	110
34 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	48	78 Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte	110
35 Provisionsergebnis	49	79 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	111
36 Handelsergebnis	50	80 Patronatserklärung	111
37 Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	51	81 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	112
38 Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	51	82 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	113
39 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	52	83 Anteilsbesitzliste	116
40 Ergebnis aus Finanzanlagen	52	84 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	119
41 Verwaltungsaufwand	53	85 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	120
42 Sonstiges betriebliches Ergebnis	54	86 Bezüge der Organe	120
43 Ertragsteuern	54	87 Abschlussprüferhonorare	121
		88 Übrige sonstige Angaben	121
		Versicherung des Vorstands	122

Rechnungslegungsvorschriften

1 Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315e HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr werden erstmals nachfolgende Änderungen an bestehenden Standards, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben, angewendet. Daneben wurden eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben.

IFRS 9

Zum 1. Januar 2018 wurde in der Deka-Gruppe IFRS 9 „Finanzinstrumente“ retrospektiv umgesetzt. IFRS 9 ersetzt IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ und enthält neue Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die Deka-Gruppe macht von dem Bilanzierungswahlrecht Gebrauch, die IFRS-9-Vorschriften für Sicherungsbeziehungen nicht zum 1. Januar 2018 anzuwenden und stattdessen die IAS-39-Vorschriften beizubehalten. Vergleichsinformationen in den jeweiligen Anhangangaben werden in der Struktur gemäß IAS 39 unverändert dargestellt. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss sind in der Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“ dargestellt.

IFRS 15

Zum 1. Januar 2018 wurde ebenfalls IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ modifiziert retrospektiv angewendet. Der neue Standard ersetzt die bisherigen Vorschriften zur Erlösrealisierung (IAS 18 „Umsatzerlöse“, IAS 11 „Fertigungsaufträge“ sowie die zugehörigen Interpretationen). Der neue Standard sieht ein fünfstufiges Modell vor, nach dem Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung zu bestimmen sind. IFRS 15 ist grundsätzlich auf alle Kundenvereinbarungen über den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden. Darüber hinaus sind Anhangangaben in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten der Deka-Gruppe erforderlich. Die Auswirkungen aus der Erstanwendung des neuen Standards sind in Note [16] „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ und Note [35] „Provisionsergebnis“ dargestellt.

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt.

In europäisches Recht übernommene, aber noch nicht angewendete Standards

IFRS 16

Im Januar 2016 wurde der neue Standard IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht. IFRS 16 wird IAS 17 „Leasingverhältnisse“ sowie die dazugehörigen Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27 ablösen. Der neue Standard ist für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Für Leasingnehmer verfolgt der Standard einen neuen Ansatz für die bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen. Nach IAS 17 ist für die bilanzielle Erfassung eines Leasingverhältnisses beim Leasingnehmer die Übertragung wesentlicher Chancen und Risiken am Leasingobjekt entscheidend. Künftig entfällt beim Leasingnehmer eine Klassifizierung von Leasingverhältnissen in Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse. Nach IFRS 16 werden Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand der Gruppe zur Verfügung steht, als Leasingverbindlichkeit und Nutzungsrecht in der Bilanz abgebildet.

Der Ansatz der Leasingverbindlichkeiten erfolgt in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen. Bei der Diskontierung findet der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende implizite Leasingzinssatz Verwendung, sofern dieser bestimmbar ist, andernfalls erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers. Das zugehörige Nutzungsrecht entspricht zu Leasingbeginn im Wesentlichen der Leasingverbindlichkeit. Beim Ansatz des Nutzungsrechts sind direkt zurechenbare anfängliche Kosten sowie vor der Bereitstellung geleistete Leasingzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen, erhaltene Leasinganreize sind abzusetzen.

Während der Leasinglaufzeit wird die Leasingverbindlichkeit zu jedem Bilanzstichtag durch Diskontierung der ausstehenden Leasingzahlungen ermittelt und der daraus resultierende Zinsaufwand erfolgswirksam erfasst. Das Nutzungsrecht wird im Rahmen der Folgebewertung in der Deko-Gruppe zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und planmäßig erfolgswirksam über die Nutzungsdauer beziehungsweise – sofern kürzer – die Vertragslaufzeit des Leasingverhältnisses abgeschrieben.

Bei kurzfristigen Leasingverhältnissen sowie Leasingverhältnissen für wertmäßig unbedeutende Leasingobjekte darf der Leasingnehmer auf die bilanzwirksame Erfassung des Nutzungsrechts und die korrespondierende Leasingverbindlichkeit verzichten. Für diese Verträge erfolgt die aufwandswirksame Erfassung der Leasingzahlungen grundsätzlich linear über die Leasinglaufzeit.

Für Leasinggeber sind die Bilanzierungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die hier weiterhin erforderliche Klassifizierung von Leasingverhältnissen, weitgehend unverändert geblieben.

Die Leasingverhältnisse der Deko-Gruppe und deren zukünftige Bilanzierung

Die erstmalige Anwendung von IFRS 16 wird in der Deko-Gruppe zum 1. Januar 2019 in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften nach IFRS 16.C5 (b) modifiziert retrospektiv erfolgen, das heißt, Vorjahresvergleichszahlen werden nicht angepasst und ein sich gegebenenfalls ergebender Erstanwendungseffekt wird in den Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Die Deko-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften auf eine erneute Beurteilung, ob es sich bei bestehenden Vereinbarungen um Leasingverhältnisse handelt, verzichten und die neuen Vorschriften nach IFRS 16 auf die bestehenden Operating-Leasingverhältnisse anwenden. Leasingzahlungen werden in ihre Bestandteile Leasing- und Nicht-Leasing-Komponente (verbrauchsabhängige Nebenkosten oder Servicegebühr) aufgeteilt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestehen in der Deko-Gruppe Miet- und Leasingverhältnisse für Büroimmobilien, Kraftfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen (zum Beispiel Drucker). Die Mietverträge für Büroimmobilien werden in der Regel über feste Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren abgeschlossen. Die Leasinglaufzeit für Kraftfahrzeuge liegt bei drei bis vier Jahren, während Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen durchschnittlich für fünf Jahre gemietet wird.

Der zum Erstanwendungszeitpunkt verwendete Grenzfremdkapitalzinssatz liegt je nach Leasinglaufzeit zwischen 0,39 Prozent und 1,28 Prozent.

Der Ausweis der Nutzungsrechte in der Bilanz erfolgt unter den Sachanlagen und die Leasingverbindlichkeiten werden in den Sonstigen Passiva dargestellt.

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wird sich eine Erhöhung des Sachanlagevermögens von rund 188 Mio. Euro, davon rund 182 Mio. Euro für Büroimmobilien, aus der Aktivierung der Nutzungsrechte ergeben. Die Gesamtsumme der Sonstigen Passiva erhöht sich gleichermaßen, wobei erstmalig ein Ausweis von Leasingverbindlichkeiten in Höhe von rund 194 Mio. Euro erfolgt, während die sonstigen Verbindlichkeiten aus erhaltenen Leasinganreizen um rund 6 Mio. Euro abnehmen. In den Gewinnrücklagen der Deka-Gruppe entsteht kein Effekt.

Ferner wird die Deka-Gruppe bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 nachfolgende Erleichterungen anwenden:

- Für Leasingverträge, die zum Erstanwendungszeitpunkt eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten aufweisen, werden die Vereinfachungsregeln für kurzfristige Leasingverhältnisse angewendet.
- Bei der Bewertung der Nutzungsrechte werden keine anfänglichen direkten Kosten berücksichtigt.
- Auf Leasingverträge, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, werden die Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 16 nicht angewendet.
- Es wird ein einheitlicher Diskontierungszinssatz für Portfolios mit ähnlich ausgestatteten Leasingvereinbarungen angewendet.
- Es wird eine rückwirkende Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen erfolgen.

IFRS 9

Im Oktober 2017 hat das IASB Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente: Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich lediglich um die Ergänzung einer bestehenden Ausnahmeregelung. Nach der geänderten Ausnahmeregelung kann ein finanzieller Vermögenswert mit vorzeitiger Rückzahlungsoption zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wenn die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung eine angemessene Entschädigungszahlung erhält. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRIC 23

Im Juni 2017 hat das IASB die Interpretation IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“, die sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Steuerrisikopositionen beschäftigt, veröffentlicht. Nach der Interpretation sind steuerliche Risiken zu berücksichtigen, wenn die Steuerbehörden den steuerlichen Sachverhalt wahrscheinlich (probable) nicht akzeptieren werden. Die Gefahr einer möglichen Entdeckung (Entdeckungsrisiko) durch die Steuerbehörden wird bei dieser Betrachtung ausgeklammert. Die steuerlichen Risiken können entweder mit dem wahrscheinlichsten Wert oder mit dem Erwartungswert bewertet werden. Es ist die Bewertungsmethode zu verwenden, die das bestehende Risiko am besten abbildet. IFRIC 23 ist erstmals in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IAS 28

Im Oktober 2017 hat das IASB ebenfalls Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – langfristige Anteile“ veröffentlicht. Demnach sind langfristige Anteile (Long-Term-Interests), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach einen Teil der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen darstellen, nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten. Somit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungsaufwendungen dieser Anteile ebenfalls nach den Regelungen des IFRS 9. Die Regelung des IAS 28.38, Verlustanteile, die im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode den Buchwert übersteigen, nicht zu berücksichtigen, bleibt unverändert bestehen. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen

Annual Improvements

Im Dezember 2017 veröffentlichte das IASB im Rahmen seines „Annual Improvements Project 2015-2017“ Änderungen an vier Standards. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die Änderungen haben Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen haben mit Ausnahme der Änderungen an IAS 12 (siehe hierzu Note [43] „Ertragsteuern“) keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IFRS 3

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“. Die Änderungen betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs und beinhalten klarere Anwendungsleitlinien zur Unterscheidung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten im Rahmen der Anwendung des IFRS 3. Die geänderte Definition ist auf Erwerbstransaktionen anzuwenden, bei denen der Erwerbzeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderung wird derzeit analysiert.

IAS 1 und IAS 8

Im Oktober 2018 veröffentlichte das IASB Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“. Die Änderung beinhaltet eine Schärfung der Definition von „wesentlich“ und dient der Vereinheitlichung des Begriffs „wesentlich“ im Rahmenkonzept und in den Standards. Die Definition wird hierbei durch erläuternde Textziffern im IAS 1 ergänzt. Die bisherige Definition von „wesentlich“ in IAS 8 wird durch einen Verweis auf IAS 1 ersetzt. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderung wird derzeit analysiert.

3 Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9

In dieser Note sollen die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen der Rechnungslegungsmethoden sowie die wesentlichen Auswirkungen auf die Deka-Gruppe zum Zeitpunkt der Erstanwendung näher erläutert werden.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen

Die neuen Klassifizierungsregeln des IFRS 9 sehen im Vergleich zum IAS 39 ein Klassifizierungsmodell für Vermögenswerte vor, das sich aus dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und den vertraglichen Zahlungsströmen ergibt.

Das Geschäftsmodell spiegelt wider, wie die finanziellen Vermögenswerte verwaltet werden, um daraus Zahlungsströme zu generieren.

In der Deka-Gruppe wird für Klassifizierungszwecke gemäß IFRS 9 zwischen nachfolgenden Geschäftsmodellen differenziert:

- | | |
|-------------------------|--|
| „Halten“: | Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen. |
| „Halten und Verkaufen“: | Die finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Ziel gehalten, sowohl die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch die finanziellen Vermögenswerte zu verkaufen. |
| „Residual“: | Dieses Geschäftsmodell kommt für finanzielle Vermögenswerte zur Anwendung, die weder dem Geschäftsmodell „Halten“ noch dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet werden. |

Die Beurteilung des Geschäftsmodells für finanzielle Vermögenswerte erfolgt auf Basis einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten (Portfolios). Für die Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsmodelle wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Beurteilung abgestellt. Hierbei werden unter anderem nachfolgende Faktoren berücksichtigt:

- die gruppenweite Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Art und Weise, wie die Performance des Geschäftsmodells in den jeweiligen Geschäftsfeldern (und der in diesen Geschäftsfeldern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) bewertet und den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe berichtet wird;
- die Häufigkeit, das Volumen und die Zeitpunkte von Verkäufen in vorherigen Perioden, die Gründe für diese Verkäufe und die Erwartungen in Bezug auf künftige Verkaufsaktivitäten.

Insofern obliegt die Festlegung letztendlich den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der Deka-Gruppe.

Verkäufe aus „Halte-Portfolios“ werden als unschädlich für das Geschäftsmodell „Halten“ angesehen, wenn sie aus bestimmten Gründen, unregelmäßig oder in unwesentlichem Umfang (sowohl einzeln als auch aggregiert betrachtet) erfolgen. Die Überprüfung der Unschädlichkeit von Verkäufen aus „Halte-Portfolios“ erfolgt in der Deka-Gruppe je Portfoliogruppe. Hierfür wurden sowohl qualitative Kriterien als auch quantitative Schwellenwerte (sowohl bestands- als auch ergebnisbezogen) definiert.

Für finanzielle Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind, ist zur Bestimmung der IFRS-9-Bewertungskategorie beim erstmaligen Ansatz die Prüfung des Zahlungsstromkriteriums erforderlich. Bei der Überprüfung, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt, sind die Vertragsbedingungen bei Zugang auf Ebene des einzelnen finanziellen Vermögenswerts zu analysieren. Hierbei werden insbesondere vertragliche Regelungen analysiert, durch die der zeitliche Anfall oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme verändert werden kann wie beispielsweise Vertragsverlängerungs- und Kündigungsoptionen, variable oder bedingte Zinszahlungsvereinbarungen und Vereinbarungen mit Rückgriffsrechten auf bestimmte Vermögenswerte (sogenannte Non-Recourse-Finanzierungen).

Alle vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts dürfen ausschließlich aus der Rückzahlung und Verzinsung des ausstehenden Kapitalbetrags bestehen (SPPI-Kriterium), wobei Zinsen im Wesentlichen die Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko darstellen. Darüber hinaus können einfache Kreditvereinbarungen auch Entgelte für andere Kreditrisiken (beispielsweise Liquiditätsrisiko) sowie Kosten, die in Verbindung mit dem Halten des finanziellen Vermögenswertes über einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise Service- oder Verwaltungskosten) stehen, beinhalten.

Ist das Zahlungsstromkriterium erfüllt, erfolgt im Geschäftsmodell „Halten“ eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, im Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ eine erfolgsneutrale Bewertung zum Fair Value. Finanzielle Vermögenswerte, die entweder mit Handelsabsicht gehalten werden oder dem Geschäftsmodell „Residual“ zugeordnet sind, werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Erläuterung der einzelnen IFRS-9-Bewertungskategorien

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte (AC)

Dieser Kategorie werden finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell „Halten“ angehören und deren Zahlungsströme ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag bestehen.

Die Zugangsbewertung der finanziellen Vermögenswerte in dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Zinserträge, Wertminderungen sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9.

Hier werden in der Deko-Gruppe üblicherweise Kredite und Wertpapiere zugeordnet, sofern sie nicht bereits bei Erwerb zur Veräußerung vorgesehen sind oder der Liquiditätssteuerung dienen und das SPPI-Kriterium erfüllen.

Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVOCI)

Diese Kategorie umfasst finanzielle Vermögenswerte, die einem Portfolio mit dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind und deren Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag beinhalten.

Die Zugangs- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Wertänderungen sind dabei grundsätzlich erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, bis der finanzielle Vermögenswert ausgebucht oder umklassifiziert wird. Zinserträge, Wertminderungen sowie Effekte aus der Währungsumrechnung sind hingegen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ermittlung von Wertminderungen erfolgt nach dem Expected Credit Loss Model des IFRS 9 analog der finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Bei Ausbuchung oder Umklassifizierung ist der kumulierte Gewinn oder Verlust, der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst worden ist, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Hier sind in der Deka-Gruppe Wertpapierbestände (Fremdkapitalinstrumente) zugeordnet, die der Liquiditätssteuerung dienen.

Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, besteht beim erstmaligen Ansatz das unwiderrufliche Wahlrecht, diese ebenfalls erfolgsneutral zum Fair Value zu bewerten. Dieses Wahlrecht wird in der Deka-Gruppe gegenwärtig nicht ausgeübt, sodass Eigenkapitalinstrumente immer erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert werden. Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind grundsätzlich zum Fair Value zu bewerten.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Vermögenswerte (FVPL)

Dieser Kategorie sind finanzielle Vermögenswerte zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Darüber hinaus werden finanzielle Vermögenswerte, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und weder dem Geschäftsmodell „Halten“ noch „Halten und Verkaufen“ angehören, ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet.

Erfüllt ein nicht zu Handelszwecken gehaltener finanzieller Vermögenswert innerhalb des Geschäftsmodells „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ nicht die Voraussetzungen des Zahlungsstromkriteriums, so ist der finanzielle Vermögenswert ebenfalls als erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Zudem besteht die Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte (ausschließlich Fremdkapitalinstrumente) im Zugangszeitpunkt unwiderruflich dieser Bewertungskategorie zuzuordnen, wenn hierdurch Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen beseitigt oder wesentlich verringert werden können (sogenannter Accounting Mismatch). Von dieser Option macht die Deka-Gruppe unter IFRS 9 derzeit keinen Gebrauch.

Diese finanziellen Vermögenswerte sind zum Zugangszeitpunkt wie auch in den Folgeperioden erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Dieser Kategorie werden in der Deka-Gruppe üblicherweise sämtliche Derivate, Investmentfondsanteile und Eigenkapitalinstrumente zugeordnet.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten (LFV)

Innerhalb dieser Kategorie werden finanzielle Verbindlichkeiten unterschieden, die entweder dem Handelsbestand zugeordnet sind oder im Zugangszeitpunkt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, unwiderruflich zum Fair Value designiert wurden (Fair-Value-Option). Finanzielle Verpflichtungen dieser Kategorie werden grundsätzlich erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Handelsbestand werden finanzielle Verpflichtungen klassifiziert, die hauptsächlich zum Zwecke des kurzfristigen Rückerwerbs begeben beziehungsweise eingegangen wurden.

Zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IFRS 9. Es werden jene finanziellen Verbindlichkeiten designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für finanzielle Verpflichtungen zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt.

Die Fair-Value-Änderungen der designierten Verbindlichkeiten, die auf Änderungen des eigenen Kreditrisikos (own credit risk) entfallen, sind nicht erfolgswirksam, sondern erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Die erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital ist jedoch dann nicht vorzunehmen, wenn dadurch eine Ansatz- oder Bewertungsinkongruenz entsteht beziehungsweise vergrößert wird. Bei Abgang ist eine Umbuchung (sogenanntes Recycling) der im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten kumulierten Wertänderungen in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zulässig. Hingegen ist eine Umbuchung aus dem sonstigen Ergebnis (OCI) in die Gewinnrücklagen möglich. Effekte aus dem eigenen Kreditrisiko werden damit grundsätzlich nicht GuV-wirksam.

Die bonitätsinduzierte Wertänderung – unabhängig davon, ob eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung erfolgt – ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal. Diese Ermittlungsmethode berücksichtigt alle relevanten verfügbaren Daten für die Bestimmung der bonitätsinduzierten Wertänderung der designierten Finanzinstrumente und ist daher angemessen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten (LAC)

Diese Kategorie beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefteter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht der Kategorie „Ergebniswirksam zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten“ zugeordnet werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Überleitung Klassifizierung (Bewertungskategorien von IAS 39 zu IFRS 9)

In den nachfolgenden Tabellen werden die Buchwerte (nach Risikovorsorge) vom 31. Dezember 2017 aus den IAS-39-Bewertungskategorien auf die Buchwerte (nach Risikovorsorge) der IFRS-9-Bewertungskategorien übergeleitet. Hierbei wird zwischen Änderungen der Buchwerte auf der Grundlage ihrer Bewertungskategorie (Umgliederung) nach IAS 39 und Änderungen der Buchwerte auf Grundlage einer Änderung des Bewertungsmaßstabes (Neubewertung) beim Übergang auf IFRS 9 differenziert.

Mio. €	Buchwert nach IAS 39 31.12.2017	Um- gliederung	Neu- bewertung	Buchwert nach IFRS 9 01.01.2018
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (AC)¹⁾				
Barreserve	10.039,6	–	–	10.039,6
Forderungen an Kreditinstitute	26.396,4	–	0,1	26.396,5
davon Neubewertung Risikovorsorge	–	–	0,1	–
Forderungen an Kunden	20.650,5	–472,2	–18,1	20.160,2
davon Neubewertung Risikovorsorge	–	–	–18,1	–
Abgang zu „Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVPL)	–	–472,2	–	–
Finanzanlagen	3.726,5	–386,1	0,9	3.341,3
Zugang aus „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere“ (HTM)	–	2.851,2	1,7	–
davon Neubewertung Risikovorsorge	–	–	1,7	–
Abgang zu „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (AC)	–	–2.851,2	–0,8	–
davon Neubewertung Risikovorsorge	–	–	–0,8	–
Abgang zu „Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVPL)	–	–386,1	–	–
davon Neubewertung Risikovorsorge	–	–	–	–
Gesamt	60.813,0	–858,3	–17,1	59.937,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVPL)				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	31.985,4	–7.411,3	–29,4	24.544,7
Handelsbestand (FVPL)	12.472,7	488,4	–	12.961,1
Zugang aus „Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte“ (DaFV)	–	488,4	–	–
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVPL)	–	11.613,0	–29,4	11.583,6
Zugang aus „Kredite und Forderungen“ (LaR)	–	858,3	–29,4	–
davon Neubewertung aus Klassifizierung	–	–	–29,4	–
Zugang aus „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ (AfS)	–	48,2	–	–
Zugang aus „Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte“ (DaFV)	–	10.706,5	–	–
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte (DaFV)	19.512,7	–19.512,7	–	–
Abgang zu Handelsbestand (FVPL)	–	–488,4	–	–
Abgang zu „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVOCI)	–	–8.317,8	–	–
Abgang zu „Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVPL)	–	–10.706,5	–	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	20,4	–	–	20,4
Gesamt	32.005,8	–7.411,3	–29,4	24.565,1
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVOCI)²⁾				
Finanzanlagen	48,2	8.269,6	–	8.317,8
Zugang aus „Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte“ (DaFV)	–	8.317,8	–	–
Abgang zu „Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (FVPL)	–	–48,2	–	–
Gesamt	48,2	8.269,6	–	8.317,8

¹⁾ Die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte beinhalten die IAS-39-Bewertungskategorien „Kredite und Forderungen“ (LaR) und „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Vermögenswerte“ (HTM).

²⁾ Die erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte beinhalten die IAS-39-Bewertungskategorie „Zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte“ (AfS).

Mio. €	Buchwert nach IAS 39 31.12.2017	Um- gliederung	Neu- bewertung	Buchwert nach IFRS 9 01.01.2018
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (LAC)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.237,8	–	–	19.237,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.660,9	–	–	26.660,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.234,8	–	–	14.234,8
Nachrangkapital	927,1	–	–	927,1
Gesamt	61.060,6	–	–	61.060,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (LFV)				
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	25.982,7	–	–	25.982,7
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12,0	–	–	12,0
Gesamt	25.994,7	–	–	25.994,7

Aus der Umstellung auf IFRS 9 ergibt sich ein Erstanwendungseffekt aus der Klassifizierung von Finanzinstrumenten in Höhe von –29,4 Mio. Euro zum 1. Januar 2018. Aus der Änderung der Risikovorsorge ergibt sich ein Erstanwendungseffekt in Höhe von –17,6 Mio. Euro (davon –0,5 Mio. Euro für außerbilanzielle Verpflichtungen). Diese Erstanwendungseffekte wurden entsprechend erfolgsneutral im Eigenkapital in den Gewinnrücklagen erfasst und führen zu einer Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals in Höhe von –47,0 Mio. Euro (vor Steuern) beziehungsweise –31,9 Mio. Euro (nach Steuern).

Im Rahmen der Erstanwendung wurden finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 19.512,7 Mio. Euro, die unter IAS 39 zur Fair-Value-Bewertung designiert waren, zwingend reklassifiziert. Die Reklassifizierung erfolgte im Wesentlichen aufgrund der Anforderungen an die Geschäftsmodellzuordnung. Zudem ist unter IFRS 9 die Designation aufgrund der Steuerung der Wertentwicklung des Finanzinstruments auf Fair-Value-Basis nicht mehr möglich.

Unter IFRS 9 wurden Wertpapiere, die der Liquiditätssteuerung dienen, dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet, die infolgedessen erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden. Für diese Wertpapiere war unter IAS 39 die Fair-Value-Option ausgeübt, die im Zuge der Erstanwendung des IFRS 9 keine Anwendung mehr findet. Die folgende Tabelle zeigt den Fair Value der zum Stichtag 31. Dezember 2018 noch im Bestand befindlichen Wertpapiere sowie das Ergebnis aus der Veränderung des Fair Value dieser Wertpapiere, die unter IAS 39 erfolgswirksam erfasst worden wären, nun aber erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden:

Mio. €	Fair Value	Ergebnis aus der Fair-Value- Änderung
	31.12.2018	2018
Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte		
aus der Subkategorie „Designated at Fair Value“ (IAS 39) in die Kategorie „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete Vermögenswerte“ (IFRS 9)	4.482,8	–44,8

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Eine weitere wesentliche Neuerung des IFRS 9 ist die Umstellung der Ermittlung der Risikovorsorge auf das Modell erwarteter Verluste (Expected Credit Loss Model), welches das Modell eingetretener Verluste (Incurred Loss Model) gemäß IAS 39 ersetzt. Unter den Voraussetzungen des IFRS 9 ist für alle in den Anwendungsbereich fallenden Finanzinstrumente eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste zu erfassen. Unter diese Vorschriften fallen Instrumente, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden sowie Kreditzusagen und Finanzgarantien.

Stufenkonzeption

Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind Finanzinstrumente im Expected Credit Loss Model in Abhängigkeit von ihrer Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge des jeweiligen Vermögenswerts.

IFRS 9 differenziert hierbei zwischen den nachfolgenden drei Stufen:

- Stufe 1: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko nicht signifikant erhöht hat.
- Stufe 2: Es werden Wertberichtigungen in Höhe des erwarteten Verlusts über die gesamte Restlaufzeit des Finanzinstruments gebildet, sofern sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.
- Stufe 3: Es werden Wertberichtigungen auf Basis der erzielbaren Zahlungsströme gebildet unter der Annahme, dass bereits ein Verlustereignis eingetreten ist.

Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen und nicht bereits bei Zugang wertgemindert sind, werden der Stufe 1 zugeordnet und eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate erfolgswirksam erfasst. Hat sich das Ausfallrisiko seit Zugang des Finanzinstruments signifikant erhöht, wird dieses der Stufe 2 zugeordnet und der erwartete Verlust über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam erfasst (Lifetime Expected Credit Loss). Liegen Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität vor, ist das Instrument in die Stufe 3 zu transferieren und der erwartete Verlust ebenfalls über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen.

Die Prüfung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang eines Finanzinstruments erfolgt in der Deko-Gruppe anhand quantitativer und qualitativer Kriterien sowie Beurteilungen der für die Risikofrüherkennung zuständigen Einheiten und Ausschüsse. Eine signifikante Risikoerhöhung wird angenommen, wenn bei einem Engagement eine bestimmte Ratingverschlechterung eingetreten ist, verglichen mit dem auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsrating, oder ein Engagement als Intensivbetreuungsfall eingestuft wurde. Die Einstufung als Intensivbetreuungsfall erfolgt insbesondere bei der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen, aus denen sich konkrete Hinweise auf eine akute Gefährdung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit ergeben, sowie bei bestimmten Ratingverschlechterungen oder Tilgungsstundungen, sofern die Umstände des Einzelfalls eine Intensivbetreuung erforderlich machen.

Zusätzlich wird bei Finanzinstrumenten, welche mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug sind, geprüft, ob die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos widerlegt werden kann. Dazu erfolgt eine Analyse des Einzelfalls, die dem Monitoring-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Kann die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht widerlegt werden, so werden auch diese Geschäfte der Stufe 2 zugeordnet.

Für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, wendet die Deko-Gruppe die vom Standard vorgesehene Erleichterung an, bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko auf die Prüfung einer signifikanten Risikoerhöhung zu verzichten. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die hohen Anforderungen an die Kreditqualität und Liquidität unterliegen. Diese Wertpapiere weisen grundsätzlich mindestens ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Soweit objektive Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis bereits eingetreten ist, ist das Finanzinstrument der Stufe 3 zuzuordnen. Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität sind:

- signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten beziehungsweise Schuldners,
- ein tatsächlich erfolgter Vertragsbruch (beispielsweise Ausfall/Überfälligkeit),
- Zugeständnisse vonseiten des Kreditgebers an den Schuldner aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, die der Gläubiger andernfalls nicht in Betracht ziehen würde,
- eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für den finanziellen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sowie
- der Kauf oder die Ausreichung eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die eingetretenen Kreditverluste widerspiegelt.

Die bei Zuordnung zur Stufe 3 angewandte Ausfalldefinition erfolgt in der Deka-Gruppe in Anlehnung an die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition. Demnach gelten finanzielle Vermögenswerte als ausgefallen, wenn:

- es als unwahrscheinlich angesehen wird, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe begleichen wird, ohne dass auf die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen wird oder
- eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners mehr als 90 Tage überfällig ist.

Der Rücktransfer aus Stufe 2 in Stufe 1 beziehungsweise von Stufe 3 in Stufe 2 oder 1 erfolgt, wenn zum Bilanzstichtag die Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos beziehungsweise einer beeinträchtigten Bonität nicht mehr vorliegen.

Wenn die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig geändert wurden und dieser finanzielle Vermögenswert nicht ausgebucht wurde, wird die Stufenzuordnung unverändert auf Basis des ursprünglichen, auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsratings des ursprünglichen Vermögenswertes überprüft und mit dem aktuellen Ausfallrisiko des angepassten Vermögenswerts verglichen.

Die Ausbuchung eines bereits der Stufe 3 zugeordneten Finanzinstruments erfolgt durch den Verbrauch der Risikovorsorge. Die Ausbuchung erfolgt bei Abgang des Finanzinstruments (insbesondere aufgrund von Forderungsverzichten oder Forderungsverkäufen) beziehungsweise wenn weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Besteht für ein Finanzinstrument keine ausreichende Risikovorsorge, wird dieses direkt ergebniswirksam abgeschrieben (Direktabschreibung). Abgeschriebene Forderungen können jedoch weiterhin Zwangsmaßnahmen unterliegen.

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird ein vereinfachtes Wertminderungsmodell angewendet. Das vereinfachte Wertminderungsmodell ist dabei ausnahmslos anzuwenden, wenn die betroffenen finanziellen Vermögenswerte keine signifikante Finanzierungskomponente aufweisen, ansonsten besteht ein Wahlrecht. Nach dem vereinfachten Wertminderungsmodell wird die Risikovorsorge im Unterschied zum allgemeinen Wertminderungsmodell stets in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen. Eine Stufenzuordnung erfolgt nicht.

Gesonderte Vorschriften gelten zudem für finanzielle Vermögenswerte, die bereits bei Zugang Indikatoren eine beeinträchtigte Bonität aufweisen. Für solche finanziellen Vermögenswerte wird keine Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt gebildet, sondern in Folgeperioden in Höhe der Veränderung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit erfasst. Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist zur Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme der bonitätsangepasste Effektivzinssatz zu verwenden.

In den Stufen 1 und 2 des Wertminderungsmodells erfolgt die Zinsvereinnahmung auf Basis des Bruttobuchwerts – das heißt des nach Amortisation der Unterschiedsbeträge fortgeführten Bruttobuchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge. Erfolgt ein Transfer in Stufe 3, werden die Zinsen in den darauffolgenden Perioden auf Basis des Nettobuchwerts – das heißt des Bruttobuchwerts abzüglich der Risikovorsorge – vereinnahmt.

Ermittlung des ECL (Expected Credit Loss)

Die ECL-Ermittlung nach IFRS 9 unterscheidet sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Stufe des Wertminderungsmodells. Für die Ermittlung des ECL in den Stufen 1 und 2 wird auf die Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote (LGD) und Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EAD) zurückgegriffen.

In der Stufe 1 wird eine Risikovorsorge in Höhe des 12-Monats-ECL erfasst. Diese entspricht dem erwarteten barwertigen Verlust über die Restlaufzeit des Instruments, der aus einem Ausfallereignis resultiert, das innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden zwölf Monate erwartet wird, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit dieses Ausfalls. Hierzu wird der aktuelle Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag mit der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden und der erwarteten Verlustquote bei Ausfall multipliziert:

12-Monats-ECL = 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) x Verlustquote bei Ausfall (LGD) x Bruttobuchwert (EAD)

In der Deka-Gruppe wird das Ausfallrisiko eines Schuldners durch die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) gemessen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit bezieht sich auf sämtliche Geschäfte, die mit diesem Schuldner eingegangen wurden. Sie ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schuldner einer Risikoklasse, der dieser mittels Rating zugeordnet wird, im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausfällt. Die Verlustquote (LGD) ist definiert als der prozentuale Anteil des ökonomischen Verlustes an der Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt. Das EAD entspricht bei der Berechnung des ECL der Stufe 1 dem Bruttobuchwert zum Bilanzstichtag.

Für die finanziellen Vermögenswerte der Stufe 2 ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts aller erwarteten Verluste zu erfassen, die sich aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg ergeben (Lifetime Expected Credit Loss). Hierzu wird je Zeitscheibe das Exposure at Default mit der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeit und der fortgeschriebenen Verlustquote bei Ausfall multipliziert, diskontiert auf den Bilanzstichtag und aufaddiert:

$$ECL := \sum_{i \geq \text{Stichtag}} EAD_i \cdot PD_i \cdot LGD_i \cdot DF_i$$

- ECL = Expected Credit Loss zum Berechnungsstichtag
- EAD_i = ausstehendes Exposure zum Zeitpunkt i
- PD_i = marginale Wahrscheinlichkeit des Ausfalls innerhalb der Periode von i bis i+1
- LGD_i = Loss Given Default bei Ausfall im Zeitpunkt i
- DF_i = Diskontfaktor für den Zeitpunkt i auf den Bilanzstichtag
- i = Anfangszeitpunkt der i+1-ten Zeitscheibe (i=0 entspricht dem Anfangszeitpunkt der ersten Zeitscheibe)

Die Ausfallwahrscheinlichkeiten zur Berechnung des ECL der Stufe 2 werden aus langjährigen Ratinghistorien abgeleitet. Die LGD für die Berechnung des ECL der Stufe 2 wird mithilfe von Modellen zu Sicherheitenwertverläufen zu jedem potenziellen Ausfallzeitpunkt fortgeschrieben. Das EAD wird auf Basis der künftigen Zahlungsströme des Finanzinstruments über die Restlaufzeit fortgeführt.

Die Ermittlung der Risikovorsorge in Stufe 3 erfolgt auf Basis von wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen in mindestens drei Szenarien. Die erwarteten Zahlungsströme werden dabei unter Berücksichtigung von Fortführungs- oder Verwertungsannahmen für den jeweiligen Einzelfall geschätzt. Die Höhe des ECL ermittelt sich als Differenz zwischen dem Bruttobuchwert nach IFRS 9 und dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der erwarteten Zahlungsströme, abgezinst mit dem Effektivzinssatz.

Die Ermittlung des ECL erfolgt unter Einbezug zukunftsorientierter Informationen einschließlich der Verwendung makroökonomischer Faktoren. Die Ableitung von makroökonomischen Prognosen basiert auf dem Prozess der Abteilung Makro Research zur Erstellung der offiziellen Research-Meinung (Basisszenario) der Deka-Gruppe anhand einer Vielzahl externer Informationen. Die Aussagen beziehen sich auf die Analyse und Prognose von fundamentalen Wirtschaftsdaten und Finanzmarktindikatoren. Das Basisszenario stellt das wahrscheinlichste Ereignis dar und wird um ein Positiv- und ein Negativszenario unter Angabe der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit ergänzt (Eintrittswahrscheinlichkeiten zum Stichtag 31. Dezember 2018: Basisszenario = 70 Prozent, Negativszenario = 25 Prozent und Positivszenario = 5 Prozent), um eine hohe Bandbreite möglicher Ausprägungen der Makroökonomie zu erfassen. Der Prognosehorizont beträgt drei Jahre, wobei die Prognose für diejenigen Länder erfolgt, in denen die Deka-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist. Es werden acht vordefinierte makroökonomische Faktoren je Land und Szenario für den Prognosezeitraum berücksichtigt (zum Beispiel Arbeitslosenquote, Zinssätze, BIP-Wachstum, Ölpreis etc.).

Externe Informationsquellen umfassen beispielsweise Wirtschaftsdaten und -prognosen, die von Regierungsbehörden und Währungsbehörden, supranationalen Organisationen wie der OECD und dem Internationalen Währungsfonds veröffentlicht werden.

Die sich in der Deka-Gruppe im Einsatz befindenden Module und Prozesse ermöglichen eine IFRS-9-konforme Ableitung der PD und der LGD unter Erfassung aller verfügbaren und verlässlichen Informationen inklusive volkswirtschaftlicher Aspekte.

Überleitung Wertminderungen (Risikovorsorge von IAS 39 zu IFRS 9)

Die folgende Tabelle ermöglicht eine Überleitung des Endbestands der Risikovorsorge zum 31. Dezember 2017 gemäß IAS 39 und den Rückstellungen gemäß IAS 37 auf den gemäß IFRS 9 bestimmten Anfangsbestand der Risikovorsorge zum 1. Januar 2018. Die Auswirkungen der Änderungen der Bewertungskategorie auf die Wertberichtigung werden separat ausgewiesen.

Insgesamt ergibt sich ein Effekt aus der Umsetzung des IFRS-9-Wertminderungsmodells in Höhe von –17,6 Mio. Euro, der zum Erstanwendungszeitpunkt erfolgsneutral im Eigenkapital in den Gewinnrücklagen erfasst wurde.

Mio. €	IAS 39 Risiko- vorsorge/ IAS 37 Rück- stellungen 31.12.2017	Effekte aufgrund neuer Be- wertungs- kategorie	Effekte aufgrund Änderung Impairment- modell	IFRS 9 Risikovorsorge 01.01.2018			
				Summe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Bestand Risikovorsorge							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (AC)							
aus Forderungen an Kreditinstitute (Kredite und Forderungen – LaR)	0,3	–	–0,1	0,2	0,2	0,0	–
aus Forderungen an Kunden (Kredite und Forderungen – LaR) ¹⁾	143,5	–39,2	18,1	122,4	8,0	19,0	95,4
aus Finanzanlagen (bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere – HtM)	40,4	–	–1,7	38,7	0,9	1,2	36,6
aus Finanzanlagen (Kredite und Forderungen – LaR) ¹⁾	2,8	–0,1	0,8	3,5	0,3	3,2	–
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVOCI)							
aus Finanzanlagen (zum Fair Value designierte Vermögenswerte – DaFV)	–	1,0	–	1,0	1,0	–	–
Risikovorsorge insgesamt	187,0	–38,3	17,1	165,8	10,4	23,4	132,0
Bestand Rückstellungen im Kreditgeschäft							
Außerbilanzielle Verpflichtungen ²⁾	1,6	–	0,5	2,1	1,7	0,1	0,3
Rückstellungen im Kreditgeschäft insgesamt	1,6	–	0,5	2,1	1,7	0,1	0,3
Gesamt Risikovorsorge und Rückstellungen im Kredit- und Wertpapiergeschäft	188,6	–38,3	17,6	167,9	12,1	23,5	132,3

¹⁾ Der Effekt aufgrund neuer Bewertungskategorie ergibt sich aus dem Abgang der Bestände zur Kategorie „Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“

²⁾ In den außerbilanziellen Verpflichtungen erfolgte eine Umgliederung aus den Rückstellungen für Kreditrisiken in die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

IFRS 9 beinhaltet ebenfalls neue Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die jedoch bis auf Weiteres nicht verpflichtend anzuwenden sind. Zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verweisen wir auf Note [11] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“. Im Berichtsjahr wurden die aufgrund von IFRS 9 an IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ vorgenommenen Änderungen der Anhangangaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erstmals umgesetzt.

Segmentberichterstattung

4 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 basiert auf dem sogenannten „Managementansatz“. Analog zur internen Berichterstattung werden die Segmentinformationen so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operation Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da sich das Ergebnis vor Steuern nur bedingt für die interne Steuerung der Geschäftsfelder eignet, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des IAS 39 zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe sowie steuerrelevante Effekte berücksichtigt. Bei Letzterem handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird und die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETFs) der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien sowie den von der Deka-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteile im Fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für Investmentfonds.

Aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren grundsätzlich auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt werden. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert.

Asset Management Wertpapiere

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzend werden auch passive Anlagelösungen angeboten. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und strukturierten Anlagekonzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken sämtliche wichtigen Assetklassen ab, die zum Teil mit Garantie-, Discount- und Bonusstrukturen kombiniert

sind. Zur privaten Altersvorsorge werden fondsbasierte Riester- und Rürupprodukte angeboten. Das Segment beinhaltet zudem Advisory-, Management- und Vermögensverwaltungsmandate institutioneller Kunden. Des Weiteren sind in diesem Segment auch die Aktivitäten mit börsennotierten ETFs integriert. Zudem sind die Asset-Servicing-/Master-KVG-Aktivitäten, über die institutionelle Kunden ihr verwaltetes Vermögen bei einer Investmentgesellschaft bündeln können, diesem Segment zugeordnet.

Asset Management Immobilien

Im berichtspflichtigen Segment Asset Management Immobilien liegt der Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds und Kreditfonds, die in Immobilien, Infrastruktur oder Transportmittelfinanzierung investieren, sowie die Beratung institutioneller Anleger rund um das Thema Immobilie. Neben dem Fondsmanagement, dem Fondsrisikomanagement und der Entwicklung immobilienbasierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien sowie das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte.

Asset Management Services

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Dienstleistungen reichen von der Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Multikanal-Lösungen eine digitale Unterstützung für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen.

Kapitalmarkt

Das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastruktur-anbieter sowie Dienstleister im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. Das Segment fokussiert sich auf die Generierung von kundeninduzierten Geschäften im Dreieck Sparkassen, Deka-Gruppe sowie ausgewählte Kontrahenten und Geschäftspartner – zu denen unter anderem externe Asset-Manager, Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehören. In diesem Umfeld bietet das Segment Kapitalmarkt eine sorgfältig abgestimmte, wettbewerbsfähige Palette an Kapitalmarkt- und Kreditprodukten an. Darüber hinaus verantwortet das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt die strategischen Anlagen der Deka-Gruppe. In den strategischen Anlagen werden die Eigenanlagen in Wertpapieren gebündelt, die nicht der Liquiditätssteuerung dienen. Aufgrund des weitgehend abgeschlossenen vermögenswahrenden Abbaus der Aktivitäten im ehemaligen Segment Nicht-Kerngeschäft wurden die verbleibenden Portfolios zum 1. Januar 2018 auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen. Weiterhin besteht das Ziel des vermögenswahrenden Abbaus.

Finanzierungen

Das berichtspflichtige Segment Finanzierungen umfasst seit der Neuordnung der Geschäftsfeldstruktur zum 1. Januar 2017 das Immobilien- und Spezialfinanzierungsgeschäft inklusive der Refinanzierung von Sparkassen. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen, als Anlageprodukte für andere Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzerung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt. Das Spezialfinanzierungsgeschäft konzentriert sich auf ausgewählte Segmente, wie Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECA-gedeckte Finanzierungen, Öffentliche Finanzierungen und die Finanzierung von Sparkassen. Bestände in der Spezialfinanzierung, die vor Änderungen der Kreditrisikostategie im Jahr 2010 abgeschlossen wurden, sind in einem Legacy Portfolio separiert, welches weiter vermögenswährend abgebaut wird. Die Immobilienfinanzierungen betreffen im Wesentlichen Gewerbeimmobilien und konzentrieren sich dabei auf marktgängige Objekte in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa sowie Nordamerika.

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den berichtspflichtigen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind. Seit 2016 werden die Erträge und Aufwendungen der Treasury-Funktion verursachungsgerecht auf die anderen Segmente verteilt und finden somit Berücksichtigung in der Darstellung des Wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Segmente.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr –65,1 Mio. Euro (Vorjahr: –31,6 Mio. Euro) und resultieren im Wesentlichen aus nachfolgend dargestellten Sachverhalten.

Das nicht erfolgswirksame Ergebnis betrug im Berichtszeitraum +75,2 Mio. Euro (Vorjahr: –98,2 Mio. Euro). Davon entfielen +68,6 Mio. Euro (Vorjahr: +25,2 Mio. Euro) auf zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnisse von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Zudem wurde im nicht erfolgswirksamen Ergebnis der gesamte Zinsaufwand (inklusive Zinsabgrenzung) aus der AT1-Anleihe in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) berücksichtigt. Die erfolgten Ausschüttungen wurden gemäß IAS 32 direkt im Eigenkapital erfasst. Des Weiteren wurde zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Im Jahr 2018 belief sich der Vorsorgebestand für diese steuerrelevanten Effekte auf –170,0 Mio. Euro (Vorjahr: –205,0 Mio. Euro). Der Ergebniseffekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2018 beträgt +35,0 Mio. Euro (Vorjahr: –95,0 Mio. Euro) und wurde unter Sonstiges ausgewiesen.

Darüber hinaus fand die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern in Höhe von –130,3 Mio. Euro (Vorjahr: +67,5 Mio. Euro) im Wirtschaftlichen Ergebnis Berücksichtigung; davon entfielen –30,7 Mio. Euro (Vorjahr: +15,4 Mio. Euro) auf die Veränderung der Neubewertungsrücklage für Pensionsrückstellungen.

Bei den weiteren in der Überleitungsspalte aufgeführten Beträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 87,5 Mio. Euro (Vorjahr: 61,4 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückwerb eigener Emissionen. Darüber hinaus beinhaltet die Überleitungsspalte im Vorjahr die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere in Höhe von +10,7 Mio. Euro (im Vorjahr Bestandteil des Finanzergebnisses) sowie den Abgangserfolg aus bilanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, in Höhe von +13,1 Mio. Euro (im Vorjahr Bestandteil des Zinsergebnisses).

	Asset Management Wertpapiere		Asset Management Immobilien		Asset Management Services		Kapitalmarkt ⁷⁾	
	Wirtschaftliches Ergebnis							
Mio. €	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Zinsergebnis ¹⁾	7,2	16,0	3,7	4,8	5,3	4,2	45,3	39,2
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft ²⁾	–	–	–	–	–0,1	–	8,3	11,8
Provisionsergebnis	649,4	716,1	303,1	240,4	181,8	161,7	56,3	51,2
Finanzergebnis ¹⁾²⁾³⁾	–7,7	26,9	–4,5	–0,2	–4,5	–0,1	215,2	292,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis ⁴⁾	–7,6	–8,8	1,6	1,9	–0,4	–2,1	5,0	2,3
Summe Erträge ohne Ergebnisbeitrag aus Treasury-Funktion	641,3	750,2	303,8	246,9	182,1	163,7	330,1	397,0
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	389,9	389,7	137,3	133,0	170,0	165,4	172,1	166,3
Restrukturierungsaufwendungen ⁴⁾	3,9	3,8	–	–	6,0	1,6	–	–
Summe Aufwendungen vor Verrechnung Treasury-Funktion	393,8	393,5	137,3	133,0	176,1	167,0	172,1	166,3
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern ohne Treasury-Funktion	247,5	356,7	166,5	113,9	6,0	–3,3	158,1	230,7
Treasury-Funktion	–17,1	–11,3	–3,8	–2,9	–1,9	–1,6	–73,1	–23,9
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	230,5	345,4	162,7	111,0	4,1	–4,8	85,0	206,8
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁵⁾	0,61	0,52	0,45	0,54	0,93	1,01	0,53	0,43
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁶⁾	618	494	89	79	110	110	945	692
Total Assets	217.337	230.991	38.099	34.345	–	–	20.443	17.552
Brutto-Kreditvolumen	6.830	6.545	213	35	618	675	91.582	84.074

¹⁾ Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von +4,8 Mio. Euro (Vorjahr: +13,1 Mio. Euro) ist im Jahr 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten. Im Vorjahr wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte im Wirtschaftlichen Ergebnis umgliedert und entsprechend angepasst.

²⁾ Darin enthalten ist erstmals die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere der IFRS-9-Kategorien AC und FVOCI in Höhe von +7,9 Mio. Euro (Vorjahr: +10,7 Mio. Euro). Diese wurde im Jahr 2017 im Finanzergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte im Wirtschaftlichen Ergebnis umgliedert und entsprechend angepasst.

³⁾ Darin sind das Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Handelsbuch-Bestände), das Finanzergebnis aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Bankbuch-Bestände), das Ergebnis aus übrigen Finanzanlagen sowie das Ergebnis aus dem Rückwerb eigener Emissionen enthalten.

⁴⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen sind im IFRS-Ergebnis vor Steuern im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

⁵⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge aus dem Kredit- und Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst.

⁶⁾ Value-at-Risk für die ökonomische Risikotragfähigkeit mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer. Aufgrund der im Marktpreisrisiko berücksichtigten Diversifikationseffekte ist das Gesamtrisiko der Gruppe nicht additiv.

⁷⁾ Vorjahreswerte wurden aufgrund der Übertragung von Portfolios des ehemaligen Segments Nicht-Kerngeschäft auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt angepasst.

⁸⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis.

⁹⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerungsrelevanten Effekten von per saldo +35,0 Mio. Euro (Vorjahr: –95,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

Finanzierungen		Sonstiges ⁹⁾		Deka-Gruppe		Überleitung		Deka-Gruppe	
		Wirtschaftliches Ergebnis						IFRS-Ergebnis vor Steuern	
2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
126,4	113,3	-6,5	-35,0	181,5	142,5	-59,1	-19,1	122,4	123,4
14,7	-29,7	-0,4	0,1	22,4	-17,8	-	-10,7	22,4	-28,5
29,6	34,3	-2,1	-1,1	1.218,0	1.202,7	-0,1	-0,9	1.217,9	1.201,8
-15,2	-8,5	-52,5 ⁹⁾	-151,8 ⁹⁾	130,8	158,8	96,7	84,7	227,5	243,5
1,7	14,6	-44,0	0,3	-43,7	8,0	27,6	-22,5	-16,1	-14,5
157,1	123,9	-105,5	-187,5	1.509,0	1.494,1	65,1	31,6	1.574,1	1.525,7
54,7	56,6	114,5	128,9	1.038,5	1.039,8	-	-	1.038,5	1.039,8
-	-	8,8	-	18,7	5,4	-	-	18,7	5,4
54,7	56,6	123,2	128,9	1.057,2	1.045,2	-	-	1.057,2	1.045,2
102,4	67,4	-228,7	-316,4	451,8	448,9	65,1	31,6	516,9	480,5
-35,0	-16,9	130,9	56,5	-	-	-	-	-	-
67,4	50,5	-97,8	-259,9	451,8	448,9	65,1	31,6	516,9	480,5
0,38	0,37	-	-	0,70	0,69				
581	462	237	246	2.492	2.035				
-	-	-	-	275.878	282.888				
24.004	21.577	28.042	23.911	151.288	136.817				

5 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Erträge	1.438,4	1.221,0	133,7	283,0	2,0	21,7	1.574,1	1.525,7
Ergebnis vor Steuern	472,6	355,4	43,6	106,0	0,7	19,1	516,9	480,5
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	202,0	209,2	11,1	12,8	0,1	0,1	213,2	222,1

¹⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

6 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden mit Ausnahme der erstmals im Berichtsjahr 2018 angewandten neuen Rechnungslegungsvorschriften im Zusammenhang mit IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ angewandt.

Aufgrund der sowohl für IFRS 9 als auch IFRS 15 gewählten Übergangsmethoden (keine rückwirkende Anpassung auf frühere Berichtsperioden) wurden Vergleichsinformationen im Allgemeinen nicht angepasst. Bezüglich der Darstellung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf Note [2] „Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften“ und Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“.

Darüber hinaus hat die Deka-Gruppe Folgeänderungen an IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ angewendet. Die Änderungen gelten ausschließlich für Anhangangaben der aktuellen Berichtsperiode und nicht für Vergleichsinformationen.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Die im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendigen Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard bestmöglich (Best Estimate), werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Sofern Ermessensentscheidungen des Managements wesentliche Auswirkungen auf Posten beziehungsweise Sachverhalte haben, werden diese bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten ausführlich dargelegt.

Schätzungsunsicherheiten können sich insbesondere für die nachstehend aufgeführten Sachverhalte ergeben:

- die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten (siehe Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“);
- die Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft sowie Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen (siehe Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“);
- die Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten (siehe Note [68] „Fair-Value-Angaben“);
- die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen (siehe Note [27] „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ und Note [60] „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“);
- der Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte (siehe Note [51] „Immaterielle Vermögenswerte“);
- die Bilanzierung von Sonstigen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen (siehe Note [28] „Sonstige Rückstellungen“ und Note [76] „Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen“).

Die Angaben gemäß IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der Angaben zum Ausfallrisiko (siehe Note [47] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“) und der Restlaufzeitengliederung (siehe Note [72] „Restlaufzeitengliederung“) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts.

7 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die Beurteilung, ob die DekaBank als Mutterunternehmen Beherrschung ausüben kann und somit eine Konsolidierungspflicht besteht, erfolgt durch die Überprüfung der folgenden drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die DekaBank besitzt die Verfügungsgewalt direkt oder indirekt durch Stimmrechte oder andere vertragliche Rechte und hat deshalb die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung und Festlegung der maßgeblichen Tätigkeit der Unternehmen.
- Die DekaBank ist aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.
- Die DekaBank kann ihre Verfügungsgewalt gegenwärtig nutzen, um diese variablen Rückflüsse zu beeinflussen.

Sind Stimmrechte maßgeblich für die Beurteilung, dann wird Beherrschung angenommen, wenn die DekaBank direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substantiell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen. Die Beurteilung, ob eine Konsolidierungspflicht vorliegt, erfolgt dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Dies gilt insbesondere für strukturierte Unternehmen, die so konzipiert wurden, dass Stimmrechte oder vergleichbare vertragliche Rechte nicht der dominierende Faktor sind, um festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Die Deka-Gruppe bezieht deshalb in die Überprüfung der Konsolidierungspflicht auch strukturierte Unternehmen (Investmentfonds, Kreditfinanzierungen und Verbriefungsgesellschaften) ein.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten-Beziehung besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Deka-Gruppe verfügt über die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt für von der Deka-Gruppe aufgelegte und verwaltete Investmentfonds, welche sie als Agent für alle Anleger in diesen Investmentfonds ausübt. Die DekaBank hält im Rahmen von Anschubfinanzierungen Anteile an konzerneigenen Investmentfonds, um diesen Liquidität zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann Beherrschung entstehen, wenn der DekaBank als Anleger im Investmentfonds ein maßgeblicher Anteil der variablen Rückflüsse zuzurechnen ist.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern Beherrschung durch die relevante Stimmrechtsmehrheit oder andere vertragliche Vereinbarungen erlangt, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die DekaBank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag. Es erfolgt eine erneute Beurteilung, ob Konsolidierungspflicht vorliegt, falls sich Stimmrechtsanteile oder andere Entscheidungsrechte auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen der Finanzierungs-, Eigentums- oder Kapitalstrukturen ergeben.

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deko-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltenen Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekoBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die DekoBank direkt oder indirekt zwischen 20,0 und 50,0 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt.

Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20,0 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Deko-Gruppe, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben, oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deko-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen. Falls die genannten Rechte anderen Gesellschaftern zustehen, ist es möglich, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht ausgeübt werden kann, obwohl der Stimmrechtsanteil mindestens 20,0 Prozent beträgt.

Gemeinsame Vereinbarungen im Sinne des IFRS 11 bestehen bei der Deko-Gruppe ausschließlich in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partnerunternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen, auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [51] „Immaterielle Vermögenswerte“). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83] „Anteilsbesitzliste“) ersichtlich.

8 Konsolidierungskreis

Die Änderungen im Berichtsjahr 2018 ergeben sich durch die erstmalige Einbeziehung der Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main, in den Konsolidierungskreis. Die Tochtergesellschaft hat zum 30. November 2018 ihren Geschäftsbetrieb in der Deka-Gruppe aufgenommen.

Weiterhin wurden drei strukturierte Unternehmen zum 1. November 2018 erstmalig in den Konsolidierungskreis einbezogen, auf die die DekaBank Beherrschung gemäß IFRS 10 ausüben kann. Geschäftszweck der strukturierten Unternehmen Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Hamburg, der Treasury Two Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln) und Treasury Three Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln) ist der Besitz und die Verwaltung von Schiffen.

Für detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [81] „Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen“ beziehungsweise auf die Anteilsbesitzliste Note [83].

9 Finanzinstrumente

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IFRS 9 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus Kassakäufen und -verkäufen, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind. Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welchen Kategorien nach IFRS 9 sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden.

Die entsprechenden IFRS-9-Bewertungskategorien und ihre Implikationen auf die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sind in Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“ dargestellt.

10 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (Bid-ask Adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Valuation Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Valuation Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle in das Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung anhand der Einzelpositionen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt ein Funding Valuation Adjustment (FVA), welches die marktimplizierten Refinanzierungskosten für nicht besicherte derivative Positionen darstellt. Die Fristigkeit der Finanzierung wird dabei als wichtiger Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts für nicht besicherte Derivate angesehen.

11 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Hinsichtlich einer Beschreibung der übergeordneten Risikomanagementstrategie wird auf den Risikobericht verwiesen. Nach den Vorschriften des IFRS 9 werden Derivate grundsätzlich als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert und zum Fair Value bewertet, wobei das Bewertungsergebnis und das laufende Ergebnis im „Handelsergebnis“ ausgewiesen werden. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit qualifizierenden Grundgeschäften als bilanzielle Sicherungsbeziehung (sogenanntes Hedge Accounting) bilanziert werden. Mit der Erstanwendung des IFRS 9 hat der IASB die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Vorschriften von IAS 39 Hedge Accounting bis auf Weiteres anstelle der Neuregelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 anzuwenden. Die Deka-Gruppe hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Mit verpflichtender Anwendung des IFRS 9 per 1. Januar 2018 wendet die Deka-Gruppe somit zunächst weiterhin die Hedge-Accounting-Vorschriften des IAS 39 an.

Entsprechend ihrer Ausrichtung schließt die Deka-Gruppe im Bankbuch schwerpunktmäßig zinsabhängige Produkte ab, bei denen ein wesentlicher Teil der Marktwertänderung in Emissionswährung aus der Zinskomponente resultiert. Allgemeine Zinsrisiken und auch die mit den Zinsrisikopositionen gegebenenfalls verbundenen Währungsrisiken werden systematisch gegen Marktschwankungen abgesichert. Zur Steuerung dieses Risikos werden insbesondere Zinsswaps, Cross Currency Swaps, Futures, Caps, Floors, Collars, Swaptions und Forward Rate Agreements verwendet.

Allgemeine Zinsrisiken resultieren aus Veränderungen währungsspezifischer Swapkurven und deren Volatilität. Der fixierte Zinssatz einer Position kann durch künftige Marktentwicklungen vom relevanten Marktzins abweichen. Dadurch kommt es zu Wertveränderungen des Finanzproduktes. Der Wert einer erworbenen Anleihe mit fester Zinsbindung sinkt beispielsweise, wenn der Marktzins steigt.

Änderungen im Risikoprofil des Bankbuchs werden in der Steuerung mittels Sensitivitätskennzahlen überwacht und entsprechend der angestrebten Zinsposition abgesichert. Die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzten Sicherungsinstrumente werden je nach Änderung des Risikos angepasst. Sofern möglich, werden Zinsrisiken von Aktiv- und Passiv-Positionen direkt gegeneinander gestellt. Nicht mehr benötigte Zinssicherungen werden aufgelöst. Die Zinsabsicherung neu hinzugefügter Exposures aus Festzinspositionen erfolgt grundsätzlich fristenkongruent. Generell strebt die Deka-Gruppe bei der Absicherung eine Konsistenz der Parameter wie beispielsweise Laufzeit und Tilgungsstruktur an. Dabei wird das Risiko von zinsinduzierten Marktpreisänderungen bei aktivischen Festzinspositionen durch den Abschluss von sogenannter Payer Swaps (Deka-Gruppe zahlt feste Zinsen und erhält variable Zinsen) kompensiert. Bei passivischen Festzinspositionen wird dieses Risiko mittels sogenannter Receiver Swaps (Deka-Gruppe zahlt variable Zinsen und erhält feste Zinsen) gesichert.

Fair Value Hedges für Zinsrisiken

Um das dynamische Risikomanagement annähernd bilanziell abbilden zu können, werden in der Deka-Gruppe selektiv bilanzielle Sicherungsbeziehungen gebildet. Die maßgebliche Zielsetzung bei der Bildung und Auflösung von bilanziellen Sicherungsbeziehungen ist die weitgehende Vermeidung einer inkonsistenten zinsinduzierten Bewertung von Bilanzaktiva und -passiva.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht notwendig, sämtliche Risikopositionen in bilanzielle Sicherungsbeziehungen zu designieren, da sich ein Teil dieser Geschäfte hinsichtlich der Bewertung des Zinsrisikos gegenseitig ausgleicht. Der zu designierende Teilgeschäftsbestand wird in einem dynamischen Prozess bestimmt. Die in der Deka-Gruppe gebildeten bilanziellen Sicherungsbeziehungen sind ausschließlich Mikro Fair Value Hedges des Swapkurvenrisikos.

Bilanzielle Sicherungsbeziehungen müssen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IAS 39 den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit ermittelt werden.

Bei Fair Value Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im „Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39“ erfasst. Die abgesicherte Zinskomponente der Grundgeschäfte wird hierfür als Fair-Value-Änderung des Grundgeschäftes aufgrund einer Änderung der währungsspezifischen 3-Monats-basierten Swapkurven berechnet. Der bei Hedge-Begründung vorliegende Bonitäts-Spread wird dabei über die gesamte Hedgelaufzeit konstant gehalten (sogenannte Constant-Credit-Spread-Methode). Das abgesicherte Zinsrisiko (Swapkurve) macht – gegebenenfalls zusammen mit den Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsumrechnung bei Fremdwährungsgeschäften – in der Regel den Hauptteil der marktpreisrisikobedingten Wertänderung der Grundgeschäfte aus.

Zwischen den designierten Grundgeschäften und den Sicherungsgeschäften besteht eine enge wirtschaftliche Beziehung im Sinne des IFRS 9, da der Swapsatz sowohl in die Preisfindung der originär bewerteten Grundgeschäfte als eine wesentliche Preiskomponente eingeht als auch das Underlying der laufzeitkongruenten Sicherungsgeschäfte ist.

Da es bei den Sicherungsbeziehungen kein Basisrisiko im Sinne des IFRS 9 gibt, welchem durch eine Rekalibrierung der Sicherungsquote systematisch entgegengewirkt werden könnte, sichert bei den designierten Zins-Fair-Value-Hedges eine Einheit Sicherungsgeschäft grundsätzlich auch eine Einheit Grundgeschäft ab.

Die im Fair Value Hedge eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als „Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“ beziehungsweise „Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten“ ausgewiesen. Die auf Basis von Fair Value Hedges gesicherten Grundgeschäfte werden in demselben Bilanzposten wie nicht gesicherte Geschäfte gezeigt. Im Rahmen von Fair Value Hedges wird in der Deka-Gruppe mittel- und langfristiges Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäft als Grundgeschäft designiert. Die als Grundgeschäft designierten finanziellen Vermögenswerte sind dem Geschäftsmodell „Halten“ und „Halten und Verkaufen“ zugeordnet.

Die retrospektive Effektivität der Sicherungsbeziehungen von Fair Value Hedges wird grundsätzlich mittels Regressionsanalyse täglich überwacht. Ein Sicherungszusammenhang gilt als retrospektiv effektiv, wenn während der gesamten bisherigen Dauer der Sicherungsbeziehung das Verhältnis der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, wird sie aufgelöst. Die prospektive Effektivitätsbeurteilung erfolgt anhand der Critical-Term-Match-Methode.

Zu erwartende Ineffektivitäten bei den Zins-Fair-Value-Hedges resultieren hauptsächlich aus dem Unterschied in der Diskontierung bei Grund- und Sicherungsgeschäften. Dieser besteht darin, dass die mit Barsicherheiten besicherten derivativen Sicherungsgeschäfte im Unterschied zu den Grundgeschäften auf Basis von OIS-Kurven bewertet werden (Veränderungen des Tenor-Basis-Spreads zwischen der für die Diskontierung des Grundgeschäfts genutzten währungsspezifischen 3-Monats-basierten Swapkurve und der für die Diskontierung des Sicherungsgeschäfts genutzten OIS-Kurve verursachen eine Hedge-Ineffektivität). Weitere Gründe für zu erwartende Ineffektivitäten liegen in den Unterschieden bei der Höhe des Kupons von Grund- und Sicherungsgeschäften und im gegebenenfalls am Stichtag bestehenden beizulegenden Zeitwert der Referenzzinskomponente der variablen Seiten der derivativen Sicherungsgeschäfte. Andere als diese erwartbaren Ineffektivitäten sind im Berichtszeitraum nicht eingetreten.

Über das Swapkurven-Risiko hinausgehende Risiken, wie beispielsweise das Währungsrisiko, das Bonitäts-Spread- oder Basis-Spread-Risiko, werden von der Deka-Gruppe ebenfalls gesteuert, die gegenläufigen Risikopositionen allerdings nicht mittels Hedge Accounting bilanziell abgebildet. Derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser ökonomischen Absicherung eingesetzt werden, sind analog zu den zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten unter dem Bilanzposten „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva“ auszuweisen. Das laufende Ergebnis der ökonomischen Sicherungsgeschäfte wird in der Deka-Gruppe analog zu dem laufenden Ergebnis der Sicherungsderivate im Posten „Zinsergebnis“ ausgewiesen. Die Bewertungsergebnisse aus ökonomischen Sicherungsderivaten werden hingegen im „Handelsergebnis“ erfasst.

Die Note [39], Note [49], Note [59] und Note [73] legen detaillierte quantitative Angaben über Fair Value Hedges für Zinsrisiken dar.

Cashflow Hedge für Währungsrisiken

In der Deka-Gruppe werden seit dem ersten Halbjahr 2018 die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting nicht weiter genutzt.

12 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Sofern es sich bei dem Basisvertrag um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, ist das eingebettete Derivat einheitlich mit dem Basisvertrag nach IFRS 9 zu bilanzieren. Die Würdigung der Zahlungsstrombedingung strukturierter finanzieller Vermögenswerte ist entsprechend auf dessen Gesamtheit einschließlich des eingebetteten Derivats vorzunehmen.

Eingebettete Derivate, bei deren Basisvertrag es sich nicht um einen finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 handelt, sind unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet;
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Basisverträge vor.

13 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deko-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten sowie schwebende Fremdwährungskassageschäfte werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsergebnis ausgewiesen, um die Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung den erfassten Beträgen aus den zugehörigen währungsspezifischen Transaktionen (Derivate), die diese monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten absichern, anzugleichen.

Nicht monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet.

Realisierte Aufwendungen und Erträge werden mit dem zum Zeitpunkt ihrer Realisierung gültigen Kassakurs umgerechnet.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

14 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deko-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf

Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen Zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva ausgewiesen.

Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften des Handelsbuchs werden im Handelsergebnis, Erträge und Aufwendungen aus Bankbuchbeständen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Forward Repos fallen unter die Definition eines Termingeschäfts nach IFRS 9 und werden vom Handelstag bis zum Erfüllungstag als Derivat behandelt. Fair-Value-Änderungen von Forward Repos werden entsprechend im Handelsergebnis ausgewiesen.

15 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Die Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deka-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deka-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden im Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Die Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

16 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

In der Deka-Gruppe werden Erträge aus Verträgen mit Kunden erstmals im Berichtsjahr 2018 gemäß den Vorschriften des IFRS 15 bilanziert. Erträge werden grundsätzlich dann realisiert, wenn die Leistungs-

verpflichtung als erfüllt gilt. Eine Leistungsverpflichtung wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn die Dienstleistung erbracht oder der Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Wurde eine Leistung bereits erbracht, für welche die Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird ein Vertragsvermögenswert (contract asset) bilanziert. Umgekehrt ist eine Vertragsverbindlichkeit (contract liability) zu erfassen, wenn der Kunde bereits die Zahlung geleistet hat oder die Bank einen unbedingten Zahlungsanspruch hat, bevor die Leistung erbracht wurde.

In der Deko-Gruppe wird eine Forderung dann angesetzt, wenn die Leistung erbracht wurde, da ab diesem Zeitpunkt die Gegenleistung nicht mehr bedingt ist und der Erfüllung nur der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zahlung entgegensteht. Zeitraumbezogene Gebühren und Provisionen im Asset Management werden in der Regel monatlich beziehungsweise vierteljährlich abgerechnet, sodass die Unsicherheit im Hinblick auf die variable Gegenleistung jeweils zum Monatsende beziehungsweise zum Quartalsende aufgelöst wird. Vertragsvermögenswerte und Forderungen unterliegen grundsätzlich den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 hat die Deko-Gruppe keine Vertragsvermögenswerte, Vertragsverbindlichkeiten sowie Forderungen aus Verträgen mit Kunden im Bestand.

In der Deko-Gruppe existieren keine wesentlichen Verträge mit Kunden, bei denen die Deko-Gruppe als Agent an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen im Regelfall auch keine Verträge mit mehr als einer Leistungsverpflichtung.

Die in der Deko-Gruppe abgeschlossenen Verträge mit Kunden enthalten keine signifikanten Finanzierungskomponenten, da der Zeitraum zwischen der Leistungserbringung und der Zahlung zwölf Monate in der Regel nicht übersteigt.

Kosten, die bei der Anbahnung eines Vertrags entstehen, werden als Sofortaufwand erfasst, da der Amortisationszeitraum nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Gebühren und Provisionen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen, entstehen in der Deko-Gruppe insbesondere im Zusammenhang mit dem Asset Management von Investmentvermögen und dem Betreiben des Kapitalmarkt- und Kreditgeschäfts. Diese werden im Posten Provisionsergebnis ausgewiesen (siehe Note [35] „Provisionsergebnis“).

17 Forderungen

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Forderungen werden grundsätzlich der IFRS-9-Bewertungskategorie „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte“ zugeordnet, sofern sie die hierfür erforderlichen Klassifizierungskriterien erfüllen (siehe Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“). In diese Kategorie klassifizierte Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Risikovorsorge in der Bilanz ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinszahlungen und dem Abgang von Forderungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen, abgesehen von Zinszahlungen für zu Handelszwecken bestehende Forderungen (für Portfolios des Handelsbuchs); hier erfolgt der Ausweis im Handelsergebnis. Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [11] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

18 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Unter den Voraussetzungen des IFRS 9 ist für alle in den Anwendungsbereich fallenden finanziellen Vermögenswerte eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste (Expected Loss Model) zu erfassen. Erläuterungen zur Stufenkonzeption und zur Ermittlung des Expected Credit Loss finden sich in Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“.

19 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Unter diesem Posten werden sämtliche erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierunter lassen sich die Subkategorie Handelsbestand, Verpflichtend zum Fair Value bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unterscheiden. Zu den Klassifizierungs- und Bewertungsmethoden unter IFRS 9 siehe Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“.

20 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfolgswirksam erfasst.

21 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Der Posten Finanzanlagen umfasst sowohl zu fortgeführten Anschaffungskosten als auch erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Finanzinstrumente.

Die Erträge aus Schuldverschreibungen, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, sowie Dividenden-erträge werden im Zinsergebnis berücksichtigt. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Bewertungsergebnisse der erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten Vermögenswerte werden nach Berücksichtigung latenter Steuern im erfolgsneutralen Ergebnis ausgewiesen.

Für sämtliche Wertpapiere, die den Finanzanlagen zugeordnet werden, wird gemäß IFRS 9 eine Risikovorsorge gebildet (siehe hierzu Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“). Die Risikovorsorge für Wertpapiere, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wird als Abzugsposten unter den Finanzanlagen ausgewiesen. Der Ausweis der Risikovorsorge für Wertpapiere, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt hingegen im erfolgsneutralen Ergebnis.

In den Finanzanlagen werden zusätzlich die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bewertet werden, ausgewiesen. Diese werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben. Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der

Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt, wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

22 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, erworbene und selbst erstellte Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

23 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst.

Die Sachanlagen werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 bis 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

24 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

25 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbsteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert

ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

26 Verbindlichkeiten

Die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten nach IFRS 9 wird in Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“ näher beschrieben. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [11] „Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen“ beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

27 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deko-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deko-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deko-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deko-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem jedem Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand, Übergangszahlungen sowie Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfeleistungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e. V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

28 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

29 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

30 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der DekaBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit für dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge im Sinne des IAS 39 gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen.

31 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [25] „Ertragsteuern“).

32 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, die Zinszahlungen nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen können und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen aufgegliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung ausgewiesen, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen unter Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen).

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte, nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern. Eine erfolgswirksame Erfassung der Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairments abgeschrieben wird.

Ebenfalls in der Neubewertungsrücklage enthalten sind bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen von zum Fair Value designierten finanziellen Verpflichtungen, die aus dem eigenen Kreditrisiko resultieren.

In der Rücklage für Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

33 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden. Aufgrund der nach IAS 32 zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an typisch stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Zinserträge aus			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	577,1	N/A	N/A
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	501,8	N/A	N/A
davon festverzinsliche Wertpapiere	75,3	N/A	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	25,2	N/A	N/A
davon Geldmarktgeschäfte	–	N/A	N/A
davon festverzinsliche Wertpapiere	25,2	N/A	N/A
davon laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren	–	N/A	N/A
Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten	289,6	N/A	N/A
Handelsbestand			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	18,2	N/A	N/A
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	156,3	N/A	N/A
davon Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	44,1	N/A	N/A
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	17,7	N/A	N/A
davon festverzinsliche Wertpapiere	36,6	N/A	N/A
davon laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	14,3	N/A	N/A
davon laufende Erträge aus Beteiligungen	2,4	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	–	N/A	N/A
davon festverzinsliche Wertpapiere	–	N/A	N/A
Negative Zinsen aus Verbindlichkeiten	114,1	N/A	N/A
Zinserträge insgesamt	1.006,0	N/A	N/A
Zinsaufwendungen für			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten	319,4	N/A	N/A
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	185,0	N/A	N/A
davon verbrieftete Verbindlichkeiten	98,3	N/A	N/A
davon nachrangige Verbindlichkeiten	36,1	N/A	N/A
Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen	468,3	N/A	N/A
Handelsbestand			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	3,6	N/A	N/A
davon Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	342,5	N/A	N/A
davon Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	55,8	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
davon Kredit- und Geldmarktgeschäfte	53,8	N/A	N/A
davon verbrieftete Verbindlichkeiten	12,6	N/A	N/A
davon nachrangige Verbindlichkeiten	–	N/A	N/A
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	95,9	N/A	N/A
Zinsaufwendungen insgesamt	883,6	N/A	N/A
Zinsergebnis	122,4	N/A	N/A

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Zinserträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften	N/A	435,9	N/A
Zinsderivaten (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	N/A	149,0	N/A
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	N/A	142,4	N/A
Sicherungsderivaten (Hedge Accounting)	N/A	58,8	N/A
Negative Zinsen aus Verbindlichkeiten	N/A	76,3	N/A
Laufende Erträge aus			
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	N/A	20,9	N/A
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	N/A	2,0	N/A
Zinserträge insgesamt	N/A	885,3	N/A
Zinsaufwendungen für			
Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	N/A	276,2	N/A
Verbindlichkeiten	N/A	255,5	N/A
Verbriefte Verbindlichkeiten	N/A	77,0	N/A
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	N/A	28,7	N/A
Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital	N/A	35,7	N/A
Typisch stille Einlagen	N/A	2,9	N/A
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	N/A	85,9	N/A
Zinsaufwendungen insgesamt	N/A	761,9	N/A
Zinsergebnis	N/A	123,4	N/A

34 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Die Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Zuführungen zur Risikovorsorge	-10,8	-68,0	57,2
Auflösung der Risikovorsorge	20,7	38,0	-17,3
Direktabschreibungen auf Forderungen	-	-0,1	0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	4,6	1,6	3,0
Ergebnis aus Modifikationen im Kreditgeschäft (Stufe 3)	-	N/A	N/A
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	14,5	-28,5	43,0
Zuführungen zur Risikovorsorge	-2,9	N/A	N/A
Auflösung der Risikovorsorge	10,8	N/A	N/A
Direktabschreibungen auf Wertpapiere	-	N/A	N/A
Ergebnis aus Modifikationen im Wertpapiergeschäft (Stufe 3)	-	N/A	N/A
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	7,9	N/A	N/A
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	22,4	-28,5	50,9

Mit Anwendung von IFRS 9 wird die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere, die nach IFRS 9 entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet werden, erstmals in diesem Posten anstatt im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen.

35 Provisionsergebnis

Das Provisionsergebnis stellt sich nach Arten von Dienstleistungen wie folgt dar:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	2.191,6	2.093,5	98,1
Wertpapiergeschäft	155,1	145,1	10,0
Kreditgeschäft	31,2	50,8	-19,6
Sonstige	22,7	21,4	1,3
Provisionserträge insgesamt	2.400,6	2.310,8	89,8
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	1.112,2	1.049,3	62,9
Wertpapiergeschäft	63,7	38,7	25,0
Kreditgeschäft	2,7	16,8	-14,1
Sonstige	4,1	4,2	-0,1
Provisionsaufwendungen insgesamt	1.182,7	1.109,0	73,7
Provisionsergebnis	1.217,9	1.201,8	16,1

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Asset Manager erhält die Deka-Gruppe Provisionen aus Verträgen mit Kunden, die je nach Produktkategorie (zum Beispiel Publikums- oder Spezialfonds) und Vermögenskategorie (zum Beispiel Aktien, Renten oder Immobilien) variieren. Die Erträge werden, wie in den entsprechenden Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen der jeweiligen Investmentfondsvermögen beschrieben, ermittelt und vereinnahmt. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Ertragsarten näher erläutert.

Im Fondsgeschäft resultieren Provisionserträge aus den Geschäftsfeldern Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien.

Im Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere erzielt die Deka-Gruppe Erträge aus Management- und Verwaltungstätigkeiten beziehungsweise aus der Vermögensverwaltung von fondsbasierten Produkten. Für diese Dienstleistung erhält die Deka-Gruppe Verwaltungs-/Vermögensmanagementgebühren, Vertriebsprovisionen, erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen. Weitere Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft entfallen auf im Leistungszeitraum erbrachte Vermittlerleistungen. Die Leistungsverpflichtung wird fortlaufend erbracht und die Gegenleistung wird überwiegend monatlich abgerechnet. Neben den bestandsbezogenen Provisionen vereinnahmt die Deka-Gruppe bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen gegebenenfalls absatzbezogene Provisionen (Ausgabeaufschläge). Die Höhe der Ausgabeaufschläge bemisst sich hierbei am Anteilswert im Ausgabezeitpunkt.

Im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien werden für die fortlaufend erbrachte Managementtätigkeit Verwaltungsgebühren bezogen auf den durchschnittlichen Bestand des Sondervermögens vereinnahmt. Bei Retailprodukten variiert die Höhe der Verwaltungsvergütung innerhalb festgelegter Bandbreiten abhängig von der Anteilswertentwicklung des Sondervermögens im Fondsgeschäftsjahr. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Für die fortlaufend erbrachte Verwaltungstätigkeit der Immobiliensondervermögen werden Gebühren aus der Bewirtschaftung der Immobilienobjekte in den Immobiliensondervermögen vereinnahmt. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Daneben werden auch im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien Ausgabeaufschläge bei der Ausgabe von bestimmten Investmentfondsanteilen vereinnahmt. Darüber hinaus vereinnahmt die Deka-Gruppe Ankaufs- und Verkaufsgebühren bei Investmentvermögen, die in Immobilien investieren. Die Leistung gilt als erbracht, wenn die entsprechende Immobilie dem Sondervermögen zugeht beziehungsweise aus dem Sondervermögen abgeht. Es handelt sich hierbei um eine einmalig zu entrichtende Zahlung, die sich im Regelfall an dem zugrunde liegenden Transaktionsvolumen bemisst.

Ein Teil der Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen an die Vertriebspartner weitergegeben. Der entsprechende Aufwand wird unter den Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft ausgewiesen.

Im Geschäftsfeld Asset Management Services erbringt die Deka-Gruppe verschiedene Leistungen, für die Erträge in den Provisionserträgen aus Wertpapiergeschäft ausgewiesen werden. Dies umfasst zum Beispiel die Übernahme der Verwahrstellenfunktion und die Verwahrung der Wertpapiere in den Depots. Als Verwahrstelle erhält die Deka-Gruppe für ihre fortlaufende Tätigkeit eine Verwahrstellenvergütung und für die Verwahrung der Wertpapiere eine Depotgebühr. Die Verwahrstellenvergütung wird überwiegend monatlich gezahlt und vereinnahmt und basiert auf den Durchschnittswerten der Fondsvermögen. Bei der Depotgebühr handelt es sich ebenfalls um eine zeitraumbezogene Leistung. Die jährlich zu zahlende Gebühr ist eine Fixgebühr je Depot.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung für Sparkassen und institutionelle Kunden erhält die Deka-Gruppe Kommissionsgebühren für Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten. Die Gebühr ermittelt sich bei Wertpapieren als Prozentsatz des Transaktionspreises und bei Finanzderivaten in Abhängigkeit von der Kontraktanzahl. Die Leistungserbringung und -abrechnung erfolgt zeitpunktbezogen. Diese Gebühren werden dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt zugeordnet und ebenfalls unter den Provisionserträgen im Wertpapiergeschäft ausgewiesen.

Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft entfallen fast ausschließlich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten und stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Kreditentstehung. Die Gebühren werden laufzeitunabhängig erhoben und fallen grundsätzlich zu Beginn des Kreditverhältnisses (Einmalbetrag) an. Provisionserträge aus dem Kreditgeschäft werden dem Geschäftsfeld Finanzierungen zugeordnet.

Vom Provisionsergebnis in Höhe von 1.217,9 Mio. Euro entfallen 649,4 Mio. Euro auf das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere, 303,1 Mio. Euro auf das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien, 181,8 Mio. Euro auf das Geschäftsfeld Asset Management Services, 56,3 Mio. Euro auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt und 29,6 Mio. Euro auf das Geschäftsfeld Finanzierungen.

Aufgrund der Erstanwendung von IFRS 15 werden erhaltene und bezahlte Entgelte aus Leistungsverpflichtungen, die als Agent erbracht wurden, im Berichtsjahr 2018 erstmals saldiert ausgewiesen. Hieraus ist ein Rückgang der Provisionserträge im Kreditgeschäft durch die als Agent erbrachte Weiterleitung von Treuhand- und Verwaltungskrediten in Höhe von 6,6 Mio. Euro sowie ein Rückgang der Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft für weitergeleitete Bestandsvergütungen in Höhe von 7,7 Mio. Euro zu verzeichnen, wobei letzterer Erstanwendungseffekt durch die insgesamt höheren Provisionserträge im Fondsgeschäft überkompensiert wird.

Darüber hinaus wird die Vertriebsvergütung bei begebenen Zertifikaten im Berichtsjahr 2018 erstmals vollständig im Provisionsergebnis ausgewiesen und somit der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich ökonomisch um einen durchlaufenden Posten handelt. Im Vorjahr wurde die im Emissionspreis enthaltene Vergütung noch im Handelsergebnis dargestellt, während die korrespondierende Weiterleitung dieser Zahlung an den Vertriebspartner im Provisionsaufwand gezeigt wird.

36 Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Ebenfalls erstmals enthalten ist das Ergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten in Höhe von –55,2 Mio. Euro (Vorjahr: –50,9 Mio. Euro) sowie das Ergebnis aus der Währungsumrechnung aus Bankbuch-Beständen in Höhe von –13,1 Mio. Euro (Vorjahr: –6,6 Mio. Euro). Im Vorjahr wurden diese Ergebnisse nicht im Handels-

ergebnis, sondern im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst.

Zinsergebnisse aus derivativen und nicht derivativen Finanzinstrumenten der Handelsbuchpositionen werden einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen. Das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten wird hingegen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	345,1	230,3	114,8
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	-114,0	-78,2	-35,8
Provisionen	-20,3	-19,3	-1,0
Handelsergebnis	210,8	132,8	78,0

Der Anstieg im Handelsergebnis gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer höheren Kundennachfrage nach strukturierten Wertpapieren sowie einer Anpassung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung bei Übereinstimmung von Modellpreis und Exit-Preis in Höhe von rund 41 Mio. Euro.

37 Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte zugeordnet sind. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	-94,8	N/A	N/A
Provisionen	0,2	N/A	N/A
Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten	-94,6	N/A	N/A

38 Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten

Der Posten enthält die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten. Hingegen werden Zinsaufwendungen und -erträge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	52,7	84,8	-32,1
Provisionen	-	-0,1	0,1
Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten	52,7	84,7	-32,0

39 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39

Als Ergebnis aus Zins-Fair-Value-Hedges gemäß IAS 39 werden Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte erfasst. Das Netto-Bewertungsergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich gemäß den ab 1. Januar 2018 geltenden IFRS-7-Anhangvorschriften wie folgt zusammen:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	-1,9	N/A	N/A
Netto-Bewertungsergebnis aus der Absicherung von finanziellen Verbindlichkeiten	1,6	N/A	N/A
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-0,3	N/A	N/A

Das Bewertungsergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich gemäß den bis 31. Dezember 2017 geltenden IFRS-7-Anhangvorschriften wie folgt zusammen:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	N/A	14,3	N/A
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	N/A	-14,9	N/A
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	N/A	-0,6	N/A

40 Ergebnis aus Finanzanlagen

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Veräußerungsergebnis	53,6	4,7	48,9
Nettoauflösung/-zuführung zur Risikovorsorge für Wertpapiere	N/A	10,7	N/A
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	0,5	11,2	-10,7
Ergebnis aus Finanzanlagen	54,1	26,6	27,5

Mit Anwendung von IFRS 9 wird die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere, die nach IFRS 9 entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet werden, erstmals im Posten Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft (siehe hierzu Note [34]) ausgewiesen.

Das bisher in diesem Posten ausgewiesene Veräußerungs- und Bewertungsergebnis aus Anteilsbesitz wurde erstmals zum ersten Halbjahr 2018 im Posten Handelsergebnis ausgewiesen (siehe hierzu Note [50] „Finanzanlagen“).

41 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	435,1	422,7	12,4
Soziale Abgaben	53,5	51,8	1,7
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37,1	45,2	-8,1
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	4,1	3,5	0,6
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,2	1,1	0,1
Personalaufwand insgesamt	531,0	524,3	6,7
Andere Verwaltungsaufwendungen			
Beratungsaufwand	107,2	108,8	-1,6
EDV und Maschinen	80,0	70,9	9,1
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	51,4	56,9	-5,5
Marketing- und Vertriebsaufwand	41,4	45,5	-4,1
EDV-Infodienste	42,0	41,1	0,9
Beiträge und Gebühren	40,6	36,8	3,8
Bankenabgabe	29,6	35,3	-5,7
Servicepauschale Fondsadministration	28,8	28,1	0,7
Porto/Telefon/Büromaterial	13,4	20,7	-7,3
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	55,1	52,1	3,0
Andere Verwaltungsaufwendungen insgesamt	489,5	496,2	-6,7
Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	14,0	14,8	-0,8
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	4,0	4,5	-0,5
Abschreibungen insgesamt	18,0	19,3	-1,3
Verwaltungsaufwand	1.038,5	1.039,8	-1,3

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie Kfz- und Reisekosten.

Der Verwaltungsaufwand enthält Zahlungen in Höhe von 44,9 Mio. Euro (Vorjahr: 49,8 Mio. Euro) aus Miet- und Leasingverhältnissen für Gebäude, Kraftfahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Operating-Leasingverhältnisse), bei denen die DekaBank als Leasingnehmer fungiert. In den kommenden Jahren sind aus derartigen Verträgen folgende Mindestleasingzahlungen zu leisten:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Bis zu 1 Jahr	43,6	47,2	-3,6
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	138,6	149,1	-10,5
Länger als 5 Jahre	27,4	56,1	-28,7

42 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-3,2	-7,7	4,5
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2,7	0,5	2,2
Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierung	2,7	0,9	1,8
Mieterträge	1,4	1,3	0,1
Sonstige Erträge	53,0	42,3	10,7
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	59,8	45,0	14,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Zuführung zu Rückstellungen für Restrukturierung	21,4	6,3	15,1
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	15,8	16,0	-0,2
Sonstige Steuern	0,3	0,3	0,0
Sonstige Aufwendungen	53,9	34,6	19,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	91,4	57,2	34,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-34,8	-19,9	-14,9

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoausweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden.

43 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelte in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Laufender Steueraufwand Geschäftsjahr	224,6	140,6	84,0
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	30,2	0,1	30,1
Laufender Steueraufwand	254,8	140,7	114,1
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	-45,3	21,8	-67,1
Effekt aus der Entstehung und Auflösung permanenter Differenzen	-	-2,9	2,9
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-	-0,8	0,8
Periodenfremder latenter Steuerertrag	-31,4	-3,1	-28,3
Latenter Steueraufwand	-76,7	15,0	-91,7
Ertragsteueraufwand insgesamt	178,1	155,7	22,4

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen

Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf sie entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands in Höhe von 7,22 Prozent zu. Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [25] „Ertragsteuern“). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern mit Steuersätzen von 31,7 bis 32,0 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. beträgt dieser Steuersatz 26,01 Prozent (Vorjahr: 26,01 Prozent). Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg von 19,0 Prozent auf 18,0 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung des Zuschlags für den Arbeitslosenfonds sowie die Gewerbesteuer ergibt sich ein neuer kombinierter Steuersatz in Höhe von 26,01 Prozent, welcher der Ermittlung der latenten Steuern bereits im Vorjahr zugrunde gelegt wurde. Im Vorjahr ergab sich aus der Steuersatzänderung eine rechnerische Steuererminderung in Höhe von 0,8 Mio. Euro.

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steuerertrag in Höhe von 45,3 Mio. Euro (Vorjahr: 21,8 Mio. Euro Aufwand) geführt. Der laufende Steueraufwand für vergangene Jahre entfällt nahezu ausschließlich auf die DekaBank. Der größte Teil hiervon betrifft Zuführungen zu den Steuerrückstellungen für temporäre Sachverhalte im Zusammenhang mit der steuerlichen Betriebsprüfung, welche zu einem gegenläufigen latenten Steuerertrag (29,3 Mio. Euro) geführt haben.

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Ergebnis vor Steuern	516,9	480,5	36,4
x Ertragsteuersatz	31,90%	31,90%	0,0
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	164,9	153,3	11,6
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	14,4	16,8	-2,4
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	-	3,3	-3,3
Quellensteuer	-0,2	0,1	-0,3
Steuereffekt aus Spezialfonds	0,1	-0,5	0,6
Effekte aus Steuersatzänderungen	-	-0,8	0,8
Steuereffekt aus Equity-Bewertung	-0,1	-3,5	3,4
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-2,1	-3,5	1,4
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-1,3	-3,1	1,8
Sonstiges	2,4	0,2	2,2
Steueraufwand nach IFRS	178,1	155,7	22,4

Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Effekt aus der steuerlichen Nicht-abzugsfähigkeit der Bankenabgabe in Deutschland.

Der Steuereffekt aus der Equity-Bewertung entfällt auf eine Zuschreibung bei einem Beteiligungsunternehmen, welches sich seit 1. Januar 2017 in Liquidation befindet.

Die Bedienung der AT1-Anleihe wird im IFRS-Konzernabschluss als Vergütung auf Kapital behandelt und unmittelbar mit den Rücklagen verrechnet. Aus steuerlicher Sicht wird der Zinsaufwand abgegrenzt und ist steuerlich abzugsfähig. Um eine Übereinstimmung mit der Behandlung im IFRS-Konzernabschluss herzustellen, wurde der rechnerische Steuerentlastungseffekt in Höhe von 9,1 Mio. Euro unmittelbar im

Eigenkapital erfasst. Bei Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung wäre die Steuerquote 1,76 Prozent niedriger gewesen. Ab dem kommenden Berichtszeitraum wird dieser Effekt vor dem Hintergrund einer Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen erfolgswirksam behandelt werden.

Aufgrund der Investmentsteuerreform, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, gelten Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 kraft Fiktion als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die tatsächlichen Steuereffekte treten ungeachtet der Fiktion erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ein, jedoch sind unter anderem die Aktiengewinne auf Fondsebene gesondert festzustellen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang wurden die latenten Steuern bezogen auf die Aktiengewinne einer Überprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass im Vorjahr latente Steuern nicht vollständig berücksichtigt und damit in Teilen unzutreffende Werte ermittelt wurden.

Im Berichtsjahr wurden die Vortragswerte der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewinnrücklagen erfolgsneutral gemäß IAS 8.41 angepasst. Die darauf entfallenden latenten Steueransprüche belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf 34,8 Mio. Euro. Hiervon entfallen 6,2 Mio. Euro auf Veränderungen im Jahr 2017. Insbesondere die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Planvermögen in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 19R) der Vergangenheit, bedingt eine Undurchführbarkeit der genauen Aufteilung auf die Gewinnrücklagen und die Neubewertungsrücklage. Der Effekt zum 1. Januar 2017 wurde dementsprechend vollständig in den Gewinnrücklagen erfasst.

Auf das Berichtsjahr 2017 ergeben sich nachfolgende Auswirkungen:

Mio. €	2017	Anpassungen	2017 nach Anpassungen
Latente Ertragsteueransprüche	148,4	34,8	183,2
Gewinnrücklagen	4.462,6	31,5	4.494,1
Neubewertungsrücklage	-80,9	3,3	-77,6
Ertragsteuern	158,6	-2,9	155,7
Konzernüberschuss	261,3	2,9	264,2
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	-4,9	3,3	-1,6
Erfolgsneutrales Ergebnis	51,9	3,3	55,2

Erläuterungen zur Bilanz

44 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Kassenbestand	0,0	0,8	-0,8
Guthaben bei Zentralnotenbanken	15.302,5	10.038,8	5.263,7
Gesamt	15.302,5	10.039,6	5.262,9

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 298,3 Mio. Euro (Vorjahr: 228,2 Mio. Euro).

45 Forderungen an Kreditinstitute

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	12.428,4	13.682,6	-1.254,2
Ausländische Kreditinstitute	11.544,4	12.714,1	-1.169,7
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	23.972,8	26.396,7	-2.423,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-0,3	-0,1
Gesamt	23.972,6	26.396,4	-2.423,8

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 15,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 17,3 Mrd. Euro) geleistet.

46 Forderungen an Kunden

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	5.811,2	4.434,9	1.376,3
Ausländische Kreditnehmer	18.692,7	16.359,1	2.333,6
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	24.503,9	20.794,0	3.709,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-84,0	-143,5	-59,5
Gesamt	24.419,9	20.650,5	3.769,4

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 4,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,6 Mrd. Euro) geleistet.

47 Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft

Ausfallrisiken im Kredit- und Wertpapiergeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. Nach Umsetzung der im IFRS 9 geforderten Stufenkonzeption stellt sich die Risikovorsorge im Berichtsjahr 2018 wie folgt dar:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	86,0	N/A	N/A
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute	0,2	N/A	N/A
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden	84,0	N/A	N/A
Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen	1,8	N/A	N/A
Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft	6,9	N/A	N/A
Risikovorsorge für Finanzanlagen ¹⁾	6,9	N/A	N/A
Gesamt	92,9	N/A	N/A

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute			
Einzelwertberichtigungen	N/A	–	N/A
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	N/A	0,3	N/A
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden			
Einzelwertberichtigungen	N/A	130,6	N/A
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	N/A	12,9	N/A
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	N/A	–	N/A
Gesamt	N/A	143,8	N/A

Die Entwicklung der Risikovorsorge, entsprechend den Anforderungen aus IFRS 9, stellt sich im Berichtsjahr 2018 wie folgt dar:

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Risikovorsorge für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Forderungen an Kreditinstitute			
Bestand am 1. Januar 2018	0,2	0,0	-
Stufentransfer Abgang	-0,0	-	-
Stufentransfer Zugang	-	0,0	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	-	-
Zuführung	0,0	0,0	-
Auflösung	-0,1	-0,0	-
Verbrauch	-	-	-
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	0,0	-
Bestand am 31. Dezember 2018	0,2	0,0	-
Forderungen an Kunden			
Bestand am 1. Januar 2018	8,0	19,0	95,4
Stufentransfer Abgang	-0,4	-0,3	-0,0
Stufentransfer Zugang	0,3	0,4	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2,4	-0,2	-4,2
Zuführung	1,3	2,3	3,9
Auflösung	-3,0	-9,8	-2,2
Verbrauch	-	-	-24,6
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-
Veränderungen im Konsolidierungskreis	-	-	-7,9
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	0,6	2,9
Bestand am 31. Dezember 2018	8,7	12,0	63,3
Finanzanlagen			
Bestand am 1. Januar 2018	1,2	4,4	36,6
Stufentransfer Abgang	-0,0	-0,0	-
Stufentransfer Zugang	0,0	0,0	-
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	1,0	-	-9,1
Zuführung	0,6	0,3	0,9
Auflösung	-0,3	-1,3	-
Verbrauch	-	-	-28,4
Veränderungen aus Modelländerungen	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,0	-	-0,0
Bestand am 31. Dezember 2018	2,5	3,4	-

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Risikovorsorge für erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Finanzanlagen			
Bestand am 1. Januar 2018	1,0	–	–
Stufentransfer Abgang	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	–	–
Zuführung	0,2	–	–
Auflösung	–0,3	–	–
Verbrauch	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	1,0	–	–

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Rückstellungen für Kreditrisiken aus außerbilanziellen Verpflichtungen			
Bestand am 1. Januar 2018	1,7	0,1	0,3
Stufentransfer Abgang	–0,0	–	–
Stufentransfer Zugang	–	0,0	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	0,1	–0,1	–0,3
Zuführung	0,3	0,9	0,2
Auflösung	–1,3	–0,0	–0,2
Verbrauch	–	–	–
Veränderungen aus Modelländerungen	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Währungseffekte und sonstige Änderungen	0,1	–0,0	0,0
Bestand am 31. Dezember 2018	0,9	0,9	0,0

Die Entwicklung des Risikovorsorgebestands im Jahr 2017 nach IAS 39 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2017	Zu- gänge	Zu- führung	Ver- brauch	Auf- lösung	Ab- gänge	Umglie- derungen	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2017
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute									
Einzelwertberichtigungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,2	-	0,1	-	-	-	-	-	0,3
Summe	0,2	-	0,1	-	-	-	-	-	0,3
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden									
Einzelwertberichtigungen	310,6	-	67,1	200,5	28,4	-	-	-18,2	130,6
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	17,5	-	0,1	-	4,7	-	-	-	12,9
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	5,0	-	-	-	4,9	-	-	-0,1	-
Summe	333,1	-	67,2	200,5	38,0	-	-	- 18,3	143,5
Rückstellungen für Kreditrisiken									
Einzelrisiken	0,3	-	0,4	-	-	-	-	-	0,7
Portfoliorisiken	0,7	-	0,3	-	-	-	-	-	1,0
Summe	1,0	-	0,7	-	-	-	-	-	1,7
Gesamt	334,3	-	68,0	200,5	38,0	-	-	- 18,3	145,5

Die Entwicklung der risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerte sowie zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge, entsprechend den Anforderungen nach IFRS 9, stellt sich im Berichtsjahr 2018 wie folgt dar:

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Bruttobuchwerte von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Bestand am 1. Januar 2018	7.075,7	12,0	–
Stufentransfer Abgang	–23,0	–	–
Stufentransfer Zugang	–	23,0	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–399,5	–13,4	–
Ausbuchung	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Währungseffekte	14,1	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	6.667,3	21,6	–
Forderungen an Kunden			
Bestand am 1. Januar 2018	15.514,5	534,9	236,5
Stufentransfer Abgang	–475,0	–253,0	–2,9
Stufentransfer Zugang	255,9	475,0	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.563,6	–92,6	–48,8
Ausbuchung	–	–	–24,6
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Veränderung im Konsolidierungskreis	–	–	–11,3
Währungseffekte	227,4	9,5	8,6
Bestand am 31. Dezember 2018	18.086,4	673,8	157,5
Finanzanlagen			
Bestand am 1. Januar 2018	2.870,7	470,4	46,6
Stufentransfer Abgang	–6,9	–9,7	–
Stufentransfer Zugang	9,7	6,9	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	2.100,2	–428,9	–18,2
Ausbuchung	–	–	–28,4
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Währungseffekte	11,5	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	4.985,2	38,7	–
Bruttobuchwerte von erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten			
Finanzanlagen			
Bestand am 1. Januar 2018	8.183,4	–	–
Stufentransfer Abgang	–	–	–
Stufentransfer Zugang	–	–	–
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	–2.477,9	–	–
Ausbuchung	–	–	–
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	–	–	–
Währungseffekte	–	–	–
Bestand am 31. Dezember 2018	5.705,5	–	–

Mio. €	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Außerbilanzielle Verpflichtungen			
Bestand am 1. Januar 2018	1.389,7	3,9	3,0
Stufentransfer Abgang	-172,0	-0,0	-0,3
Stufentransfer Zugang	0,3	172,0	0,0
Bestandsveränderung inklusive Neugeschäft	738,1	-44,8	-2,8
Ausbuchung	-	-	-
Veränderungen aufgrund nicht substanzieller Modifikationen	-	-	-
Währungseffekte	25,9	0,2	0,1
Bestand am 31. Dezember 2018	1.982,0	131,3	0,0

Im Berichtsjahr 2018 wurden keine Vertragswerte finanzieller Vermögenswerte ausgebucht, die gegenwärtig Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

Die erwarteten Zahlungsströme der Vermögenswerte der Stufe 3 resultieren zum Bilanzstichtag maßgeblich aus gehaltenen Sicherheiten und ergeben sich dabei aus einzelfallbezogenen Erwartungen aus Fortführungs- oder Verwertungsszenarien.

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen über die Kreditqualität von zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten, Kreditzusagen und Finanzgarantien. Die angegebenen Beträge für finanzielle Vermögenswerte entsprechen den Bruttobuchwerten. Bei Kreditzusagen und Finanzgarantien stellen die Beträge in der Tabelle die zugesagten beziehungsweise garantierten Beträge dar.

31.12.2018	Ratingklassen ¹⁾							
	Mio. €	1	2 bis 5	6 bis 8	9 bis 10	11 bis 15	16 bis 18 (Default)	Retail
Forderungen an Kreditinstitute								
Stufe 1	6.586,4	80,8	-	0,1	-	-	-	-
Stufe 2	-	9,6	-	12,0	-	-	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	-	-	-
Forderungen an Kunden								
Stufe 1	6.606,2	8.099,4	2.406,3	872,5	90,7	-	-	11,3
Stufe 2	-	144,6	125,0	170,7	233,5	-	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	-	157,5	-
Finanzanlagen								
Stufe 1	7.948,1	2.736,5	3,1	3,0	-	-	-	-
Stufe 2	-	7,0	3,1	-	28,6	-	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	-	-	-
Außerbilanzielle Verpflichtung								
Stufe 1	881,1	475,6	459,1	70,0	70,0	-	-	26,2
Stufe 2	-	-	-	2,0	129,3	-	-	-
Stufe 3	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Es handelt sich hierbei um die Ratingklassen gemäß DSGVO-Masterskala.

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine finanziellen Vermögenswerte, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung wertgemindert waren, im Bestand.

Während der Periode wurden Vermögenswerte, deren Wertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit bemessen wurde, mit fortgeführten Anschaffungskosten vor der Modifikation in Höhe von 80,2 Mio. Euro unwesentlich modifiziert. Durch die unwesentliche Modifikation ergab sich kein Modifikationsergebnis.

Zum 31. Dezember 2018 befand sich ein Finanzinstrument mit einem Bruttobuchwert von 13,4 Mio. Euro im Bestand, für das aufgrund von Sicherheiten keine Wertberichtigung gebildet wurde. Da die Stufenzuordnung unabhängig von bestehenden Sicherheiten und dem erwarteten Verlust erfolgt, wurde das ausgefallene Finanzinstrument der Stufe 3 zugeordnet. Die erwarteten Zahlungsströme werden laufend überprüft und angepasst.

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2018	2017
Auflösungs-/Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾		
(Quotient aus Nettozuführung/-auflösung und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,05	-0,11
Ausfallquote zum Stichtag		
(Quotient aus Ausfällen und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,13	0,76
Durchschnittliche Ausfallquote		
(Quotient aus Ausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,31	0,58
Bestandsquote zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand und risikovorsorgerelevanten Bruttobuchwerten)	0,24	0,56

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen

Bei der Ermittlung der obigen Kennziffern wurden erstmals Wertpapierbestände, die nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet werden, berücksichtigt. Vorjahresangaben wurden nicht angepasst. Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt ein risikovorsorgerelevanter Bruttobuchwert in Höhe von 38,4 Mrd. Euro (Vorjahr: ein Kreditvolumen in Höhe von 26,2 Mrd. Euro) zugrunde.

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kredit- und Wertpapiergeschäft		Ausfälle ¹⁾		Nettozuführungen ^{2)/} -auflösungen zu den/von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kredit- und Wertpapiergeschäft	
	31.12.2018	31.12.2017	2018	2017	2018	2017
Kunden						
Transport- und Exportfinanzierungen	67,9	127,9	19,8	167,1	1,4	-32,4
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	11,9	14,0	-	-	4,0	-2,0
Immobilienrisiken	4,8	1,9	-0,0	-0,2	4,8	-0,2
Finanzinstitutionen	0,7	-	-	-	-0,6	-
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	0,3	0,3	-	32,1	0,1	4,5
Sonstige	0,2	1,1	0,2	-	0,2	0,2
Kunden insgesamt	85,8	145,2	20,0	199,0	9,9	-29,9
Kreditinstitute						
Finanzinstitutionen	0,2	0,3	-	-	0,0	-
Sonstige	0,0	-	-	-	-0,0	-0,1
Kreditinstitute insgesamt	0,2	0,3	-	-	-0,0	-0,1
Wertpapiere						
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	3,3	N/A	-	N/A	-0,2	N/A
Unternehmen	2,2	N/A	28,4	N/A	7,5	N/A
Finanzinstitutionen	1,2	N/A	-	N/A	0,7	N/A
Sonstige	0,2	N/A	-	N/A	-0,1	N/A
Wertpapiere insgesamt	6,9	N/A	28,4	N/A	7,9	N/A
Gesamt	92,9	145,5	48,4	199,0	17,8	-30,0

¹⁾ Beinhaltet Verbräuche, Direktabschreibungen sowie Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Wertpapiere

²⁾ In der Spalte negativ

48 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Dieser Posten beinhaltet Schuldtitel, Aktien, Investmentfondsanteile und zu Handelszwecken gehaltene Derivate. Des Weiteren sind hier Derivate aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, ausgewiesen. Zudem enthält dieser Posten Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Handelsbestand			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.477,9	4.310,2	3.167,7
Anleihen und Schuldverschreibungen	7.477,9	4.216,6	3.261,3
Geldmarktpapiere	–	93,6	–93,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.511,0	2.375,6	–864,6
Aktien	486,7	975,1	–488,4
Investmentfondsanteile	1.024,3	1.400,5	–376,2
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente	4.982,7	5.004,0	–21,3
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	4.607,3	5.004,0	–396,7
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	375,4	N/A	N/A
Kreditforderungen	698,2	782,9	–84,7
Summe Handelsbestand	14.669,8	12.472,7	2.197,1
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.890,2	N/A	N/A
Anleihen und Schuldverschreibungen	7.890,2	N/A	N/A
Geldmarktpapiere	–	N/A	N/A
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.421,2	N/A	N/A
Aktien	6,7	N/A	N/A
Investmentfondsanteile	1.414,5	N/A	N/A
Kreditforderungen	1.016,8	N/A	N/A
Anteilsbesitz	47,4	N/A	N/A
Beteiligungen	44,7	N/A	N/A
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,9	N/A	N/A
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen	0,0	N/A	N/A
Anteile an assoziierten Unternehmen	1,8	N/A	N/A
Summe Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	10.375,6	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	–	17.665,7	–17.665,7
Anleihen und Schuldverschreibungen	–	17.665,7	–17.665,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	1.277,0	–1.277,0
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	N/A	488,4	N/A
Kreditforderungen	–	81,6	–81,6
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	–	19.512,7	–19.512,7
Gesamt	25.045,4	31.985,4	–6.940,0

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	13.203,4	20.794,5	–7.591,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	994,7	1.358,7	–364,0

49 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2018			31.12.2017		
	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	318,0	0,0	-1,3	N/A	-	N/A
Forderungen an Kunden	1.810,5	13,1	5,7	N/A	12,5	N/A
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.537,0	0,0	-5,0	N/A	-	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	672,6	0,4	-9,0	N/A	N/A	N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,0	0,0	-	N/A	0,1	N/A
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19,2	0,0	-1,1	N/A	7,6	N/A
Verbriefte Verbindlichkeiten	75,0	0,0	0,1	N/A	-	N/A
Nachrangkapital	125,0	0,0	1,2	N/A	0,1	N/A
Währungs-Cashflow-Hedge						
Aktivposten	-	-	-	N/A	0,1	N/A
Gesamt	4.572,3	13,5	-9,4	N/A	20,4	N/A

¹⁾ Ein Großteil der als Sicherungsgeschäft designierten Zinsswaps wird über CCP gecleart. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der erhaltenen Variation Margin verrechnet.

²⁾ Beinhaltet die Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

Als Sicherungsinstrumente für Fair Value Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert.

50 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.032,8	N/A	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.751,7	N/A	N/A
Anteilsbesitz			
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	16,4	N/A	N/A
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	10.800,9	N/A	N/A
Risikovorsorge	-5,9	N/A	N/A
Gesamt	10.795,0	N/A	N/A

Die bisher in diesem Posten ausgewiesenen Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen wurden erstmals zum ersten Halbjahr 2018 im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Loans and Receivables			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	N/A	878,1	N/A
Held to Maturity			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	N/A	2.891,6	N/A
Available for Sale			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	N/A	0,0	N/A
Anteilsbesitz			
Beteiligungen	N/A	45,7	N/A
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	N/A	16,0	N/A
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	N/A	1,1	N/A
Anteile an assoziierten, nicht at-equity bewerteten Unternehmen	N/A	1,4	N/A
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	N/A	3.833,9	N/A
Risikovorsorge	N/A	-43,2	N/A
Gesamt	N/A	3.790,7	N/A

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren der zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.300,4	3.029,1	6.271,3

51 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	148,1	–
Software			
Erworben	23,3	28,8	–5,5
Selbst erstellt	4,7	3,6	1,1
Software insgesamt	28,0	32,4	–4,4
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	11,5	14,2	–2,7
Gesamt	187,6	194,7	–7,1

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der Deko Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH) (95,0 Mio. Euro). Für Zwecke des Werthaltigkeitstests zum 31. Dezember 2018 wurde der Goodwill weiterhin dem Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (WestInvest) (53,1 Mio. Euro). Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Asset Management Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2018.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierender Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der im Geschäftsfeld verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetige Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2023. Die langfristige Wachstumsrate beträgt unverändert 1,0 Prozent. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 8,27 Prozent (Vorjahr: 8,47 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf den wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Total Assets –, wurden berücksichtigt. Im Fondsgeschäft wird auf Basis der geplanten Nettovertriebsleistung ein weiterer Anstieg der Total Assets sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Voraussetzung dafür ist die Realisierung der geplanten Transaktionen in den weiterhin wettbewerbsintensiven Zielsegmenten. Für die Folgejahre 2022 und 2023 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens, unter anderem bedingt durch regulatorische oder politische Unsicherheiten oder sonstige unvorhersehbare Entwicklungen (wie zum Beispiel Zinsanstieg, konjunktureller Abschwung), geringere Nettomittelzuflüsse sowie auch eine geringere Performance erwartet. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2023 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von unverändert 1,0 Prozent angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 6,91 Prozent (Vorjahr: 7,17 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der Deko Vermögensmanagement GmbH (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH).

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögens- werte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2017	240,4	178,0	76,5	50,6	545,5
Zugänge	–	9,4	2,2	–	11,6
Abgänge	–	0,2	–	–	0,2
Veränderung Konsolidierungskreis	–1,7	–	–	–	–1,7
Stand 31. Dezember 2017	238,7	187,2	78,7	50,6	555,2
Zugänge	–	3,9	3,2	–	7,1
Abgänge	–	–	–	–	–
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	238,7	191,1	81,9	50,6	562,3
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2017	92,3	148,4	73,0	33,7	347,4
Abschreibungen/Wertminderungen	–	10,0	2,1	2,7	14,8
Abgänge	–	0,0	–	–	0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–1,7	–	–	–	–1,7
Stand 31. Dezember 2017	90,6	158,4	75,1	36,4	360,5
Abschreibungen/Wertminderungen	–	9,4	2,1	2,7	14,2
Abgänge	–	–	–	–	–
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	90,6	167,8	77,2	39,1	374,7
Buchwert 31. Dezember 2017	148,1	28,8	3,6	14,2	194,7
Buchwert 31. Dezember 2018	148,1	23,3	4,7	11,5	187,6

52 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20,0	21,5	–1,5
Technische Anlagen und Maschinen	5,6	5,9	–0,3
Gesamt	25,6	27,4	–1,8

Das Sachanlagevermögen in der Deka-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand 1. Januar 2017	–	46,2	60,1	106,3
Zugänge	–	9,6	5,3	14,9
Abgänge	–	6,4	3,4	9,8
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–0,3	–	–0,3
Stand 31. Dezember 2017	–	49,1	62,0	111,1
Zugänge	–	0,6	1,7	2,3
Abgänge	–	0,1	0,2	0,3
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–	–	–	–
Veränderung Währungsumrechnung	–	0,0	0,0	0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	–	49,6	63,5	113,1
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen				
Stand 1. Januar 2017	–	31,5	57,7	89,2
Abschreibungen/Wertminderungen	–	2,7	1,8	4,5
Abgänge	–	6,5	3,4	9,9
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–0,1	–	–0,1
Stand 31. Dezember 2017	–	27,6	56,1	83,7
Abschreibungen/Wertminderungen	–	2,0	2,0	4,0
Zuschreibungen	–	–	–	–
Abgänge	–	0,0	0,2	0,2
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–	–	–	–
Veränderung Währungsumrechnung	–	–0,0	–0,0	–0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	–	29,6	57,9	87,5
Buchwert 31. Dezember 2017	–	21,5	5,9	27,4
Buchwert 31. Dezember 2018	–	20,0	5,6	25,6

53 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	195,2	186,2	9,0
Latente Ertragsteueransprüche	202,5	183,2	19,3
Gesamt	397,7	369,4	28,3

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 4,8 Mio. Euro bei einer Konzerngesellschaft (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro).

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kunden	1,0	6,6	-5,6
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1,5	0,9	0,6
Immaterielle Vermögenswerte	13,4	16,5	-3,1
Sonstige Aktiva	3,2	0,3	2,9
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9,2	11,8	-2,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	47,4	59,9	-12,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,6	-	0,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	212,0	222,3	-10,3
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12,5	10,3	2,2
Rückstellungen	148,0	132,3	15,7
Sonstige Passiva	2,7	5,6	-2,9
Nachrangkapital	1,1	1,3	-0,2
Verlustvorträge	4,8	2,9	1,9
Zwischensumme	457,4	470,7	-13,3
Saldierung	-254,9	-287,5	32,6
Gesamt	202,5	183,2	19,3

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 167,7 Mio. Euro (Vorjahr: 148,4 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Zum Bilanzstichtag bestehen bei zwei Konzerngesellschaften nicht berücksichtigte Verlustvorträge in Höhe von 0,6 Mio. Euro (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden unverändert keine temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 59,0 Mio. Euro (Vorjahr: 49,2 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet. Weiterhin wurden latente Steueransprüche in Höhe von 2,8 Mio. Euro für bonitätsinduzierte Fair-Value-Änderungen, bei zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten, mit dem Eigenkapital verrechnet.

54 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	131,4	160,4	-29,0
Forderungen aus Nichtbankengeschäft	14,7	20,8	-6,1
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,4	0,3	0,1
Sonstige Vermögenswerte	108,3	89,6	18,7
Rechnungsabgrenzungsposten	29,0	29,5	-0,5
Gesamt	283,8	300,6	-16,8

Von den Sonstigen Aktiva weisen 45,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 9,8 Tsd. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

55 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	13.285,7	14.541,3	-1.255,6
Ausländische Kreditinstitute	9.664,1	4.696,5	4.967,6
Gesamt	22.949,8	19.237,8	3.712,0
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	67,3	78,7	-11,4
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	2.464,8	2.749,3	-284,5

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 7,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,6 Mrd. Euro) enthalten.

56 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Inländische Kunden	19.373,2	18.683,6	689,6
Ausländische Kunden	6.350,0	7.977,3	-1.627,3
Gesamt	25.723,2	26.660,9	-937,7
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.074,3	1.467,5	-393,2
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.258,3	1.219,1	39,2

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 1,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,6 Mrd. Euro) enthalten.

57 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 208,7 Mio. Euro (Vorjahr: 152,5 Mio. Euro) wurden von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Nicht gedeckte begebene Schuldverschreibungen	4.840,9	7.629,0	-2.788,1
Gedeckte begebene Schuldverschreibungen	724,8	241,8	483,0
Begebene Geldmarktpapiere	9.225,0	6.364,0	2.861,0
Gesamt	14.790,7	14.234,8	555,9

58 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die Zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva enthalten neben Handelsemissionen und den Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value die negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs sowie aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen. Darüber hinaus werden in diesem Posten Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Handelsbestand			
Handelsemissionen	20.348,7	17.463,1	2.885,6
Wertpapier-Shortbestände	1.696,1	960,9	735,2
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	5.407,4	5.326,7	80,7
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	375,6	N/A	N/A
Summe Handelsbestand	27.827,8	23.750,7	4.077,1
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
Emissionen	1.479,1	1.755,8	-276,7
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsderivate)	N/A	476,3	N/A
Summe Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	1.479,1	2.232,1	-753,0
Gesamt	29.306,9	25.982,7	3.324,2

Die Emissionen gliedern sich nach Produktarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Handelsbestand			
Nicht gedeckte Handelsemissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	16.780,2	14.016,8	2.763,4
Begebene Namensschuldverschreibungen	1.324,2	1.163,2	161,0
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	2.244,3	2.283,1	-38,8
Gesamt	20.348,7	17.463,1	2.885,6
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten			
Nicht gedeckte Emissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	230,1	329,8	-99,7
Begebene Namensschuldverschreibungen	262,3	288,2	-25,9
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	162,6	216,8	-54,2
Gedeckte Emissionen	824,1	921,0	-96,9
Gesamt	1.479,1	1.755,8	-276,7

Der Fair Value von zum Fair Value designierten Emissionen (Fair-Value-Option), enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 8,8 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro), die erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden.

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, deren bonitätsinduzierte Wertänderungen erfolgsneutral erfasst werden, liegt um 144,8 Mio. Euro (Vorjahr: 203,4 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

59 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2018			31.12.2017		
	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾	Nominal der Sicherungsgeschäfte	Buchwert der Sicherungsgeschäfte ¹⁾	Bewertungsergebnis der Sicherungsgeschäfte der Berichtsperiode ²⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.078,1	0,9	-11,5	N/A	0,1	N/A
Forderungen an Kunden	3.217,0	38,2	-21,6	N/A	11,6	N/A
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	144,2	0,1	-0,4	N/A	-	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.458,6	0,1	-13,4	N/A	N/A	N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	145,0	0,0	0,0	N/A	0,1	N/A
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	171,5	0,0	-6,1	N/A	-	N/A
Verbriefte Verbindlichkeiten	298,8	0,0	1,4	N/A	0,2	N/A
Nachrangkapital	-	-	-	N/A	-	N/A
Währungs-Cashflow-Hedge						
Aktivposten	-	-	-	N/A	-	N/A
Gesamt	6.513,2	39,3	-51,6	N/A	12,0	N/A

¹⁾ Ein Großteil der als Sicherungsgeschäft designierten Zinsswaps wird über CCP geleast. Der Buchwert dieser Sicherungsgeschäfte wurde mit der gezahlten Variation Margin verrechnet.

²⁾ Beinhaltet die Änderung des Fair Value der Sicherungsgeschäfte, die zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode herangezogen wurde.

Als Sicherungsinstrumente für Fair Value Hedges wurden ausschließlich Zinsswaps designiert.

60 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensions- rückstellungen	Rückstellungen für pensions- ähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2017	214,2	21,7	235,9
Zuführung	36,6	8,6	45,2
Inanspruchnahme	13,4	6,7	20,1
Umgliederungen	–	0,1	0,1
Veränderung Planvermögen	–65,5	–1,1	–66,6
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	2,9	0,8	3,7
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	–15,4	–	–15,4
Stand 31. Dezember 2017	159,4	23,4	182,8
Zuführung	32,6	4,6	37,2
Inanspruchnahme	13,1	5,9	19,0
Umgliederungen	–	3,4	3,4
Veränderung Planvermögen	–11,3	–1,6	–12,9
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	30,7	–	30,7
Stand 31. Dezember 2018	198,3	23,9	222,2

¹⁾ Inklusive Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Der Barwert der Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	765,6	746,0	19,6
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	599,0	612,3	–13,3
Finanzierungsstatus	166,6	133,7	32,9
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	55,6	49,1	6,5
Pensionsrückstellungen	222,2	182,8	39,4

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung/ (Nettovermögenswert)	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Stand 1. Januar	795,1	755,8	612,3	519,9	182,8	235,9
Laufender Dienstzeitaufwand	29,4	32,3	–	–	29,4	32,3
Zinsaufwendungen oder -erträge	14,8	14,5	11,6	10,2	3,2	4,3
Sonstiger Pensionsaufwand	4,6	8,6	–	–	4,6	8,6
Pensionsaufwand (erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung)	48,8	55,4	11,6	10,2	37,2	45,2
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	–	6,4	–	–	–	6,4
Demografischen Annahmen	4,8	–	–	–	4,8	–
Erfahrungsbedingter Anpassung	–11,9	–10,2	–	–	–11,9	–10,2
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	–	–	–37,8	11,6	37,8	–11,6
Neubewertungsgewinne/-verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	–7,1	–3,8	–37,8	11,6	30,7	–15,4
Übertragungen	3,4	0,1	–	–	3,4	0,1
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	–	7,7	–	4,0	–	3,7
Arbeitgeberbeiträge	–	–	5,8	58,9	–5,8	–58,9
Arbeitnehmerbeiträge	–	–	7,8	8,7	–7,8	–8,7
Versorgungsleistungen	–19,0	–20,1	–0,7	–1,0	–18,3	–19,1
Stand 31. Dezember	821,2	795,1	599,0	612,3	222,2	182,8
Davon entfallen auf:						
Endgehaltspäne und Gesamtversorgungssysteme	499,2	492,5	366,6	374,9	132,6	117,6
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	289,9	272,5	224,0	230,7	65,9	41,8

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Rechnungszins	1,90	1,90	–
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	1,75	1,75	–
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,25	2,25	–
Gehaltstrend ¹⁾	2,50	2,50	–

¹⁾ Für die Bewertung der fondsbasierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck-Richttafeln-GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von –0,28 Prozent (Vorjahr: –0,28 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestandsbeziehungswise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt, mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung	
		31.12.2018	31.12.2017
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-115,1	-112,0
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	147,3	146,2
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	5,8	6,3
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-5,5	-5,9
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	16,2	16,1
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-15,4	-15,4
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	23,6	22,7

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Publikumsfonds	231,7	236,5	-4,8
Aktienfonds	211,9	219,1	-7,2
Rentenfonds	2,0	1,6	0,4
Mischfonds	9,5	9,1	0,4
Geldmarktnahe Fonds	8,3	6,7	1,6
Spezialfonds	366,6	375,0	-8,4
Versicherungsverträge	0,7	0,8	-0,1
Gesamt	599,0	612,3	-13,3

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung an einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2018 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 598,3 Mio. Euro (Vorjahr: 611,5 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken wie beispielsweise Langlebigkeitsrisiko und Zinsrisiko vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt zum Berichtsstichtag 16,1 Jahre (Vorjahr: 16,3 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Aktive Anwärter	439,0	424,4	14,6
Ausgeschiedene Anwärter	178,8	170,5	8,3
Rentner und Hinterbliebene	203,4	200,2	3,2
Barwert der Leistungsverpflichtung	821,2	795,1	26,1

Für das Jahr 2019 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 13,6 Mio. Euro (Vorjahr: 14,8 Mio. Euro) in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

61 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Rückstellungen im Fondsgeschäft	66,6	70,2	-3,6
Rückstellungen für Rechtsrisiken	26,6	27,0	-0,4
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	18,4	27,7	-9,3
Rückstellungen im Personalbereich	2,7	1,0	1,7
Rückstellungen für Kreditrisiken	1,8	1,7	0,1
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,6	0,9	-0,3
Übrige sonstige Rückstellungen	9,5	11,6	-2,1
Gesamt	126,2	140,1	-13,9

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deka-Gruppe, im Wesentlichen resultieren diese aus dem strategischen Umbau der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. sowie dem strategischen Umbau der Tochtergesellschaft Deka Vermögensmanagement GmbH (DVM) im Geschäftsfeld Wertpapiere.

Rückstellungen für Rechtsrisiken und operationelle Risiken werden für mögliche Verluste gebildet, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse entstehen könnten. Die Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für Rechtsrisiken im Personalbereich und für Rückerstattungen von unwirksamen Bearbeitungsentgelten im Kreditgeschäft. Operationelle Risiken können zu Ansprüchen von Kunden, Gegenparteien und Aufsichtsbehörden oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die für erwartete Verluste aus Kreditzusagen, Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [47] „Risikovor-sorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“).

Darüber hinaus werden Rückstellungen für die nachfolgend beschriebenen Fonds mit formalen Garantien sowie mit Renditeziel-pfad gebildet.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Fonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 2,9 Mio. Euro (Vorjahr: 2,1 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 3,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,4 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 3,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,7 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung und einem Volumen in Höhe von 1,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen, mit und ohne Kapitalgarantie. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zins- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 21,0 Mio. Euro (Vorjahr: 44,4 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrunde liegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 2,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,8 Mrd. Euro), davon entfallen 1,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 1,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,2 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Die Übrigen sonstigen Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die aus unterschiedlichen Sachverhalten entstehen.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2018	Zuführung	Inanspruchnahmen	Auflösung	Umgliederungen	Veränderungen im Konsolidierungskreis	Aufzinsung	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2018
Rückstellungen im Fondsgeschäft	70,2	37,4	38,8	2,1	-	-	-0,1	-	66,6
Rückstellungen für Rechtsrisiken	27,0	1,7	0,0	2,1	-	-	-	-	26,6
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	27,7	21,4	22,9	2,7	-5,1	-	-	-	18,4
Rückstellungen für Kreditrisiken ¹⁾	2,1	1,6	-	2,0	-	-	-0,0	0,1	1,8
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,9	-	0,1	0,2	-	-	-	-	0,6
Rückstellungen im Personalbereich	1,0	0,5	0,4	0,1	1,7	-	-	-	2,7
Übrige sonstige Rückstellungen	11,6	2,1	9,1	0,1	-	5,0	-	0,0	9,5
Sonstige Rückstellungen	140,5	64,7	71,3	9,3	-3,4	5,0	-0,1	0,1	126,2

¹⁾ Der Anfangsbestand wurde im Rahmen der IFRS 9 Erstanwendung angepasst (siehe Note [3] „Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9“).

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 62,9 Mio. Euro (Vorjahr: 35,9 Mio. Euro) einen mittelbeziehungsweise langfristigen Charakter auf.

62 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	37,8	15,8	22,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	24,4	5,9	18,5
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	33,6	147,3	-113,7
Gesamt	95,8	169,0	-73,2

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Von den Rückstellungen für Ertragsteuern weisen 5,3 Mio. Euro (Vorjahr: 15,8 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	0,7	-0,2
Forderungen an Kunden	11,2	0,1	11,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	244,5	290,9	-46,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	19,5	87,6	-68,1
Finanzanlagen	9,2	47,9	-38,7
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0,1	0,1	-
Immaterielle Vermögenswerte	3,4	4,5	-1,1
Sonstige Aktiva	-	2,3	-2,3
Passivposten			
Verbriefte Verbindlichkeiten	-	0,5	-0,5
Sonstige Passiva	0,1	0,2	-0,1
Zwischensumme	288,5	434,8	-146,3
Saldierung	-254,9	-287,5	32,6
Gesamt	33,6	147,3	-113,7

Von den ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen 32,6 Mio. Euro (Vorjahr: 142,5 Mio. Euro) einen kurzfristigen Charakter auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 418,7 Mio. Euro (Vorjahr: 462,5 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 6,7 Mio. Euro (Vorjahr: 7,4 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 8,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen zu bilden. Für die Risikovorsorge im Zusammenhang mit der erfolgsneutralen Fair-Value-Bewertung von Finanzanlagen waren weitere 0,3 Mio. Euro zu bilden.

Im Vorjahr waren 0,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit der erstmaligen Neubewertung verschiedener Beteiligungsunternehmen des Available-for-Sale-Bestands mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

63 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	105,1	111,4	-6,3
Gewinnanteile atypisch stiller Gesellschafter	96,5	77,6	18,9
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	22,0	69,9	-47,9
Fremdkapital aus Minderheiten	0,7	0,7	-0,0
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	0,1	0,1	0,0
Sonstige	98,4	82,9	15,5
Accruals			
Vertriebserfolgsvergütung	287,9	308,9	-21,0
Personalkosten	134,1	116,4	17,7
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	7,5	6,9	0,6
Andere Accruals	64,7	52,7	12,0
Rechnungsabgrenzungsposten	3,1	3,6	-0,5
Gesamt	820,1	831,1	-11,0

Die DekaBank verrechnet die Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter mit den bereits zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern. Zum Berichtsstichtag lagen die Gewinnanteile um 96,5 Mio. Euro (Vorjahr: 77,6 Mio. Euro) über den abgeführten Steuern.

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheinhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Von den Sonstigen Passiva weisen 8,6 Mio. Euro (Vorjahr: 4,9 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

64 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	186,6	186,8	-0,2
Nachrangige Schuldscheindarlehen	170,3	171,4	-1,1
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	521,6	520,9	0,7
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	20,9	20,6	0,3
Einlagen typisch stiller Gesellschafter	-	26,4	-26,4
Anteilige Zinsen auf Einlagen typisch stiller Gesellschafter	-	1,0	-1,0
Gesamt	899,4	927,1	-27,7

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

65 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 53,0 Mio. Euro (Vorjahr: 60,6 Mio. Euro).

66 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	-
Eigene Anteile (Abzugsposten)	94,6	94,6	-
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile (AT1-Anleihe)	473,6	473,6	-
Kapitalrücklage	190,3	190,3	-
Gewinnrücklagen	4.614,1	4.494,1	120,0
Gesetzliche Rücklage	6,4	6,3	0,1
Satzungsmäßige Rücklage	51,3	51,3	-
Andere Gewinnrücklagen	4.556,4	4.436,5	119,9
Neubewertungsrücklage	-115,4	-77,6	-37,8
Für Pensionsrückstellungen	-184,8	-154,1	-30,7
Für Cashflow Hedges	-	-3,4	3,4
Für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale	N/A	33,6	N/A
Für at-equity bewertete Unternehmen	-6,6	-6,6	-
Für finanzielle Vermögenswerte die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden	28,7	N/A	N/A
Für das eigene Kreditrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten	-8,8	N/A	N/A
Darauf entfallende latente Steuern	56,1	52,9	3,2
Rücklage aus der Währungsumrechnung	0,0	-0,1	0,1
Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)	63,3	72,3	-9,0
Gesamt	5.417,6	5.344,3	73,3

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

67 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge zum Nettoergebnis:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	-19,4	N/A	N/A
Handelsbestand	27,6	N/A	N/A
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	-37,1	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	-	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	-9,9	N/A	N/A
davon Beträge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden	-13,7	N/A	N/A
davon Beträge, die im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden	3,8	N/A	N/A
			N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	-39,2	N/A	N/A
davon Beträge, die aufgrund Abgang in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	48,7	N/A	N/A
			N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	533,3	N/A	N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	-205,3	N/A	N/A
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-0,3	N/A	N/A
Mio. €	2018	2017	Veränderung
Loans and Receivables	N/A	474,7	N/A
Held to Maturity	N/A	71,6	N/A
Other Liabilities	N/A	-354,5	N/A
Erfolgsneutrales Ergebnis	N/A	28,5	N/A
Erfolgswirksames Ergebnis	N/A	8,0	N/A
Available for Sale	N/A	36,5	N/A
Held for Trading ¹⁾	N/A	182,1	N/A
Designated at Fair Value ¹⁾	N/A	-34,7	N/A
Bewertungsergebnis aus Hedge Accounting für Fair Value Hedges	N/A	-0,6	N/A
Erfolgsneutrales Ergebnis aus Hedge Accounting für Cashflow Hedges	N/A	25,7	N/A

¹⁾ Vorjahreswerte wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst (siehe Note [36] „Handelsergebnis“).

Die Darstellung der Ergebnisbeiträge erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IFRS 9. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge sowie Provisionen für Finanzinstrumente die zum Fair Value bewertet werden miteinbezogen. In dieser Darstellung nicht enthalten sind Ergebnisse aus at-equity bewerteten Unternehmen.

Im Ergebnisbeitrag der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte ist ein Ertrag in Höhe von 4,8 Mio. Euro aus dem Abgang von Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten enthalten. Der Grund für den Abgang dieser Vermögenswerte beruht auf vorzeitigen Rückzahlungen von Schuldnern.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der IFRS 9 Erstanwendung erfolgten Umgliederung von Wertpapieren der Liquiditätsreserve (siehe Note [33] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“).

68 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich wie folgt auf die Bewertungskategorien und Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2018		31.12.2017	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
Aktiva				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)				
Barreserve	15.302,5	15.302,5	N/A	N/A
Forderungen an Kreditinstitute	24.068,9	23.972,6	N/A	N/A
Forderungen an Kunden	24.266,6	24.419,9	N/A	N/A
Finanzanlagen	4.988,6	5.026,9	N/A	N/A
Sonstige Aktiva	146,3	146,3	N/A	N/A
Kredite und Forderungen (IAS 39)				
Barreserve	N/A	N/A	10.039,6	10.039,6
Forderungen an Kreditinstitute	N/A	N/A	26.515,5	26.396,4
Forderungen an Kunden	N/A	N/A	20.910,3	20.650,5
Finanzanlagen	N/A	N/A	850,7	875,3
Sonstige Aktiva	N/A	N/A	214,6	214,6
Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (IAS 39)				
Finanzanlagen	N/A	N/A	2.906,8	2.851,2
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (IAS 39)				
Finanzanlagen	N/A	N/A	64,2	64,2
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)				
Finanzanlagen	5.751,7	5.751,7	N/A	N/A
Sonstige Aktiva	–	–	N/A	N/A
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Handelsbestand (IFRS 9/IAS 39)				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	14.669,8	14.669,8	12.472,7	12.472,7
Verpflichtend zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	10.375,6	10.375,6	N/A	N/A
Sonstige Aktiva	26,9	26,9	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9/IAS 39)				
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	19.512,7	19.512,7
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	13,5	13,5	20,4	20,4
Gesamt Aktiva	99.610,4	99.705,7	93.507,5	93.097,6
Passiva				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (IFRS 9/IAS 39)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.056,0	22.949,8	19.357,6	19.237,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25.903,7	25.723,2	26.882,2	26.660,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.848,0	14.790,7	14.303,0	14.234,8
Nachrangkapital	981,6	899,4	1.014,0	927,1
Sonstige Passiva	174,0	174,0	240,6	240,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (IFRS 9/IAS 39)				
Handelsbestand				
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	27.827,8	27.827,8	23.750,7	23.750,7
Sonstige Passiva	1,7	1,7	N/A	N/A
Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten				
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	1.479,1	1.479,1	2.232,0	2.232,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	39,3	39,3	12,0	12,0
Gesamt Passiva	94.311,2	93.885,0	87.792,1	87.295,9

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 16.465,9 Mio. Euro (Vorjahr: 11.148,4 Mio. Euro) und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 14.211,4 Mio. Euro (Vorjahr: 14.897,0 Mio. Euro) keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Notierte Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Fair Values der bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	6.007,8	14.965,4	6.767,7	5.897,1	4.307,6	1.977,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.880,5	3.605,1	51,7	47,5		–
Derivative Finanzinstrumente	83,4	371,9	4.791,5	5.105,2	107,8	15,3
Zinsbezogene Derivate	0,1	–	4.230,1	4.389,4	61,5	1,2
Währungsbezogene Derivate	–	–	119,7	184,3	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	83,3	371,9	441,7	531,5	46,3	14,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	13,5	20,4	–	–
Anteilsbesitz	–	–	–	–	47,4	64,2
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.368,2	N/A	3.383,5	N/A	–	N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	–	–	20.169,2	21.653,3	3.548,1	4.377,1
davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	15.711,4	17.344,9	–	–
Forderungen an Kunden	–	–	5.768,2	4.403,4	17.859,8	16.097,8
davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	4.634,7	3.640,7	–	–
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.606,3	1.961,1	1.478,0	1.254,6	904,3	541,8
Gesamt	13.946,2	20.903,5	42.423,3	38.381,5	26.775,0	23.074,1

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten						
Wertpapier-Shortbestände	1.264,3	841,9	431,2	119,0	0,6	–
Derivative Finanzinstrumente	190,8	700,5	5.403,5	5.072,5	188,7	30,0
Zinsbezogene Derivate	–	–	3.899,8	4.231,5	159,0	22,3
Währungsbezogene Derivate	–	–	113,9	207,7	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	190,8	700,5	1.389,8	633,3	29,7	7,7
Emissionen	–	–	19.493,4	18.271,8	2.334,4	947,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	39,3	12,0	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–	22.421,9	18.670,7	104,9	126,4
davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	7.404,8	3.551,6	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–	–	11.714,3	12.212,0	682,9	574,3
davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	1.092,7	3.625,2	–	–
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	–	14.848,0	14.303,0	–	–
Nachrangkapital	–	–	79,6	84,1	902,0	929,9
Gesamt	1.455,1	1.542,4	74.431,2	68.745,1	4.213,5	2.607,6

Level-Umgliederungen

Bei am Bilanzstichtag im Bestand gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, fanden nachfolgende Umgliederungen zwischen Level 1 und Level 2 der Fair-Value-Hierarchie statt:

Mio. €	Umgliederungen von Level 1 nach Level 2		Umgliederungen von Level 2 nach Level 1	
	2018	2017	2018	2017
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	2.815,5	266,5	188,2	2.624,4
Derivative Finanzinstrumente	114,6	–	–	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	114,6	–	–	–
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Wertpapier-Shortbestände	113,9	46,6	32,3	39,6
Derivative Finanzinstrumente	584,2	–	–	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	584,2	–	–	–

Im Berichtsjahr wurden Finanzinstrumente aus Level 1 in Level 2 transferiert, da für diese keine Preise an einem aktiven Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Zudem wurden Finanzinstrumente aus Level 2 in Level 1 transferiert, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deka-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von Anteilen an nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittentenspezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Derivative Finanzinstrumente werden dabei mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black76-Modell, dem SABR-Modell, dem Bachelier-Modell, dem G1PP-Modell, dem G2PP-Modell oder dem Local-Volatility-Modell, bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Forward-Zinskurven berücksichtigt. Die Abzinsung von Zinsswaps erfolgt jeweils mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese findet beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Für Fremdwährungscashflows in Zins-Währungs-Swaps erfolgt die Diskontierung unter Berücksichtigung der Cross-Currency-Basis.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par-CDS-Spreads kalibriert wird.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsatz, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäftes vereinbarten Sicherheitskriterien.

Soweit für finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Werden Kreditforderungen zum Fair Value bilanziert, wird eine granulare Betrachtung bei der Ermittlung der ersten Spread-Komponente vorgenommen. Hierbei werden insbesondere auch Nebenabreden wie zum Beispiel Kündigungsrechte des Kreditnehmers oder Caps/Floors berücksichtigt. Diese Nebenabreden werden jeweils über geeignete, anerkannte Bewertungsverfahren bewertet. Kredite werden unabhängig von der IFRS-Kategorie Level 3 zugeordnet.

Bei den im Posten Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesenen Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, ausgereichte Kredite und um nicht synthetische Verbriefungen. Letztere unterliegen bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahren Abbau.

Die Fair-Value-Ermittlung der Schuldverschreibungen erfolgt entweder über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads oder auf Basis indikativer Quotierungen, aus denen sich implizit ein Bewertungs-Spread ergibt. Die Schuldscheindarlehen werden ebenfalls über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Credit Spreads bewertet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Fair Value der Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen um 5,2 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Im Rahmen der Fair-Value-Ermittlung von Kreditforderungen werden ebenfalls nicht am Markt beobachtbare Spreads verwendet. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünfzig Basispunkten hätte der Fair Value der zum Fair Value bewerteten Kreditforderungen um 1,3 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen für die einzelnen Verbriefungspositionen eine vorsichtige Geld-Brief-Spanne ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,54 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 0,3 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien-, Credit- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien-, Kredit- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen beträgt zum 31. Dezember 2018 circa -5,2 Mio. Euro. Für Zinsderivate, die auf einem Index-Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +1,0 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von +0,6 Mio. Euro. Des Weiteren gibt es Aktienderivate, welche eine Laufzeit aufweisen, die länger ist als die der analogen (bezogen auf das Underlying) börsengehandelten Aktien(index)optionen. Die Extrapolationsunsicherheit zum 31. Dezember 2018 in Zeitrichtung beträgt bei einem Aktien-Vega von 1,35 circa 4,4 Mio. Euro. Für Credit Default Swaps (CDS) und Credit Linked Notes mit einer längeren Laufzeit als am Markt quotierte CDS-Spreads wird die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung mit fünf Basispunkten angenommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 ergibt sich dafür ein Wert von 1,7 Mio. Euro.

Für die unter Anteilsbesitz aufgeführten Unternehmensanteile existieren keine öffentlich notierten Marktpreise. Die Ermittlung der Fair Values erfolgt für Unternehmensanteile, sofern diese Unternehmen nachhaltig Dividenden ausschütten, anhand der Anwendung des Ertragswertverfahrens (Dividend-Discount-Modell). Andere Unternehmensanteile werden auf Basis des Substanzwertverfahrens (Net-Asset-Value-Ansatz) bewertet. Nach Überprüfung der Bewertungsmodelle im Jahr 2017 erfolgte für eine Beteiligung, bei der regelmäßig Aktienrückkaufprogramme stattfinden, die Bewertung anhand der Marktmethode auf Basis vergleichbarer Transaktionspreise. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Die Ermittlung der Fair Values für Verbindlichkeiten aus dem Emissionsgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Verbindlichkeiten werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich am Bonitätsrisiko der DekaBank orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Emissionen die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für eine vergleichbare unbesicherte Emission dabei adjustiert.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Level 3, für die per 31. Dezember 2018 ein externes Rating verfügbar war, wiesen 97,5 Prozent ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Vermögenswerte in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen:

Mio. €	Schuldver- schreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kredit- forderungen	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Anteilsbesitz ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2017	2.495,5	17,1	3,4	–	2.516,0
Zugänge durch Käufe	983,8	0,1	13,4	–	997,3
Abgänge durch Verkäufe	1.117,9	–	0,1	–	1.118,0
Fälligkeiten/Tilgungen	368,5	15,8	0,7	–	385,0
Transfers					
In Level 3	258,7	–	0,5	30,6	289,8
Aus Level 3	257,0	0,8	–	–	257,8
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	–22,5	0,6	–2,4	–	–24,3
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	33,6	33,6
Stand 31. Dezember 2017	1.972,1	1,2	14,1	64,2	2.051,6
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte³⁾	–34,2	0,6	–2,5	–	–36,1
Stand 1. Januar 2018	1.977,9	1,2	14,1	48,2	2.041,4
Zugänge durch Käufe	3.623,9	3,6	1,2	–	3.628,7
Abgänge durch Verkäufe	1.207,3	–	3,3	0,5	1.211,1
Fälligkeiten/Tilgungen	292,2	–	1,4	–	293,6
Transfers					
In Level 3	461,2	47,0	–	–	508,2
Aus Level 3	289,9	–	0,5	–	290,4
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	34,0	9,7	36,2	–0,3	79,6
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	4.307,6	61,5	46,3	47,4	4.462,8
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte³⁾	32,8	9,7	36,2	–0,3	78,4

¹⁾ Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

⁴⁾ Im Berichtsjahr 2018 erstmals exklusive Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Wertpapier- Shortbestände	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen	Gesamt
Stand 1. Januar 2017	–	123,5	1,3	705,3	830,1
Zugänge durch Käufe	–	0,3	2,9	17,8	21,0
Abgänge durch Verkäufe	–	–	0,7	–	0,7
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	516,5	516,5
Fälligkeiten/Tilgungen	–	61,9	–	291,7	353,6
Transfers					
In Level 3	–	–	0,1	58,2	58,3
Aus Level 3	–	10,1	–	79,4	89,5
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	–	37,3	–3,9	–18,0	15,4
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2017	–	14,5	7,5	944,7	966,7
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³⁾	–	37,2	–3,9	–13,8	19,5
Stand 1. Januar 2018	–	22,3	7,5	947,2	977,0
Zugänge durch Käufe	17,0	49,8	38,2	59,6	164,6
Abgänge durch Verkäufe	16,3	1,0	3,0	–	20,3
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	1.715,4	1.715,4
Fälligkeiten/Tilgungen	–	0,4	0,1	330,1	330,6
Transfers					
In Level 3	–	45,9	–	286,7	332,6
Aus Level 3	–	0,2	–	109,0	109,2
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung					
Erfolgswirksam ¹⁾	0,1	–42,6	12,9	235,4	205,8
Erfolgsneutral ²⁾	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2018	0,6	159,0	29,7	2.334,4	2.523,7
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten³⁾	–	–42,6	12,9	227,3	197,6

¹⁾ Die erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie im Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten enthalten.

²⁾ Die erfolgsneutralen Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind in der Neubewertungsrücklage enthalten.

³⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, Handelsergebnis, Ergebnis aus verpflichtend zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 289,9 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Emissionen in Höhe von 109,0 Mio. Euro aus Level 3 transferiert. Weiterhin wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 461,2 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Emissionen in Höhe von 286,7 Mio. Euro nach Level 3 migriert. Grund hierfür war eine detailliertere Analyse der für die Bewertung verwendeten Marktdaten.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs täglich eine handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistenteams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch mindestens auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht.

69 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deko-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen.

31.12.2018	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
				Wertpapier-sicherheiten	Barsicherheiten	Netto-betrag
Mio. €						
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.943,2	5.882,7	4.060,5	4.060,5	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	16.224,6	–	16.224,6	16.224,6	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	7.871,3	7.836,6	34,7	–	34,7	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	4.961,5	–	4.961,5	205,8	1.422,1	3.333,6
Gesamt	39.000,6	13.719,3	25.281,3	20.490,9	1.456,8	3.333,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.877,9	5.882,7	1.995,2	1.995,2	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	5.194,8	–	5.194,8	5.194,8	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	7.600,3	7.567,3	33,0	33,0	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.789,3	–	5.789,3	133,0	1.996,9	3.659,4
Gesamt	26.462,3	13.450,0	13.012,3	7.356,0	1.996,9	3.659,4

31.12.2017	Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden					Netto-betrag
	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	
Mio. €						
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.068,5	4.448,7	4.619,8	4.619,8	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	15.720,5	–	15.720,5	15.720,5	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.199,0	6.149,6	49,4	–	49,4	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.463,4	–	5.463,4	181,0	1.248,8	4.033,6
Gesamt	36.451,4	10.598,3	25.853,1	20.521,3	1.298,2	4.033,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.957,7	4.448,7	3.509,0	3.509,0	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.369,8	–	3.369,8	3.369,8	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	5.793,3	5.734,7	58,6	58,6	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.756,3	–	5.756,3	84,1	1.778,6	3.893,6
Gesamt	22.877,1	10.183,4	12.693,7	7.021,5	1.778,6	3.893,6

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen, sofern die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen beziehungsweise deren Abwicklung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Bruttobasis erfolgt. In diesen Fällen werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen grundsätzlich nur dann verrechnet und auf Nettobasis abgewickelt, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

70 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten

Non-Performing Exposures

Die Deka-Gruppe verwendet die von der EBA für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP) eingeführte Definition zu Non-Performing Exposures. Dabei handelt es sich um Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die der Stufe 3 des allgemeinen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 zugeordnet wurden. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Die Aufgliederung der Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Mio. €	Transport- und Export- finanzie- rungen	Energie- und Ver- sorgungs- infra- struktur	Immo- bilien- risiken	Sonstige	Gesamt	Gesamt
					31.12.2018	31.12.2017
Non-Performing Exposures ¹⁾	148,3	54,6	13,0	0,5	216,4	433,6
Sicherheiten ²⁾	85,9	–	–	–	85,9	171,9
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value- Änderungen	59,3	9,3	1,5	0,0	70,1	170,6

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

Angegeben sind die Sicherheiten, die in der Deka-Gruppe als kreditrisikomindernd berücksichtigt werden. Der Wertansatz der Sachsicherheiten entspricht grundsätzlich dem Markt- oder Verkehrswert. Der Wertansatz für Garantien oder Bürgschaften orientiert sich vor allem an der Bonität des Sicherungsgebers. In der Tabelle ist der maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrug ausgewiesen, das heißt angegeben sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Buchwerts unter Berücksichtigung bereits gebildeter Risikovorsorge. Bei den zum Fair Value bewerteten Non-Performing Exposures sind die Sicherheiten maximal in Höhe des Fair Value des zugrunde liegenden Exposures ausgewiesen (Berichtsstichtag: 39,7 Mio. Euro).

Durch die Konsolidierung der strukturierten Unternehmen Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Treasury Two Shipping Limited und Treasury Three Shipping Limited sind die im Vorjahr als Non-Performing klassifizierten Darlehensforderungen in Höhe von 75,0 Mio. Euro (Bruttobuchwert) mit einem Risikovorsorgebestand in Höhe von 45,7 Mio. Euro nicht mehr im Non-Performing und Forborne Exposure enthalten.

Exposures mit Forbearance-Maßnahmen

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoring-Ausschuss beziehungsweise Risk Provisioning Komitee analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich, werden Einzelwertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [18] „Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft“). Restrukturierungen mit substantiellen Vertragsmodifikationen werden bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts ausgewiesen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, wird der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Exposures werden dann nicht mehr als Forborne klassifiziert, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-Performing klassifiziert.
- Während der Bewährungsphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden.
- Kein Exposure ist mehr als 30 Tage überfällig.

Die Aufgliederung der Forborne Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden. Der überwiegende Teil der Forborne Exposures ist bereits als Non-Performing Exposure klassifiziert und entsprechend auch in der Tabelle „Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten“ enthalten.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Unternehmen	Gesamt 31.12.2018	Gesamt 31.12.2017
Forborne Exposures ¹⁾	212,1	51,7	–	12,0	275,8	363,7
davon Performing	65,1	–	–	12,0	77,1	23,2
davon Non-Performing	147,0	51,7	–	–	198,7	340,5
Sicherheiten ²⁾	133,6	–	–	11,7	145,3	149,9
Risikovorsorge/bonitätsbedingte Fair-Value-Änderungen	64,5	6,5	–	0,0	71,0	123,0

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten. Angabe des Markt- beziehungsweise Verkehrswerts maximal in Höhe des zugrunde liegenden Exposures.

Kennziffern zu Non-Performing und Forborne Exposures

%	31.12.2018	31.12.2017
NPE-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Non-Performing Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,21	0,48
NPE-Coverage-Ratio inklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand inklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	72,13	78,99
NPE-Coverage-Ratio exklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand exklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	32,42	39,35
Forborne-Exposures-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Forborne Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,27	0,40

Das maximale Kreditrisiko, das der Non-Performing- und der Forborne-Exposure-Quote zugrunde liegt, ermittelt sich in Anlehnung an IFRS 7.35K(a) beziehungsweise IFRS 7.36(a) aus den kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten sowie entsprechenden außerbilanziellen Verpflichtungen. Dabei werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Bruttobuchwert, kreditrisikotragende at Fair Value bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Fair Value, unwiderrufliche Kreditzusagen mit dem jeweiligen Zusagebetrag und Bürgschaften und Gewährleistungen mit ihren Nominalwerten erfasst. Das entsprechend ermittelte maximale Kreditrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 101,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 90,5 Mrd. Euro).

71 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Aktien- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	606.862,2	495.360,7	11.223,8	9.646,0	10.528,7	8.936,5
Forward Rate Agreements	32.981,0	19.425,0	2,1	0,3	2,5	0,3
Zinsoptionen						
Käufe	19.850,3	14.782,8	149,1	146,0	123,4	88,5
Verkäufe	22.993,1	14.370,0	220,1	192,3	388,5	349,1
Caps, Floors	18.808,1	12.057,9	55,1	39,3	41,4	38,4
Sonstige Zinskontrakte	2.392,3	1.744,6	4,9	2,1	66,6	44,1
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen	13.683,9	18.627,6	6,2	6,6	4,4	2,8
Summe	717.570,9	576.368,6	11.661,3	10.032,6	11.155,5	9.459,7
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	17.822,1	16.935,8	119,7	184,5	114,0	207,7
(Zins-)Währungsswaps	13.603,1	10.310,4	481,5	534,4	507,7	543,7
Devisenoptionen						
Käufe	0,2	–	0,0	–	–	–
Verkäufe	0,2	–	–	–	0,0	–
Summe	31.425,6	27.246,2	601,2	718,9	621,7	751,4
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktienoptionen						
Käufe	437,2	824,8	25,0	141,8	–	–
Verkäufe	6.039,7	6.053,7	–	–	3,6	315,3
Kreditderivate	11.599,4	9.350,9	92,6	120,1	62,4	59,8
Sonstige Termingeschäfte	2.655,7	3.830,2	46,8	11,0	93,6	67,2
Börsengehandelte Produkte						
Aktienoptionen	21.518,6	15.945,5	412,0	644,6	1.457,2	899,0
Aktienfutures	1.522,9	2.092,1	85,0	12,0	9,8	6,8
Summe	43.773,5	38.097,2	661,4	929,5	1.626,6	1.348,1
Gesamt	792.770,0	641.712,0	12.923,9	11.681,0	13.403,8	11.559,2
Nettoausweis in der Bilanz			4.996,2	5.512,8	5.822,3	5.814,9

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt rund 7,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,2 Mrd. Euro). Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt rund 7,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,7 Mrd. Euro).

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Banken in der OECD	351.691,7	257.296,2	5.037,2	4.728,4	6.229,5	5.323,3
Öffentliche Stellen in der OECD	12.387,5	10.067,3	996,1	949,6	162,6	147,4
Sonstige Kontrahenten	428.690,8	374.348,5	6.890,6	6.003,0	7.011,7	6.088,5
Gesamt	792.770,0	641.712,0	12.923,9	11.681,0	13.403,8	11.559,2

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

72 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Handelsbestand jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt (mit Ausnahme der ökonomischen Sicherungsderivate). Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen (Anteilsbesitz), die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	3.257,6	3.269,4	- 11,8
Bis 3 Monate	8.185,2	5.944,3	2.240,9
3 Monate bis 1 Jahr	5.115,5	7.125,7	- 2.010,2
1 Jahr bis 5 Jahre	6.405,3	8.811,4	- 2.406,1
Über 5 Jahre	1.009,0	1.245,6	- 236,6
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.871,2	1.211,8	659,5
Bis 3 Monate	2.413,9	1.569,2	844,7
3 Monate bis 1 Jahr	3.018,3	3.318,2	- 299,9
1 Jahr bis 5 Jahre	10.561,7	9.370,7	1.191,0
Über 5 Jahre	6.554,8	5.180,6	1.374,2
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	2.939,4	3.562,4	- 623,0
Bis 3 Monate	998,9	1.961,1	- 962,2
3 Monate bis 1 Jahr	9.382,7	6.790,7	2.592,0
1 Jahr bis 5 Jahre	5.918,2	13.042,2	- 7.124,0
Über 5 Jahre	823,5	1.136,6	- 313,1
Davon derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	472,7	449,7	23,0
3 Monate bis 1 Jahr	4.198,4	3.690,6	507,8
1 Jahr bis 5 Jahre	275,0	588,1	- 313,1
Über 5 Jahre	36,6	764,0	- 727,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	0,6	0,7	- 0,1
3 Monate bis 1 Jahr	0,0	0,9	- 0,8
1 Jahr bis 5 Jahre	1,9	2,8	- 0,8
Über 5 Jahre	11,0	16,0	- 5,0
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	-	0,0	- 0,0
Bis 3 Monate	273,3	89,1	184,3
3 Monate bis 1 Jahr	842,5	1.005,6	- 163,1
1 Jahr bis 5 Jahre	6.111,7	876,3	5.235,3
Über 5 Jahre	3.551,1	1.755,5	1.795,6

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	5.593,9	1.988,7	3.605,2
Bis 3 Monate	7.000,4	7.397,3	-396,9
3 Monate bis 1 Jahr	6.022,7	5.279,6	743,2
1 Jahr bis 5 Jahre	3.735,6	3.620,3	115,3
Über 5 Jahre	597,2	951,9	-354,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	16.886,1	15.311,2	1.574,9
Bis 3 Monate	1.873,9	6.064,4	-4.190,4
3 Monate bis 1 Jahr	3.002,5	2.216,7	785,8
1 Jahr bis 5 Jahre	2.584,9	1.616,8	968,1
Über 5 Jahre	1.375,8	1.451,8	-76,0
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	7.951,5	7.944,9	6,6
3 Monate bis 1 Jahr	2.567,6	1.703,7	863,9
1 Jahr bis 5 Jahre	3.516,9	3.876,5	-359,6
Über 5 Jahre	754,7	709,7	45,1
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	213,7	120,0	93,7
Bis 3 Monate	1.089,2	1.775,3	-686,1
3 Monate bis 1 Jahr	21.222,4	17.271,8	3.950,6
1 Jahr bis 5 Jahre	721,6	900,9	-179,3
Über 5 Jahre	277,0	111,7	165,3
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	2.547,7	771,2	1.776,5
3 Monate bis 1 Jahr	2.981,8	4.272,0	-1.290,2
1 Jahr bis 5 Jahre	148,2	300,6	-152,4
Über 5 Jahre	105,3	459,2	-353,9
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	1,6	1,1	0,6
3 Monate bis 1 Jahr	0,0	0,6	-0,6
1 Jahr bis 5 Jahre	7,8	7,6	0,2
Über 5 Jahre	29,9	2,7	27,2
Nachrangkapital			
Täglich fällig und unbestimmt	-	-	-
Bis 3 Monate	21,0	48,1	-27,1
3 Monate bis 1 Jahr	75,6	-	75,6
1 Jahr bis 5 Jahre	25,0	76,8	-51,8
Über 5 Jahre	777,8	802,4	-24,6

73 Weitere Angaben zum Hedge Accounting

Die Zinsswaps aus Fair-Value-Hedge-Beziehungen (Hedge Accounting nach IAS 39) weisen nachfolgende Struktur auf.

	Restlaufzeit			
	Bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
31.12.2018				
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Vermögenswerten				
Zinsswaps (EUR)				
Nominal (in Mio. EUR)	145,0	351,2	3.639,7	2.165,2
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	0,5	0,3	0,4	0,9
Zinsswaps (USD)				
Nominal (in Mio. USD)	–	83,1	499,0	1.862,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	72,6	435,8	1.626,7
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	1,7	2,1	2,4
Zinsswaps (GBP)				
Nominal (in Mio. GBP)	–	–	774,8	288,0
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	–	866,1	322,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	–	1,0	1,4
Zinsswaps (CAD)				
Nominal (in Mio. CAD)	–	–	287,0	424,6
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	–	183,9	272,1
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	–	2,1	2,1
Zinsswaps (JPY)				
Nominal (in Mio. JPY)	–	–	4.337,0	–
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	–	34,5	–
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	–	–	0,2	–
Zinsswaps (Sonstige Währungen)				
Nominal (in Mio. EUR) ¹⁾	–	–	44,4	76,8
Zins-Fair-Value-Hedges von finanziellen Verbindlichkeiten				
Zinsswaps (EUR)				
Nominal (in Mio. EUR)	50,0	125,0	549,5	125,0
Durchschnittlicher Festzinssatz (in %)	3,9	4,0	0,6	0,9

¹⁾ Die Umrechnung erfolgt zum Kurs vom Bilanzstichtag.

Die Buchwertanpassungen gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2018			31.12.2017		
	Buchwert der Grundgeschäfte	Kumuliertes Hedge-Adjustment der Grundgeschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte der Berichtsperiode ³⁾	Buchwert der Grundgeschäfte	Kumuliertes Hedge-Adjustment der Grundgeschäfte ¹⁾²⁾	Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte der Berichtsperiode ³⁾
Zins-Fair-Value-Hedges						
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	1.405,9	6,6	12,5	N/A	N/A	N/A
Forderungen an Kunden	5.049,0	-9,6	18,0	N/A	N/A	N/A
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	782,2	8,9	8,9	N/A	N/A	N/A
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.001,1	18,6	18,6	N/A	N/A	N/A
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165,4	1,2	0,6	N/A	N/A	N/A
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	199,0	4,6	6,4	N/A	N/A	N/A
Verbriefte Verbindlichkeiten	375,2	0,6	-1,7	N/A	N/A	N/A
Nachrangkapital	136,1	3,6	-1,1	N/A	N/A	N/A

¹⁾ Das kumulierte Hedge-Adjustment ist der im Buchwert des Grundgeschäfts enthaltene kumulierte Betrag sicherungsbedingter Anpassungen laufender Sicherungsbeziehungen.

²⁾ Werte mit positivem Vorzeichen stellen Bestandserhöhungen und Werte mit negativem Vorzeichen Bestandsminderungen dar.

³⁾ Beinhaltet die Wertänderung der gesicherten Grundgeschäfte zur Messung der Ineffektivitäten in der Berichtsperiode.

Sonstige Angaben

74 Eigenkapitalmanagement

Ziele des Eigenkapitalmanagements sind die Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [75] „Aufsichtsrechtliche Eigenmittel“).

Im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeitsanalyse entspricht das ökonomische Eigenkapital der in der Risikostrategie definierten Risikokapazität. Grundsätzlich ermittelt die Deka-Gruppe ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die Deka-Gruppe auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die Deka-Gruppe zwischen der Risikokapazität, dem maximalen Risikoappetit und dem Risikoappetit. Die Risikokapazität setzt sich in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsanalyse im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und den Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital) zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Davon ausgehend wird ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle reserviert, welcher in der

Höhe mindestens den nachrangigen Kapitalbestandteilen entspricht. Es resultiert der sogenannte maximale Risikoappetit, der die primäre strategische Steuerungsgröße bildet. Unter Berücksichtigung weiterer Abzugsposten (stille Lasten und Reserven, Eigenbonitätseffekt, Puffer für Modellunsicherheiten, Allokationsreserve) ergibt sich als primäre operative Steuerungsgröße der Risikoappetit.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wird primär über die harte Kernkapitalquote gesteuert. Für die Auslastung der risikogewichteten Aktiva (RWA) – wesentlicher Bestandteil dieser Kennziffer – werden im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses die Leitplanken der kommenden drei Jahre bezogen auf die Gruppe sowie die einzelnen Geschäftsfelder festgelegt. Die Geschäftsfelder sind im Rahmen der Gesamtdisposition gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern es zu Plan-Überschreitungen kommt, werden Maßnahmen zur Reduktion der RWA geprüft. Zusätzlich werden zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung regelmäßig interne Kreditrisiko-Stresstests auf die RWA durchgeführt.

Bei der Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen liegt ein besonderes Augenmerk auf der Einschätzung zukünftiger regulatorischer Entwicklungen. Dabei werden aktuelle Vorschläge der Aufsichtsgremien sowie Gesetzesvorhaben laufend analysiert und deren Auswirkungen auf die Eigenkapital- und RWA-Positionen beurteilt. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Planungsprozess ein.

75 Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Eigenmittel wurden auf Grundlage der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt.

Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2018		31.12.2017	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Gezeichnetes Kapital	286	286	286	286
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	95	95	76
Offene Rücklagen	4.646	4.646	4.445	4.445
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	79	79	132	109
Aufsichtliche Korrekturposten	63	63	107	105
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	236	236	253	202
Hartes Kernkapital	4.460	4.460	4.145	4.238
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	474	474	474
Stille Einlagen	–	21	–	26
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	–	–	–	63
Zusätzliches Kernkapital	474	495	474	437
Kernkapital	4.933	4.954	4.619	4.676
Nachrangige Verbindlichkeiten	807	807	823	823
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	–	–	–	6
Ergänzungskapital	807	807	823	817
Eigenmittel	5.741	5.762	5.442	5.492

Die Erhöhung des Kernkapitals ist im Wesentlichen auf die Gewinnthesaurierung aus dem Geschäftsjahr 2017 zurückzuführen. Der Rückgang beim Ergänzungskapital geht auf die regulatorische Amortisation nach Artikel 64 CRR zurück.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des spezifischen Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das allgemeine Marktrisiko wird mittels eines internen Modells ermittelt. Das operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2018		31.12.2017	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Adressrisiko	18.744	18.744	15.568	15.568
Marktrisiko	6.348	6.348	5.127	5.127
Operationelles Risiko	3.365	3.365	3.242	3.242
CVA-Risiko	565	565	950	950
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	29.021	29.021	24.886	24.886

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (= Gesamtkapitalquote), des Kernkapitals (= Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (= harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deka-Gruppe angegeben:

	31.12.2018		31.12.2017	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
%				
Harte Kernkapitalquote	15,4	15,4	16,7	17,0
Kernkapitalquote	17,0	17,1	18,6	18,8
Gesamtkapitalquote	19,8	19,9	21,9	22,1

Die IFRS-9-Erstanwendungseffekte (siehe hierzu Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie Note [3] „Auswirkungen der Anwendung des IFRS 9“) haben im vorliegenden Konzernabschluss keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel sowie die obigen Kennziffern. Die hieraus resultierenden Effekte werden erstmals mit der Billigung des geprüften IFRS-Konzernabschlusses 2018 in den regulatorischen Eigenmitteln beziehungsweise Kennziffern miteinbezogen.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deko-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

76 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.124,1	1.283,8	840,3
Sonstige Verpflichtungen	86,5	62,9	23,6
Gesamt	2.210,6	1.346,7	863,9

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den jeweiligen Beträgen abgezogen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 62,4 Mio. Euro (Vorjahr: 57,7 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2024 ist das Vermögen der Sicherungsreserve auf die gesetzliche Zielausstattung in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder der Sicherungsreserve aufzustocken. Hierfür erhebt die Sicherungsreserve jährlich Beiträge von ihren Mitgliedern.

Bei den durch die DekoBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IFRS 9 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,1 Mrd. Euro).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das BMF Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag aufgestellt und dabei unter anderem festgehalten, dass bestimmte Transaktionstypen in den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte von der DekoBank in den betroffenen Jahren getätigte Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag im Lichte des vorgenannten BMF-Schreibens von den Finanzbehörden aufgegriffen werden. Die DekoBank sieht jedoch keine überzeugenden Gründe dafür, dass

die von ihr getätigten Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag unter den Anwendungsbereich des § 42 AO fallen und sieht dementsprechend eine finale Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich an. Infolgedessen wird keine Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für potenzielle finanzielle Belastungen aus der möglichen Versagung der Anrechnung von Kapitalertragsteuern seitens der Finanzbehörden gesehen. Aufgrund der bestehenden Restunsicherheit hinsichtlich der finalen steuerrechtlichen Einwertung der betroffenen Aktienhandelsgeschäfte durch die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit kann das Entstehen einer finanziellen Belastung in Höhe von rund 19 Mio. Euro in diesem Zusammenhang nicht vollständig ausgeschlossen werden.

77 Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	3.923,6	3.924,9	-1,3
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	961,4	1.591,8	-630,4
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	83,1	2,1	81,0
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	633,8	726,0	-92,2
Aus Wertpapierleihegeschäften	6.012,8	4.047,2	1.965,6
Aus Tri-Party-Geschäften	2.798,0	3.165,0	-367,0
Aus sonstigen Transaktionen	282,8	262,8	20,0
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	14.695,6	13.719,8	975,8
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	61,0	649,5	-588,5
Barsicherheiten aus Derivatengeschäften	2.188,2	1.905,3	282,9
Barsicherheiten	2.249,3	2.554,8	-305,5
Gesamt	16.944,9	16.274,6	670,3

78 Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte

In der Deka-Gruppe werden zur Reduzierung von Ausfallrisiken aus Kredit- und Handelsgeschäften Sicherheiten hereingenommen.

Im Kreditgeschäft werden in der Deka-Gruppe derzeit je nach Art der Finanzierung insbesondere Garantien und Bürgschaften von inländischen Gebietskörperschaften oder anerkannten Exportkreditversicherern, Grundpfandrechte auf Gewerbe- und Wohnimmobilien und Registerpfandrechte an Schiffen und Flugzeugen sowie Forderungsabtretungen und Barsicherheiten zur Besicherung verwendet. Der Wertansatz der Sicherheiten inklusive zu berücksichtigender Abschläge orientiert sich bei den Garantien und Bürgschaften vor allem an der Bonität des Sicherheitengebers, bei Sachsicherheiten am Markt- oder Verkehrswert beziehungsweise am Beleihungswert des finanzierten Objektes. Die turnusmäßige Überprüfung der Werthaltigkeit der im Kreditgeschäft hereingenommenen Sicherheiten erfolgt mindestens einmal jährlich. Für jede Sicherheitenart ist ein risikoorientierter Überprüfungsturnus sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vorgegeben. Intern werden grundsätzlich Abschläge zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Verwertungsrisiken vorgenommen. In der Deka-Gruppe unterhaltene Guthaben werden in voller Höhe angerechnet.

Zur Minderung der Adressrisiken kommen in der Deka-Gruppe Kreditderivate sowie Nettingvereinbarungen bei Derivaten und Repo-Leihe-Geschäften zum Einsatz. Darüber hinaus werden für

Derivate und Repo-Leihe-Geschäfte finanzielle Sicherheiten in Form von Wertpapieren (Aktien und Anleihen) und/oder Barsicherheiten hereingenommen. Die im Rahmen von Repo-Leihe-Geschäften zulässigen Wertpapiersicherheiten sind im Rahmen eines DekaBank-spezifischen Sicherheitenkatalogs („Collateral Policy“) definiert. Die Einhaltung wird durch die Einheit Risikocontrolling täglich überwacht. Zur Minderung der Risiken aus Marktpreisschwankungen der hereingenommenen Sicherheiten werden grundsätzlich Sicherheitenabschläge beziehungsweise Überbesicherungen und eine tägliche Nachschussverpflichtung zur Erhaltung der Übersicherung mit dem Kontrahenten vereinbart.

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 70,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 62,3 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 48,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 38,9 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

79 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
Buchwert der nicht ausgebuchten Finanzinstrumente aus			
Echten Wertpapierpensionsgeschäften			
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	271,6	108,1	163,5
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	13,2	N/A	N/A
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	335,5	559,9	-224,4
Wertpapierleihegeschäften			
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	88,4	65,5	22,9
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	19,3	N/A	N/A
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	589,5	418,8	170,7
Sonstigen Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang			
davon zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	867,9	770,9	97,0
davon erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	8,3	N/A	N/A
davon erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	27,4	23,7	3,7
Gesamt	2.221,1	1.946,9	274,2

Im Zusammenhang mit übertragenen, nicht ausgebuchten Finanzinstrumenten wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 1.520,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1.460,6 Mio. Euro) passiviert.

80 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg, und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg,

Patronatserklärungen abgegeben.

81 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deko-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekoBank als Mutterunternehmen – insgesamt 11 (Vorjahr: 10) inländische und 6 (Vorjahr: 6) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekoBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 10 (Vorjahr: 7) strukturierte Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 11 (Vorjahr: 15) verbundenen Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva (siehe Note [48]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Note [83] „Anteilsbesitzliste“). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (siehe Note [48]).

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [75] „Aufsichtsrechtliche Eigenmittel“ sowie Note [77] „Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte“ hinsichtlich Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapiersicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivategeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [44] „Barreserve“).

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekoBank hält unverändert Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und einem assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S-PensionsManagement GmbH und der Dealis Fund Operations GmbH i.L. (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekoBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [83]) ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher einzeln betrachtet als unwesentlich eingestuftes Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen ¹⁾	
	31.12.2018	31.12.2017
Beteiligungsbuchwerte	16,4	16,0
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,5	11,2
Sonstiges Ergebnis	–	–2,1
Gesamtergebnis²⁾	0,5	9,1

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S-PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2018 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S-PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

²⁾ Hierin nicht enthalten sind die im Zinsergebnis ausgewiesenen Ausschüttungen.

82 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist nach IFRS 12 als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einen eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das Nichtvorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deka-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deka-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deka-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und von unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deka-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrstellenvergütungen. Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzerneigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen (Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen an konzerneigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 345,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 354,4 Mrd. Euro). Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds

sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deko-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deko-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS-12-Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credits-Bestands, die vermögenswährend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist beziehungsweise die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der DekoBank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deko-Gruppe im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen; damit werden Ergebnisentwicklungen für diese Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deko-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deko-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,9 Mrd. Euro).

Mio. €	Subordinated interest		Mezzanine interest		Senior interest		Most Senior interest	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
CLO								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	12,8	38,0	2,3	9,2	–	–
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	60,0	76,9	–	–	–	–
CMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	–	11,3	–	2,4	–	–
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	–	157,8	–	–	–	–
RMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	68,7	91,7	1,6	1,9	8,7	13,9
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	18,6	19,8	112,8	116,8	–	–	–	–

¹⁾ Nominalwerte

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der DekoBank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur, Immobilienrisiken und Retail identifiziert. Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypotheken sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Im Berichtsjahr wurde darüber hinaus eine unbesicherte Finanzierung in Form eines Schuldscheindarlehens abgeschlossen, das in Teilen auch an Dritte abgetreten wurde. Zur Sicherung der Ansprüche wurde das Finanzierungsobjekt (Konsumenten-kreditportfolio) durch ein strukturiertes Unternehmen an einen Sicherheitstreuhänder übertragen.

Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des Finanzierungsobjektes herangezogen. Dieser beläuft sich auf 1,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro).

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

Mio. €	Investmentfonds		Kreditgeschäft ¹⁾		Verbriefungsgesellschaften ¹⁾	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Aktivposten						
Forderungen an Kunden	2.377,0	1.638,5	643,5	411,9	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	2.361,2	2.545,6	648,9	–	94,1	167,3
Finanzanlagen	–	–	4,0	4,4	–	1,1
Sonstige Aktiva	0,0	0,4	–	–	–	–
Summe Aktivposten	4.738,2	4.184,5	1.296,4	416,3	94,1	168,4
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.399,6	12.722,1	0,0	0,6	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	118,3	570,4	–	–	–	–
Sonstige Passiva	1,2	2,0	–	–	–	–
Summe Passivposten	12.519,1	13.294,5	0,0	0,6	–	–
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen						
Unwiderrüfliche Kreditzusagen	–	–	0,7	0,6	–	–
Sonstige Verpflichtungen	–	–	5,6	5,1	–	–
Summe Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	–	–	6,3	5,7	–	–
Maximales Verlustrisiko	4.738,2	4.184,5	1.302,7	422,0	94,1	168,4

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, beispielsweise aus Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für Investmentfonds mit formalen Garantien gebildet (siehe Note [61] „Sonstige Rückstellung“).

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt, Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zugunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsorentätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deka-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten bestanden zum 31. Dezember 2018 nicht.

83 Anteilsbesitzliste

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main/Berlin, ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 eingetragen. Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315e HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
	31.12.2018
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	100,00
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main (vormals: Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main)	100,00
Deka Real Estate Services USA Inc., New York	100,00
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin)	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,00
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,74 ¹⁾
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

¹⁾ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Fondsvermögen in %
	31.12.2018
Investmentfonds	
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main	100,00
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	100,00
Kreditgeschäft	
Treasury One UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Hamburg	
Treasury Two Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln)	
Treasury Three Shipping Limited, Majuro (Marshallinseln)	

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€	Jahresergebnis in T€
	31.12.2018	31.12.2018 ¹⁾	31.12.2018 ¹⁾
Gemeinschaftsunternehmen			
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	26.677,0	234,4
Dealix Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,00	32.011,4	13.426,9

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
	31.12.2018
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,20

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	
	31.12.2018	
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien, Frankfurt am Main		100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Vorratsgesellschaft 03 mbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Vorratsgesellschaft 04 mbH, Frankfurt am Main		100,00
Deka Vorratsgesellschaft 05 mbH, Frankfurt am Main		100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main		100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main		100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main		94,90

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

Name, Sitz	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital/Fonds- vermögen in %
	31.12.2018	31.12.2018
Deka-BR 45, Frankfurt am Main	6,6	100,00
Deka-Institutionell Absolute Return Defensiv, Frankfurt am Main	49,8	100,00
Deka-Institutionell Absolute Return Dynamisch, Frankfurt am Main	49,2	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	67,3	100,00
Deka-Multi Strategie Global PB, Frankfurt am Main	49,7	100,00
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	2,0	94,51
Deka-MultiFactor Global Corporates, Luxemburg	35,2	92,45
Deka-MultiFactor Global Corporates HY, Luxemburg	30,5	75,69
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates, Luxemburg	25,4	73,57
Deka-Relax 50, Frankfurt am Main	0,7	72,15
Deka-MultiFactor Global Government Bonds, Luxemburg	21,4	68,29
Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF, Frankfurt am Main	29,7	64,74
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	17,8	61,64
Deka-Relax 70, Frankfurt am Main	0,9	54,05
Deka-Relax 30, Frankfurt am Main	0,9	50,82
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	32,7	49,61
Deka MSCI Japan UCITS ETF, Frankfurt am Main	60,2	46,50
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	131,6	41,40
Deka MSCI World UCITS ETF, Frankfurt am Main	35,1	39,81
Deka-ImmobilienNordamerika, Frankfurt am Main	250,9	29,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main		
Teilgesellschaftsvermögen Mittelstandskreditfonds I, Frankfurt am Main	72,4	21,49
Deka Deutsche Boerse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF, Frankfurt am Main	444,7	20,41

84 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deka-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekaBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deka-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekaBank als Mutterunternehmen. Der Personalaufwand für die betreffenden Personen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	Vorstand		Verwaltungsrat	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Kurzfristig fällige Leistungen	3,3	3,2	0,7	0,7
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2,0	2,0	–	–
Andere langfristig fällige Leistungen	2,5	2,4	–	–
Gesamt	7,8	7,6	0,7	0,7

Die Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, die außerhalb ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die Verbindlichkeiten der Deka-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekaBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochtergesellschaften	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	–	45,0	0,1	1,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	3,1	5,2
Sonstige Aktiva	–	–	0,3	0,3
Summe Aktivposten	–	45,0	3,5	7,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	41,1	46,0	63,6	32,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	–	–	0,3	1,2
Sonstige Passiva	–	–	0,0	0,2
Summe Passivposten	41,1	46,0	63,9	34,0

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen/ Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	0,0	–	0,0	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1,5	–	–	2,6
Sonstige Aktiva	0,4	0,5	0,7	0,4
Summe Aktivposten	1,9	0,5	0,7	3,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	425,5	55,0	313,0	636,9
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	53,2	33,4	0,0	0,8
Summe Passivposten	478,7	88,4	313,0	637,7

85 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2018			2017		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.543	1.063	3.606	2.502	1.065	3.567
Teilzeit- und Aushilfskräfte	198	721	919	168	684	852
Gesamt	2.741	1.784	4.525	2.670	1.749	4.419

86 Bezüge der Organe

€	31.12.2018	31.12.2017
Gesamtbezüge aktiver Organmitglieder		
Vorstand	5.516.325	5.318.673
Verwaltungsrat	711.333	709.417
Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und ihrer Hinterbliebenen		
Vorstand	4.369.136	4.848.031
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstände und ihre Hinterbliebenen	59.905.883	60.512.832

Die angegebenen Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden den aktiven Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,2 Mio. Euro (Vorjahr: 2,4 Mio. Euro) zugesagt.

Variable Vergütungsbestandteile, die nicht im Jahr der Zusage zur Auszahlung kommen, sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung der DeKa-Gruppe abhängig und werden erst in den auf das Zusagejahr folgenden fünf Geschäftsjahren gewährt. Die gewährten nachhaltigen Vergütungsbestandteile sind mit einer Haltefrist von einem Jahr versehen, nach deren Verstreichen sie grundsätzlich ausgezahlt werden. Für die

Bewertung der Nachhaltigkeit werden das ausschüttbare Ergebnis, der Unternehmenswert, das Wirtschaftliche Ergebnis, die Verbundleistung an Sparkassen, die Nettovertriebsleistung sowie der individuelle Erfolgsbeitrag der Vorstandsmitglieder herangezogen. Dazu unterliegen die nachhaltigen Vergütungsbestandteile einer Malus-Regelung sowie die gesamten variablen Vergütungsbestandteile einer Rückforderungsregelung.

Die Gesamtbezüge beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 2,1 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 0,8 Mio. Euro. Davon entfällt auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 0,7 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

87 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	2018	2017	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	3,9	3,5	0,4
Nichtprüfungsleistungen			
Andere Bestätigungsleistungen	0,9	0,7	0,2
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,2	-0,2
Sonstige Leistungen	-	-	-
Gesamt	4,8	4,4	0,4

88 Übrige sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag 2018 nicht eingetreten.

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 63.270.682,38 Euro lautet wie folgt:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 59.436.095,57 Euro, das heißt 31,0 Prozent auf die per 31. Dezember 2018 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro),
- Ausschüttung einer Sonderdividende in Höhe von 3.834.586,81 Euro, das heißt 2,0 Prozent auf die per 31. Dezember 2018 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro).

Der Konzernabschluss wird am 22. Februar 2019 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 22. Februar 2019

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Rüdiger



Dr. Stocker



Better



Dr. Danne



Müller

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Notes (Konzernanhang 2018) – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 9 und 10.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Zum 31. Dezember 2018 weist die Deka-Gruppe insgesamt „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva“ in Höhe von EUR 25,0 Mrd aus. Dies stellt mit 24,9 % der Bilanzsumme einen wesentlichen Posten auf der Aktivseite der DekaBank dar und enthält Wertpapiere und Derivate, für die ein notierter Preis auf einem aktiven Markt vorliegt und solche, für die Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Marktdaten herangezogen werden (dies entspricht den Fair Value Kategorien 1 bis 3 des IFRS 13).

Die DekaBank hat entsprechend den Anforderungen mit Beginn des Geschäftsjahrs 2018 erstmals den neuen Rechnungslegungsstandard „IFRS 9 – Finanzinstrumente“ angewendet. Zu den wesentlichen Neuerungen aus IFRS 9 in Bezug auf die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva gehört u. a. die Einführung eines neuen Klassifizierungsmodells, das insbesondere geänderte Anforderungen an die Klassifizierung von Schuldinstrumenten auf der Aktivseite als „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „erfolgsneutral zum Fair Value bewertet“ beinhaltet. Zu den Voraussetzungen für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum Fair Value gehört die Einhaltung des Zahlungsstrom-Kriteriums, d. h. die Vertragsbedingungen des Schuldinstruments dürfen nur zu Zahlungsströmen führen, die zu festgelegten Zeitpunkten ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Ist das Zahlungsstrom-Kriterium nicht erfüllt, ist das Schuldinstrument erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Risiken für den Konzernabschluss könnten zum einen darin bestehen, dass eine fehlerhafte Beurteilung des Zahlungsstrom-Kriteriums zu einer nicht sachgerechten Klassifizierungs- und damit Bewertungsentscheidung führt und zum anderen, dass bei der Ermittlung der Fair Values entsprechend IFRS 13 keine sachgerechten Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließenden Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Einhaltung des Zahlungsstrom-Kriteriums,
- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen und beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle sowie
- der Fair Value Bewertung von Wertpapieren und Derivaten

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Unter Einbeziehung von KPMG-internen Bewertungsspezialisten haben wir für risikoorientiert ausgewählte Portfolien von Wertpapieren und Derivaten aussagebezogene Prüfungshandlungen u. a. zu folgenden Klassifizierungs- und Bewertungsmaßnahmen der Bank vorgenommen:

- Einhaltung des Zahlungsstrom-Kriteriums.
- Durchführung einer unabhängigen Preisverifizierung bei Vorliegen eines notierten Preises auf einem aktiven Markt.
- Sofern keine notierten Preise auf einem aktiven Markt vorliegen, haben wir eine Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle durchgeführt.
- Prüfung der Ermittlung und Erfassung von Bewertungsanpassungen zur Ermittlung des Fair Values.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Klassifizierung der zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sowie die im Rahmen ihrer Bewertung herangezogenen Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle bei der DekaBank sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den Zertifikateemissionen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 9 und 10.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der Posten „Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva“ hat einen Anteil von 29,2 % (EUR 29,3 Mrd) an der Bilanzsumme der Deka-Gruppe und enthält u. a. Zertifikateemissionen, die auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Inputparameter bewertet werden.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der Fair Values keine sachgerechten Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen und beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle,
- der Fair Value Bewertung von Zertifikaten sowie

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Unter Einbeziehung von KPMG-internen Bewertungsspezialisten haben wir zum 31. Dezember 2018 u. a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für risikoorientiert ausgewählte Zertifikate vorgenommen:

- Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle. Dabei haben wir die wesentlichen Produkt-Modell-Kombinationen der Bank abgedeckt.
- Prüfung der Modellreserven, die für Modellunsicherheiten gebildet werden.
- Prüfung der zur Bewertung der Zertifikate verwendeten Diskontkurven (Preferred/Non-Preferred) für die hinsichtlich des Deka eigenen Credit Spreads Ermessensspielräume bestehen.
- Prüfung der korrekten Zuordnung von Zertifikaten zu den aufgrund der neuen Rechtslage gemäß § 46f KWG neu eingeführten Preferred/Non-Preferred Diskontkurven.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die von der DekaBank für die Bewertung der zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva aus den Zertifikatemissionen herangezogenen Bewertungsverfahren und -modelle sind sachgerecht. Die eingehenden Parameter wurden angemessen hergeleitet.

Die Ermittlung und Erfassung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft

Zu den angewandten Bilanzierungsgrundlagen verweisen wir auf den Konzernanhang Note 16 und 35.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist der Höhe nach ein wesentlicher Bestandteil sowohl des gesamten Provisionsergebnisses als auch des Jahresergebnisses des DekaBank-Konzerns. Die Deka-Gruppe weist im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018 Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft von EUR 2.191,6 Mio und Provisionsaufwendungen aus dem Fondsgeschäft von EUR 1.112,2 Mio aus.

Die Deka-Gruppe realisiert Provisionserträge aus der Verwaltung bzw. aus dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen, wenn die Voraussetzungen nach IFRS 15 gegeben sind. Korrespondierend werden die mit den jeweiligen Provisionserträgen in Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen, die im Wesentlichen aus Vergütungen an Vertriebspartner resultieren, erfasst.

Die Abrechnungs- und Buchungssystematik für Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist vielschichtig. Die Vielschichtigkeit spiegelt sich insbesondere in den unterschiedlichen Provisionsarten im Fondsgeschäft sowie in der Abwicklung von Erwerbs-, Emissions-, Abrechnungs- und Zahlungsvorgängen zwischen Fonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe und der DekaBank sowie den Sparkassen wider.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte darin bestehen, dass das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft durch eine nicht angemessene Ermittlung und Erfassung der entsprechenden Provisionserträge und -aufwendungen nicht sachgerecht im Konzernabschluss abgebildet wird.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Zur Prüfung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft haben wir die wesentlichen internen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen bzgl. der

- ordnungsgemäßen Ordererfassung,
- Erfassung und Pflege von Fonds- und Depotstammdaten sowie
- buchhalterischen Abbildung von Provisionserträgen und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir die ordnungsmäßige buchhalterische Erfassung der Provisionserträge und -aufwendungen durch Abstimmung der Abrechnungen zu den zugrunde liegenden Unterlagen, die die Grundlage für die Ermittlung und Erfassung von Provisionserträgen und -aufwendungen darstellen, für einzelne Geschäftsvorfälle nachvollzogen.

Zusätzlich erfolgte die Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Branchentrends im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den Ergebnissen der Kontrollprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Fondsgeschäft sachgerecht ermittelt und erfasst werden.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 21. März 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 28. April 2018 vom Verwaltungsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Konzernabschlussprüfer der DekaBank tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die DekaBank bzw. für die von der DekaBank beherrschten Unternehmen erbracht.

Wir haben eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durchgeführt. Ferner haben wir andere Bestätigungsleistungen erbracht, u. a. Depot-/WpHG-Prüfungen, Prüfung gemäß ISAE 3402 (bspw. Anlagegrenzprüfung), Erteilung eines Comfort Letters sowie sonstige aufsichtsrechtlich erforderliche Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen für das Asset Management, die vom Prüfungsausschuss gebilligt wurden.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Markus Fox.

Frankfurt am Main, den 25. Februar 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski

Fox

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

**Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Mayer Brown LLP
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Deutschland